

# Dienstweisung

für die

# Bezirksgeometer.

---

Vom 15. Oktober 1903.

---

Karlsruhe.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.  
1903.

3. 1. 0148

Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung  
Baden-Württemberg  
(Obere Flurbereinigungsbehörde)  
**Außenstelle Karlsruhe**

~~Erstver. Abt. 2 Mr. 153~~

~~2203/117~~

## Deckblatt

zu den Grundsätzen über die Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten vom  
1. Juli 1908.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

An Stelle der Ziffern 3 und 4 tritt folgendes:

3. Die Anfangsvergütung der Beamten, die von einer etatmäßigen Amtsstelle auf eine nichtetatmäßige Amtsstelle übertraten, kann auf den Betrag festgesetzt werden, den die Beamten auf der etatmäßigen Amtsstelle an Gehalt und Wohnungsgeld bezogen haben, sie darf aber in keinem Fall die für die nichtetatmäßige Amtsstelle in der Anlage vorgesehene Höchstvergütung oder, wenn der bisherige tatsächliche Bezug eines Beamten an Gehalt und Wohnungsgeld höher war, den Betrag übersteigen, den der Beamte im Fall seiner etatmäßigen Wiederanstellung nach § 10 Absatz 1 GO an Gehalt und voraussichtlichem Wohnungsgeld erhalten kann.

4. Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Amtsstellen darf in der Regel die Anfangsbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den von ihnen zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten für die Anwärter in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Dabei kann die Bestimmung in § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung mitberücksichtigt werden.

Sofern für gewisse Gruppen von Anwärtern etatmäßige Stellen an Orten der untersten Ortsklasse gar nicht oder nur in verhältnismäßig kleiner Anzahl vorhanden sind, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der Ortsklasse in Rechnung gestellt werden, in der die etatmäßige Anstellung dieser Anwärter tatsächlich erfolgen wird.

4 a. Die Vergütung der in nichtetatmäßiger Beamtenstellung wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten zu bemessen, mit der Maßgabe jedoch, daß eine Kürzung des Ruhegehalts vermieden bleibt (§ 51 Ziffer 3 BG und § 72 Absatz 3 BBzBG).

Hofgütergesetz	= Badisches Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 23. Mai 1888 (GBBl Seite 235) und vom 20. August 1898 (GBBl Seite 405).
Lagerbuchordnung	= Landesherrliche Verordnung, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, vom 11. September 1883 (GBBl Seite 291).
LB	= Lagerbuch.
LBN	= Lagerbuchnummer.
LBgrenzVO	= Landesgrenzverordnung = Landesherrliche Verordnung, die Erhaltung und Verichtigung der Landesgrenzen betreffend, vom 5. April 1894 (GBBl Seite 131).
LhV	= Landesherrliche Verordnung.
Landes (LNGS)	= Landrechtsatz (Landrechtsäule).
ME	= Musterereintrag.
Min	= Ministerium.
Min d. Inn	= Ministerium des Innern (ergänze Erlass des . . . .)
Nr	= Nummer.
Odb	= Oberdirektion = Allgemeine Verfügung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
OrtsstrG	= Badisches Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896 (GBBl Seite 207).
WB dazu	= Vollzugsverordnung zum Ortsstraßengesetz vom 17. April 1901 (GBBl Seite 316).
ÖZ	= Ordnungszahl.
Rechnungsverordnung	= Verordnung der Oberdirektion, die Rechnungsführung der Bezirksgeometer betreffend, vom 20. Juni 1901 (BDBl Seite 122).
RegBl	= Badisches Regierungsblatt (bis 1868).
RGes (auch RG)	= Reichsgesetz.
RGBl	= Reichsgesetzblatt.
S	= Seite.
Straßengesetz	= Badisches Straßengesetz vom 14. Juni 1884 (GBBl Seite 285).
Vermessungsgesetz	= Badisches Gesetz, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung zugrunde liegenden Dreiecksnetzes betreffend, vom 20. April 1854 (RegBl Seite 199).
WB dazu	= Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 1. August 1854 (RegBl Seite 312).
Vermessungsgesetz	= Badisches Gesetz, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogtums betreffend, vom 26. März 1852 (RegBl Seite 106).
W auch VO	= Verordnung.
WA	= Vermessungsanweisung = Anweisung des Ministeriums der Finanzen zur stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogtums Baden vom 9. August 1862.
WBl	= Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Verwaltungsgebühren	= Badisches Gesetz vom 4. Juni 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1894 (GBBl 1895 Seite 399).
vgl	= vergleiche.
WB	= Vollzugsverordnung.
WB	= Vermessungswerk.
WG (Wassergerichtsgesetz)	= Badisches Wassergerichtsgesetz vom 26. Juni 1899 (GBBl Seite 309).
z. B.	= zum Beispiel.
Ziff	= Ziffer.
ZwVO	= Zwischenverordnung = Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, betreffend die Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit, vom 4. Mai 1900 (GBBl Seite 619).
ZVG	= Zwangsversteigerungsgesetz = Reichsgesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl Seite 97 und 713).

## Erklärung der gebrauchten Abkürzungen und Nachweisung der angeführten Gesetze und Verordnungen.

AGB	= Allgemeine Ausführungsverordnung = Landesherrliche Verordnung betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze vom 11. November 1899 (GBBl Seite 521).
AG z BGB	= Badisches Ausführungsgezetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 (GBBl Seite 229).
Art	= Artikel.
AV	= Allgemeinverfügung.
Beamtengesetz	= Badisches Beamtengezetz vom 24. Juli 1888 (GBBl Seite 399).
Berggesetz	= Badisches Berggesetz vom 22. Juni 1890 in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900 (GBBl Seite 945).
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl Seite 195).
Diätenreglement	= Landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. (GBBl Seite 521).
DW f Steinseitzer	= Dienstweisung für Steinseitzer, DW des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1894 (GBBl Seite 409).
II Einf Edict	= Zweites Einführung-Edict zum Badischen Landrecht vom 22. Dezember 1809 (RegBl Seite 495).
EG z BGB	= Reichs-Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl Seite 604).
Enteignungsgesetz	= Badisches Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 (GBBl Seite 359).
FBBG	= Badisches Feldbereinigungsgesetz vom 21. Mai 1886 (GBBl Seite 299).
FeldbV	= Vollzugsverordnung zum Badischen Feldbereinigungsgesetz vom 21. Mai 1886 (GBBl Seite 315).
flg oder ff	= folgende.
FfV	= Fortführungsfoltenverordnung = Verordnung des Ministeriums des Innern, die Erfaßleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer betr., vom 30. Mai 1901 (GBBl Seite 394 und BBBl Seite 110).
FortfV	= Verordnung des Ministeriums des Innern, die Fortführung der Vermessungsarbeiten betreffend, vom 4. Mai 1901 (GBBl Seite 353 und BBBl Seite 108).
G oder Ges	= Gesetz.
GBAG	= Grundbuchausführungsgezetz = Badisches Ausführungsgezetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (GBBl Seite 273).
GBAB	= Grundbuchausführungsverordnung = Landesherrliche Verordnung, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung vom 18. Dezember 1900 (GBBl Seite 1077).
GBDW	= Grundbuchdienstweisung = Dienstweisung für die Grundbuchämter, Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Mai 1901.
GBD	= Reichs-Grundbuchordnung vom 24. Mai 1897 (RGBl Seite 139) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl Seite 754).
GBB	= Grundbuchvorschriften = Die landrechtlichen Vorschriften über die Grundbuchführung. Amtliche Ausgabe vom Juni 1901.
GBBV	= Grundbuchvollzugsvorordnung vom 18. Februar 1901 (GBBl Seite 181).
GebFeuervG	= Gebäude-Feuerversicherungsgesetz = Badisches Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, vom 29. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1902 (GBBl Seite 318).
Gemeindeordnung	= Badische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1896 (GBBl Seite 262).
GG	= Gütergemeinschaft.
GBBl	= Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt.

## Inhaltsübersicht.

---

### I. Dienstweisung für die Bezirksgeometer.

#### Erster Teil.

##### Verfassung der Fortführungsbehörden.

§§	Seite
1 Obere Behörden . . . . .	1
2 Bezirksgeometer . . . . .	1
3 Gehilfen . . . . .	1
4 Geschäftsaufgabe . . . . .	2
5 Gutachten . . . . .	2
6 Privatarbeiten . . . . .	3
7 Diensträume . . . . .	3
8 Ausstattung der Diensträume . . . . .	4
9 Instrumente . . . . .	4
10 Sachlicher Dienstbedarf . . . . .	5
11 Verkehr mit dem Publikum . . . . .	5
12 Dienstreisen . . . . .	5
13 Geschäftstagebücher . . . . .	5
14 Aktenführung . . . . .	6
15 Verwahrung der Vermessungswerke und Lagerbücher . . . . .	6
16 Benützung der Vermessungswerke und Lagerbücher . . . . .	7
17 Geschäftspläne . . . . .	7
18 Geschäftsstands nachweisungen . . . . .	8
19 Kosten- und Rechnungs wesen . . . . .	9
20 Zusstellungen und Bekanntmachungen . . . . .	9
21 Postsendungen . . . . .	10
22 Dienstwechsel . . . . .	10
23 Dienstprüfungen . . . . .	10

#### Zweiter Teil.

##### Die Führung der Vermessungswerke und Lagerbücher.

24 I. Begriff und Zweck des Lagerbuchs . . . . .	11
II. Inhalt des Lagerbuchs.	
25 1. Tatsächliche Verhältnisse . . . . .	11
26 Insbesondere Angrenzer . . . . .	12

ss	2. Rechtliche Verhältnisse.	Seite
27	a) Eigentum . . . . .	12
28	Natürliche Personen . . . . .	13
29	Miteigentum und Gemeinschaft zur gesamten Hand . . . . .	13
30	Stammgüter und Familiengüter . . . . .	13
31	Geschlossene Hofgüter . . . . .	14
32	Juristische Personen, Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften . . . . .	14
33	Staat . . . . .	15
34	Bürgerliche Gesellschaften und gewöhnliche Vereine . . . . .	16
35	Öffentliche Wege . . . . .	16
36	Gewässer . . . . .	16
	b) Vererbliche und veräußerliche Nutzungsberechte.	
37	Erblehen (Erbbestand) . . . . .	17
38	Erbbaurecht und Murgschaftsrechte . . . . .	17
39	Bergwerkseigentum . . . . .	18
40	c) Grundgerechtigkeiten und Realrechte. . . . .	19
41	3. Verweisung auf das Grundbuch . . . . .	19

### III. Grundlagen des Lagerbuches.

#### 1. Tatsächliche Verhältnisse.

42	Vermessungswerk . . . . .	20
43	Gebäudebeschreibung . . . . .	20

#### 2. Rechtsverhältnisse.

44	Grundbuch . . . . .	21
----	---------------------	----

##### a) Einrichtung und Führung der Grundbücher.

##### Verfassung der Grundbuchbehörden.

45	Die Grundbücher des badischen Rechts . . . . .	21
46	Die Grundbücher in der Zwischenzeit . . . . .	21

##### Das reichsrechtliche Grundbuch.

(§§ 47—51).

47	a. Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts . . . . .	22
48	b. Grundbuchbezirke, Grundbuchämter . . . . .	22
49	c. Gestalt und innere Einrichtung der Grundbücher . . . . .	23
50	d. Besondere Grundbücher . . . . .	23
51	e. Befreiung vom Grundbuchzwang . . . . .	24

##### b) Liegenschaftsrecht.

52	Liegenschaftsrecht des badischen Landrechts . . . . .	24
53	Liegenschaftsrecht in der Zwischenzeit . . . . .	25
54	Liegenschaftsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 54—57) . . . . .	25
55	Des Grundbucheintrags bedürftige Rechtsänderungen . . . . .	25
56	Des Grundbucheintrags nicht bedürftige Rechtsänderungen . . . . .	26
57	Fortbestand älterer Grundgerechtigkeiten . . . . .	27

### IV. Vereinigung oder Teilung von Grundstücken.

58	Voraussetzungen der Eintragung . . . . .	27
----	--	----

§§		Seite
59	<b>Verbogene Teilungen</b> (§§ 59—64)	28
60	Ausnahmen . . . . .	29
61	Befreiung vom Verbot . . . . .	29
62	Behandlung verbotener Teilungen . . . . .	29
63	Teilung geschlossener Hofgüter . . . . .	30
64	Stockwerkseigentum . . . . .	30

## V. Aufstellung des Lagerbuchs.

65	Zeit der Aufstellung . . . . .	30
66	Lagerbuchentwurf . . . . .	31
67	Lagerbuch- und Fortführungstagfahrt . . . . .	31
68	Feststellung der Rechtsverhältnisse . . . . .	31
69	Feststellung der Formveränderungen . . . . .	32
70	Erstmalige Fortführung des Vermessungswerks und Grenzbesichtigung . . . . .	33
71	Offenlegung des Lagerbuchentwurfs und Einsprachsvorfahren . . . . .	33
72	Fertigung der Lagerbuchreinschrift . . . . .	34
73	Innere Einrichtung des Lagerbuchs . . . . .	34
74	Form der Eintragungen im allgemeinen . . . . .	35
75	Bei Miteigentumsverhältnissen . . . . .	35
76	Grenzschiedungen . . . . .	36
77	Äußere Gestalt des Lagerbuchs . . . . .	36
78	Befestigung des Lagerbuchs und Fertigung der Auszüge wegen der besonderen Grundbücher . . . . .	37

## VI. Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher.

79	<b>1. Notwendigkeit der Nachfrage in den Vermessungswerken und Lagerbüchern</b> . . . . .	37
80	<b>2. Gegenstände der Nachfrage in den Vermessungswerken</b> . . . . .	38
81	Innsbesondere Kulturveränderungen . . . . .	38
82	Innsbesondere bauliche Veränderungen . . . . .	39
83	Berichtigung von Fehlern . . . . .	39
	<b>3. Verfahren bei der Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher.</b>	
84	Grundlagen der Fortführung . . . . .	40
85	Führung des Veränderungsverzeichnisses . . . . .	41
86	Veränderungsverzeichnis bei besonderen Grundbüchern . . . . .	42
87	Bekanntgabe der Fortführungstagfahrt und Offenlegung des Veränderungsverzeichnisses . . . . .	43
88	Prüfung des Veränderungsverzeichnisses . . . . .	43
89	Mehrfaache Änderungen . . . . .	44
90	Sonstige Arbeiten in der Fortführungstagfahrt . . . . .	44
91	Niederschrift . . . . .	45
92	Vorbericht der Fortführungsarbeiten . . . . .	46
93	Prüfung der Meßbriefe . . . . .	46
94	Berichtigung und Ergänzung der Meßbriefe . . . . .	47
95	Beanstandung der Geschäftsführung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen . . . . .	47
96	Prüfung der Meßbriefe vor der Fortführungstagfahrt . . . . .	48

## VIII

§§		Seite
97	Beschaffung der Fortführungsunterlagen durch den Bezirksgeometer außerhalb der regelmäßigen Fortführung auf Antrag . . . . .	48
98	Herbeiführung der Eintragung von Teilungen und Vereinigungen im Grundbuch . . . . .	49
99	Beschaffung der Fortführungsunterlagen durch den Bezirksgeometer von amtswegen . . . . .	50
100	Fortführungsvermessungen . . . . .	50
101	Darstellung der Ergebnisse der Fortführungsvermessungen . . . . .	51
102	Handrissabdrücke und Ergänzungshandrisse . . . . .	51
103	Mehrkundehest . . . . .	51
104	Anerkennung der Mehrkunden . . . . .	52
105	Nachtragung der Veränderungen in den Plänen . . . . .	53
106	Aufnahme von Eisenbahnen, Straßen und dergl. und Darstellung derselben in den Plänen . . . . .	54
107	Nummernverzeichnis . . . . .	56
108	Hauptnachweisung der Veränderungen . . . . .	56
109	Zusammenstellung des Flächeninhalts nach Kulturarten . . . . .	56
110	Hauptnummernverzeichnis . . . . .	57
111	Fortführung des Lagerbuchs . . . . .	57
112	Berichtigung des Lagerbuchs . . . . .	58
113	Übereinstimmung zwischen Lagerbuch und Grundbuch . . . . .	58
114	Fortführung des Lagerbuchs durch das Grundbuchamt . . . . .	59
115	Zeit der Fortführung . . . . .	60
116	Halbjährliche Fortführung . . . . .	60
117	Monatliche oder ständige Fortführung . . . . .	60
118	Außerordentliche Fortführung . . . . .	61
119	Zweijährige Fortführung . . . . .	61
120	Ort der Fortführung . . . . .	62

## VII. Vorläufige Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs.

121	1. Vermessungswerk . . . . .	62
122	2. Lagerbuch . . . . .	63

## VIII. Aufstellung und Fortführung des Besitz- standsregisters.

123	Inhalt des Besitzstandsregisters . . . . .	64
124	Aufstellung des Besitzstandsregisters . . . . .	64
125	Form des Besitzstandsregisters . . . . .	64
126	Angabe der Eigentümer . . . . .	64
127	Sonstige Angaben . . . . .	65
128	Fortführung des Besitzstandsregisters . . . . .	66

## IX. Besondere Fortführungsarbeiten.

129	1. Fortführung der Waldvermessungswerke . . . . .	67
130	2. Fortführung bei Feldbereinigungen und Bauplakumlegungen . . . . .	68
	3. Änderungen im Bestand der Gemarkungen.	
	a) Gemarkungsgrenzverlegungen.	
131	Berfahren im allgemeinen . . . . .	69
132	Nachtragung der Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch	70

§§		Seite
133	b) Vereinigung von Gemarkungen . . . . .	71
134	c) Auflösung einer Gemarkung und Vereinigung der Teile mit anstoßenden Gemarkungen . . . . .	73

## X. Erneuerung der Vermessungswerke und Lagerbücher.

135	1. Erneuerung der Vermessungswerke . . . . .	75
136	2. Erneuerung des Lagerbuchs und Besitzstandsregisters . . . . .	75

## XI. Vervielfältigung der Grundstückspläne und Bewertung der Planabdrücke

137	1. Vervielfältigung . . . . .	76
138	2. Abgabe von Planabdrücken . . . . .	77

## Dritter Teil.

### Aufsicht über die Vermarkung der Grenzen.

139	1. Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen .	78
	2. Aufsicht über die Vermarkung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen.	
140	a) Pflicht zur Vermarkung der Grenzen . . . . .	80
141	b) Pflicht zur Duldung der Grenzmarken . . . . .	81
142	c) Pflicht zur Schonung der Grenzmarken . . . . .	82
143	d) Pflicht zur Erhaltung der Grenzmarken . . . . .	82
	e) Grenzbefichtigung.	
144	Beschränkte Grenzbefichtigung . . . . .	83
145	Allgemeine Grenzbefichtigung . . . . .	84
146	Vollzug der Grenzbefichtigungen . . . . .	85
147	f) Überwachung der Steinseker . . . . .	86
148	g) Formlichkeiten beim Steinsek . . . . .	86

## Vierter Teil.

149	Beiträge zur Fortführung der topographischen Karte . . . . .	87
-----	--	----

## Fünfter Teil.

150	Schlussbestimmungen . . . . .	88
151		88



## II. Anhänge zur Dienstweisung.

### A. Allgemeine Verfugungen.

Nr.	Zu § der DW.	Erlassen von	Datum	B e t r e f f	Seite
1	10	Oberdirektion	4. Juli 1902	Die sachlichen Kosten für den Dienst der Bezirksgeometer . . . . .	89
2	14	"	a. 24. Juli 1890	Dienstakten und Standeslisten . . . . .	94
		"	b. 2. Febr. 1892	" " " . . . . .	95
3	31	"	11. Februar 1897	Die Rechtschreibung der Namen der geschlossenen Hofgüter . . . . .	98
		"	11. Februar 1897	dit. . . . .	99
4	36	"	a. 11. Mai 1900	Die Darstellung der Gewässer in den Vermessungswerken und Lagerbüchern	99
		"	b. 10. März 1901	dit. . . . .	100
5	41	Justizministerium	4. Juli 1901	Vermerkung der Grundbuchhefte im Lagerbuch . . . . .	101
6	58 <sup>5</sup>	Oberdirektion	23. April 1902	Die Vereinigung rechtsungleicher Grundstücke . . . . .	102
7	68 <sup>8</sup>	"	25. April 1895	Die Vormerkung der Lagerbuchnummern im Grundbuche . . . . .	102
8	72	"	1. Mai 1902	Die Aufstellung der Lagerbücher . . . . .	103
9	81	"	2. Februar 1897	Die Ausscheidung der Privatwaldungen .	103
		"	2. Februar 1890	" " " " .	103
10	90 <sup>1</sup>	"	2. Januar 1895	Die Erhaltung der Ergänzungspläne und Lagerbücher . . . . .	104
11	90	Ministerium des Innern	a. 17. April 1894	Die Aufbewahrung sowie die Versicherung der öffentlichen Bücher und Vermessungsdokumente gegen Feuergefahr . . . . .	104
		"	b. 4. Dez. 1895	dit. . . . .	105
		"	c. 8. Febr. 1896	dit. . . . .	105
12	90	Oberdirektion	27. März 1898	Die Anschaffung der Kästen zur Aufbewahrung der Vermessungswerke . .	106
13	97	Justizministerium	3. Dezember 1900	Die Angabe der Grenzen und des Maßes bei der Teilung von Grundstücken .	106

Nr.	Zu § der DB.	Erlassen von	Datum	B e t r e f f	Seite
14	101 u. 102	Oberdirektion	13. November 1894	Die Fortführung der Handrissabdrücke . .	107
15	105 <sup>3</sup>	"	15. Juli 1896	Die Zeichnung der Ergänzungspläne . .	111
16	106	"	3. Juni 1892	Das Eigentum an den Kreuzungsflächen von Eisenbahnen mit Straßen und Wasserläufen . . . . .	111
17	106	"	25. Juni 1899	Die Behandlung der eisenbahneigenen Grundstücke in den Vermessungswerken	112
		"	8. Januar 1897	dto. . . . .	112
18	109	"	15. Februar 1894	Die statistischen Erhebungen über den Flächenbestand des Großherzogtums und die Ernteberichte . . . . .	112
19	129	Direktion der Katastervermessung	30. Mai 1865	Die Fortführung der Veränderungen in den nach dem Forstgesetz vom 15. November 1833 vermessenen Waldungen	113
20	137	Oberdirektion	a. 9. Juni 1902	Die Vervielfältigung der Katasterpläne . .	114
		"	9. Juni 1902	" " " " . .	115
		"	b. 5. Juli 1902	" " " " . .	116
		"	c. 1. August 1902	" " " " . .	116
21	138	"	a. 24. Oft. 1902	" " " " . .	116
		"	b. 2. März 1903	" " " " . .	117
22	143	"	14. Juli 1896	Die Sicherung der Polygonpunkte . . .	119
23	144 <sup>5</sup>	"	28. August 1903	Die Besichtigung der Dreieckspunkte . . .	119
24	147	"	17. Oktober 1893	Die Überwachung der Steinzeiger . . .	120
	Ministerium des Innern	Oberdirektion	16. August 1893	" " " " . .	120
25	149		5. Januar 1890	Die Fortführung der topographischen Karte	122
26	63, Biff 6 Abt 3 der VermAkw.	"	29. November 1902	Die Nummernbezeichnung der Grundstücke bei der Katastervermessung . . . .	124

## Anhang B.

ist hier nicht mit abgedruckt, sondern in besonderer Ausgabe erschienen  
(nur für die Bezirksgeometer bestimmt).

- 
- I. Registraturordnung.
  - II. Mustereinträge für die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher.
  - III. Mustereinträge für die Aufstellung und Fortführung der Bestandsregister.
  - IV. Mustereinträge für die Beschreibung der geschlossenen Hofsachen.
  - V. Hauptnummernverzeichnis mit Mustereinträgen.
  - VI. Zusammenstellung der Fortführungsgergebnisse (Meßurkundenheft).
- 

## Anhang C.

(die hier zusammengestellten Muster sind den Bezirksgeometern einzeln zugegangen).

---

Nr	Zu §	
1	93	Muster 1 — Meßbrief — zur Verordnung der Oberdirektion vom 3. April 1901 (vgl. Muster 20 zur FDW).
2	94	Muster 1a — Handriss und Flächenbestandsverzeichnis —
3	—	Muster 2 — Handriss und Flächenbestandsverzeichnis —
4	—	Muster 3 — Kopie aus dem Vermessungswerk — (Muster 1a und 2 sind ersetzt durch Muster 21 zur FDW).
5	106	Muster A — Nachweisung über die Veränderungen im Grundeigentum bei Eisenbahn- und Straßenanlagen — (vgl. Muster 33 zur FDW).
6	—	Muster C — Einträge in das Lagerbuch dazu — (vgl. Muster 35 zur FDW).
7	137	Musterplan zur Allgemeinverfügung der Oberdirektion vom 9. Juni 1902 Nr. 11 061.
8	138	Verwendung von Planabdrücken betr. Muster zu Handriss und Flächenbestandsverzeichnis (Meßbriefauszug) — zur Allgemeinverfügung der Oberdirektion vom 24. Oktober 1902 Nr. 18 281.
9	138	Nachweisung über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Eingang der zur Abgabe bestimmten Planabdrücke,</li> <li>b) die Abgabe und Verwendung von Planabdrücken und Ausschnitten aus solchen — zur Allgemeinverfügung der Oberdirektion vom 2. März 1903 Nr. 4 632,</li> </ul>

---

§3	3u §	
10	144 <sup>5</sup>	und Anhang A 22 — Verzeichnis der Dreieckspunkte und Nachweis über deren Besichtigung
11	149	und Anhang A 25 — I. Übersicht der für die topographische Karte in Betracht kommenden Veränderungen,
12	—	II. Verzeichnis über topographische Veränderungen im Jahr 19.. — zur Allgemeinverfügung der Oberdirektion vom 5. Januar 1890 Nr. 372.
13	63	Blatt 6 Ab 3 und Anhang A 26 Vermessungsanweisung.

### Zur Rechnungsverordnung.

14	—	Muster für den Tagebuchauszug (T.)
15	—	"    die Zusammenstellung der Kostenzettel (F.Z.).
16	—	"    die Forderungszettel (Bezirksgeometer und Gehilfen) (F.B.).
17	—	"    die Forderungszettel (Unerkennung der Meßurkunden) (F.O.).
18	—	"    die Taglohnzettel (Meßgehilfen) (F.M.).
19	—	"    Gemarkungsverzeichnisse (G.V.).
20	—	"    ortsweise Auszüge für Gemeinden (Lagerbuchaufstellung) (O.G.L.).
21	—	"    ortsweise Auszüge für Gemeinden (Fortführung) (O.G.F.).
22	—	"    ortsweise Auszüge für die Eigentümer (O.E.).
23	—	"    die Nachweisung über die außerhalb der Fortführung vollzogenen Vermessungsarbeiten — Titel und Einlage — (N.).
24	—	"    die Zusammenstellung der Kostenverzeichnisse (K.Z.).
25	—	"    die Kostenverzeichnisse für Gemeinden (Lagerbuchaufstellung) (K.G.L.).
26	—	"    die Kostenverzeichnisse für Gemeinden (Fortführung) (K.G.F.).
27	—	"    die Kostenverzeichnisse für Eigentümer — Titel und Einlagen) — (K.E.).
28	—	"    die Kostenverzeichnisse für Eigentümer (außerhalb der Fortführung) (K.N. 1.).
29	—	"    die Kostenverzeichnisse (außerhalb der Fortführung für größere Geschäfte) (K.N. 2.).

### III. Muster zur Dienstweisung.

Nr.	Zu §§	Seite
1	3	127
2	13	129
3	13	131
4	14	135
5	17	137
6	17	141
7	17	145
8	22	147
9	25, 73	153
10	67	157
11	67	158
12	67	159
13	71	161
14	85	163
15	87	167
16	87	169
17	87	170
18	90	171
19	91	173
20	93	175
21	97 <sup>(1)</sup>	179
22	97 <sup>(2)</sup>	181
23	97 <sup>(4)</sup>	183
24	98	185
25	100	187
26	107	189
27	103	191
28	103	195
29	103	197
30	108	199
31	109	202
32	104	203

Nr.	Bu §§		Seite
33	106	Nachweisung über die Veränderungen im Grundeigentum bei Eisenbahn- und Straßenanlagen . . . . .	205
34	106	Beiplan über die Veränderungen im Grundeigentum bei Eisenbahn- und Straßenanlagen . . . . .	210
35	106	Darstellung der Veränderung bei Eisenbahn zc. -anlagen im Lagerbuch . . . . .	211
36	111	Einsforderung des Vermessungsverkefs und Lagerbuches . . . . .	213
37	113	Rückgabe des Vermessungsverkefs und Lagerbuches . . . . .	214
38	125ff	Besitzstandregister . . . . .	215
39	131	Gemarkungsgrenzverlegung . . . . .	217
40	146	Erfuchen um Bekanntgabe der Grenzbefichtigung . . . . .	219
41	146	Bekanntgabe der Grenzbefichtigung . . . . .	220
42	146	Steinsatzverzeichnis . . . . .	221
43	146	Vollzug des Steinsatzes . . . . .	222
44	146	Niederschrift über die Grenzbefichtigung . . . . .	223
45	148	Ladung der Grundeigentümer zum Steinsatz . . . . .	225







(2) Hinsichtlich der Beschäftigung und Überwachung der Gehilfen und Zöglinge ist die Verordnung der Oberdirektion vom 30. März 1903 (BBl S 83) maßgebend.

(3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist dem neu eintretenden Gehilfen oder Zögling gegen Empfangsberechtigung einzuhändigen; zugleich ist ihm eine Zusammenstellung der Vorschriften des Beamten-gegesetzes, welche für die vertragsmäßig verwendeten Personen maßgebend sind, zu übergeben.

(4) Gehilfen, welche die Beamten-eigenschaft nicht besitzen, sowie Zöglinge, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben und eine Vergütung beziehen, sind invalidenversicherungspflichtig und daher bei ihrem Eintritt und Austritt bei der zuständigen Meldestelle anz- und abzumelden.

**Muster 1.** (5) Alljährlich auf den 1. Dezember ist über die Befähigung, die Leistungen und das Verhalten der nicht unwiderruflich angestellten Gehilfen zu berichten.

Zu §§ 2 und 3. Wegen der Anzeigen über Erkrankungen siehe Ord 1. August 1900 (BBl S 285) und wegen der Entfernung vom Amt und Urlaub siehe Ord 11. August 1900 (BBl S 289).

## § 4.

### Geschäfts-aufgabe.

Dem Bezirksgeometer liegen in seinem Dienstbezirk regelmäßig folgende Geschäfte ob:

1. die Aufstellung der Lagerbücher,
2. die Fortführung der Vermessungsarbeiten und Lagerbücher,
3. die Fortführung der Waldvermessungsarbeiten für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen,
4. die Aufsicht über die Vermarkung der Landesgrenzen,
5. die Aufsicht über die Erhaltung der Marken für die Dreiecks-punkte der Landesvermessung, sowie der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzmarken,
6. die Sammlung der Veränderungen zur Fortführung der topo-graphischen Karte.

GBB § 11, FortfB §§ 1 u. 3;

LB vom 5. April 1894, die Erhaltung und Verichtigung der Landesgrenzen betr., BB zum Vermarkungsgesetz § 20. LB vom 30. September 1889, die Fortführung der topographischen Karte betr. § 3 § 5. BBl 1890 S. 1.

## § 5.

### Gutachten.

(1) Die Bezirksgeometer sind ermächtigt, innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit über Gegenstände, deren Beurteilung eine besondere vermessungstechnische Ausbildung erfordert, auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde Gutachten abzugeben, sofern zur

Behandlung der Sache im einzelnen Fall ein Zeitaufwand von nicht über 24 Arbeitsstunden erforderlich ist.

(2) In allen übrigen Fällen ist vor Annahme eines Auftrags zur Erstattung eines Gutachtens unter Angabe des Gegenstands, der ersuchenden Stelle und des voraussichtlichen Zeitaufwands an die Oberdirektion wegen Erteilung der Genehmigung zu berichten.

(3) In dringenden Fällen kann die nach Absatz 2 erforderliche Genehmigung auch nachträglich eingeholt werden.

(4) Wegen Erstattung außergerichtlicher Gutachten siehe Beamtengezetz vom 24. Juli 1888 § 10 (GBBl S 399 ff) und IhB vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betr. (GBBl S 535) §§ 6 und 7.

## § 6.

### Privatarbeiten.

(1) Zur Übernahme von Arbeiten, welche nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten gehören, bedürfen die Bezirksgeometer und ihre Helfer — abgesehen von dem im Absatz 2 bezeichneten Falle — der vorgängigen Genehmigung der Oberdirektion. Die Beschaffung der Fortführungs- und Grundbuchunterlagen sowie die Anfertigung von Pausen und Abzeichnungen aus dem Vermessungswerk und von Auszügen und Abschriften aus dem Lagerbuch auf Antrag der Beteiligten sind nicht als Privatarbeit, sondern als Dienstgeschäft zu behandeln.

(2) Geht das Ersuchen um Übernahme einer solchen Arbeit von einer Staatsbehörde oder von einer Gemeinde aus, so darf der Bezirksgeometer ihm ohne weiteres entsprechen, sofern die Arbeit im ganzen keinen größeren Zeitaufwand als 24 Arbeitsstunden erfordert und ohne Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte vollzogen werden kann.

(3) Die für Privatarbeiten aufgewendete Zeit ist im Tagebuch nachzuweisen, auch wenn sie nicht in die üblichen Geschäftsstunden fällt.

(4) Wegen Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigung siehe Beamtengezetz § 12 und die IhB, die Pflichten der Beamten betr. §§ 11—13.

Bgl auch § 19 Abs 4 unten.

## § 7.

### Diensträume.

(1) Soweit dem Bezirksgeometer die Diensträume nicht vom Staate gestellt werden, hat er selbst für solche zu sorgen, wofür ihm aus der Staatskasse eine entsprechende Vergütung gewährt wird.

(2) Die Diensträume müssen so beschaffen sein, daß für den Bezirksgeometer und seine Gehilfen eine ausreichende Anzahl heller Arbeitsplätze, sowie ein Raum zur sicheren Aufbewahrung der Vermessungsgeräte und Lagerbücher vorhanden ist; auch sollen die Diensträume dem Publikum leicht zugänglich sein.

(3) Vor Anmietung neuer Diensträume hat der Bezirksgeometer unter Vorlage eines Grundrisses an die Oberdirektion Anzeige zu erstatten.

## § 8.

### Ausstattung der Diensträume.

Die Ausstattung der Diensträume geschieht auf Staatskosten. Zur Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände bedarf der Bezirksgeometer der Genehmigung der Oberdirektion. Zur Unterhaltung aller Einrichtungsgegenstände wird ihm ein Kredit zur Verfügung gestellt. Die Verordnung der Oberdirektion vom 26. April 1876, die Führung des Inventars betreffend (BBl 1876 S 23 ff), ist auch von dem Bezirksgeometer zu beachten.

## § 9.

### Instrumente.

(1) Jeder Bezirksgeometer muß im Besitze der zur richtigen Geschäftsbeförderung erforderlichen Meß- und Zeichnengerätschaften sein. Es sind die folgenden:

- a) ein Theodolit,
- b) eine Kreuzscheibe und ein Winkelspiegel oder ein Winkelprisma,
- c) ein Transversalmesserstab von Messing,
- d) ein Stangenzirkel,
- e) ein Reißzeug mit einigen Zirkeln, Reißfedern und einem Nullenzirkel,
- f) ein eisernes Lineal von genau einem Meter Länge,
- g) mehrere Lineale und Winkel aus Holz,
- h) ein Storchschnabel,
- i) ein Planimeter,
- k) Glastafeln zur Flächenberechnung,
- l) Rechnungstafeln (Multiplikationstafeln),
- m) eine Logarithmentafel,
- n) Koordinatentafeln (von Uffers oder Clouth),
- o) die Umwandlungstabellen von Löser.

(2) Auch für seine Gehilfen hat der Bezirksgeometer, sofern diese nicht eigene Meß- und Zeichnengerätschaften besitzen, die nötigen Zirkel, Winkel, Lineale, Winkelspiegel usw. bereit zu halten.

(3) Für die Bereithaltung und Unterhaltung der Meß- und Zeichnungsgerätschaften erhält der Bezirksgeometer eine angemessene Vergütung aus der Staatskasse.

### § 10.

#### Sachlicher Dienstbedarf.

(1) Die von der Oberdirektion vorgeschriebenen Borddrucke und Zeichnenpapiere erhält der Bezirksgeometer auf Anfordern vom Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung.

(2) Zur Beschaffung des sonstigen Dienstbedarfs wird ihm bei der zuständigen Wasser- und Straßenbaukasse ein Kredit eröffnet.

(3) Ausgaben für sachliche Dienstbedürfnisse, die nicht in der Anlage 2 zur Finanzministerial-Verordnung vom 18. Oktober 1889, die sachlichen Amtskosten betreffend (GBBl S 235) genannt sind, sowie für Bücher im Einzelbetrag von mehr als 10 M., bedürfen der Genehmigung der Oberdirektion.

Vgl. Obd 4. Juli 1902 Anhang A 1 und Anlage (Verzeichnis der Borddrucke).

Anhang A 1.

### § 11.

#### Verkehr mit dem Publikum.

(1) An Tagen, an welchen nach Ortsgebrauch ein stärkerer Verkehr mit dem Publikum zu erwarten ist (an Markt- und sogenannten Amtstagen), soll der Bezirksgeometer tunlichst in seinen Diensträumen anwesend sein.

(2) Im übrigen können für den Verkehr mit dem Publikum durch Anschlag an der Eingangstür zu den Diensträumen bestimmte Stunden bezeichnet werden.

### § 12.

#### Dienstreisen.

Die Dienstreisen sind so einzurichten, daß die auswärtigen Geschäfte unter Ausnützung der verfügbaren Zeit ohne Unterbrechung erledigt und unnötige Reisekosten vermieden werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Kosten für Fuhrwerksbenützung das unbedingt nötige Maß nicht übersteigen (vgl § 12 des Diätenreglements).

### § 13.

#### Geschäftstagebücher.

(1) Die Bezirksgeometer haben zwei Geschäftstagebücher (A und B) zu führen.

(2) In das Geschäftstagebuch A sind alle einlaufenden Schriftstücke nach der Zeitfolge des Eingangs mit fortlaufender Nummer ein-

Muster 2.

zutragen unter Angabe des Tags der Einkunft und ihres Gegenstands. Bei diesem Eintrag ist weiter nach Erledigung des Einlaufs die Art und der Tag der Erledigung zu vermerken. Verfügungen, die ohne veranlassendes Schriftstück ergehen, sind ebenfalls — unter einer besonderen Nummer — im Tagebuch einzutragen. Dasselbe ist alljährlich abzuschließen. Die Ordnungsnummer des Tagebucheintrags ist sowohl auf dem eingehenden als dem abgehenden Schriftstück zu vermerken.

- Muster 3.** (3) In das Tagebuch B sind die von dem Bezirksgeometer verrichteten Dienstgeschäfte, die von ihm unternommenen Dienstreisen und die ihm erwachsenen zum Ersatz aus der Staatskasse geeigneten Auslagen, sowie die zu verrechnenden Ersatzbeträge einzutragen. Sind dem Bezirksgeometer Gehilfen beigegeben, so hat jeder derselben ein Tagebuch B zu führen. Die Einträge im Tagebuch sollen tunlichst am Abend eines jeden Tages gemacht werden.

### § 14.

#### Aktenführung.

(1) Alle beim Bezirksgeometer erwachsenen amtlichen Schriftstücke sind, sobald sie durch Verfügung erledigt sind, zu den Akten zu heften.

- Anhang B 1.** (2) Die Führung der Akten geschieht nach der Registraturordnung für Bezirksgeometer (Anhang B 1).

(3) Die bei der Aufstellung der Lagerbücher sowie bei der Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher erwachsenen Fortführungsunterlagen (Mesßbriefe, Handrisse, Feldbücher *et c.* und Mesßurkundenhefte) sind nebst den zu fertigenden Zusammenstellungen, den Nachweisen über die Bekanntmachungen und den Zustellungsbescheinigungen gemarkungs- und jahrgangweise zusammenzuheften und den Grundbuchämtern zur Aufbewahrung zu übergeben. Sobald diese Urkundenhefte eine gewisse Stärke erreicht haben, sind sie einzubinden zu lassen.

- Muster 4.** (4) Über die in regelmäßiger Wiederkehr an die Oberdirektion oder an andere Behörden zu erstattenden Vorlagen ist ein Verzeichnis zu führen.

Bgl. Obb 1901, (BBl S 213 ff) und 14. Oktober 1902 (BBl S 159) den schriftl. Dienstverkehr betr.

**Anhang A 2.** Wegen Führung der Dienstakten und Standeslisten siehe Anhang A 2.

### § 15.

#### Verwahrung der Vermessungswerke und Lagerbücher.

(1) Der Bezirksgeometer ist für die sorgfältige Aufbewahrung und schonliche Behandlung der in seinem Gewahrsam befindlichen Vermessungswerke und Lagerbücher verantwortlich.

(2) Er soll diese Werke und Bücher nur solange in seinen Diensträumen behalten, als er ihrer zum Fortführungsgeschäft bedarf und sie sodann — spätestens jedoch vier Wochen nach Empfang — dem Grundbuchamt zurückgeben.

(3) Die fortgeführten Handrissabdrücke, die Planabdrücke, die Koordinatenverzeichnisse und die Verzeichnisse der Grundstücksbreiten sind von dem Bezirksgeometer ständig in seinen Geschäftsräumen aufzubewahren.

### § 16.

#### Benützung der Vermessungswerke und Lagerbücher durch die Beteiligten.

(1) Die Abgabe oder Versendung der Vermessungswerke oder von Bestandteilen derselben sowie der Lagerbücher an Dritte ist — unbeschadet der Vorschriften des § 56 GBAB — nicht statthaft. Zur Abgabe von Handrissen und Koordinatenverzeichnissen an Geometer ist die Genehmigung der Oberdirektion einzuholen.

(2) Dagegen ist die Einsicht der Vermessungswerke, Handrissabdrücke und der Koordinatenverzeichnisse sowie der Lagerbücher in den Geschäftsräumen des Bezirksgeometers jedem, der sie verlangt, zu gestatten.

(3) Der Bezirksgeometer hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt und sich in dem schriftlich zu stellenden Antrag (siehe unten bei § 97) zur Tragung der erwachsenden Kosten für Arbeit und Material bereit erklärt, Auszüge aus dem Lagerbuch und Pausen aus dem Vermessungswerk — solange diese Werke sich auf seinem Geschäftszimmer befinden — zu fertigen, sofern ihm der Stand seiner Geschäfte die Übernahme der Arbeit gestattet.

(4) Ist dem Bezirksgeometer die Übernahme der Arbeit nicht möglich, so ist dem Antragsteller in dringenden Fällen zu gestatten, daß er den Auszug oder die Pause in den Diensträumen des Bezirksgeometers selbst fertigt oder durch eine hiezu befähigte Person fertigen läßt.

(5) Die Benützung der Vermessungswerke und Lagerbücher durch Dritte darf nur in Gegenwart des Bezirksgeometers oder eines seiner Gehilfen geschehen.

GBAB §§ 54—56.

GBDW §§ 30—32.

Zustizmin. 5. Dezember 1901 (BBl 1902 S 2 f).

### § 17.

#### Geschäftspläne.

(1) Alljährlich auf den 1. Oktober sind der Oberdirektion die Geschäftspläne über die im folgenden Jahr vorzunehmenden Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen.

Muster 5.

(2) Die Geschäftspläne sind für jeden Amtsgerichtsbezirk gesondert aufzustellen und zwar der Geschäftsplan A über die Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher und über die Grenzbesichtigungen nach Muster 5, der Geschäftsplan B über die Aufstellung der Lagerbücher von denjenigen Bezirksgeometern, welche es angeht, nach Muster 6.

Muster 6.

(3) In dem Geschäftsplan A sind alle Gemarkungen des Amtsgerichtsbezirks — die Hauptgemarkungen nach der Buchstabenfolge geordnet, die Nebengemarkungen und abgesonderten Gemarkungen hinter der Hauptgemarkung eingereiht — mit fortlaufenden Ordnungszahlen aufzuführen, auch wenn in dem Geschäftsjahr die Fortführung für einzelne Gemarkungen ausfallen sollte.

(4) In den Geschäftsplan B sind nur diejenigen Gemarkungen aufzunehmen, in denen die Aufstellung des Lagerbuchs noch nicht beendet ist.

Muster 7.

(5) Gleichzeitig mit dem Geschäftsplan hat der Bezirksgeometer der Oberdirektion für die im folgenden Geschäftsjahr abzuhaltenden Fortführungstagfahrten einen Reiseplan nach Muster 7 vorzulegen. Bei der Aufstellung der Reisepläne ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Ersparung von Reisekosten die Fortführungstagfahrten in benachbarten Gemeinden in einer Zeitfolge vorgenommen werden. Soll der für das Vorjahr genehmigte Reiseplan auch für das folgende Jahr beibehalten werden, so bedarf es einer wiederholten Vorlage des Reiseplanes nicht; es genügt eine entsprechende Bemerkung auf dem Geschäftsplan.

## § 18.

### Geschäftsstandsnachweisungen.

(1) Die Geschäftspläne (§ 17) sind so eingerichtet, daß fortlaufend der Stand der Geschäfte eingetragen werden kann. Dies hat nach Schluß eines jeden Vierteljahrs zu geschehen.

(2) Die auf den neuesten Stand ergänzten Geschäftspläne (Geschäftsstandsnachweisungen) sind jeweils mit der ersten Monatsvorlage im Vierteljahr der Oberdirektion zur Einsicht vorzulegen; sie werden von dieser im Laufe des dritten Monats des Vierteljahrs wieder zurückgegeben. Die Vorlage hat erstmals nach Genehmigung des Geschäftsplans zu geschehen und ist solange zu wiederholen, bis der Geschäftsplan vollständig abgewickelt ist.

(3) Die Übertragung von Arbeiten aus dem Geschäftsplan des vorhergehenden in den des folgenden Jahres darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Oberdirektion geschehen.

### § 19.

#### Kosten- und Rechnungswesen.

(1) Die Bestimmungen über die Erfüllungspflicht der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer finden sich im Vermessungsgesetz vom 26. März 1852 Art 4, 5 und 8, im Vermarkungsgesetz vom 20. April 1854 Art 9, in der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 1. August 1854 § 7, in der Fortführungsverordnung vom 4. Mai 1901 § 6 und in der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 §§ 48—50.

(2) Die Bestimmungen über die Höhe der von den Gemeinden und Grundeigentümern zu leistenden Vergütungen finden sich in der Fortführungskostenverordnung vom 30. Mai 1901 und

(3) die Bestimmungen über die Rechnungsführung der Bezirksgeometer in der Rechnungsverordnung vom 20. Juni 1901.

(4) Für Privatarbeiten (§ 6 oben) dürfen die Bezirksgeometer und die im Fortführungsdiensst beschäftigten Geometer die durch § 26 der IhB vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betr. BBl Seite 17 ff, festgesetzten Gebühren, die übrigen Gehilfen — sofern die Oberdirektion nicht etwas anderes bestimmt — zwei Drittel dieser Gebühren nebst den wirklichen Auslagen berechnen und von den Auftraggebern anfordern. Zur Annahme höherer Beträge bedürfen sie der Genehmigung der Oberdirektion.

### § 20.

#### Zustellungen und Bekanntmachungen.

(1) Zur Zustellung von Ladungen haben die Bezirksgeometer in der Regel der Vermittelung der Bürgermeisterämter sich zu bedienen. Das gleiche gilt von der Bekanntgabe von Tagfahrten durch Ausschellen, Anschlag an der Ortstafel und Ersuchen der Ortsbehörden der Nachbarorte.

(2) Ist zu befürchten, daß die zu ladende Person nicht erscheinen oder die Auskunft, zu deren Erteilung sie verpflichtet ist, verweigern werde, so ist das Grundbuchamt zu ersuchen, daß die Ladung unter Androhung einer Ordnungsstrafe gemäß § 38 Absatz 3 GBGBW bewirkt werde.

(3) Ist die Nichtbeachtung der Ladung für die zu ladende Person mit Nachteilen verknüpft (so bei Ladungen zur Unterzeichnung des Meßurkundenhefts oder zur Teilnahme an einer Grenzfeststellung), so ist die die Zustellung vermittelnde Behörde um Erhebung einer Zustellungsbescheinigung zu ersuchen, welche dem Bezirksgeometer entweder alsbald zu übersenden oder in der Tagfahrt zu übergeben ist. Auch in sonstigen wichtigen Fällen kann die zustellende Behörde um Erteilung einer Zustellungsbescheinigung ersucht werden.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen des Bezirksgeometers sind in ortsüblicher Weise und mindestens durch einmaligen Abdruck im Amtsverkündungsblatt zu verkünden.

GWV § 37 und 38.

## § 21.

### Post- und Bahnsendungen.

(1) Auf die Post- und sonstigen Sendungen der Bezirksgeometer finden die für die Behandlung dieser Sendungen bei den Staatsbehörden im allgemeinen und für die Wasser- und Straßenbauverwaltung im besonderen erlassenen und künftig ergehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

(2) Soweit Portobeträge, Gebühren für Telegramme, für Fracht-, Eilgut- und Expressgutsendungen usw. gestundet werden, hat der Bezirksgeometer den erwachsenen Monatsaufwand auf die zuständige Wasser- und Straßenbankfasse zur Zahlung anzuweisen.

BO vom 21. Mai 1885 (BOI § 39).

BO Min. d. Finanzen, die Überstörung des Postportos betr. vom 18. September 1888 (GBBI § 574).

## § 22.

### Dienstwechsel.

Muster 8. Bei jedem Dienstwechsel ist das Ergebnis der Dienstübergabe in der aus dem Muster 8 ersichtlichen Form festzustellen und die Niederschrift dreifach auszufertigen. Je eine Fertigung erhält der übergebende und der übernehmende Bezirksgeometer; die dritte Fertigung ist der Oberdirektion vorzulegen.

## § 23.

### Dienstprüfungen.

Die Oberdirektion lässt durch ihre Beamten von Zeit zu Zeit Dienstprüfungen bei den Bezirksgeometern vornehmen. Außerdem werden die Fortführungsarbeiten für einzelne Gemarkungen zur technischen Nachprüfung einverlangt.

## Bweiter Teil.

### Die Führung der Vermessungswerke und Lagerbücher.

#### I. Begriff und Zweck des Lagerbuchs.

##### § 24.

(1) Das Lagerbuch ist das auf Grund des Vermessungswerks aufgestellte amtliche Verzeichnis aller Grundstücke der Gemarkung.

(2) Es hat die Bestimmung, im Anschluß an das Vermessungswerk eine Beschreibung sämtlicher Grundstücke einer Gemarkung bezüglich ihrer tatsächlichen Gestalt zu liefern.

GBD § 2<sup>a</sup>, GBVB § 1, GBDB §§ 6 u. 7.

#### II. Inhalt des Lagerbuchs.

##### 1. Tatsächliche Verhältnisse.

##### § 25.

(1) Das Lagerbuch enthält folgende Angaben zur Beschreibung der tatsächlichen Gestalt des Grundstücks:

Muster 9.

- die Nummer des Plans, den Namen der Gewann und die zugleich die Ordnungszahl des Lagerbuchs bildende Nummer des Grundstücks (die Lagerbuchnummer), außerdem bei Grundstücken innerhalb des Ortsetters gegebenenfalls die Hausnummer;
- die Gattung und Art des Grundstücks sowie der auf demselben befindlichen Gebäude, wobei die Kulturarten nach den für die Katastervermessung geltenden Vorschriften, die Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung zu bezeichnen sind (§ 30 Vermessungsanweisung);
- den Flächeninhalt des ganzen Grundstücks wie der einzelnen Kulturarten unter Benutzung der vorgeschriebenen Abkürzungen (ha = Hektar, a = Ar, qm = Quadratmeter);
- die Lage des Grundstücks, namentlich die Bezeichnung der angrenzenden Grundstücke (§ 26).

GBVB § 2, GBDB § 8 Abs 1,

### § 26.

#### Insbesondere Angrenzer.

(1) Als Angrenzer sind bei regelmäßigen Feldlagen die Grundstücke, die an den Langseiten des zu beschreibenden Grundstücks liegen, mit ihren Nummern anzugeben. Stößen an eine Langseite eine Anhang B II. größere Anzahl von Grundstücken mit ihren Kopfenden, so genügt die Beifügung des Vermerks: „Küsstößer“.

ME 2135 in Anhang B II.

(2) Falls das Grundstück an eine Straße, einen Weg, öffentlichen Platz, Fluß, Bach, Kanal, Graben usw. angrenzt, welche einen besonderen Namen führen, so ist letzterer anzugeben.

ME 1, 450 in Anhang B II.

(3) Falls das Grundstück an ein Hofgut grenzt, so ist die Nummer und der Name desselben und seine Lage (nach Himmelsgegenden) und falls es längs der Gemarkungsgrenze liegt, der Name der angrenzenden Gemarkung anzugeben.

### 2. Rechtliche Verhältnisse.

#### a. Eigentum.

### § 27.

(1) Das Lagerbuch muß den grundbuchmäßigen Eigentümer nach den für die Grundbuchführung bestehenden Vorschriften nennen.

(2) Dieser Grundsatz gilt auch von der Bezeichnung der Beschaffenheit des Eigentums (Miteigentum oder Gemeinschaft zur gesamten Hand, Stammgut, geschlossenes Hofgut u. dgl.) sowie von der Angabe der den Miteigentümern zustehenden Anteile.

(3) Änderungen im Namen, im Beruf, Personenstand und Wohnort der im Grundbuch namhaft gemachten Personen dürfen jedoch in der Regel ohne weiteres berücksichtigt werden.

(4) Bei Grundstücken, für welche im Grundbuch ein Eigentümer nicht eingetragen ist, wird dies bemerkt, und wenn ein Eigenbesitzer vorhanden ist, dieser angeführt. Eigenbesitzer ist derjenige, der das Grundstück als ihm gehörend besitzt.

ME 55 in Anhang B II.

(5) Durch Enteignung, Feldbereinigung oder Bauplatzumlegung bewirkte Eigentumsveränderungen dürfen im Lagerbuch berücksichtigt werden, auch wenn die Änderung im Grundbuch noch nicht eingetragen ist.

(6) Bei Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, deren Eigentümer aus dem Grundbuch nicht hervorgeht, ist der Baupflichtige anzugeben.

ME 1 in Anhang B II.

GBW § 4, GBDB § 8 Abi. 2.

## § 28.

## Natürliche Personen.

(1) Natürliche Personen sind mit Vor-, Familiennamen und Beruf zu bezeichnen; bei Ausmärkern ist auch der Wohnort anzugeben, ebenso bei Einwohnern, falls die Gemeinde aus mehreren Orten besteht (zusammengesetzte Gemeinde).

(2) Bei Minderjährigen ist der Name des Vaters beizufügen; im übrigen hat die Angabe eines Vertreters — auch des gesetzlichen — zu unterbleiben; auch die Zusätze „minderjährig“ oder „ledig“ bleiben weg.

ME 210, 215, 225 usw. in Anhang B II.

(3) Bei Ehefrauen und Witwen soll auch der frühere Familienname beigefügt werden.

ME 154, 1060 in Muster 9.

(4) Soweit erforderlich sind ferner zur Unterscheidung gleichnamiger Personen dienliche Nebenbezeichnungen aufzunehmen, z. B. Mayer Jakob alt, Stoll Heinrich VII., Kunz Andreas, Andreas Sohn.

GBDB § 177.

## § 29.

## Miteigentum und Gemeinschaft zur gesamten Hand.

(1) Im Lagerbuch ist zum Ausdruck zu bringen, ob das Eigentum an einem Grundstück mehreren Eigentümern nach Bruchteilen (als Miteigentum) oder zur gesamten Hand zusteht.

(2) Beim Miteigentum ist im Zweifel anzunehmen, daß den Miteigentümern gleiche Anteile zustehen; die Bruchteile sind daher nur dann anzugeben, wenn dies nicht zutrifft.

ME 940 in Muster 9.

ME 110, 170, 171, 200, 205, 215, 225, 250, 275 in Anhang B II.

(3) Gemeinschaft zur gesamten Hand liegt vor bei der Gesellschaft, wozu auch die offene Handelsgesellschaft gehört, bei dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie bei der Erbengemeinschaft.

ME 110 a, 210 in Anhang B II.

GBDB §§ 396, 397, 401.

## § 30.

## Stammgüter und Familiengüter.

Bei Grundstücken, welche zu einem Stammgut, Familiengut oder zu einer Standesherrschaft gehören, ist der Eigentümer nach dem Grundbuch zu benennen. Dabei ist durch die Bezeichnung „Stammgut“, „Familiengut“, „Standesherrschaft“ auszudrücken, daß das Grundstück mit der Stammgutseigenschaft belastet ist oder zum Familiengut oder zur Standesherrschaft gehört.

ME Anhang B II § 21.

GBDB § 404.

### § 31.

#### Geschlossene Hofgüter.

(1) Geschlossene Hofgüter im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1888 sind im Lagerbuch folgendermaßen zu beschreiben:

(2) Bei dem Grundstück, auf welchem die Hauptgebäude stehen, ist der Name des geschlossenen Hofguts und der Tag der Beurkundung des Amtsgerichts einzutragen und anzugeben, welche Grundstücke zu dem geschlossenen Hofgut gehören.

(3) Bei den übrigen von diesem getrennt liegenden Grundstücken ist nur die Zugehörigkeit zum geschlossenen Hofgut zu beurkunden und auf die Lagerbuchnummer, bei welcher dieses beschrieben ist, hinzuweisen.

**Anhang A 3.** Wegen der Rechtschreibung der Hofgüternamen siehe Ord. 11. Febr. 1897 Anhang A 3.  
**Anhang B IV.** Mustereinträge siehe Anhang B IV.

GBW § 5 Abs 1.

GBDW §§ 408—410.

### § 32.

#### Juristische Personen, Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften.

(1) Juristische Personen sind nach Namen oder Firma und nach ihrem Sitz, aber ohne Namhaftmachung ihrer Vertreter zu bezeichnen. Das gleiche gilt von Handelsgesellschaften, die keine juristischen Personen sind (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft).

ME 55 in Anhang B II.

(2) Als juristische Personen des öffentl. Rechts kommen in Baden vor allem folgende Körperschaften und Anstalten in Betracht:

- a) der Staat;
- b) die Gemeinden;
- c) die Kreis- und unter Umständen die Bezirksverbände;
- d) die Kirchen und sonstigen als öffentliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften;
- e) die Kirchengemeinden der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche sowie die staatlich genehmigten örtlichen Verbände der Alt-katholiken;
- f) die Universitäten;
- g) die Sparkassen mit Gemeindebürgschaft;
- h) Vereine, denen vom Staatsministerium auf Grund des § 9 des II. Konstitutionssediktes vom 14. Juli 1807 die Körperschaftsrechte verliehen worden sind;
- i) öffentlich rechtl. Genossenschaften (Wasser-, Fischereigenossenschaften usw.);
- k) Stiftungen, die mit staatlicher Genehmigung errichtet worden sind.

GBDW §§ 285—290.

ME 1, 55a, 2070a, 1020a in Anhang B II.

- (3) Juristische Personen des Privatrechts sind beispielsweise:
- die Aktiengesellschaft;
  - die Kommanditgesellschaft auf Aktien;
  - eingetragene Genossenschaften (Vorschuß-, Kredit- und Konsumvereine, Abhängigenossenschaften u. dgl.);
  - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
  - Vereine, die durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangt haben.

GBDw §§ 177, 278—284.

### § 33.

#### Staat.

(1) Als Eigentümer ist bei badischen Domänen das Domänenarar, im übrigen bei dem badischen Staate zustehenden Rechten der Landesfiskus anzugeben.

(2) Der Bezeichnung „Landesfiskus“ ist der Verwaltungszweig beizufügen, zu dessen Verfügungsbereich das Grundstück oder Recht gehört.

(3) Solche Verwaltungszweige sind

- im Bereich des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:  
die Eisenbahnverwaltung;
- im Bereich des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:  
die Justizverwaltung,  
die Unterrichtsverwaltung;
- im Bereich des Ministeriums des Innern:  
die Badanstaltenverwaltung,  
die Wasser- und Straßenbauverwaltung,  
die innere Verwaltung;  
die letztere umfaßt alle diejenigen Grundstücke und Rechte, die nicht zu einer der beiden ersten Abteilungen gehören, also diejenigen des Amtskassen- etats, des Etats der Heil- und Pflegeanstalten, des polizeilichen Arbeitshauses, der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik;
- im Bereich des Finanzministeriums:  
die Verwaltung des Ministeriums der Finanzen;  
sie umfaßt auch die Zentralstaatsverwaltung, das Hochbauwesen, die Landeshauptkasse, Staatschuldenverwaltung, sowie die Münzverwaltung;  
die Salinenverwaltung,  
die Steuerverwaltung,  
die Zollverwaltung.

b) Berichtigungen des Vermessungswerks, die dadurch nötig werden, daß der Katastergeometer nebeneinanderliegende Grundstücke verschiedener Eigentümer, insbesondere gemeinsam bewirtschaftete Grundstücke der Ehegatten, oder von Eltern und Kindern als ein Grundstück aufgenommen hat.

(2) Im Falle b dürfen jedoch die Zwischengrenzen gemeinschaftlich bewirtschafteter Grundstücke verschiedener Rechtsbeschaffenheit oder verschiedener Belastung nur dann nachträglich festgestellt und aufgenommen werden, wenn dies von den Beteiligten beantragt wird. Geschieht dies nicht, so ist die Rechtsbeschaffenheit der einzelnen Teile des Grundstücks lediglich im Lagerbuch zu beschreiben.

ME 1080 in Anhang B II.

(3) Wenn Grundstücke verschiedener Rechtsbeschaffenheit, namentlich Grundstücke der Ehegatten zu einem wirtschaftlichen Zweck dauernd vereinigt, z. B. überbaut, als Steinbruch oder gewerbliche Anlage benutzt werden, so hat der Bezirksgeometer die Beteiligten von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und ihnen anheim zu geben, durch Übertragung des Eigentums des einen Grundstücks an den Eigentümer des andern und durch Eintrag der Rechtsänderung im Grundbuch die beiden Grundstücke rechtsgleich zu machen. Vgl. § 58 (5) oben.

ME 230 und 231 in Anhang B II.

## § 70.

### Erstmalige Fortführung des Vermessungswerks und Grenzbesichtigung.

(1) Neben der Aufstellung des Lagerbuchs hat die erstmalige Fortführung des Vermessungswerks einherzugehen. Dieselbe geschieht nach den im folgenden Abschnitt dargestellten Regeln.

(2) Ferner ist im Ortsetter eine Grenzbesichtigung vorzunehmen, um die Richtigkeit der Gebäudebeschreibung und der Darstellung der Rechtsverhältnisse an Hofreiten und Gebäuden nachzuprüfen.

## § 71.

### Offenlegung des Lagerbuchentwurfs und Einspruchsverfahren.

(1) Nachdem in das Güterverzeichnis die Ergebnisse der Erhebungen über die Rechtsverhältnisse der Grundstücke (§ 68) und der erstmaligen Fortführung des Vermessungswerks (§ 70) sowie die Gebäudebeschreibung eingetragen und die nicht mehr zutreffenden Angaben des Güterverzeichnisses gestrichen sind, wird der Lagerbuchentwurf offengelegt und das durch §§ 19 und 20 GBAB vorgeschriebene Einspruchsverfahren durchgeführt.

(2) Die Bekanntmachung der Offenlegung hat nach Muster 13 ~~Muster 13.~~ zu geschehen.

- a) bei öffentlichen Gewässern der Staat;
- b) bei nicht öffentlichen Wasserläufen (Flüssen, Bächen) die Gemeinde, in deren Gemarkung ihr Bett sich befindet;
- c) bei den übrigen Gewässern (Kanälen, Gräben, Dohlen, ober- und unterirdischen Leitungen) sowie bei Quellen, Teichen, Weihern, der grundbuchmäßige Eigentümer oder Eigenbesitzer, vorbehaltlich der folgenden Bestimmung:

(3) Seen, an denen Eigentümerrechte anderer nicht nachgewiesen werden können, sind dem Staat, künstliche und nicht öffentliche Wasserläufe im gleichen Falle der Gemeinde als Eigentum zuzuschreiben.

(4) Als nicht öffentliche im Eigentum der Gemeinde stehende Gewässer im Sinn des Absatzes 2<sup>b</sup> sind nur die in begrenztem Bett ständig strömenden Wasserläufe, nicht auch Gräben und Geländefalten, welche nur zeitweise (bei Schneeargang oder starkem Gewitterregen) Wasser führen und zeitweise ganz austrocknen, zu betrachten, ebensowenig Quellabflüsse oder Rinnäste, welche ohne begrenztes Bett über die Bodenfläche hinströmen oder in Wässerungsgräben verschwinden.

(5) Bestehen hinsichtlich der Eigenschaft eines Gewässers im Sinne des Absatzes 2 Zweifel, so ist die Ansichtsausserung der zuständigen Wasser- und Straßenbau- oder Kulturinspektion einzuholen.

(6) Die den Anliegern oder Hinterliegern zustehenden Rechte auf Benutzung eines natürlichen nicht öffentlichen Wasserlaufs sind im Lagerbuch nicht vorzumerken.

(7) Ebensowenig sind etwa im Grundbuch eingetragene Fischereirechte zu berücksichtigen.

Vgl. Odd vom 11. Mai 1900 und vom 10. März 1901 Anhang A 4.

Wassergericht §§ 1—5 und § 16.

GBDWB §§ 528—531.

Anhang A 4.

## b. Pererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte.

### § 37.

#### Erblehen (Erbbestand).

Bei Erblehen ist diese Eigenschaft, sofern sie aus dem Grundbuch hervorgeht, sowie der Name des Obereigentümers und derjenige des Nutzeigentümers anzugeben. Die Angabe des zu zahlenden Zinses unterbleibt.

ME 350 in Anhang B II.

GBWGB § 5 Abs 2.

GBDWB § 411.

### § 38.

#### Erbbaurecht und Murgschifferschaftsrechte.

(1) Das Erbbaurecht — in Baden vor Einführung des Landrechts unter dem Namen „Superfizies“ vor kommend — ist das auf

einem Grundstück lastende veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben, z. B. ein Gebäude, einen Eiskeller, ein Denkmal, ein Eisenbahngleis. Das Erbbaurecht ist bei dem damit belasteten Grundstück zu beschreiben.

ME 205, 390, 450 in Anhang B II.

(2) In derselben Weise sind die Nutzungsrechte an den Grundstücken der Murgschifferschaft zu beschreiben.

BGB §§ 1012—1014 und 1017.

EG §. BGB Art 184, 196.

GBAG § 34, GBDB §§ 412—418.

### § 39.

#### Bergwerkeigentum.

(1) Das Bergwerkeigentum ist kein Eigentum an wirklichen Grundstücken, sondern das früher vom Landesherrn oder in dessen Namen durch Lehensbrief, seit Inkrafttreten des Berggesetzes durch die obere Bergbehörde (Forst- und Domänendirektion) verliehene Recht, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in dem verliehenen Felde aufzusuchen und zu gewinnen.

(2) Im Lagerbuch sind anzugeben:

- der Name des Bergwerks;
- die Verleihung, Bestätigung und die bestätigte Zusammenlegung, Feldeinteilung oder der Feldestausch von Bergwerkeigentum, nicht aber auch bloße Verfügungen über das Schürfen u. s. w.;
- der Flächeninhalt und die Grenzen des verliehenen Grubenfeldes, die zugehörigen Gebäude und Anlagen sowie die mit dem Bergwerkeigentum verbundenen Rechte.

(3) Das Bergwerkeigentum ist im Nachtrag oder Ergänzungsband des Lagerbuchs einer jeden Gemarkung zu beschreiben, auf die das Grubenfeld sich erstreckt.

(4) Bei den durch den Bergwerkbetrieb berührten Grundstücken, d. h. bei denjenigen Grundstücken, innerhalb deren Grenzen der Bergwerkbetrieb durch einen Schachteingang oder eine Aussfahrt oder einen Hilfsbau an die Oberfläche tritt, ist auf den Eintrag zu verweisen, unter dem das Bergwerk beschrieben ist. Bei den übrigen über dem verliehenen Grubenfeld gelegenen Grundstücken ist keinerlei Vormerkung oder Verweisung zu machen.

ME Anhang B II §§ 22—24.

Berggesetz § 42 ff.

GBAG § 2 Art 2.

GBDB §§ 419—426.

## c. Grundgerechtigkeiten und Realrechte.

## § 40.

(1) Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten sind nur dann im Lagerbuch anzuführen, wenn sie in der Natur durch äußere Zeichen erkennbar und daher im Vermessungswerk darstellbar sind; hiernach sind künstliche Wasserleitungen und ausgesteinte Wegrechte anzuführen (MG 500, 540, 590, 640, 641, 725, 760, 762, 1020a, 1024, 1027 in Anhang B II), dagegen sonstige Wasserbenützung-, Wegrechte und Baudienstbarkeiten, z. B. das Verbot, nicht höher zu bauen, das Gebot, einen gewissen Abstand von der Nachbargrenze zu halten, und Grundgerechtigkeiten, wie das Recht, Fenster und Türen und sonstige Anlagen gegen das Nachbargrundstück in geringerer als der gesetzlich gestatteten Entfernung zu haben, nicht zu berücksichtigen, mögen sie im Grundbuch eingetragen sein oder nicht. Im Lagerbuch nach Maßgabe der früheren Vorschriften eingetragene Grunddienstbarkeiten der letzteren Art sind zu löschen bzw. wegzulassen, wenn das belastete oder das berechtigte Grundstück infolge einer Änderung neu beschrieben oder das Lagerbuch erneuert wird.

(2) Auch sogenannte Reverso d. h. Anerkenntnisse, daß durch Errichtung einer Anlage eine Grundgerechtigkeit nicht begründet werden solle, sind im Lagerbuch nicht anzuführen.

(3) Die nach Absatz 1 im Lagerbuch vorzumerkende Grundgerechtigkeit ist in der Regel beim herrschenden Grundstück zu beschreiben, beim dienenden Grundstück ist auf diese Beschreibung zu verweisen.

(4) Erstreckt sich eine Grundgerechtigkeit auf eine größere Anzahl von Grundstücken, so genügt es, wenn das Recht bei einem Grundstück beschrieben und bei den übrigen berechtigten und belasteten Grundstücken auf die Beschreibung verwiesen wird.

MG 641, 760, 762, 1020a, 1024, 1027 in Anhang B II.  
GBW § 3, GBDW § 8 Ab 2 d-f, §§ 427-432.

(5) Besteht auf einem Grundstück eine Marke des der Landesvermessung dienenden Dreiecksnetzes, so ist die gesetzliche Verpflichtung, diese Marke zu dulden, im Lagerbuch anzugeben.

MG 700 in Anhang B II.  
Vermarkungsgesetz Art 6.

(6) Bei Gebäuden sind die etwa damit verbundenen Realrechte aufzuführen; als solche kommen in Betracht die Wirtschaftsrealrechte und die Apothekerrealgerechtigkeit.

MG 55.

## 3. Verweisung auf das Grundbuch.

## § 41.

(1) Im Lagerbuch sind auch die Stellen des Grundbuchs (Band, Seite und Nummer des alten Grundbuchs, Band und Nummer des Grundbuchhefts) anzugeben, an welchen die das Eigentum oder die

sonstigen Rechte begründenden Rechtsvorgänge eingetragen sind; die Verweisung ist auf die den jüngsten Rechtsübergang bezeichnenden Stellen zu beschränken. Falls die Erwerbsvorgänge für die einzelnen Teile eines Grundstücks an verschiedenen Stellen des Grundbuchs angegeben sind, so sind diese sämtlich anzuführen.

(2) Bei Grundstücken, für welche im Grundbuch ein das Eigentum oder ein sonstiges Recht begründender Vorgang nicht eingetragen ist, wird dies durch Beifügung der Buchstaben o. E. (= ohne Eintrag) unmittelbar hinter dem Eintrag des Eigentümers oder der Beschreibung des Rechts vermerkt. Ist nur für einen Teil eines Grundstücks ein Grundbuchnachweis vorhanden, so ist dies erkenntlich zu machen.

MG 154 u. 1060 b in Muster 9, MG 55, 240 in Anhang B II.

(3) Hat ein Grundstück infolge einer Feldbereinigung, Feldweganlage oder Bauplatzumlegung im gesetzlichen Verfahren eine Änderung im Eigentum oder in der Art, Lage und Größe erfahren, so ist in Gemarkungen, für welche das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, als Grundbuchstelle der Grundbucheintrag über die Feldbereinigung (§ 19 der Feldbereinigungsverordnung — GBBl 1902 S 362 vgl. GBBl 1886 S 594 —) anzuführen.

(4) Wird für ein Grundstück nach Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts ein besonderes Grundbuch geführt, so ist die dies erfordernde Eigenschaft (Stammgut, Bergwerk, Privatneben- oder Privatkleinbahn), sowie das zur Führung des besondern Grundbuchs zuständige Grundbuchamt anzugeben.

Wegen Vermerkung der Grundbuchhefe im Lagerbuch siehe Justizministerium 4. Juli 1901

Anhang A 5. Anhang A 5.

MG vgl § 34 (Stammgüter) und § 48 (Bergwerkeigentum). Anhang B II, §§ 21-24.

GBAB §§ 7 und 6.

GBDW § 8 Abs 3 und Abs 2c.

### III. Grundlagen des Lagerbuchs.

#### 1. Tatsächliche Verhältnisse.

##### § 42.

##### Vermessungswerk.

Die Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse der Grundstücke (§ 25 oben) sind dem auf den neuesten Stand gebrachten Vermessungswerk zu entnehmen.

GBAB § 15.

##### § 43.

##### Gebäudebeschreibung.

(1) Die Beschreibung der Gebäude (§ 82 unten) erfolgt auf Grund des Feuerver sicherungsbuchs und der Einschätzungsstabellen zur Feuerver sicherung und hat sich an diese möglichst anzuschließen. Erforder-

lichenfalls ist die Richtigkeit der Beschreibung durch Vernehmung der Eigentümer und Besichtigung der Ortschaften nachzuprüfen.

ME 154 u. 154a in Muster 9; ME 250, 260, 275, 275a, 300, 300a in Anhang B II.

(2) Wenn ein Gebäude auf mehreren Grundstücken errichtet ist, die verschiedenen Eigentümern gehören, so hat die Beschreibung bei dem Grundstück zu geschehen, auf dem das Gebäude der Hauptsache nach steht; bei den andern mitüberbauten Grundstücken ist auf diese Beschreibung zu verweisen.

ME 230, 231, 235 in Anhang B II.

## 2. Rechtsverhältnisse.

### § 44.

#### Grundbuch.

Die Angaben über die Rechtsverhältnisse sind, soweit nicht in dem folgenden etwas anderes bestimmt ist, dem Grundbuch zu entnehmen.

GBGB § 16 Abs 2.

#### a. Einrichtung und Führung der Grundbücher.

##### Verfassung der Grundbuchbehörden.

### § 45.

#### Die Grundbücher des badischen Rechts.

(1) Die Grundbücher des alten Rechts werden nach der „Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher“ und den in § 151 Abs 1 der Verordnung vom 4. Mai 1900 („Zwischenverordnung“) bezeichneten Bestimmungen dieser Verordnung von den Gemeinderäten geführt.

(2) Die Aufsicht über die Führung dieser Grundbücher der Gemeinden steht den Amtsgerichten zu.

BRG 1583a II Einf. Edt § 25.

Gemeindeordnung § 53, Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betr. (GBBL § 349).

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (RegBl § 498 ff), abgeändert durch BD v. 2. August 1879 (GBBL 1879 § 536 ff).

### § 46.

#### Die Grundbücher in der Zwischenzeit zwischen dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts.

(1) In denjenigen Gemeinden, in denen das durch Verordnung vom 11. September 1897 (GBBL § 293) vorgeschriebene Verfahren beendet ist, treten gemäß Verordnung vom 4. Mai 1900 („Zwischenverordnung“) an Stelle der Hauptbücher und General-

register Grundbuchhefte. Über die Einrichtung und die Führung der Grundbuchhefte enthalten die §§ 46—90 der Zwischenverordnung die näheren Bestimmungen.

(2) Die Grundbuchhefte bilden, zusammen mit den bisher geführten Grund- und Pfandbüchern das Grund- und Pfandbuch im Sinne des badischen Rechts.

(3) Der Zeitpunkt, in welchem die Bestimmungen der Zwischenverordnung in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken bzw. Gemeinden in vollem Umfang in Kraft treten, wird vom Justizministerium festgesetzt und vom Amtsgericht durch das Verkündigungsblatt bekannt gemacht.

(4) Mit diesem Zeitpunkt (Abs 3) tritt die Führung der Grund- und Pfandbücher unter die Aufsicht der Notariate.

ZwVO §§ 1, 2, 27, 151.

### Das reichsrechtliche Grundbuch.

(§§ 47—51.)

#### § 47.

##### a. Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts.

(1) Der Zeitpunkt, in welchem und die Teile des Landes, für welche das reichsrechtliche Grundbuch künftig als angelegt gilt, werden vom Justizministerium bestimmt.

(2) Von dem Zeitpunkt an, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten die Grund- und Pfandbücher des badischen Rechts zusammen mit den Hauptbüchern und Generalregistern als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze.

(3) Bezuglich jedes Grundstücks, welches mit seinen Rechtsverhältnissen in ein Grundbuchheft (§ 46 Abs 1 und 2 oben, § 49 unten) umgeschrieben ist, tritt das Grundbuchheft an die Stelle von Hauptbuch und Generalregister und gilt demgemäß das Grund- und Pfandbuch zusammen mit dem Grundbuchheft als Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze.

(4) Von dem Tage an, an welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden, abgesehen von Löschungen, Einträge in die bisherigen Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister nicht mehr statt, sondern nur noch in die Grundbuchhefte.

GBGBI §§ 61—63 und 68.

§ 3 der LhVO vom 6. Dezember 1901 (GBBI S. 565).

#### § 48.

##### b. Grundbuchbezirke, Grundbuchämter.

(1) In der Regel bildet jede Gemeinde einen Grundbuchbezirk. Zusammengesetzte Gemeinden mit getrennten Ortsgemarkungen bilden

nur einen Grundbuchbezirk. Die Bezirke abgesondeter Gemarkungen werden vom Justizministerium mit benachbarten Gemeindebezirken zu einem Grundbuchbezirk vereinigt.

(2) In der Regel wird für jede Gemeinde ein staatliches Grundbuchamt mit dem Sitz in dieser Gemeinde errichtet; es kann die Grundbuchführung für eine Gemeinde aber auch einem anderen Grundbuchamt übertragen werden.

(3) Grundbuchbeamte sind die Notare, ein jeder für die ihm vom Justizministerium zugewiesenen Gemeinden.

(4) In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern kann das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden. Hier ernennt der Stadtrat den Grundbuchbeamten.

GBAG §§ 1—3.

GBBV §§ 1—10.

Bu Ab 1 vgl. Anlage A zur GBVB, zu Ab 2 Anl 1 zur Bekanntmachung vom 17. Januar 1903 (GBBI S. 71), zu Ab 3 Bekanntmachung vom 31. Januar 1903 (Staatsanzeiger S. 55).

## § 49.

### c. Gestalt und innere Einrichtung der Grundbücher.

(1) Die Grundbücher sind als Grundbuchhefte nach dem vom Justizministerium ausgegebenen Muster zu führen. Die sämtlichen im nämlichen Grundbuchbezirk gelegenen Grundstücke desselben Eigentümers oder derselben Eigentümer erhalten in der Regel ein gemeinschaftliches Grundbuchheft (Gemeinschaftsheft). Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und jedenfalls, wenn erforderlich, um Verwirrung zu verhüten, erhält das einzelne Grundstück ein besonderes Heft (Einzelheft).

(2) Die Bestimmungen über die Gestalt und innere Einrichtung der Grundbücher finden sich im übrigen in der GBVB §§ 27—42 und in der GBDW §§ 127—164.

## § 50.

### d. Besondere Grundbücher.

(1) Besondere Grundbücher werden geführt für die zum Haugut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie und für die zu einer Standesherrschaft gehörigen Grundstücke, ferner für jedes Stammgut, für die Grundstücke der Privatneben- und Privatkleinbahnen sowie für die Bergwerke.

GBAB §§ 6, 70, GBVB §§ 79, 89, 94.  
GBDW §§ 8 Ab 2c, 210—245.

(2) Die Verzeichnisse der für die besonderen Grundbücher zuständigen Grundbuchämter finden sich in den Anlagen F, G, H zu §§ 86, 88, 92 und 96, GBVB (GBBI 1901 S. 189, GBBI 1903 S. 71).

### § 51.

#### e. Befreiung vom Grundbuchzwang.

(1) Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die Grundstücke des badischen Landesfürstens, die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchheft.

(2) Das gleiche gilt von den Grundstücken des Großherzogs und von den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie gehören.

(3) Stehen solche Grundstücke aber im Grundbuch, so bleibt diese Eintragung unberührt, und es sind für die Grundstücke Grundbuchhefte gerade so anzulegen, als ob sie nicht vom Buchungszwang befreit wären, solange nicht der Eigentümer gemäß § 90 Abs 2 der Grundbuchordnung ihre Aussbuchung beantragt.

GBW §§ 71, 72.

GBDW §§ 166 ff.

#### b. Eigentumsrecht.

### § 52.

#### Eigentumsrecht des badischen Landrechts.

(1) Das badische Landrecht lässt den Übergang des Eigentums an einem Grundstück unter den Vertragschließenden mit dem Abschluß des zur Eigentumsübertragung verpflichtenden Vertrags eintreten; der Eintrag im Grundbuch ist nur erforderlich, um den Rechtserwerb Dritten gegenüber wirksam zu machen.

(2) Ein Vertrag, der die Einräumung einer Grunddienstbarkeit zum Gegenstand hat, bringt diese mit seinem Abschluß zur Entstehung; auch zur Wirksamkeit Dritten gegenüber bedarf es nach der herrschenden Ansicht des Grundbucheintrags nicht.

(3) Vom Falle der Schenkung abgesehen, welche notarielle Beurkundung der Schenkungserklärung und ihrer Annahme seitens des Beschenkten erheischt, ist für die Gültigkeit eines Vertrags der einen oder anderen Art (Abs 1 und 2) eine besondere Form nicht vorgeschrieben.

(4) Die auf solchen Verträgen beruhenden Rechtsänderungen dürfen bei grundbuchlosen Grundstücken (GBW § 4 Abs 2, oben § 27 Abs 4), für welche die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 noch nicht in vollem Umfang in Kraft getreten ist, im Vermessungsarbeits- und Lagerbuch nachgetragen werden, auch wenn sie im Grundbuch nicht eingetragen sind (vgl § 68 Abs 6).

### § 53.

#### Liegenschaftsrecht in der Zwischenzeit.

(1) Vom Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs (1. Jan. 1900) bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (§ 47 oben), erfolgen der Erwerb und Verlust des Eigentums, sowie die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

(2) Jedoch bedarf ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; der Eintrag im Grundbuch ist zu seiner Gültigkeit nicht erforderlich.

(3) Der notariellen Beurkundung steht gleich die Beurkundung durch die Grundbuchbehörde, welche namentlich durch den Eintrag des Vertrags im alten Grundbuch erfolgen kann.

(4) Für Rechtsänderungen, welche nach Vorschrift der Abs 2 und 3 beurkundet sind, gilt das in § 52 Abs 4 Gesagte.

BGB § 313, BG 3. BGB Art 189.

### § 54.

#### Liegenschaftsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs.

(1) Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, tritt für die betreffenden Bezirke und Grundstücke das Liegenschaftsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt an ist zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung (Auflösung) und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(3) Zur Übertragung des Eigentums an einem vom Buchungszwang befreiten (§ 51 oben) und im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstück genügt die Einigung beider Teile und die öffentliche Beurkundung dieser Einigung, sofern auch der Erwerber zu den vom Buchungszwang befreiten Personen gehört.

BGB § 878, BG 3. BGB Art 25.

GBDW §§ 294 ff § 166.

### § 55.

#### Des vorgängigen Grundbucheintrags bedürftige Rechtsänderungen.

(1) Rechtsänderungen dürfen nur nach vorgängiger Eintragung zum Grundbuch im Vermessungswerk und Lagerbuch berücksichtigt werden.

(2) Dieser Grundsatz gilt insbesondere:

- a) vom Übergang des Eigentums infolge Rechtsgeschäfts (Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Teilungsvertrag),  
BGB § 873,  
GBDw §§ 374—377, 381 Abs 2;
- b) vom Erwerb des Eigentums durch Erfüllung (Erwirkung eines Ausschlußurteils seitens des im Grundbuch nicht eingetragenen Eigenbesitzers, dessen Besitz 30 Jahre dauert hat),  
BGB § 927, GBDw § 379;
- c) vom Erwerb des Eigentums durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung,  
BGB §§ 90 u. 130, GBDw § 382;
- d) von dem infolge des ehelichen Güterstandes sich vollziehenden Übergang eines Grundstücks in das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft und vom Übergang in das Gesamtgut der fortgezogenen Gütergemeinschaft,  
BGB §§ 1438, 1519, 1549, 1485,  
GBDw § 380;
- e) von dem Eigentumsübergang durch Erbfolge, d. h. dem Übergang von dem Erblasser auf die Gesamtheit der Erben,  
BGB §§ 1922, 2139, GBDw § 381;
- f) von der Begründung, Änderung und dem Erlöschen von Rechten an Grundstücken, insbesondere eines Erbbaurechts oder von Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten. Das Erlöschen einer zum Grundbuch nicht eingetragenen Grunddienstbarkeit, mit der ein Grundstück beim Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts belastet ist, erfolgt indessen auch nach dieser Zeit nach den Vorschriften des bisherigen Rechts und ist deshalb auch ohne einen hierüber erfolgten Eintrag zum Grundbuch zu berücksichtigen.

BGB §§ 873, 1018, 1019, GG §. BGB Art 189 Abs 3,  
GBDw §§ 412—418, 427 ff.

## § 56.

### Des vorgängigen Grundbucheintrags nicht bedürftige Rechtsänderungen.

(1) Ohne vorgängige Eintragung zum Grundbuch dürfen im Vermessungswerk und Lagerbuch berücksichtigt werden die Eigentumsänderungen infolge:

- a) Enteignungsbeschlusses des Landeskommisärs im Enteignungsverfahren,

Enteignungsgesetz §§ 49—51,  
GBDw §§ 386;

- b) Vollzugsreiserklärung einer Feldbereinigung oder eines Weganlageunternehmens nach Maßgabe des Feldbereinigungsgesetzes,

GBG Art 20, 21 und 24,  
GBAG §§ 28, 41,  
GBDW §§ 389 und 390;

- c) Vollzugsreiserklärung einer Bauplatzumlegung nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes,

OrtsstrG Art 17, B v. 17. April 1901, den Vollzug des Ortsstraßengesetzes betr.,  
GBAG §§ 28, 41,  
GBDW § 392;

(2) In diesen Fällen hat der Bezirksgemeter die Änderung auch vor Eintragung derselben im Grundbuch, im Vermessungsverk und Lagerbuch vorzumerken, sobald ihm außer den erforderlichen sonstigen Unterlagen vorgelegt wird im Falle:

- a) der Enteignungsbeschluß des Landeskommisärs,  
b) die Verfügung der Oberdirektion, durch welche die Feldbereinigung oder das Feldweganlageunternehmen für vollzugsreif erklärt wird,  
c) die Entschließung des Ministeriums, wodurch die Bauplatzumlegung für vollzugsreif erklärt wird,

GBAG §§ 4 Abs 3 und 34 Abs 1.

### § 57.

#### Fortbestand älterer Grundgerechtigkeiten.

Grundgerechtigkeiten, die beim Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts, sei es durch Vereinbarung, sei es durch Ersitzung, bereits erworben waren, bestehen auch ohne Grundbucheintrag fort und sind daher auch in Ermangelung eines solchen auf Antrag eines Beteiligten mit Zustimmung des anderen Beteiligten im Lagerbuch einzutragen, falls die Voraussetzungen des § 40 vorliegen.

EG d. BGB Art 187. GBAG § 17 Abs 2. GBDW § 490.  
ME 725 in Anhang BII.

### IV. Vereinigung oder Teilung von Grundstücken.

#### § 58.

##### Voraussetzungen der Eintragung.

(1) Die Vereinigung mehrerer Grundstücke, die im Lagerbuch eigene Nummern führen oder von Teilen solcher Grundstücke mit anderen Grundstücken, sowie — außer bei Enteignung — die Teilung eines Grundstücks oder die Abtrennung (Abschreibung) von Teilen eines Grundstücks darf im Lagerbuch erst vorgenommen werden, wenn die Vereinigung, Teilung oder Abschreibung im Grundbuch stattgefunden hat.

(2) Diese Vorschrift findet auf Grundstücke, welche weder im Grundbuch eingetragen sind, noch der Buchungspflicht unterliegen (§ 51 oben) keine Anwendung.

GBW § 34.

GBDW § 305.

(3) Grundstücke, welche nicht demselben Eigentümer gehören, nicht in demselben Grundbuchbezirk gelegen sind, nicht aneinander grenzen oder in verschiedener Weise mit Pfandrechten (Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden) belastet sind, dürfen überhaupt nicht vereinigt werden.

(4) Ebenso wenig dürfen Grundstücke desselben Eigentümers vereinigt werden, wenn das eine Grundstück mit der Stammguteigenschaft belastet ist oder zu einem geschlossenen Hofgut gehört, das andere nicht. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf Grundstücke der Privatbahnen und Grundstücke des Bahneigentümers, welche nicht zur Bahn gehören.

GBDW § 239.

(5) Rechtsungleiche Grundstücke von Ehegatten, d. h. ein Grundstück des einen Ehegatten und ein solches des andern oder ein Grundstück der ehelichen Gütergemeinschaft und ein solches des einen oder andern Ehegatten dürfen nicht vereinigt werden. Die Vereinigung solcher Grundstücke lässt sich nur dadurch ermöglichen, daß die Ehegatten das Eigentum an den zu vereinigenden Grundstücken auf denselben Gatten übertragen oder die Grundstücke sämtlich zu Gesamtgut machen.

Anhang A 6. GBDW § 306 Ob 23. April 1902 Anhang A 6.

## Verbotene Teilungen.

(§§ 59—64.)

### § 59.

(1) Die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 360 Ar, von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter 9 Ar ist verboten.

(2) Eine Teilung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn ein Teil eines Grundstücks auf einen andern Eigentümer übertragen wird; die bloße Teilung der Verwaltung und Benützung fällt nicht unter das Verbot. Wohl aber findet dasselbe auf die Abschreibung von Grundstückteilen — ohne Änderung des Eigentümers — Anwendung.

(3) Besteht das Grundstück aus mehreren der in Absatz 1 erwähnten Kulturrarten, so fällt eine Teilung unter das Verbot, wenn durch sie ein Stück Wald, Reutfeld oder Weide von weniger als 360 Ar oder ein Stück Ackerland oder Wiese unter 9 Ar entstünde; dabei

werden die einzelnen Kulturrarten nicht zusammengerechnet. Das Verbot gilt auch für Stücke die bereits unter dem Mindestmaß bleiben.

EG §. BGB Art 119 Nr. 2, 3, Art 3.  
AG §. BGB Art 25a (G die Unteilbarkeit der Grundstücke betr.).  
GBDW § 307.

## § 60.

### Ausnahmen.

Von dem Verbot sind folgende Ausnahmen zugelassen:

- wenn sämtliche bei der Teilung sich ergebenden Teilstücke, die das gesetzliche Mindestmaß nicht haben, mit anderen Grundstücken vereinigt werden;
- wenn die Teilung im Enteignungsverfahren erfolgt, sei es infolge der Entscheidung des Landeskommisär, sei es durch Vereinbarung.

AG §. BGB Art 25a.  
Enteignungsgesetz § 2.

## § 61.

### Befreiung vom Verbot.

(1) Die Verwaltungsbehörde (Bezirksamt oder Bezirksrat) kann im einzelnen Falle von dem Verbot Befreiung bewilligen.

(2) Der Befreiung bedarf es auch dann, wenn die aus der Teilung hervorgehenden Stücke nicht mehr den gleichen Zwecken wie vor der Teilung dienen, sondern als Bauplatz, Straße (Weg), Wasserlauf usw. verwendet werden sollen. Jedoch kann in solchen Fällen Nachlaß von der Sportel und Taxe nachgesucht werden.

AG §. BGB Art 25 b<sup>1</sup>.  
B v. 17. Mai 1901 den Vollzug des Unteilbarkeitsgesetzes betr.  
Verwaltungsgesetze § 28a.  
GBDW § 308.

## § 62.

### Behandlung verbotener Teilungen.

(1) Teilungen und Abschreibungen, welche gegen das Verbot verstößen, sind nichtig und dürfen im Vermessungswerk und Lagerbuch nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Nichtigkeit wird durch nachträgliche Befreiung vom Verbot geheilt. Angesichts dieser Möglichkeit hat der Bezirksgeometer die Vermessung eines geteilten Grundstücks wegen des entgegenstehenden Verbots nicht unbedingt abzulehnen. Die Nachtragung im Vermessungswerk und Lagerbuch darf jedoch erst geschehen, wenn die Nachsicht erteilt ist.

(3) Nimmt der Bezirksgeometer wahr, daß dem gesetzlichen Verbot zuwider die Teilung eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen oder die Abschreibung eines Grundstücksteils und dessen Eintragung

als selbständiges Grundstück erfolgt ist, so hat er dem Grundbuchamt Anzeige zu erstatten. Wird die Nachsicht nicht nachträglich eingeholt, so hat die Nachtragung der Teilung im Vermessungswerk und Lagerbuch zu unterbleiben, sollte die Teilung aber schon eingetragen sein, so wäre der frühere Zustand (vor Eintragung der Teilung) wieder herzustellen.

AG z. BGBl Art 25 cl.  
GBDWB § 810.

### § 63.

#### Teilung geschlossener Hofgüter.

(1) Zur Teilung geschlossener Hofgüter, zur Vlostrennung einzelner Stücke von solchen sowie zur Einverleibung eines andern Grundstücks in ein geschlossenes Hofgut ist die Genehmigung des Bezirksrats erforderlich.

(2) Die Vorschriften des § 62 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

Hofgutergez § 1–4.  
VollzB z. Verwaltungsgesetz § 6 Abs 1 Ziff 12 u. Abs 2.  
GBDWB §§ 408–410.

### § 64.

#### Stockwerkseigentum.

(1) Von einem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden dürfen nur durch senkrechte Linien abgegrenzte Teile im Wege der Teilung und Abschreibung abgetrennt werden. Es kann also Sonder-eigentum an einzelnen Gebäuden ohne den Grund und Boden derselben oder an Gebäudeteilen, wie Stockwerken künftig nicht mehr begründet werden.

(2) Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigentum bleibt aufrecht erhalten.

ME 250 in Anhang B II. AG z. BGBl Art 182.  
GBD § 54, Abs 2, GBDWB § 312.

### V. Aufstellung des Lagerbuchs.

#### § 65.

##### Zeit der Aufstellung.

(1) Mit der Aufstellung des Lagerbuchs soll möglichst bald nach Beendigung des Vermessungsgeschäfts begonnen werden.

(2) Zu diesem Zweck können die Vermessungswerke schon nach der Abhaltung der Schlüftagfahrt und vor Fertigung des Gemarkungsübersichtsplans und der Aufstellung der Hebliste vorläufig an die Bezirksgeometer abgegeben werden.

(3) Die Bezirksgeometer sind gehalten, die Arbeit alsdann sofort in Angriff zu nehmen und mit möglichster Beschleunigung zu Ende zu führen.

GBBAG § 14.

### § 66.

#### Lagerbuchentwurf.

Als Lagerbuchentwurf dient das bei der Katastervermessung gefertigte und nach den Ergebnissen der erstmaligen Fortführung des Vermessungswerks und der Erhebungen über die Rechtsverhältnisse der Grundstücke auf den neuesten Stand ergänzte Güterverzeichnis.

### § 67.

#### Lagerbuch- und Fortführungstagfahrt.

Zu Beginn des Geschäfts hat der Bezirksgeometer die Grund- Muster 10 u. 11. eigentümer öffentlich aufzufordern, spätestens in der gleichzeitig anzuberaumenden Tagfahrt der Grundbuchbehörde (§ 45 oben):

- über die im Lagerbuch darzustellenden Rechtsverhältnisse, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, unter Vorlage etwa vorhandener Urkunden Anzeige zu erstatten;
- die seit Abschluß des Vermessungswerks vorgekommenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Änderungen im Grundbesitz insbesondere bleibende Kulturveränderungen anzumelden;
- die Meßbriefe über Änderungen im Grundbesitz, soweit dies noch nicht geschehen ist, vorzulegen.

GBAR § 17.

Für die Niederschrift über die Ergebnisse der Lagerbuchtagfahrt beachte Muster 12.

Muster 12.

### § 68.

#### Feststellung der Rechtsverhältnisse.

(1) Zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der Grundstücke (§§ 27—40 oben) hat der Bezirksgeometer zunächst das Grundbuch vom letzten Eintrag beginnend rückwärts zu durchforschen.

(2) Besteht Zweifel darüber, auf welche Grundstücke die Einträge im Grundbuch sich beziehen, so hat er diese Zweifel durch Einfühlung etwa vorhandener älterer Saal- oder Lagerbücher und Urbarien, Einfühlung von Flur- und Gemarkungskarten und Akten, durch Befragung der Eigentümer und Urkundspersonen aufzulären.

(3) Er ist berechtigt, zu diesem Zweck von öffentlichen Behörden und den Beteiligten die Vorlage der die Rechtsverhältnisse betreffenden Urkunden, wie Kauf- und Tauschbriefe, Verträge über die Begründung von Grundgerechtigkeiten und Teilungsauszüge zu verlangen.

(4) Andere Quellen als das Grundbuch darf er für die Beurkundung der Rechtsverhältnisse im Lagerbuch nur insofern benutzen, als dies nach §§ 52—57 oben zulässig ist, insbesondere dürfen

Grundgerechtigkeiten, die erst nach dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts entstanden sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

(5) Ist ein im Lagerbuch zu beschreibendes Rechtsverhältnis weder im Grundbuch eingetragen noch sonst urkundlich festgestellt, so hat der Bezirksgeometer vor Eintragung desselben eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Niederschrift des Rechtsverhältnisses zu fertigen, welche als Lagerbuchbeilage vom Grundbuchamt zu verwahren ist.

(6) Bei Grundstücken, für welche bei der Aufstellung des Lagerbuchs im Grundbuch ein Eigentümer nicht eingetragen ist (grundbuchlosen Grundstücken), wird dies im Lagerbuch bemerkt und, wenn der Eigentümer ermittelt ist, dieser eingetragen. (Bei der Fortführung darf bei grundbuchlosen Grundstücken der Eigentümer im Lagerbuch nur dann eingetragen werden, wenn für die Grundstüke die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 noch nicht im vollen Umfang in Kraft getreten ist (§ 52 Abs 4 und § 53 Abs 4), oder wenn die Grundstüke vom Buchungszwang befreit sind (§ 54 Abs 3). Von dem Zeitpunkt an, in welchem für die Grundstüke die Zwischenverordnung in vollem Umfang in Kraft getreten ist, darf dagegen bei nicht buchungsfreien grundbuchlosen Grundstücken anlässlich der Fortführung nur der Eigenbesitzer angeführt werden, wenn dieser ermittelt ist. Wegen der Bezeichnung des Eigentümers und Eigenbesitzers vgl § 27 ff).

(7) Die Erhebungen über die Rechtsverhältnisse der Grundstüke hat der Bezirksgeometer — sofern von der Oberdirektion nichts anderes angeordnet wird — persönlich vorzunehmen und dabei die größte Sorgfalt anzuwenden. Die Ergebnisse der Erhebungen sind im Lagerbuchentwurf unter Angabe der Grundbuchstelle sofort endgültig — nicht bloß mit Blei — nachzutragen.

(8) Ebenso ist dem Grundbucheintrag, welcher den letzten Rechtsvorgang über die Erwerbung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Grundstück enthält, die Lagerbuchnummer sofort endgültig — nicht mit Blei — beizufügen.

**Anhang A 7.** Zu Absatz 8 siehe Obb 25. April 1895, Anhang A 7.  
GBGB § 17 und § 60 Abs 2.

## § 69.

### Feststellung der Formveränderungen.

(1) Anlässlich der Durchforschung des Grundbuchs stellt der Bezirksgeometer ein Verzeichnis der Veränderungen in der Form der Grundstücke auf, welche im Vermessungswerk noch nachzutragen sind. Hierher gehören:

a) Veränderungen, welche erst seit Abschluß des Vermessungswerks sich vollzogen haben,

b) Berichtigungen des Vermessungswerks, die dadurch nötig werden, daß der Katastergeometer nebeneinanderliegende Grundstücke verschiedener Eigentümer, insbesondere gemeinsam bewirtschaftete Grundstücke der Ehegatten, oder von Eltern und Kindern als ein Grundstück aufgenommen hat.

(2) Im Falle b dürfen jedoch die Zwischengrenzen gemeinschaftlich bewirtschafteter Grundstücke verschiedener Rechtsbeschaffenheit oder verschiedener Belastung nur dann nachträglich festgestellt und aufgenommen werden, wenn dies von den Beteiligten beantragt wird. Geschieht dies nicht, so ist die Rechtsbeschaffenheit der einzelnen Teile des Grundstücks lediglich im Lagerbuch zu beschreiben.

ME 1080 in Anhang B II.

(3) Wenn Grundstücke verschiedener Rechtsbeschaffenheit, namentlich Grundstücke der Ehegatten zu einem wirtschaftlichen Zweck dauernd vereinigt, z. B. überbaut, als Steinbruch oder gewerbliche Anlage benutzt werden, so hat der Bezirksgeometer die Beteiligten von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und ihnen anheim zu geben, durch Übertragung des Eigentums des einen Grundstücks an den Eigentümer des andern und durch Eintrag der Rechtsänderung im Grundbuch die beiden Grundstücke rechtsgleich zu machen. Vgl § 58 (5) oben.

ME 230 und 231 in Anhang B II.

## § 70.

### Erstmalige Fortführung des Vermessungswerks und Grenzbesichtigung.

(1) Neben der Aufstellung des Lagerbuchs hat die erstmalige Fortführung des Vermessungswerks einherzugehen. Dieselbe geschieht nach den im folgenden Abschnitt dargestellten Regeln.

(2) Ferner ist im Ortsetter eine Grenzbesichtigung vorzunehmen, um die Richtigkeit der Gebäudebeschreibung und der Darstellung der Rechtsverhältnisse an Hofreiten und Gebäuden nachzuprüfen.

## § 71.

### Offenlegung des Lagerbuchentwurfs und Einspruchsverfahren.

(1) Nachdem in das Güterverzeichnis die Ergebnisse der Erhebungen über die Rechtsverhältnisse der Grundstücke (§ 68) und der erstmaligen Fortführung des Vermessungswerks (§ 70) sowie die Gebäudebeschreibung eingetragen und die nicht mehr zutreffenden Angaben des Güterverzeichnisses gestrichen sind, wird der Lagerbuchentwurf offengelegt und das durch §§ 19 und 20 GBAB vorgeschriebene Einspruchsverfahren durchgeführt.

(2) Die Bekanntmachung der Offenlegung hat nach Muster 13 Muster 13 zu geschehen.

(3) Streitige Rechtsverhältnisse sind nach § 18 GBaW zu behandeln. Die Beanstandungen im Vorberichte des Gemarkungsatlasses sind bei diesem Anlaßt so weit tunlich zu erledigen.

MG 1060, 1061, 1070 in Anhang B II.

## § 72.

### Fertigung der Lagerbuchreinschrift.

(1) Die Lagerbuchreinschrift ist unmittelbar nach Beendigung des Einsprachsv erfahrens zu fertigen.

(2) Falls zwischen der Aufstellung des Lagerbuchentwurfs und der Fertigung der Reinschrift ein längerer Zeitraum verstreichen sollte, so ist vor Inangriffnahme dieses Geschäfts das Vermessungswerk und Lagerbuch ohne Abhaltung einer nochmaligen Fortführungs tagfahrt auf den neuesten Stand zu bringen.

Anhang A 8.

Vgl. Obb. 1. Mai 1902 Anhang A 8.

## § 73.

### Innere Einrichtung des Lagerbuchs.

(1) Die Einrichtung des Lagerbuchs geht aus dem Muster 9 hervor. Für die Lagerbücher einiger Städte ist vom Justizministerium eine abweichende Einrichtung zugelassen.

(2) Die linke Blattseite des Lagerbuchs ist für die Einträge bei Aufstellung des Lagerbuchs und soweit der Raum reicht, für die Nachträge von Änderungen, welche die Art, das Flächenmaß und die Begrenzung des Grundstücks sowie den Eigentümer und die Rechtsbeschaffenheit desselben betreffen, die rechte Blattseite ausschließlich für die Nachträge, welche auf der linken Seite keinen Raum haben, insbesondere für die Nachtragung neu entstandener (abgetrennter) Grundstücke bestimmt.

(3) Die Grundstücke der Gemarkung sind nach der Reihenfolge der Nummern, welche sie bei der Katastervermessung und der erstenmaligen Fortführung erhalten haben, einzutragen. Sind bei der Nummerierung der Grundstücke im Vermessungswerk aus Versehen Nummern übergangen worden oder sind infolge nachträglicher Veränderungen Nummern wieder weggefallen, so sind sie im Lagerbuch (als Ordnungszahl) nichtsdestoweniger anzuführen, aber mit dem Beifaz „nicht vorhanden“ oder „ausgefallen“ zu versehen.

(4) Auf einer Lagerbuchseite sind bei der ersten Aufstellung höchstens zwei Gebäude- oder innerhalb Ortssetters gelegene und höchstens 6 außerhalb Ortssetters gelegene (Feld-) Grundstücke zu beschreiben.

(5) Über jeder Lagerbuchseite ist die Nummer des Plans und der Name des Gewanns (oder „Ortsetter“) anzugeben. Bei Beschreibung der Grundstücke eines neuen Gewanns ist in der Regel

auch mit einer neuen Seite zu beginnen; besteht ein Gewann nur aus einem oder zwei Grundstücken, so können diese auf der letzten Blattseite des vorhergehenden Gewanns beschrieben werden, doch ist dann eine Querspalte für die Gewannüberschrift frei zu halten.

(6) Die Beschreibung eines Grundstücks, dessen Darstellung auf mehrere Pläne sich erstreckt, erfolgt:

- a) bei Eisenbahnen, Straßen, Kanalanlagen oder sonstigen Grundstücken von langgestreckter Gestalt an der durch die Ordnungsnummer des Grundstücks gegebenen Stelle;

ME 310, 340 in Anhang B II.

- b) bei Höfgütern oder sonstigen größeren Grundstücken, je nachdem die Eigenschaft in den Plänen unter einer Nummer mit nur einer Gewannbezeichnung oder unter mehreren Nummern mit verschiedener Gewannbenennung enthalten ist, nach ME 343, 344, 345 in Anhang B II. Vgl. auch Anhang B IV.

(7) Eigenschaften von Gemarkungssteilen nicht badischer Gemarkungen werden am Schlusse des Lagerbuchs derjenigen badischen Gemarkungsgemeinde beschrieben, welcher der Gemarkungsteil hinsichtlich der Führung der Grundbücher zugewiesen ist. Die Beschreibung erhält die Überschrift:

„Beschreibung der Eigenschaften des zum Grundbuchamt . . . gehörigen Gemarkungssteils der (elsäfischen) Gemeinde . . . . .“.

Auf dem Schild des Lagerbuchs ist auf diese Beschreibung zu verweisen.

## § 74.

### Form der Eintragungen im allgemeinen.

(1) Die Beschreibung der Grundstücke und ihrer Rechtsbeschaffenheit ist im Anschluß an die Einträge im Grundbuch möglichst kurz und klar zu fassen.

(2) Die Namen der Eigentümer sind in der aus den Muster-Einträgen (Muster 9 und Anhang B II) erfichtlichen Reihenfolge, die Familiennamen mit lateinischer Schrift zu schreiben.

## § 75.

### Form der Eintragung von Miteigentumsverhältnissen.

(1) Stehen mehr als drei Grundstücke derselben Gemarkung im Mit- oder Gesamteigentum einer größeren Anzahl von Personen, so sind die Namen der letzteren insgesamt nur einmal im Lagerbuch aufzuführen und zwar entweder im Nachtrag zu diesem oder im Ergänzungsband unter Angabe sämtlicher Grundstücke, welche diesen

Eigentümern gehören. Bei den einzelnen Grundstücken genügt die Anführung eines (des namengebenden) Eigentümers mit dem Zusatz „und Miteigentümer“ (beim Miteigentum), „und Miterben“ (bei der Erbengemeinschaft) oder „unter Genossen“ (bei der bürgerlichen Gesellschaft) unter Verweisung auf den ausführlichen Eintrag im Nachtrag oder Ergänzungsband.

ME 215, 225, Anhang B II § 4.

(2) Namengebender Eigentümer ist bei Miteigentümern der, welcher die Grundstücke bewirtschaftet (verwaltet); in Ermangelung eines solchen derjenige, der an den Grundstücken den größten Anteil hat; bei gleichen Anteilen der in der Buchstabenfolge der erste ist; bei der Erbengemeinschaft der überlebende Elternteil, oder wenn nur Geschwister und deren Kinder vorhanden sind, der älteste und zwar zunächst der etwa im Orte wohnende älteste Miterbe.

(3) Wenn mit dem Eigentum an einem Grundstück das Miteigentum an einem im Lagerbuch als besonderes Grundstück behandelten Weg (Zufahrt, Feldweg) oder Wassergraben, der dauernd bestimmt ist, den wirtschaftlichen Zwecken mehrerer Grundstücke zu dienen, in der Weise verknüpft ist, daß die jeweiligen Eigentümer der Hauptgrundstücke Miteigentümer des Nebengrundstücks sein sollen, so sind als Eigentümer des letzteren nicht die Namen der Eigentümer der Hauptgrundstücke anzuführen, sondern es genügt die Angabe:

„Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Nr. . . . .“

ME 1115, 1116, 1117 in Anhang B II.

(4) Ist das Eigentum am Weg oder Wassergraben mit dem Eigentum an allen einer abgesonderten Gemarkung gehörigen Grundstücken verknüpft, so genügt statt Anführung der Hauptgrundstücke nach ihren Lagerbuchnummern die Angabe:

„Die jeweiligen Eigentümer der zur abgesonderten Gemarkung N. gehörigen Grundstücke.“

GBBB § 37. GBDB § 149. ME 4, Anhang B II § 20.

## § 76.

### Grenzscheidungen.

Bei den in § 921 BGB bezeichneten Einrichtungen ist im Lagerbuch der Verlauf der Grenze zu beschreiben, wenn dies von den beteiligten Eigentümern oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils von einem derselben beantragt wird.

## § 77.

### Äußere Gestalt des Lagerbuchs.

(1) Zu dem Lagerbuch ist Papier der Verwendungsklasse 1 zu verwenden. Die Größe der Seiten soll in der Höhe 46 cm, in der Breite 30 cm betragen.

(2) Das Lagerbuch ist mit einem kräftigen Einband zu versehen. Für diesen dienen die Einbände der neuen Grundbuchhefte als Muster.

(3) Die einzelnen Bände des Lagerbuchs sollen in der Regel nicht über 200 Bogen stark sein. Auf dem Schild des Deckels wie auf dem Rücken eines jeden Bandes sind die Nummern der in demselben beschriebenen Grundstücke anzugeben.

(4) Am Ende des Lagerbuchs sind eine Anzahl Blätter für Nachträge freizuhalten; besteht das Lagerbuch jedoch aus mehreren Bänden, so ist für die Nachträge ein Ergänzungsband anzulegen.

### § 78.

#### Bestätigung des Lagerbuchs und Fertigung der Auszüge wegen der besonderen Grundbücher.

(1) Sobald die Reinschrift fertig ist, so ist sie mit dem Gemarkungsatlas der Grundbuchaufsichtsbehörde (vgl. oben § 45 Abs 2, § 46 Abs 4) zur Bestätigung einzufinden.

(2) Ist diese erfolgt, so hat der Bezirksgeometer von den Einträgen über Grundstücke, für welche besondere Grundbücher geführt werden (§ 50 oben) beglaubigte Abschriften dem das besondere Grundbuch führenden Grundbuchamt von amtswegen zu überSenden.

(3) Sodann ist das Lagerbuch mit dem Gemarkungsatlas der Grundbuchbehörde der Gemarkung, für welche es aufgestellt ist, zur Aufbewahrung zu übergeben. Zugleich ist darauf aufmerksam zu machen, daß von nun an der Ratschreiber und von dem Zeitpunkt an, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Grundbuchhilfsbeamte nach Maßgabe der Dienstweisung für die Grundbuchämter das Veränderungsverzeichniß zu führen hat.

GBB § 21, 39, 23.

GBDW § 16.

### VI. Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher.

#### 1. Notwendigkeit der Nachträge in den Vermessungswerken und Lagerbüchern.

### § 79.

Jede Veränderung im Grundeigentum und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß im Vermessungswerk und Lagerbuch nachgetragen werden.

Vermessungsgesetz Art. 9,

GBB § 22.

## 2. Gegenstände der Nachträge in den Vermessungswerken

### § 80.

(1) In den Vermessungswerken der vermessenen Gemarkungen sind regelmäßig nachzutragen alle Veränderungen, welche betreffen:

1. die Form der Grundstücke (Teilung, Vereinigung, Grenzänderung mit oder ohne Veränderung des Flächeninhalts, Zusammenlegung und Verlegung durch Feldbereinigung);
2. den Bestand von Grundstücken (Neuentstehung, Vergrößerung, Verkleinerung, Vernichtung von Grundstücken durch Naturereignisse, wie Inselbildungen, Anschwemmungen, Abschwemmungen oder durch künstliche Veränderungen insbesondere Regelung von Wasserläufen);
3. die Kulturart und Zweckbestimmung der Grundstücke (vgl. § 81);
4. die Grundfläche der Gebäude durch Neubau, Umbau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden (vgl. § 82);
5. den Bestand der Gemarkung durch Feststellung bestrittener oder Verlegung bestehender Gemarkungsgrenzen;
6. die Vermarkung der Landes-, Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen, soweit es sich nicht bloß um vorübergehende Entfernung von Grenzmarken handelt;
7. Bauwerke und Anlagen, welche topographisch von Bedeutung sind wie Brücken, Stege, Schleusen, Wehre, Denkmäler, Steinkreuze, öffentliche Brunnen, oder als äußere Zeichen von Grundgerechtigkeiten sich darstellen (öffentliche Wasserleitungen u. dgl.).

(2) Auch sind Fehler, welche sich nachträglich im Vermessungswerk gefunden haben, zu berichtigen (vgl. § 83).

FortsBD § 1.

### § 81.

#### Insbesondere Kulturveränderungen.

(1) Kulturveränderungen sind nur nachzutragen, wenn sie voraussichtlich von Dauer sind. Die vorübergehende Benutzung eines Wiesenstücks zum Ackerbau, die Aushäumung eines Rebstücks, dessen Wiederbepflanzung mit Reben beabsichtigt ist, bleiben daher beispielsweise außer Betracht.

(2) Wird die Kulturart eines Grundstücks nur teilweise geändert, so ist die Veränderung nur dann zu berücksichtigen, wenn die davon berührte Fläche im Verhältnis zum bisherigen Bestande nicht unwesentlich ist.

(3) Auszuscheiden sind jedenfalls solche Flächen, die zu einer Weganlage verwendet sind.

Wegen Ausscheidung der Privatwaldungen siehe Öbb 2. Februar 1897 und 2. Februar 1890 Anhang A 9.

Anhang A 9.

## § 82.

### Insbesondere bauliche Veränderungen.

(1) Von der Nachtragung bleiben ausgeschlossen Veränderungen an bestehenden Gebäuden, wodurch die Grundfläche nur unerheblich geändert wird und neu errichtete einzelsehende Gebäude, deren Wert 100 M. nicht erreicht. (Bgl. § 7 GebFeuervG und § 21 Ziffer 5 G v. 9. Aug. 1900 die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr. GBV § 887).

(2) Dagegen ist die Umwandlung von Wohngebäuden in Ökonomiegebäude und umgekehrt zu berücksichtigen.

## § 83.

### Berichtigung von Fehlern.

(1) Auch Unrichtigkeiten und sonstige Mängel des Vermessungsarbeits und Lagerbuchs, welche entweder vom Bezirksgeometer selbst gefunden oder ihm zur Kenntnis gebracht werden, bilden den Gegenstand der Fortführung.

(2) Eine Unrichtigkeit des Lagerbuchs liegt insbesondere dann vor, wenn in demselben die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks (§§ 27—40 oben) im Widerspruch mit dem Grundbuch dargestellt, z. B. eine zum Grundbuch nicht eingetragene Rechtsänderung den bestehenden Vorschriften zuwider berücksichtigt, insbesondere eine Grundstücksteilung (außer bei Enteignung) oder -Vereinigung, ohne daß ein Grundbucheintrag vorhergegangen wäre, durchgeführt ist.

(3) Als Unrichtigkeiten nicht zu behandeln sind jedoch in der Regel solche Einträge im Lagerbuch, welche vor dem 1. Januar 1901 ( Inkrafttreten der §§ 1—60 der Grundbuchausführungsverordnung) nach Maßgabe der damals bestehenden Vorschriften gefertigt worden sind (z. B. die Bezeichnung eines Grundstücks als ehennärrlich, eheweiblich oder ehgemeinschaftlich entgegen der Angabe im Grundbuch). Solche Einträge sind erst anlässlich der Nachtragung einer sonstigen Veränderung mit dem Grundbuch in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Fehler, welche auf unrichtiger Vermessung oder unrichtiger Beschreibung unbestrittener Verhältnisse beruhen, sind ohne weiteres zu berichtigten. Andere Einträge dürfen nur dann geändert werden, wenn sämtliche Beteiligte mit der Änderung einverstanden sind oder über die bestrittenen Verhältnisse rechtskräftig entschieden ist.

(5) Stellt sich bei Vergleichung des Lagerbuchs mit dem Grundbuch heraus, daß der im Lagerbuch aufgefundene Fehler auch im Grundbuch enthalten ist oder daß die Eintragung im Lagerbuch richtig, diejenige im Grundbuch dagegen unrichtig ist, so hat der Bezirksgeometer von dem Sachverhalt dem Grundbuchamt Nachricht zu geben, damit dieses das Grundbuch entweder von amtswegen berichtigt oder die Beteiligten über die Notwendigkeit der Berichtigung belehrt. Bevor der Grundbucheintrag berichtigt ist, darf der Eintrag im Lagerbuch nicht geändert werden, sofern nicht Fehler der in Absatz 4 Satz 1 angeführten Art in Frage stehen.

GBBGB §§ 44—47.  
GBBDB § 17, §§ 359—363.

### 3. Verfahren bei der Fortführung der Vermessungs- werke und Lagerbücher.

#### § 84.

##### Grundlagen der Fortführung.

(1) Die Grundlagen der Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher bilden:

a) hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der Veränderungen in der Art und Zweckbestimmung der Grundstücke, dem Gebäudebestand und in der Vermarkung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen:

die Anzeigen der Grundeigentümer, die Einträge im grundbuchamtlichen Veränderungsverzeichnis, im Feuer- versicherungsbuch und in den Einschätzungstabellen sowie im Tagebuch der Steinseitzer, endlich die Wahrnehmungen der Bezirksgeometer bei den Grenzbesichtigungen und Fortführungsvermessungen;

b) hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Grundstücke:  
das von dem Grundbuchamt geführte Veränderungs- verzeichnis sowie das Grundbuch;  
— außerdem bei gleichzeitiger Änderung in der Form der Grundstücke:

die von den Grundeigentümern beigebrachten Meßbriefe sowie die Ergebnisse der vom Bezirksgeometer vollzogenen Vermessungen;

c) hinsichtlich der Veränderungen im Namen, Personenstand, Beruf und Wohnort der Grundeigentümer:

die Angaben derselben, die Bekanntmachungen im Staats- anzeiger über Namensänderungen und die Einträge in den Standesregistern und sonstigen Urkunden;

## d) bei Landes- und Gemarkungsgrenzverlegungen:

die Vereinbarungen der beteiligten Landesregierungen und Gemarkungsinhaber bezw. die Entschlüsse der zuständigen Staatsregierungen.

(2) Veränderungen in den Rechtsverhältnissen und in der Form der Grundstücke (Teilungen und Abschreibungen, Vereinigungen und Zuschriften), welche im Grundbuch und folgeweise im Veränderungsverzeichnis nicht eingetragen sind, dürfen nur in den Fällen der §§ 52 Abs 4, 53 Abs 4, 54 Abs 3 und 56 oben vom Bezirksgeometer berücksichtigt werden (vgl § 68 Abs 7).

GBaB §§ 33 und 34.

FortfB § 2.

WVWD § 3.

Bemerkungsgesetz Art 4 und BB dazu §§ 9—13.

## § 85.

## Führung des Veränderungsverzeichnisses.

(1) Das Veränderungsverzeichnis wird für jede Gemarkung (entsprechend dem Lagerbuch) gesondert geführt. Muster 14.

(2) In das Verzeichnis sind alle Veränderungen, welche die im Lagerbuch enthaltenen Angaben angehen, einzutragen, sei es daß diese Veränderungen

- a) aus dem Grundbuch, den Einschätzungsstabellen zur Feuerversicherung oder dem Tagebuch der Steinsetzer zu entnehmen sind oder
- b) von dem Grundeigentümer behufs Vormerkung im Veränderungsverzeichnis dem Grundbuchamt angezeigt, oder
- c) dem Grundbuchamt auf andere Weise bekannt geworden sind.

(3) Über die infolge einer Feldbereinigung oder Weganlage nach Maßgabe des Feldbereinigungsgesetzes oder einer Bauplatzzusammensetzung nach Maßgabe des Ortsstrafengesetzes eingetretenen Veränderungen ist nur eine kurze Vormerkung unter Hinweis auf die zu dem Unternehmen gefertigte Grundbuchnachweisung zu machen.

(4) Auch Unrichtigkeiten, welche das Grundbuchamt im Vermessungsarbeits- oder Lagerbuch entdeckt hat, sind in das Verzeichnis aufzunehmen.

(5) Die Einfüllung in dieses Verzeichnis hat der Eintragung im Grundbuch alsbald nachzufolgen; sie hat auch dann zu geschehen, wenn und insoweit die Fortführung des Lagerbuchs gemäß § 25 GBaB durch das Grundbuchamt erfolgt.

(6) Die Spalten 1—11 sind von dem Hilfsbeamten oder dem dafür bestimmten Kanzleibeamten des Grundbuchamts, die Spalten 12—15 vom Bezirksgeometer auszufüllen.

(7) Die Ordnungszahlen in Spalte 1 beginnen alljährlich mit 1 und laufen durch das ganze Kalenderjahr. Wenn der Bezirksgeometer das Verzeichnis während des Jahres zum Zweck der Fortführung des Lagerbuchs abschließt und an sich nimmt, so ist mit der auf den letzten Eintrag des abgeschlossenen Verzeichnisses nächstfolgenden Ordnungszahl ein neues Heft des Verzeichnisses zu beginnen, welches als „Fortsetzung“ zu bezeichnen ist.

(8) Wenn der neue Eigentümer (Spalte 7) schon Grundstücke besitzt, so ist in Spalte 8 die Ordnungszahl einzufügen, welche dieser Eigentümer im Besitzstandsregister führt, damit wenn mehrere Eigentümer deselben oder ähnlichen Namens vorkommen, eine Verwechslung bei Fortführung des Lagerbuchs und Besitzstandsregisters verhütet wird.

(9) Unter „sonstige Veränderungen“ sind in Spalte 9 alle Veränderungen — abgesehen von dem in der Überschrift besonders genannten Eigentumsumbergang — verstanden, welche nach Ziffer 2 und 3 in dieses Verzeichnis aufzunehmen sind (insbesondere auch Kultur- und Bauveränderungen).

(10) In Spalte 11 sind die während der Fortführungsperiode beigebrachten Meßbriefe (Handrisse und Meßurkunden) nach den Ordnungsziffern des Einlaufs nummeriert, einzuschreiben.

(11) Grundbuchämter mit größerem Bezirk haben auf Antrag des Bezirksgeometers das Veränderungsverzeichnis in vier getrennten Abteilungen (unter Benutzung desselben Musters) zu führen, nämlich:

- für grundbuchmäßige Veränderungen bezüglich des Eigentums, der Begrenzung der Grundstücke und der Belastung mit einem Erbbaurecht oder mit durch äußere Zeichen erkennbaren Grunddienstbarkeiten;
- für die nicht ins Grundbuch eingetragenen Änderungen von Namen und Personenstand der Eigentümer;
- für Kultur- und Bauveränderungen;
- für Änderungen in der Vermarkung (Ergänzung des Steinfanges und Entfernung von Grenzmarken) nach dem Tagebuch der Steinseher.

GBAB § 23, GBDB § 16 und 17.

## § 86.

### Veränderungsverzeichnis bei besonderen Grundbüchern.

Betrifft die Änderung ein Grundstück, für welches ein besonderes Grundbuch (§ 50 oben) geführt wird (Stammgut, Bergwerk, Privatneben- oder Privatkleinbahn usw.), so ist zu unterscheiden:

- Ist die Veränderung in das Grundbuch eingetragen, so muß sie in jedem Falle in das Veränderungsverzeichnis des-

jenigen Grundbuchamts aufgenommen werden, welches das besondere Grundbuch führt, also auch wenn das Grundstück in einem anderen Grundbuchbezirk liegt. Im letzteren Falle ist indes die Veränderung auch in das Verzeichnis des für den Grundbuchbezirk des Grundstücks zuständigen Grundbuchamts zu übertragen und es hat deshalb diesem das Grundbuch führende Grundbuchamt jeweils am Monatsende einen Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis zu übersenden.

- b) Ist dagegen die Veränderung nicht in das Grundbuch eingetragen (z. B. eine Kultur- oder Bauveränderung), so kommt sie nur in das Veränderungsverzeichnis der Gemarkung des Grundstücks.

GBAV § 24, GBDB § 18.

### § 87.

#### Bekanntgabe der Fortführungstagfahrt und Offenlegung des Veränderungsverzeichnisses.

(1) Die Fortführungstagfahrt ist an dem Orte abzuhalten, an dem das Vermessungswerk und Lagerbuch aufbewahrt wird.

(2) Die Fortführungstagfahrt hat der Bezirksgeometer mindestens 10 Tage vorher in der aus Muster 15 erfichtlichen Form durch einmaliges Einrücken im Amtsverkündigungsblatt und ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, in denen eine größere Anzahl von Grundeigentümern wohnen, bekannt zu geben. Hierzu hat er sich der Vermittelung des Bürgermeisters zu bedienen.

Muster 15.

(3) Gleichzeitig ersucht er das Grundbuchamt, das Veränderungsverzeichnis während einer Woche in seinen Diensträumen zu jedem Ersicht offenzulegen und etwaige Einwendungen gegen die Einträge in demselben aufzunehmen.

Muster 16.

Muster 17.

GBAV § 31, GBDB § 19.

### § 88.

#### Prüfung des Veränderungsverzeichnisses.

(1) In der Fortführungstagfahrt hat der Bezirksgeometer das Veränderungsverzeichnis sowie die gegen den Inhalt desselben etwa vorgebrachten Einwendungen zu prüfen.

(2) Zu diesem Zweck vergleicht er die den Einträgen zu Grund liegenden und bei den Grundakten befindlichen Urkunden (Kauf-, Tauschverträge, Erbteilungen usw.) soweit nötig unter Zuhilfenahme der Grundbuchhefte oder Hilfshefte und des grundbuchamtlichen Geschäftstagebuchs, ebenso die Einträge in den Feuerver sicherungsbüchern oder Einschätzungstabellen und im Tagebuch der Steinseitzer mit dem Inhalt des Veränderungsverzeichnisses.

(3) Unrichtige oder mangelhafte Einträge im Veränderungsverzeichnis sind sofort zu verbessern oder zu ergänzen. Einträge im Veränderungsverzeichnis, welche im Vermessungswerk und Lagerbuch nicht zu berücksichtigen sind, z. B. über Bestellung von Grundgerechtigkeiten, die nicht durch äußere Zeichen erkennbar sind, oder Änderungen an Gebäuden, deren Wert 100 M. nicht erreicht (§ 82 oben), sind zu durchstreichen, jedoch nicht derart, daß der Eintrag ganz unleserlich wird.

(4) Ergeben sich bei der Vergleichung (Abs. 2) Zweifel hinsichtlich der Person des neuen Eigentümers oder stimmen die Angaben im Veränderungsverzeichnis und Grundbuch hinsichtlich des Flächeninhalts der neuen Grundstücke oder der Bezeichnung von Teilstücken mit den Grundbuchunterlagen oder die Angaben über den alten Bestand mit dem Lagerbuch nicht überein, so hat der Bezirksgeometer das Grundbuchamt um Aufklärung und soweit erforderlich Richtigstellung der bezüglichen Angaben zu ersuchen (vgl. oben § 83 Abs 5).

(5) Die Prüfung des Veränderungsverzeichnisses ist in der Fortführungstagfahrt und nötigenfalls an den auf sie folgenden Tagen tunlichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

(6) Der Vollzug der Prüfung ist unter dem letzten Eintrag des Veränderungsverzeichnisses zu beurkunden.

(7) Die erhobenen Einwendungen sind gemäß § 20 GBaB zu verbescheiden.

GBaB §§ 23 und 32, GBdW § 16.

### § 89.

#### Mehrfache Änderungen.

(1) Wenn an einem Grundstück während einer Fortführungsperiode mehrfache Änderungen sei es hinsichtlich der Person des Eigentümers, sei es hinsichtlich seiner Begrenzung usw. vorgenommen worden sind, so ist im Vermessungswerk und Lagerbuch nur der neueste Stand darzustellen.

(2) Im Veränderungsverzeichnis ist bei den früheren Einträgen auf die späteren das gleiche Grundstück betreffenden Einträge zu verweisen.

### § 90.

#### Sonstige Arbeiten in der Fortführungstagfahrt.

(1) In der Fortführungstagfahrt hat der Bezirksgeometer noch festzustellen:

1. ob die Bestandteile des Katastervermessungs- und des Waldvermessungswerks, sowie etwaige Feldbereinigungs- und Bauplatzumlegungswerke — über welche ein besonderes

Verzeichnis zu führen ist — vollständig und in gutem Zustand vorhanden, gut aufbewahrt und gegen Feuergefahr versichert sind;

2. ob die vorgeschriebene Zahl von Steinsezern vorhanden ist, ob sie den zu stellenden Anforderungen genügen, ob sie im Besitz von Dienstweisungen sich befinden und ob das Tagebuch der Steinsezer regelmäßig und richtig geführt wird;
3. ob die von der Gemeinde anzuschaffenden Gerätschaften und Werkzeuge vollständig und in gutem Zustand vorhanden sind;
4. ob die Gemeinde vorschriftsmäßige Grenzmarken in genügender Menge vorrätig hält.

(2) Das Tagebuch der Steinsezer ist auf den Tag der Tagfahrt unter Beurkundung der erfolgten Prüfung vom Bezirksgeometer abzuschließen.

Bei Ziffer 1 siehe Obb 2, Januar 1895, die Erhaltung der Ergänzungspläne und Lagerbücher betr. Anhang A 10, ferner Min. d. Inn. 17. April 1894, 4. Dezember 1895 und 8. Februar 1896, die Versicherung der öffentlichen Bücher und Vermessungsdokumente betr. Anhang A 11 und 12.

GBaB § 51.

Dienstweisung für Steinsezer §§ 1, 2, 5, 13, 33.

Anhang A  
10—12.

## § 91.

### Niederschrift.

(1) Nach Erledigung der in der Fortführungstagfahrt zu beauftragenden Geschäfte ist in einer Niederschrift zu beurkunden:

Muster 19.

- a) daß die öffentliche Bekanntmachung der Tagfahrt (§ 87) vorschriftsmäßig stattgefunden hat;
- b) daß das Veränderungsverzeichnis vorschriftsmäßig geprüft wurde und wieviele Einträge auf die verflossene Fortführungsperiode entfallen;
- c) daß die in § 90 vorgeschriebenen Feststellungen vorgenommen wurden und ob sie zu Beanstandungen geführt haben.

(2) Ergeben sich Beanstandungen, so ist ihre Behebung zu betreiben. Die Art ihrer Erledigung ist in der Niederschrift der nächsten Tagfahrt zu bemerken. Die auf die Waldvermessungswerke bezüglichen Beanstandungen sind dem Forstamt, die auf die Dienstführung der Steinsezer bezüglichen gemäß § 4 DW f. Steinsezer dem Bezirksamt zur weiteren Behandlung mitzuteilen. Ist im übrigen dem Bezirksgeometer selbst die Beseitigung der Anstände nicht möglich, so hat er einen Auszug aus der Niederschrift der Oberdirektion zur weiteren Entschließung vorzulegen.

(3) Die Niederschrift ist vom Bezirksgeometer und der gemäß § 12 GBaB beizogenen Urkundsperson oder dem Grundbuchhilfsbeamten zu unterzeichnen und den Alten des Bezirksgeometers anzuschließen.

## § 92.

## Förderung der Fortführungsarbeiten.

(1) Die Fortführungsarbeiten sind zunächst unmittelbar nach der Fortführungstagfahrt einzuleiten und — soweit es die im Interesse einer zweckmäßigen Geschäftseinteilung etwa notwendige gleichzeitige Inangriffnahme mehrerer Fortführungen gestattet — in möglichst kurzer Zeit zum Abschluß zu bringen.

(2) Sollte der Abschluß aus besonderen Gründen — die in der Geschäftsstandsnachweisung anzuführen wären — sich verzögern, so können die in der Zwischenzeit zwischen der Fortführungstagfahrt und dem Abschluß der Fortführung vorgekommenen Veränderungen noch berücksichtigt werden, sofern es sich a) nur um wenige Veränderungen handelt, oder b) wenn die Zahl der Veränderungen eine größere ist, die Sicherheit besteht, daß sämtliche Veränderungen binnen kurzer Frist im Vermessungswerk und Lagerbuch nachgetragen werden. Im ersten Fall (a) ist aber ein nochmaliger Abschluß des Vermessungswerks, im zweiten Fall (b) die Anberaumung einer weiteren Fortführungstagfahrt erforderlich.

## § 93.

## Prüfung der Meßbriefe.

(1) Die von den Grundeigentümern beigebrachten Meßbriefe müssen den Anforderungen der Verordnung der Oberdirektion vom 3. April **Mutter 20.** 1901 (BBl S. 75 ff) entsprechen.

(2) Sie werden vom Grundbuchamt nach der Zeitfolge des Einlaufs mit fortlaufenden Nummern versehen und in der Fortführungstagfahrt dem Bezirksgeometer übergeben.

(3) Der Bezirksgeometer prüft die Meßbriefe in Beziehung auf die vorschriftsmäßige Behandlung, auf die Richtigkeit der aus dem Vermessungswerk und Lagerbuch entnommenen Längen- und Flächenmaße sowie in Beziehung auf die Richtigkeit der neuen Grundstücksnummern, Maße und Flächenberechnung.

(4) Nachmessungen hat der Bezirksgeometer — und zwar möglichst gelegentlich anderer Geschäfte in der Gemarkung — dann vorzunehmen, wenn sich bei der Planzeichnung oder sonst Zweifel an der Richtigkeit der im Meßbrief dargestellten Aufnahmen ergeben. Die Kosten der Nachmessungen sind — sofern sie die Unrichtigkeit der Aufnahme ergeben — dem Grundeigentümer vorbehaltlich des ihm zustehenden Rückgriffs auf den Geschäftsfertiger, oder wenn letzterer sich damit einverstanden erklärt, diesem anzurechnen; sofern die Aufnahme richtig war, verbleiben die Kosten der Staatskasse.

(5) Auch der Gebührenansatz des Geschäftsfertigers ist zu prüfen; zu diesem Zweck kann der Bezirksgeometer die Tagebücher des Ge-

geschäftsfertigers in Urfchrift oder Abschrift oder in Auszügen einzurichten.

(6) Daß die Prüfung vorgenommen wurde, ist unter Angabe des Tages, an welchem das Geschäft vorgenommen oder beendigt worden ist, von dem Bezirksgeometer auf dem Meßbrief zu beurkunden.

GBAB § 27 und 28 Abs 1.

### § 94.

#### Berichtigung und Ergänzung der Meßbriefe.

(1) Mangelhafte oder fehlerhafte Meßbriefe sind dem Geschäftsfertiger oder Grundeigentümer zur Ergänzung und Verbesserung zurückzugeben.

(2) Der Bezirksgeometer ist jedoch befugt, die Ergänzung und Verbesserung auf Kosten des Grundeigentümers oder Geschäftsfertigers (vgl § 93 (4)) selbst vorzunehmen, wenn der Meßbrief von dem Geschäftsfertiger innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht in befriedigender Weise verbessert wurde, ferner wenn der Meßbrief ohne Verzögerung des Fortführungsgeschäfts nicht mehr abgegeben werden kann, endlich wenn der Geschäftsfertiger keine Gewähr dafür bietet, daß er die Ausstellungen pünktlich und rechtzeitig erledigen wird.

(3) Die Berichtigung fehlerhafter Meßbriefe ist mit roter Farbe sauber vorzunehmen. Ergeben sich infolge der Berichtigung wesentliche Abweichungen im Maßgehalt oder in der Begrenzung der neuen Grundstücke, so ist den beteiligten Grundeigentümern hiervon Kenntnis zu geben (vgl unten § 104).

GBAB § 28 Abs 2.

### § 95.

#### Beanstandung der Geschäftsführung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen.

Wenn ein Bezirksgeometer wahrnimmt, daß ein öffentlich bestellter Feldmeßkundler bei Fertigung der Meßbriefe es an der Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit fehlen läßt, die diese Arbeiten erfordern, wenn sie auf öffentlichen Glauben Anspruch machen wollen, oder daß er die Tagebücher unrichtig oder unvollständig führt oder die Gebühren nicht den bestehenden Vorschriften gemäß ansetzt oder einen übermäßig großen Zeitaufwand seiner Gebührenforderung zugrunde legt, so hat er Anzeige an die Oberdirektion zu erstatten.

LB vom 17. Sept. 1898, die Ausbildung usw. der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betr., §§ 24 und 25. BBi § 17.

Wegen der Verwendung technischer Gehilfen durch öffentl. bestellte Feldmeßkundige bei Vermessungsarbeiten, insbesondere bei Ausfertigung von Meßbriefen siehe Obd 31. Oktober 1902 BBi § 165.

### § 96.

#### Prüfung der Meßbriefe und Grundbuchunterlagen vor der Fortführungstagfahrt.

(1) Wenn sich bei der Eintragung von Veränderungen im Bestand der Grundstücke, insbesondere von Teilungen und Vereinigungen zum Grundbuch Anstände hinsichtlich der Richtigkeit der in den Meßbriefen, Meßbriefauszügen oder sonstigen Grundbuchunterlagen eingetragenen Nummern oder Maße ergeben, so hat der Bezirksgeometer auf Ansuchen des Grundbuchamts diese Fortführungs- und Grundbuchunterlagen außerhalb der Fortführung (vor der Fortführungstagfahrt) zu prüfen und nötigenfalls ihre Berichtigung und Ergänzung (§ 94 oben) herbeizuführen, oder wenn die Voraussetzungen des § 94 Abs 2 vorliegen, die Berichtigung oder Ergänzung alsbald selbst vorzunehmen.

(2) In dringenden Fällen kann der Bezirksgeometer zum Zwecke dieser Prüfung und Berichtigung der Grundbuchunterlagen das Vermessungswerk und Lagerbuch für kurze Zeit auf Kosten der Beteiligten an seinen Dienstsitz senden lassen.

### § 97.

#### Beschaffung der Fortführungs- und Grundbuchunterlagen durch den Bezirksgeometer außerhalb der regelmäßigen Fortführung auf Antrag.

**Anhang C 2** und 3.  
**Muster 21.** (1) Die Bezirksgeometer sind ermächtigt, auch außerhalb der regelmäßigen Fortführung Veränderungen im Grundeigentum aufzunehmen und über diese einen Handriss nebst Flächenbestandsverzeichnis (Meßbriefauszug) nach Muster 1a und 2 zu § 10 Absatz 1 b der Verordnung der Oberdirektion vom 3. April 1901\*) BBl S 75 ff anzufertigen, wenn es sich um einen verwickelten Fall handelt und die Übertragung dieser Arbeit an einen andern Feldmeßkundigen nicht tunlich ist, auch die Erledigung bis zur regelmäßigen Fortführung nicht verschoben werden kann.

**Muster 22.** (2) In solchen Fällen haben die beteiligten Grundeigentümer entweder beim Bezirksgeometer selbst oder beim Bürgermeister oder beim Grundbuchbeamten oder Hilfsbeamten einen Antrag zu stellen, in welchem sie sich zur Tragung der Kosten verpflichten. Für außerhalb Landes wohnende Eigentümer hat eine im Bezirk wohnende Person die Haftbarkeit zur Tragung der Kosten zu übernehmen. Zu den Anträgen kann der Vordruck 3 zu § 10 Absatz 2 der oben angeführten Verordnung (jetzt Vordruck F 16) benutzt werden. Ein Muster für den Antrag ist auf der Rückseite desselben enthalten.

\*) Anstelle der Muster 1a und 2 obiger BD ist nunmehr Muster 21 zu dieser Dienstweisung getreten.

(3) Die einkommenden Anträge sind nach der Zeitfolge geordnet in eine Nachweisung einzutragen (vgl. die Rechnungsverordnung Vor- druck N. zu § 6). Sie sind nur dann alsbald zu erledigen, wenn Anhang C 23. die Dringlichkeit vom Bürgermeisteramt, Grundbuchbeamten oder Grundbuchhilfsbeamten bescheinigt ist; andernfalls sind im Interesse der Kosten- und Zeitsparnis mehrere Anträge, welche sich auf dieselben oder benachbarte Gemarkungen beziehen, in passenden Zeiträumen möglichst in Verbindung mit andern Geschäften in einem Zuge zu erledigen.

(4) Die Ergebnisse der außerhalb der Fortführung vorgenommenen Vermessungen sind auch vom Bezirksgeometer in Meßbriefen gemäß § 2 der Bd vom 3. April 1901 nach Muster 20 oder 23 darzustellen. Muster 23. Der Handriss ist gleich bei der Aufnahme mit hartem Bleistift einzutragen; die Ausarbeitung desselben (Scharffschreiben und Zeichnen und Anlegen mit Farben) unterbleibt. Die Vermessungsergebnisse sind sodann in den für das Grundbuchamt bestimmten Meßbrief auszug zu übertragen und in diesem (nicht im Meßbriefe) durch die beteiligten Grundeigentümer unterschriftlich anzuerkennen. Der Meßbrief bleibt bis zu seiner Einreichung in die Fortführungsbeilagen (§ 103<sup>(3)</sup> unten) in den Händen des Bezirksgeometers; der Meßbriefauszug ist dem Antragsteller oder dem Grundbuchamt zu übergeben, nachdem darauf die Übereinstimmung mit dem Meßbrief beurkundet ist. Bei der Übersendung des Meßbriefauszugs an das Grundbuchamt kann dieses ersicht werden, die unterschriftliche Anerkennung der Vermessungsergebnisse in dem Meßbriefauszug durch die Beteiligten anlässlich der Beurkundung des Vertrags herbeizuführen.

(5) In die Handrissabdrücke und die Ergänzungshandrisse sind die aufgenommenen Veränderungen auch mit Bleistift vorerst nicht einzutragen.

Zu Ab 1 siehe Justizministerium 3. Dezember 1900 Anhang A 13.

## § 98.

### Herbeiführung der Eintragung von Teilungen und Vereinigungen im Grundbuch.

(1) Wenn der Bezirksgeometer bei Teilungen und Vereinigungen, mit denen ein Wechsel des Eigentums nicht verbunden ist, um die Aufnahme der Veränderung und um die Anfertigung der Fortführungs- und Grundbuchunterlagen (§ 97) angegangen wird, so hat er die Beteiligten zur Stellung eines Antrags auf Eintragung der Teilung und Vereinigung in das Grundbuch zu veranlassen, über den Antrag eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen und diese mit dem Meßbriefauszug dem Grundbuch- Muster 24. amt zu übersenden.

(2) Ebenso hat der Bezirksgeometer zu verfahren, wenn er wahrnimmt, daß Teilungen oder Vereinigungen tatsächlich vollzogen worden sind, ohne daß die Änderungen durch Eintragung im Grundbuch rechtswirksam geworden sind.

(3) Stellen die Beteiligten den Antrag nicht, so hat sie der Bezirksgeometer darauf aufmerksam zu machen, daß die etwa schon gesetzten Grenzmarken wieder entfernt und die etwa ausgehobenen alten Marken wieder hergestellt werden müßten, falls die Grenzänderung nicht durch Eintrag ins Grundbuch rechtswirksam gemacht werde.

(4) Hat auch diese Belehrung keinen Erfolg, so hat der Bezirksgeometer die alten Grenzen wieder herstellen zu lassen.

### § 99.

#### Beschaffung der Fortführungsunterlagen durch den Bezirksgeometer von amtswegen.

(1) Haben die Grundeigentümer unterlassen, über diejenigen Veränderungen ihres Grundbesitzes, welche nur durch Messung festgestellt werden können, gemäß § 27 GBAB Meßbriefe vorzulegen, so hat der Bezirksgeometer die Veränderungen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen aufzunehmen.

(2) Sofern die Grundeigentümer aber in der Lage sind, die Meßbriefe durch eigene oder Privatgeometer fertigen zu lassen, so ist der Bezirksgeometer berechtigt, von ihnen die Beibringung derselben auch nach der Tagfahrt zu fordern, vorausgesetzt, daß das Fortführungsgeschäft dadurch nicht ungebührlich verzögert wird.

GBAB § 27 FortfB § 3 Abs. 2.

### § 100.

#### Fortführungsvermessungen.

(1) Die Fortführungsvermessungen sind nach den hiefür ergehenden besonderen Vorschriften zu vollziehen (vgl. auch Bd. d. Ord vom 3. April 1901 § 1 Bif. 1-5 BBl S 75 ff.).

(2) Unerhebliche Änderungen im Gebäudebestand — wie der Neubau von Schuppen, Schweineställen, Waschküchen, Brücken und dergl., unerhebliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden sowie Kulturveränderungen, welche nicht schon gelegentlich der Fortführungsvermessungen berücksichtigt werden konnten, sind anlässlich der Grenzbesichtigungen aufzunehmen. Die Ergebnisse dieser Aufnahmen sind

### § 101.

#### Darstellung der Ergebnisse der Fortführungsvermessungen.

Die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen werden, — soweit es ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen kann, sofort in den Handrissabdrücken oder Ergänzungshandrisse, — andernfalls in Feldbüchern sowie in Meßurkundenheften dargestellt.

Vgl. Ord. 13. November 1894 und 17. April 1895 Anhang A 14.  
Fortf. § 4.

Anhang A 14.

### § 102.

#### Handrissabdrücke und Ergänzungshandrisse.

(1) Alle Veränderungen im Grundeigentum, welche Gegenstand des Nachtrags in den Ergänzungsplänen sind, sind nach Maßgabe der hierüber bestehenden besondern Vorschriften in die Handrissabdrücke oder Ergänzungshandrisse einzutragen (vgl. Ord. vom 13. Nov. 1894 Nr. 14875 und vom 17. April 1895 Nr. 5613 Anhang A 14).

Anhang A 14.

(2) In diese werden auch die in den Meßbriefen (§§ 93 und 97 (4) oben), in der Nachweisung (§ 100 (2) oben) sowie in den Feldbüchern (§ 101 oben) niedergelegten Messungsergebnisse übertragen.

(3) Sind bei umfangreichen Änderungen infolge von Eisenbahn-, Straßenanlagen, Flußregelungen und dergl. die Messungsergebnisse in besondern Handrisse dargestellt, so sind in den Handrissabdrücken und Ergänzungshandrisse nur die Umfangsgrenzen des von der Veränderung berührten Geländes anzugeben.

### § 103.

#### Meßurkundenheft.

(1) Sämtliche Flächenbestandsveränderungen, einschließlich der Kulturveränderungen sind in dem Meßurkundenheft übersichtlich zusammen zu stellen.

(2) Dasselbe umfaßt:

- a) die durch den Bezirksgeometer von amtswegen auf Grund des Veränderungsverzeichnisses und der Nachweisung (§ 100 (2)) festgestellten Bestandsveränderungen, welche in einem besondern Meßurkundenheft nach Muster 27 zusammengetragen sind;
- b) zutreffendenfalls diejenigen beigebrachten Meßurkunden, in welchen größere zusammenhängende Veränderungen, z. B. infolge von Eisenbahn-, Straßenanlagen usw. nachgewiesen sind;
- c) zutreffendenfalls eine nach Muster 28 gefertigte Nachweisung über die infolge von Feldbereinigungen und Weg-

Muster 27.

Muster 28.

anlagen nach Maßgabe des Feldbereinigungsgefezes eingetretenen Veränderungen im Bestand der Flächen und Kulturarten und schließlich

- Muster 29. d) die übrigen Bestandsveränderungen, welche in den vom Bezirksgeometer oder von sonstigen Feldmeßkundigen gefertigten Meßbriefen nachgewiesen und in die Zusammenstellung nach Muster 29 zu übertragen sind, soweit solche durch Grundbucheinträge rechtswirksam geworden sind; die Meßbriefe sind nach der Nummernfolge der Zusammenstellung beizufügen.

(3) Die unter b—d bezeichneten Bestandteile sind dem Meßurkundenheft (a) in der angegebenen Reihenfolge anzuschließen und

Anhang B VI. mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Vgl. Anhang B VI.

## § 104.

### Anerkennung der Meßurkunden.

(1) Die Messungsergebnisse hat der Bezirksgeometer von den beteiligten Grundeigentümern im Meßurkundenheft durch Unterschrift anerkennen zu lassen, sofern nicht

- a) von den Beteiligten anerkannte Meßbriefe oder Meßbriefauszüge vorliegen, in welchen sich infolge der Prüfung keine wesentlichen Änderungen als nötig ergeben haben;
- b) die Maße der durch Vereinigung von Grundstücken entstandenen neuen Grundstücke lediglich durch Zusammenzählen der Maße der vereinigten Grundstücke sich ergeben.

(2) Zur Unterzeichnung des Meßurkundenhefts hat der Bezirksgeometer in der Regel die Beteiligten auf das Rathaus des Geschäftsorts vorzuladen. Dabei ist denselben die erforderliche Auskunft zu geben.

(3) Sind nur wenige Unterschriften einzuholen und läßt sich das Geschäft mit andern Geschäften nicht verbinden, so kann der Bezirksgeometer das Meßurkundenheft dem Bürgermeisteramt zur Einholung der Unterschriften überschicken.

(4) Entfernt wohnenden Auswärtkern, Staatsstellen und öffentlichen Verwaltungen ist in der Regel ein Auszug aus dem Meßurkundenheft durch Vermittelung des Bürgermeisters oder unmittelbar zu übersenden.

(5) Wird das Meßurkundenheft trotz vorschriftsmäßiger Ladung oder Zustellung eines Auszugs — worüber die Belege zu den Akten zu nehmen sind — von den Beteiligten nicht unterzeichnet, so sind die Änderungen trotzdem nachzutragen. Das gleiche gilt, wenn ein Beteiligter ohne Angabe eines Grundes die Unterschrift verweigert.

(6) Bestehtet ein Beteiligter die Richtigkeit der Messung, so ist — sofern seine Einwendung nicht als berechtigt erkannt wird — ihm anheim zu geben, binnen einer entsprechenden Frist die Entscheidung der Oberdirektion einzuholen, widrigenfalls sein Widerspruch nicht berücksichtigt werden könnte; bestehtet er dagegen aus Gründen, welche dem bürgerlichen Recht angehören, die Anerkennung, so ist hievon den sonstigen Beteiligten Kenntnis zu geben mit dem Anfügen, daß die Nachtragung der Veränderung bis zur Zurücknahme des Widerspruchs oder bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt bleibe. Bezieht sich der Widerspruch jedoch auf eine im Grundbuch eingetragene Änderung, so ist dem Widersprechenden anheim zu geben, zunächst eine Verichtigung des Grundbuchs herbeizuführen; falls diese nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfolgt oder falls sie abgelehnt wird, so ist die Änderung trotz des Widerspruchs im Vermessungswerk und Lagerbuch nachzutragen.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn infolge der Verichtigung eines Fehlers Änderungen im Vermessungswerk oder Lagerbuch vorzunehmen sind (vgl. oben § 83).

(8) Die Anerkennung der Meßurkunden hat der Nachtragung der Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch und der Verichtigung der Einträge in diesen vorauszugehen.

## § 105.

### Nachtragung der Veränderungen in den Plänen.

(1) In den Grundstücksplänen des Gemarkungsatlases werden nachgetragen:

- a) unerhebliche Veränderungen im Bestand von Gebäuden ohne Änderung der Eigentumsgrenzen,
- b) Kulturveränderungen, mit Ausnahme von Beganlagen,
- c) Wasserleitungen, soweit diese überhaupt nach § 80 (7) oben in den Plänen darzustellen sind,

sofern diese Veränderungen nicht ausschließlich Grundstücke betreffen, die bereits im Ergänzungspunkt eingezzeichnet sind. Die Veränderungen unter lit. a und b werden in den Plänen zunächst nur mit Bleistift eingezzeichnet; sie werden in die Ergänzungspläne übertragen, sobald das Grundstück selbst in diesen dargestellt wird. Über die Eintragung neuer Wasserleitungen (lit. c) ist im Vorbericht des Atlases eine Bemerkung aufzunehmen.

(2) Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen und Nachträgen werden gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Vermessungsgesetzes in den Grundstücksplänen selbst verbessert.

(3) Alle übrigen Veränderungen, welche nach § 1 FortfVÖ Gegenstand der Fortführung in den Vermessungswerken sind, sollen in den Ergänzungsplänen dargestellt werden.

(4) Wenn der zu kleine Maßstab eines Grundstücksplans die Deutlichkeit der Eintragungen im Ergänzungspunkt beeinträchtigt, so sind für den betreffenden Grundstücksplan mehrere Ergänzungspläne in größerem Maßstab anzulegen. Hierüber ist der Oberdirektion zu berichten.

Anhang A 15. Zu Ab 3 siehe Ob 15. Juli 1896 Anhang A 15.  
FortfVÖ § 4.

## § 106.

### Aufnahme von Eisenbahnen, Straßen und dergl. und Darstellung derselben in den Plänen und im Lagerbuch.

(1) Sobald Anlagen, welche eine größere Anzahl von Grundstücken berühren, wie Eisenbahnen, Straßen, Wege, Kanäle, Flussregelungen und dergl. vermarkt sind, so ist deren endgültige Aufnahme durch einen öffentlich bestellten Feldmeßkundigen bei dem Unternehmer der Anlage zu betreiben. Steht ein solcher Feldmeßkundiger dem Unternehmer nicht zur Verfügung, so ist der Bezirksgeometer ermächtigt, auf Antrag des Unternehmers die Anlage selbst außerhalb der Fortführung aufzunehmen, sofern ihm sein Geschäftszustand dies gestattet oder er von der Oberdirektion hiezu ermächtigt wird.

(2) Zur Darstellung der Veränderungen im Flächenbestand bei den in Absatz 1 angeführten Anlagen wird zweckmäßigerweise eine Nachweisung in der aus Muster 33 und Anhang C 5 erfichtlichen Form verwendet. In derselben sind die von der Anlage berührten Grundstücke in ihrem alten und in ihrem neuen Bestand nachzuweisen unter Ausscheidung:

- a) der zur Anlage erforderlichen Grundstücke oder Grundstücksteile,
- b) der den bisherigen Eigentümern verbleibenden Restgrundstücke und
- c) der von dem Unternehmer miterworbenen, aber zur Anlage nicht erforderlichen, daher zur Wiederveräußerung bestimmten Grundstücksteile.

Die Anerkennung des veränderten Flächenbestands durch die Beteiligten erfolgt nicht in der Nachweisung (nach Muster 33) sondern in den Meßbriefen oder Meßbriefansätzen, welche als Unterlage für die einzelnen Kauf- *rc.* Verträge und zum Zweck ihres Eintrags im Grundbuch gefertigt werden.

(3) Ist die Darstellung der ganzen Anlage in den Ergänzungsplänen und im Lagerbuch aus dem Grunde nicht möglich, weil noch nicht sämtliche Änderungen an den beteiligten Grundstücken im

Grundbuch eingetragen sind (vgl. §§ 44 und 58 oben), so greift folgendes Verfahren Platz:

(4) In den Ergänzungsplänen werden Änderungen an den von der Anlage berührten Grundstücken, welche infolge des Unternehmens eintreten, nicht eingetragen, bis der in Absatz 9 bezeichnete Zeitpunkt eingetreten ist.

(5) Dagegen ist die Gesamtanlage nach Maßgabe der Vorschriften über die Zeichnung der Ergänzungspläne unter Beibehaltung der Planeinteilung des Katasteratlasses in Beiplänen nach Muster 34 darzustellen. In diesen Beiplänen sind die alten Grenzen der von der Anlage berührten Grundstücke mit feinen Linien, die Umsangsgrenzen der Anlage mit starken Linien auszuziehen. Die in Absatz 2 unter a angeführten Grundstücksteile erhalten, bis ihre Vereinigung unter der Nummer des künftigen Hauptgrundstücks möglich ist, die bisherige Nummer mit einem Buchstaben (Exponenten) in Klammern, z. B. Nr. (72 b); ebenso wird den unter c angeführten Grundstücksteilen, welche nicht sofort wieder veräußert und mit andern Grundstücken vereinigt wurden, eine neue Nummer beigelegt (d. i. ihre bisherige Nummer mit einem andern Buchstaben (Exponenten) z. B. Nr. 72 a im Muster 34). Vgl. unten § 122 Absatz 1.

Muster 34.

(6) Bestehen über die Anlage (z. B. Eisenbahn) bereits für die Zwecke des Unternehmers gefertigte geometrisch genaue Pläne, so können Pausen oder Abzeichnungen derselben als Beipläne im Sinne des Absatz 5 verwendet werden.

(7) Werden die Fortführungsunterlagen von dem Unternehmer beschafft, so kann ihm auch die Zeichnung der Beipläne überlassen werden.

(8) Nach jeder Fortführungsstafahrt sind diejenigen Grundstücke, welche grundbuchmäßig in das Eigentum des Unternehmers übergegangen sind, kenntlich zu machen:

a) in der Nachweisung (Abs 2) durch Angabe der Ordnungsnummer des Veränderungsverzeichnisses und der Grundbuchstelle,

b) in den Beiplänen durch leichte Schraffierung mit Bleistiftlinien. Ferner sind im Lagerbuch bei den von der Anlage berührten Grundstücken die grundbuchmäßig erworbenen Flächen ab- und dem Hauptgrundstück, welches die neue Anlage bildet, zuzuschreiben. Vgl. Muster 35 und Anhang C 6.

Muster 35.  
Anhang C 6.

(9) Sind sämtliche für die Anlage erforderlichen Flächen grundbuchmäßig erworben und vereinigt, die z. B. zur Anlage von Zufahrten und Nebenwegen bestimmten Flächen an die Gemeinde und die entbehrlichen Grundstückssabschnitte an die Anstößer überwiesen und ist auch die neue Anlage in ihrem endgültigen Bestande nach

Kulturrarten aufgenommen, so ist zur Darstellung des neuen Zustandes in den Ergänzungsplänen und im Lagerbuch zu schreiten. (Muster 35 und Anh. C 6.)

(10) In der Nachweisung (Abs 2) erfolgt die Zusammenstellung nach der Grundbuchmäßigen Erwerbung sämtlicher in die Anlage fallenden Flächen. Spätere Veränderungen im Flächenbestand, wie sie z. B. durch Überweisung von Wegen und Restabschnitten an die Gemeinde und Grundeigentümer stattfinden, können, unbeschadet der Darstellung der einzelnen Veränderung in vorschriftsgemäßen Meßbriefen, in einem Nachtrag zur Nachweisung dargestellt werden. Vgl Anh. C 6.

Wegen der Behandlung der Kreuzungsflächen von Eisenbahnen mit Straßen und Wasserläufen  
**Anhang A 16**, siehe Ord 3. Juni 1892 Anhang A 16, wegen Behandlung der Kulturrarten der Eisenbahnen siehe  
 17. Ord 15. Juni 1899 Anhang A 17.

## § 107.

### Nummernverzeichnis.

(1) Zur Erleichterung der Übersicht über die nachgetragenen Veränderungen ist für jede Fortführung ein Verzeichnis der Nummern sämtlicher veränderten Grundstücke nach Muster 26 aufzustellen und dem Meßurkundenheft (vgl § 103 oben) vorzuheften.

**Muster 26.**

(2) In Spalte 1 erhalten die Gruppen der von einer und derselben Veränderung betroffenen Grundstücke je für sich die gleiche Ordnungsnummer wie im Meßurkundenheft. Innerhalb jeder Gruppe sind die Grundstücke nach der Nummernfolge anzuführen.

(3) Falls die ursprüngliche Nummernfolge des Vermessungswerks fortgesetzt wird, so ist die höchste Grundstücksnr. nebst der Nummer des betreffenden Plans am Schlusse des Nummernverzeichnisses zu wiederholen.

## § 108.

### Hauptnachweisung der Veränderungen.

Wenn alle in der Fortführung vorgekommenen Flächenbestandsveränderungen gemäß § 103 zusammengestellt sind, so sind die Seitensummen der einzelnen Bestandteile des Hefts in die nach Muster 30 aufzustellende Hauptnachweisung der Veränderungen in den Kulturrarten, im Flächenbestand und in der Zahl der Eigentumsstücke zu übertragen und zusammenzustellen. Die Nachweisung ist dem Heft am Schlusse beizufügen.

## § 109.

### Zusammenstellung des Flächeninhalts nach Kulturrarten.

(1) Auf Grund der Hauptnachweisung (§ 108) ist in der zum Planatlas gehörigen für eine Reihe von Jahren eingerichteten Flächen-

zusammenstellung der neue Stand der Kulturlächen, des Inhalts der ganzen Gemarkung und der Grundstückszahl darzustellen.

(2) Eine Fertigung hievon in Altengröße nach Muster 31 ist der **Muster 31.** Sammlung der Fortführungsunterlagen anzuschließen.

Wegen Mitteilung der Zusammenstellung an das statistische Landesamt siehe Obd 15. Oktober 1891 Anhang A 18.

**Anhang A 18.**

### § 110.

#### Hauptnummernverzeichnis.

Für jede Gemarkung ist ein Hauptnummernverzeichnis nach Muster im Anhang B V anzulegen und regelmäßig fortzuführen. In diesem Verzeichnis sind alle seit Abschluß der Katastervermessung vorgekommenen Veränderungen im Bestand der Grundstücke unter Verweisung auf die Fortführungsunterlagen in der aus den Muster- einträgen ersichtlichen Form vorzumerken.

**Anhang B V.**

### § 111.

#### Fortführung des Lagerbuchs.

(1) Das Lagerbuch nebst Vermessungswerk ist zum Zweck der Fortführung vom Grundbuchamt nicht eher einzufordern, als bis mit dieser Arbeit wirklich begonnen werden kann.

**Muster 36.**

(2) Die Nachtragung der Veränderungen im Lagerbuch hat in der Weise zu geschehen, daß der von der Veränderung betroffene Teil der ursprünglichen Eintragung unterstrichen und die Änderung unter Beifügung des Jahres, in welchem diese erfolgt ist, und des Grundes derselben unter der ursprünglichen Angabe eingetragen wird.

Siehe Muster eintrag in Muster 9.

(3) Es ist nicht gestattet, die nicht mehr gültigen Einträge zu durchstreichen, auszuradieren oder sonst unleserlich zu machen.

(4) Die Veränderungen in der Person des Eigentümers, der Rechtsbeschaffenheit, der Größe und Art und der Begrenzung des Grundstücks sind auf der linken Blattseite nachzutragen, soweit der bei den ursprünglichen Einträgen freigehabte Raum ausreicht.

(5) Die rechte Blattseite ist in erster Linie für die Nachtragung von durch Teilung neu entstandenen Grundstücken, sodann für die Nachtragung solcher Veränderungen vorgesehen, welche auf der linken Blattseite keinen Raum mehr finden. Auch die weiteren Veränderungen der auf die rechte Blattseite überschriebenen Grundstücke sind hier einzutragen, solange der Raum reicht.

ME in Muster 9 und Anhang B II.

(6) Die Nachträge auf der rechten Blattseite sind nach der Zeitfolge der Veränderungen, nicht auf gleicher Linie mit den ursprünglichen Einträgen auf der linken Blattseite zu fertigen.

(7) Ist der auf der rechten Blattseite für die Fortführung vorgesehene Raum ebenfalls ausgefüllt, so sind die weiteren Veränderungen entweder im Nachtrag — am Ende des Lagerbuchs — oder wenn das Lagerbuch aus mehreren Bänden besteht, in einem Ergänzungsband und zwar wiederum auf der linken Blattseite nachzutragen; bei dem ursprünglichen Eintrag ist auf den Nachtrag oder den Eintrag im Ergänzungsband zu verweisen.

(8) Die Einträge im Nachtrag und Ergänzungsband sind nach der Zeitfolge zu fertigen, bei jedem Eintrag ist in der Spalte „Art des Grundstücks“ der Name der Gewann anzugeben.

(9) Erstrecken sich die Veränderungen, wie bei Feldbereinigungen, bei Einteilung von Feldgrundstücken und Bauplätzen, bei Bauplätz umlegungen auf mehrere Gewanne oder auf eine größere Anzahl von Grundstücken, so ist die Fortführung immer im Nachtrag oder im Ergänzungsband zu bewirken; die früheren Einträge im Lagerbuch werden dadurch gelöscht, daß die betr. Lagerbuchseiten mit einem Strich schräg durchgestrichen werden; zugleich ist auf einem freien Raum der Vermerk einzutragen (z. B.): „Feldbereinigung siehe Nachtrag (Ergänzungsband) Seite . . . bis . . .“. Die Eintragung im Nachtrag (Ergänzungsband) erhält die Überschrift (z. B.): „Nachtrag infolge der im Jahre . . . vollzogenen Feldbereinigung“.

(10) Die Vorschrift des § 78 Abs 2 findet bei der Fortführung entsprechende Anwendung (vgl. GBAB § 39).

## § 112.

### Berichtigung des Lagerbuchs.

Die Berichtigung von Fehlern im Lagerbuch geschieht in der Weise, daß der unrichtige Eintrag rot eingeklammert und die richtige Angabe mit dem Vermerk (Berichtigung 19 . . .) darunter gesetzt wird. Reicht dazu der Raum nicht aus, so ist die richtige Angabe auf der rechten Seite oder im Nachtrag oder Ergänzungsband nachzutragen.

MG Seite 19 in Anhang B II.

Vgl. § 83 und 104 oben.

## § 113.

### Übereinstimmung zwischen Lagerbuch und Grundbuch.

(1) Sobald der Bezirksgeometer die Veränderungen im Lagerbuch nachgetragen hat, beurkundet er den Vollzug im Veränderungsverzeichnis und sendet daßelbe nebst Lagerbuch und Vermessungswerk an das Grundbuchamt zurück.

(2) Das Grundbuchamt hat hierauf an der Hand des Meßurkundenheftes die Angaben über Nummer, Art und Größe der geänderten Grundstücke soweit erforderlich in den Grundbuchheften

zu berichtigten und daß dies geschehen, im Veränderungsverzeichnis zu beurkunden.

(3) Hinsichtlich der noch nicht in ein Grundbuchheft überschriebenen Grundstücke hat:

- in dem alten Grundbuch der Bezirksgeometer,
- im alten Pfandbuch und im Hauptbuch das Grundbuchamt (der Hilfsbeamte oder der städtische Kanzleibeamte) die geänderten Lagerbuchnummern vorzumerken.

(4) Die Vermerkung der veränderten Lagerbuchnummern im alten Grundbuch hat der Bezirksgeometer tunlichst anlässlich einer durch sonstige Geschäfte veranlaßten Anwesenheit in der Gemeinde zu vollziehen.

(5) Wenn der Bezirksgeometer wahrnimmt, daß die Berichtigung des Grundbuchs nicht nach Maßgabe des Lagerbuchs vollzogen worden ist, soll er das Grundbuchamt hierauf aufmerksam machen.

GBAB §§ 33 u. 42, GBDB § 24.

## § 114.

### Fortführung des Lagerbuchs durch das Grundbuchamt.

(1) Das Justizministerium kann nach Anhörung der Oberdirektion einem Grundbuchamt, welchem ein dazu befähigter Kanzleibeamter zur Verfügung steht, den Auftrag erteilen, alle grundbuchmäßigen Änderungen, die nur die Person des Eigentümers betreffen, im Lagerbuch nachzutragen.

(2) Ist eine solche Anordnung getroffen, so hat das Grundbuchamt sofort nach Vollzug des Grundbucheintrags, laut dessen das Grundstückseigentum auf einen andern übergeht oder übergegangen ist (also nicht auch wenn zugleich eine weitere Änderung z. B. im Bestand des Grundstücks erfolgt) den neuen Eigentümer sowie die seinen Erwerb beurkundende Grundbuchstelle in das Lagerbuch — unter Beobachtung der Vorschriften dieser Dienstweisung — einzutragen.

(3) Kann der Eintrag nicht alsbald erfolgen, weil das Lagerbuch nicht zur Stelle ist, so ist er nach Rückfahrt desselben schleunig nachzuholen.

(4) Geht ein Grundstück in ein besonderes Grundbuch (z. B. Bahn-, Stammgutsgrundbuch usw.) über, so hat das Grundbuchamt das für das besondere Grundbuch zuständige Grundbuchamt im Lagerbuch zu vermerken, gleichviel ob zugleich ein Wechsel des Eigentümers einzutragen ist oder nicht.

(5) Die gemäß Absatz 1 von dem Grundbuchamt vollzogenen Einträge sind vom Bezirksgeometer in der nächsten Fortführungstagefahrt an der Hand des Veränderungsverzeichnisses, nötigenfalls an der Hand der Grundakten (siehe oben § 88) nachzuprüfen. Dass dies geschehen, ist im Veränderungsverzeichnis zu beurkunden.

(6) Alle nicht unter Absatz 1, 2 und 4 fallenden Änderungen sind dem Bezirksgeometer zu überlassen. Ebenso ist es dessen Sache, die Änderungen, die nur die Person des Eigentümers betreffen, im Besitzstandsregister nachzutragen.

GBAV §§ 25 und 33 Absatz 2 und 3.

### § 115.

#### Zeit der Fortführung.

(1) Die Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher soll dem Eintritt der nachzutragenden Veränderungen möglichst bald folgen.

(2) An den Sitz der Bezirksgeometer muß die Fortführung mindestens halbjährlich, an den anderen Orten mindestens alljährlich stattfinden. Das Justizministerium kann aus besonderen Gründen häufigere Fortführung anordnen oder seltener zulassen.

(3) Die Fortführung des Vermessungswerks hat der des Lagerbuchs stets unmittelbar vorauszugehen.

GBAV § 30, FortfWD § 3, GBDW § 31.

### § 116.

#### Halbjährliche Fortführung.

(1) Wenn in einer Gemarkung halbjährliche Fortführung stattfindet, so sind zweimal jährlich Fortführungstagfahrten abzuhalten und es ist in diesen das Veränderungsverzeichnis jeweils abzuschließen.

(2) Die in den Tagfahrten von den Grundeigentümern nicht vorgelegten Fortführungsunterlagen sind — vorbehaltlich der in § 99 Absatz 2 bezeichneten Ausnahme — vom Bezirksgeometer jeweils sofort zu beschaffen und sodann die Veränderungen im Vermessungs- werk und Lagerbuch nachzutragen. Dagegen sind Gebäude- und Kulturveränderungen nur einmal jährlich aufzunehmen und nachzutragen, ebenso wird nur einmal die Zusammenstellung des Flächeninhalts und die Hauptnachweisung der Veränderungen gefertigt. Dies hat jeweils vor Abschluß der zweiten Fortführung zu geschehen.

### § 117.

#### Monatliche oder ständige Fortführung.

(1) In den Stadtgemarkungen, in denen die monatliche oder ständige Fortführung eingeführt ist, wird das Grundbuchamt darauf hinwirken, daß die Grundeigentümer gleichzeitig mit den Grundbuchunterlagen für die in der Form veränderten Grundstücke auch die Fortführungsunterlagen (Meßbriefe) einreichen und ihnen zur Beibringung der selben nötigenfalls eine Frist anzusezen.

(2) Das Veränderungsverzeichnis wird vom Bezirksgeometer monatlich abgeschlossen. Sind in demselben Änderungen verzeichnet,

welche noch durch Messung festzustellen sind, so hat der Bezirksgeometer die Fortführungsunterlagen — gegebenenfalls nach Ablauf der dem Grundstückseigentümer zur Beibringung gesetzten Frist — selbst zu beschaffen.

(3) Sodann werden die eingetretenen Veränderungen ohne Verzug im Vermessungswerk und Lagerbuch nachgetragen und der Vollzug gemäß § 33 GBVW im Veränderungsverzeichnis beurkundet.

(4) Bau- und Kulturveränderungen werden, sobald der Bezirksgeometer von denselben Kenntnis erhält, aufgenommen und nachgetragen. Wegen der Aufnahme kleinerer Bau- und Kulturveränderungen vgl. oben § 100 (2).

(5) Einmal jährlich ist eine Fortführungstagfahrt anzuberaumen und gemäß § 87 bekannt zu geben. Nach der Tagfahrt hat der Bezirksgeometer die seit der letzten Fortführungstagfahrt im Lagerbuch und Besitzstandsregister gefertigten Einträge nochmals mit dem Inhalt des Veränderungsverzeichnisses zu vergleichen. Sodann vervollständigt er das Vermessungswerk und Lagerbuch und fertigt die in §§ 108 und 109 bezeichnete Hauptnachweisung und Zusammenstellung. An Stelle der nach den Unterperioden geführten Nummernverzeichnissen ist ein solches nach der Nummernfolge der in der Jahresperiode beteiligten Grundstücke neu anzulegen.

## § 118.

### Außerordentliche Fortführung.

Eine außerordentliche Fortführung kann stattfinden, wenn in einer Gemarkung eine Feldvereinigung oder eine größere Bauplatzumlegung (§ 130 Abs 3) vorgenommen ist.

## § 119.

### Zweijährige Fortführung.

(1) In Gemarkungen, in welchen die Zahl der Veränderungen im Jahr durchschnittlich fünfzig nicht übersteigt, ist bis auf weiteres die Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs nur alle 2 Jahre vorzunehmen.

(2) Sollten jedoch in einer solchen Gemarkung z. B. infolge eines Eisenbahn- oder Straßenbaus umfangreichere Veränderungen eingetreten sein, so ist schon vor Ablauf der zwei Jahre eine Fortführung anzuberaumen.

(3) Auch hat der Bezirksgeometer anlässlich seiner gelegentlichen Anwesenheit in den Gemarkungen, in denen die regelmäßige Fortführung nur alle zwei Jahre stattfindet, diejenigen Veränderungen im Grundstückseigentum, welche nur die Person des Eigentümers betreffen,

im Lagerbuch und solche Änderungen in der Form der Grundstücke, welche einfacher Natur sind, auch im Vermessungswerk sofort nachzutragen.

Verzeichnis der Gemeinden vgl. Erlass des Justizministeriums vom 6. Mai 1902 Nr. 11206.  
BGBI S. 136.

## § 120.

### Ort der Fortführung.

(1) Am Sitz des Bezirksgeometers soll die Fortführung in den Räumen des Grundbuchamts stattfinden, sofern dem Bezirksgeometer ein geeignetes mit den erforderlichen Gerätschaften ausgestattetes Geschäftszimmer zu seiner ausschließlichen Benützung zur Verfügung gestellt wird.

(2) An anderen Orten findet die Fortführung in den Diensträumen des Grundbuchamts oder anderen von der Gemeinde gestellten Räumen statt, wenn dies nach den Umständen tunlich ist, z. B. wenn es sich um wenige Einträge im Lagerbuch und Besitzstandsregister handelt. Ausnahmsweise dürfen auch Nachträge in den Ergänzungsplänen gefertigt werden, wenn dieselben einfacher Natur sind und einen größeren Zeitaufwand nicht erfordern.

(3) Im übrigen ist die Fortführung am Dienstsitz des Bezirksgeometers vorzunehmen, wohin zu diesem Behuf das Lagerbuch samt dem Vermessungswerk zu verbringen ist. Die Arbeit ist so einzurichten, daß die Zurückverbringung zum Grundbuch nach möglichst kurzer Zeit erfolgen kann. Vgl. oben § 15 (2) und § 111 (1).

(4) Die Zeit der Einfuhr und Rückgabe des Lagerbuchs ist in den Geschäftszstandsnachweisen anzugeben.

## VII. Vorläufige Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs.

### § 121.

#### 1. Vermessungswerk.

(1) Änderungen im Bestand der Grundstücke insbesondere Grundstücksteilungen und Vereinigungen können, bevor sie grumbuchmäßig geworden sind, falls es sich um einfache Verhältnisse handelt, in den Ergänzungsplänen (mit Bleistift), im übrigen, namentlich in den Fällen des § 106 oben, in besonderen Beiplänen zum Vermessungswerk vorläufig dargestellt werden, wenn die Planzeichnung zur Berechnung der Flächeninhalte der veränderten Grundstücke oder zur klaren bildlichen Darstellung der eingetretenen Veränderungen erforderlich ist.

(2) Die Scharfzeichnung der Ergänzungspläne und die Übertragung der Veränderungen aus den Beiplänen in die Ergänzungspläne

darf — soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (§§ 54(3) und 56) — erst erfolgen, wenn die Teilung oder Vereinigung durch den Eintrag ins Grundbuch rechtswirksam geworden ist.

(3) Solange dies nicht geschehen ist, hat der Bezirksgeometer anlässlich jeder Fortführung im Benehmen mit dem Grundbuchamt darauf hinzuwirken, daß die Grundstücksteilung oder Vereinigung grundbuchmäßig wird.

(4) Kommt die Rechtsänderung nicht zustande, so hat der Bezirksgeometer die vorläufigen Eintragungen in den Ergänzungsplänen wieder zu löschen.

## § 122.

### 2. Lagerbuch.

(1) Wenn der Bezirksgeometer auf Antrag der Beteiligten für eine Veränderung im Bestand der Grundstücke, insbesondere für eine Teilung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Vereinigung von Grundstücken die Grundbuchunterlagen zu fertigen übernimmt (vgl § 97(1)), so hat er den durch Teilung oder Vereinigung entstehenden neuen Grundstücken diejenigen Nummern beizulegen, welche sie nach den Vorschriften über die Nummernbezeichnung der Grundstücke bei der Fortführung des Vermessungsvertrags und Lagerbuches erhalten würden, wenn die Teilung und Vereinigung schon grundbuchmäßig wäre. Indessen sind auch diejenigen Teilstücke, welche mit andern Stücken wieder vereinigt werden sollen, mit Nummern zu versehen, welche in den Büchern so lange zu verwenden sind, bis die Vereinigung im Grundbuch stattgefunden hat. In den Meßbriefen, Meßbriefauszügen und Beiplänen sind diese Nummern in Klammern zu setzen; kommt die Vereinigung nicht zustande, so sind sie auch in die Handrisse und Ergänzungspläne einzutragen.

(2) Nach den gleichen Grundsätzen hat der Bezirksgeometer in den Meßbriefen und Grundbuchunterlagen, welche von anderen Feldmeßkundigen oder sonstigen Personen gefertigt sind und ihm gemäß § 96 zur Prüfung übergeben werden, die Nummernbezeichnung zu ergänzen oder zu berichtigen, falls nicht schon vom Geschäftsfertiger die richtige Nummernbezeichnung angewendet worden ist.

(3) Die vom Bezirksgeometer (nach Abs 1) selbst gefertigten oder (nach Abs 2) geprüften und richtig gestellten Grundbuchunterlagen gelten, falls die Veränderung im Grundbuch eingetragen wird, bis zur Fortführung des Lagerbuches als „Lagerbuchanhang“ und die darin angegebenen Nummern der neuen Grundstücke als „Lagerbuchnummern“ im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Absatz 1a GBGB.

(4) Bei der Fortführung überträgt der Bezirksgeometer, falls in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen hierfür (§ 84 Abs 2) vorliegen, die Veränderungen in das Lagerbuch.

### VIII. Aufstellung und Fortführung des Besitzstandsregisters.

#### § 123.

##### Inhalt des Besitzstandsregisters.

(1) Zu jedem Lagerbuch ist ein Verzeichnis zu führen, welches alle Grundbesitzer der Gemarkung nach der Buchstabenfolge aufführt und bei jedem Namen die Lagerbuchnummern der ihm gehörigen Grundstücke nennt.

(2) Die für das Lagerbuch gegebenen Vorschriften finden auf dieses Verzeichnis entsprechende Anwendung.

GBAG § 58.

#### § 124.

##### Aufstellung des Besitzstandsregisters.

Die Grundlage für das Besitzstandsregister bildet das von dem Katastergeometer zum Vermessungsarbeiten angelegte Register. Nachdem dieses auf Grund des Lagerbuchentwurfs berichtigt und ergänzt ist, kann die Reinschrift nach folgenden Bestimmungen gefertigt werden.

#### § 125.

##### Form des Besitzstandsregisters.

Die Einrichtung des Besitzstandsregisters geht aus dem Muster 38 Anhang B III. hervor.

#### § 126.

##### Angabe der Eigentümer.

(1) In dem Besitzstandsregister sind die Namen sämtlicher Grundbesitzer der Gemarkung (die Ausmärker inbegriffen) in Übereinstimmung mit dem Lagerbuch in der Buchstabenfolge einzutragen und mit Ordnungsnummern zu versehen.

(2) Auf einer Seite sollen in der Regel nicht mehr als 6 Namen angeführt werden, damit für Nachträge ein hinreichender Raum frei bleibt.

(3) Besondere Einträge sind zu fertigen bei verheirateten Eigentümern für die Grundstücke des Ehemannes, der Ehefrau und der ehelichen Gütergemeinschaft, bei Inhabern eines Stammguts für die mit der Stammgutseigenschaft belasteten und mit dieser nicht belasteten Grundstücke, bei Eigentümern geschlossener Hofgüter für die zum Hofgut gehörigen und nicht dazu gehörigen Grundstücke.

ME 2, 3, 4 in Muster 38 und ME 1, 2, 3, 18, 20 im Anhang B III.

(4) Im Miteigentum oder im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehende Grundstücke sind im Besitzstandsregister einzutragen:

unter dem Miteigentümer (Miterben), welcher die Grundstücke bewirtschaftet (verwaltet), M<sup>E</sup> 7 im Anhang B III.

in Ermangelung eines solchen: unter dem Miteigentümer (Miterben), welcher an den Grundstücken den größten Anteil hat, oder bei gleichen Anteilen unter demjenigen, welcher in der Buchstabenfolge der erste ist, M<sup>E</sup> 8 im Anhang B III.

oder wenn in diesem Falle mehrere oder wenn sämtliche Miteigentümer (Miterben) den gleichen Familiennamen tragen, unter demjenigen, welcher der älteste und zwar zunächst der im Orte wohnhafte älteste ist, M<sup>E</sup> 19 im Anhang B III.

(5) Bei den Namen der übrigen Miteigentümer (Miterben) sind die Nummern dieser Grundstücke in der Spalte „Eigentümer“ oder falls es sich um eine größere Anzahl von Grundstücken handelt, die Ordnungsnummer des namengebenden Miteigentümers (Miterben) beizufügen (M<sup>E</sup> 16, 17, 18 im Anh. B III). Falls der namengebende Miteigentümer auch als alleiniger Eigentümer anderer Grundstücke schon im Register erscheint, so ist in der Regel der volle Name desselben in Form eines neuen Eintrags zu wiederholen unter Beifügung der Namen der übrigen Miteigentümer (Miterben).

(6) Bei einer größeren Anzahl von Miteigentümern (Miterben) genügt statt Anführung sämtlicher Miteigentümer ein Zusatz: „und Genossen“ oder „und Miterben“, „Kinder“, „Geschwister“ usw. M<sup>E</sup> 8; 17, 1; 19 im Anhang B III.

(7) Wenn die minderjährigen Miteigentümer (Miterben) nicht auch im alleinigen Besitz von Grundstücken sind, so sind ihre Namen in der Buchstabenfolge nicht zu wiederholen.

(8) Am Schlusse des Besitzstandsregisters sind einzutragen: das Miteigentum an Feldwegen ohne Angabe der Namen der Miteigentümer, ferner die Grundstücke, bei denen weder ein Eigentümer noch ein Eigenbesitzer festgestellt ist. M<sup>E</sup> 22, 23, 24 im Anhang B III.

## § 127.

### Sonstige Angaben.

(1) Außer den Namen der Eigentümer sind im Besitzstandsregister noch anzugeben: die Nummern und die Zahl der den einzelnen Eigentümern gehörigen Grundstücke, sowie Band und Heft des Grundbuchs, in welchem die Grundstücke eines Eigentümers eingetragen sind.

(2) Die Nummern der im nämlichen Grundbuchheft stehenden Grundstücke sind in Spalte 5 in fortlaufender Reihe zu verzeichnen.

(3) In die erste der für die Anzahl der Grundstücke vorgesehenen Spalten (6) ist am Kopf das Jahr, in das die Anlegung des Besitzstandsregisters fällt und in die gleiche Zeile mit dem Namen des Eigentümers die Anzahl seiner Grundstücke einzutragen.

(4) Die Zahl der Grundstücke ist auf jeder Seite zusammenzählen und die Summe aller Seiten in einer besonderen Anlage zusammenzustellen (Beilage zu Anhang B III). Das Ergebnis muß mit der in der Hauptnachweisung (Muster 30 zu § 108) enthaltenen Zahl der Grundstücke der Gemarkung übereinstimmen.

(5) Die Grundbuchstelle wird das erste Mal vom Grundbuchamt eingetragen, bei einer Neuansetzung oder weiteren Reinschrift des Besitzstandsregisters vom Bezirksgeometer in diese übertragen.

(6) In älteren Besitzstandsregistern, in welchen eine Spalte für die Grundbuchstelle nicht vorgesehen ist, kann diese auf dem Rande rechts vorgemerkt werden.

**Vordruck F 42.** (7) Dem Besitzstandsregister ist am Schlusse ein Verzeichnis der Gewanne beizufügen.

## § 128.

### Fortführung des Besitzstandsregisters.

(1) Das Besitzstandsregister ist stets gleichzeitig mit dem Lagerbuch fort zu führen.

(2) Die neu zugehenden Eigentümer sind an der durch die Buchstabenfolge gegebenen Stelle nachzutragen. Sie erhalten die Ordnungsnummer des vorhergehenden Namens unter Beifügung einer Dezimalen. M 5 1; 17 1; 18 1; 18 2 usw. im Anhang B III.

(3) Ist zur Nachtragung neuer Eigentümer in der Buchstabenfolge kein Raum mehr, so hat sie im Nachtrag unter fortlaufenden Nummern zu geschehen. An der Stelle, an der nach der Buchstabenfolge der Eintrag hätte bewirkt werden sollen, ist in Spalte 1 die Seite und Ordnungsnummer des Nachtrags einzutragen; auch ist der Name des Eigentümers in abgekürzter Form beizufügen. M 25 im Anhang B III.

(4) Gehen sämtliche Grundstücke eines Eigentümers z. B. durch Erbgang an einen im Register noch nicht aufgeführten Eigentümer über, dessen Name von dem des früheren Eigentümers nur durch Vornamen, Stand oder Beruf sich unterscheidet, so wird nur der abweichende Vorname usw. gestrichen und der Vorname usw. des neuen Eigentümers darüber geschrieben. M 19 im Anhang B III.

(5) Ist ein Eigentümer gestorben und dessen Grundbesitz in das ungeteilte Eigentum einer größeren Anzahl von Erben übergegangen,

so können die Grundstücke bei dem Namen des bisherigen Eigentümers stehen bleiben, welchem der Zusatz „Erben“ beizufügen ist. M<sup>E</sup> 16 im Anhang B III.

Bgl § 126 (6).

(6) In beiden Fällen (Abs 4 und 5) ist aber der Name des neuen Eigentümers bzw. des namengebenden Eigentümers (§ 75 oben) an seiner Stelle in der Buchstabenfolge einzutragen und in Spalte 1 auf die Ordnungsnummer des Eintrags, bei welchem die Grundstücke angeführt sind, zu verweisen. Gehen in einem solchen Falle einzelne Grundstücke von einem Eigentümer auf einen anderen über, so sind dieselben beim bisherigen Eigentümer zu streichen und dem neuen zuzuschreiben.

(7) In Spalte 6 ist am Kopf das Jahr einzutragen, in welches die Fortführungstagfahrt fällt. Die Anzahl der Grundstücke (hinter dem Namen des Eigentümers) ist nur dann neu einzutragen, wenn sie sich im Fortführungsjahr geändert hat.

(8) Gehen sämtliche Grundstücke eines Eigentümers ab, so ist in die Spalte 6 eine Null zu setzen, sofern die Möglichkeit besteht, daß der Eigentümer später wieder Grundstücke erwirbt; andernfalls ist sein Name samt den Grundstücksnummern zu streichen. M<sup>E</sup> 31 u. 10 im Anhang B III.

(9) Die Summen der Grundstücksanzahl der einzelnen Seiten sind alljährlich zusammenzustellen und es ist ihre Übereinstimmung mit der Hauptnachweisung zu prüfen (Beilagen zu Anhang B III).

(10) Nach Nachtragung aller Veränderungen im Besitzstandsregister sind die Einträge durch Vergleichung mit dem Veränderungsverzeichnis zu prüfen.

(11) Wenn das Besitzstandsregister nach Ablauf von 10 Jahren nach seiner Anlegung noch weiter brauchbar ist, so können die Jahreszahlen und die Anzahl der Grundstücke in der Spalte 6 gestrichen und die neuen Jahreszahlen und die Anzahl der Grundstücke unter der bisher bemerkten Zeile eingetragen werden.

## IX. Besondere Fortführungsarbeiten.

### 1. Fortführung der Waldvermessungswerke.

#### § 129.

(1) Die Bezirksgeometer haben gelegentlich der regelmäßigen Fortführung der Katastervermessungswerke und Lagerbücher die Vermessungswerke über Gemeinde- und Hörferschaftswaldungen nach den Vorschriften der Dienstanweisung über Vermarkung und Vermessung der Waldungen fortzuführen.

(2) Die Berichtigung der Vermessungswerke über Domänenwaldungen wird von dem Vermessungsbureau der Forst- und Domänendirektion besorgt. Die Bezirksgeometer haben lediglich die eingetretenen Veränderungen aufzunehmen und die Ergebnisse in Handrissen niederzulegen, welche dem zuständigen Forstamt abzuliefern sind; zugleich ist ihm ein Auszug aus dem Meßurkundenheft zur Anerkennung der Flächenbestandsveränderung zu übergeben.

(3) Die Unterlage für die Fortführung bilden hinsichtlich der Eigentumsänderungen die Einträge im Veränderungsverzeichnis (§ 85 oben), im übrigen die von den Forstämtern gemäß § 23 Absatz 2 der Dienstanweisung über Vermarkung und Vermessung der Waldungen gemachten Mitteilungen über die Aufsicht von Ödungen und von landwirtschaftlichem Gelände, über Ausstrockungen und über die Umnutzung von Reutfeldern in Waldungen.

(4) Die Neuvermessung von Waldungen, die zur Darstellung der Horizontalkurven erforderlichen Höhebestimmungen, die Aufnahme wirtschaftlicher Einteilungen oder von Wegenanlagen im Innern der Waldungen — abgesehen von öffentlichen Wegen — gehören nicht zur dienstlichen Obliegenheit der Bezirksgeometer.

(5) Die Fortführung der Vermessungswerke über Privatwaldungen geschieht nach den Vorschriften für die Nachtragung der Veränderungen landwirtschaftlichen Geländes. Über die Änderungen im Eigentum und Flächenbestand der Privatwaldungen hat der Bezirksgeometer nach jeder Fortführung ein Verzeichnis zu fertigen und dem Forstamt zu übersenden.

(6) Wegen der Aufsicht über die Aufbewahrung der Waldvermessungswerke siehe § 90 (1) oben.

**Anhang A 19.** W der Direktion der Katastervermessung v. 30. Mai 1865 (BBI S 6 f), siehe Anhang A 19, Dienstanweisung, die Vermarkung und Vermessung der Waldungen betr., v. 4. April 1874 §§ 22—28 und 31.

## 2. Fortführung bei Feldbereinigungen und Bauplätzumlegungen.

### § 130.

(1) Wenn in einer bereits vermessenen Gemarkung eine Feldbereinigung oder Bauplätzumlegung auf Grund des Feldbereinigungsgegesetzes oder des Ortsstrafengesetzes durchgeführt wird, so sind die beteiligten Grundeigentümer verpflichtet, durch die mit den Vermessungsarbeiten betrauten Geometer auch die zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs erforderlichen Unterlagen beschaffen zu lassen.

(2) Dazu gehört:

- die Bestimmung und Aufnahme einer genügenden Anzahl von Polygonpunkten zur Festlegung des Weg- und Straßennetzes;

- b) die Ausführung der zum Anschluß an die unveränderten Grenzgebiete etwa erforderlichen Messungen;
- c) die Anlegung von Handrissen über den neuesten Stand der an dem Unternehmen beteiligten Grundstücke;
- d) eine Zusammenstellung der Grundstücksbreiten und
- e) ein Flächenbestandsverzeichnis nach Muster 28 mit Nachweisung der Flächeninhalte und Kulturrarten des alten und neuen Bestandes sowie des etwaigen Ab- und Zugangs in der ursprünglichen Vermessung.

Muster 28.

(3) Sobald dem Unternehmen die Schlußbestätigung erteilt ist und sobald dem Grundbuchamt die Grundbuchnachweisung zugegangen ist, hat der Bezirksgeometer auf Grund des Feldbereinigungsverkehrs und der in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen im Vermessungsverkehrs- und Lagerbuch die eingetretenen Änderungen — nötigenfalls außerhalb der regelmäßigen Fortführung — nachzutragen, auch wenn sie noch nicht im Grundbuch eingetragen sind. (§§ 56 Abs 1 b und § 118).

(4) Von der erfolgten Nachtragung setzt der Bezirksgeometer das Grundbuchamt in Kenntnis, welches nunmehr die Eintragung in das Grundbuch bewirkt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

GBG Art 20 und 21, BB zum GBG § 17, OStG Art 17, BB vom 17. April 1901 zum Art 17 des OStG. GBuG §§ 28, 41, GBDW §§ 357 — 393.

Unterweisung des Justizministeriums über das Verfahren des Grundbuchamts bei Feldbereinigungen unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts vom 22. Juli 1903.

### 3. Änderungen im Bestand der Gemarkungen.

#### a. Gemarkungsgrenzverlegungen.

##### § 131.

###### Verfahren im allgemeinen.

(1) Jede Änderung der Grenzen einer vermessenen Gemarkung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

(2) Das Verfahren bei Gemarkungsgrenzverlegungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 der BB zum Vermarkungsgesetz. Zu den Verhandlungen ist der Bezirksgeometer oder ein sonstiger öffentlich bestellter Geometer beizuziehen. Der Protokollentwurf nebst Handriss ist vor Unterzeichnung durch die beteiligten Gemarkungsinhaber der Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen.

(3) Ist die Verlegung einer Gemarkungsgrenze gütlich vereinbart und genehmigt oder durch landesherrliche Entschließung verfügt, so hat der mit dem Geschäft betraute Geometer — wenn tunlich durch Entnahme von Pausen aus den Vermessungsverkehrs der beteiligten Gemarkungen oder unter Benützung etwa vorhandener Planabdrücke — einen Plan herzustellen, welcher die alte und neue Grenze sowie

alle Grundstücke enthält, die von der Gemarkungsgrenzverlegung berührt werden.

(4) Dem Plan ist ein Verzeichnis der in eine andere Gemarkung übergehenden Grundstücke oder Grundstücksteile nebst Gebäuden nach **Muster 39.** Muster 39 beizugeben.

(5) Der Plan und das Güterverzeichnis sind in sovielen Fertigungen als Gemarkungen bei der Grenzverlegung beteiligt sind, dem Bezirksamt zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Sobald die Bestätigung erteilt ist, hat der Bezirksgeometer die infolge der Gemarkungsgrenzverlegung eingetretenen Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch nachzutragen. Sodann übersendet er mit der Beurkundung des Vollzugs dieser Arbeit je eine Fertigung des Plans und Güterverzeichnisses den Grundbuchämtern, aus deren Bezirk Grundstücke ausscheiden, behufs Überleitung der Grundbuchführung.

(7) Der Bezirksgeometer hat seine Arbeiten derart zu beschleunigen, daß bis zu dem Tage an welchem die Grenzverlegung in Kraft tritt, die Überleitung der Grundbuchführung bewirkt sein kann.

(8) Ist eine Gemarkungsgrenzverlegung gelegentlich einer Feldbereinigung auf zwei oder mehrere aneinanderstoßenden Gemarkungen zum Vollzug gekommen, so sind die im Absatz 4 bezeichneten Arbeiten zu fertigen, sobald die Grundbuchnachweisung den beteiligten Gemeinden zugegangen ist.

*Vermessungsgesetz Art 3 und 4.*

*VB dazu §§ 8—16.*

*GBDW § 36 und §§ 40—43.*

### § 132.

#### Nachtragung der Veränderungen infolge einer Gemarkungsgrenzverlegung im Vermessungswerk und Lagerbuch.

(1) Wenn die von einer Gemarkung in eine andere übergehenden Grundstücke auf einem oder mehreren Plänen für sich dargestellt sind, so sind diese Pläne dem Atlas der einen Gemarkung zu entnehmen und demjenigen der andern Gemarkung einzuverleiben.

(2) Gehen nur wenige Grundstücke oder Grundstücksteile von einer Gemarkung in die andere über, so sind in den Plänen beider Gemarkungen die neuen Gemarkungsgrenzen einzuziehen, die abgehenden Grundstücke bezw. Grundstücksteile mit dem Namen der Gemarkung, in die sie übergehen, zu überschreiben und die zugehenden Grundstücke und Grundstücksteile soweit angängig in ihrem natürlichen Zusammenhang, andernfalls am Rande einzuziehen.

(3) Gehen größere Flächen, welche nicht für sich auf einem Plan dargestellt sind, von einer Gemarkung in die andere über, so ist ein neuer Plan zu zeichnen, auf welchem die geringere Anzahl der

— sei es verbleibenden oder übergehenden — Grundstücke dargestellt ist; der vorhandene Grundstücksplan selbst wird dem Atlas derjenigen Gemarkung angeschlossen, deren Grundstücke an Zahl auf dem Plane überwiegen. Auf diesem Plane ist die neue Gemarkungsgrenze einzuziehen und mit einem Farbenband zu versehen; die aus der Gemarkung ausscheidenden Grundstücke sind mit dem Namen der Gemarkung, in die sie übergehen, zu überschreiben.

(4) Die zugehenden Grundstücke können, wenn es sich nur um wenige Grundstücke handelt, die Nummern der abgehenden oder angrenzenden Grundstücke unter Beifügung eines Buchstabens (Exponenten) erhalten; andernfalls ist die Nummernfolge der Gemarkung, welcher die Grundstücke zugehen, fortzusetzen.

(5) In den Ergänzungsplänen und Handrissabdrücken sind die Veränderungen wie in den Gemarkungsplänen nachzutragen.

(6) In den Lagerbüchern der beteiligten Gemarkungen sind die Seiten, auf welchen die abgehenden Grundstücke beschrieben sind, schräg zu durchstreichen. Zugleich ist auf einem freien Raum der betreffenden Seiten der Vermerk einzutragen:

„Durch Gemarkungsgrenzverlegung 19..... in die Gemarkung N. übergegangen“.

Die den Gemarkungen zugehenden Grundstücke dagegen werden in den Lagerbüchern im Nachtrag oder Ergänzungsband unter der Überschrift beschrieben:

„Zugang aus der Gemarkung N. infolge der im Jahre 19..... vorgenommenen Gemarkungsgrenzverlegung“.

### b. Vereinigung von Gemarkungen.

#### § 133.

(1) Wird durch Gesetz eine Gemarkung einer angrenzenden Gemarkung einverleibt, so hat der Bezirksgeometer unter Darlegung der Verhältnisse und Stellung entsprechender Anträge wegen der Vereinigung der Vermessungswerke und Lagerbücher die Entschließung der Oberdirektion einzuholen. In der Regel werden folgende Arbeiten (Absatz 2—11) in Betracht zu ziehen sein.

(2) Die Gemarkungsatlasse der beiden beteiligten Gemarkungen sind miteinander zu vereinigen entweder in der Weise, daß die Pläne der einverleibten Gemarkung dem Atlas der einverleibenden (Haupt-) Gemarkung am Schlusse beigebunden werden, oder daß sie einen selbständigen zweiten Band desselben bilden. Im Vorbericht des Gesamtatlases ist die Vereinigung der Gemarkungen unter Anführung des über sie erlassenen Gesetzes zu erwähnen.

(3) In den Plänen sind die wegfallenden Gemarkungsgrenzen mit schwarzen Kreuzstrichen zu löschen und die Namen der anstoßenden

Gemarkungen zu berichtigen. Auch ist eine neue Flächenzusammensetzung zu fertigen; die Register über den Inhalt der Grundstückspläne und über die Gewanne sind zu ergänzen.

(4) Die Nummernbezeichnung der Pläne und Grundstücke kann entweder so geschehen, daß die Nummernfolge der Hauptgemarkung fortgesetzt wird, oder daß sämtliche Nummern unverändert bleiben, nur den Nummern der einverleibten Gemarkung der Aufangsbuchstabe derselben beigefügt wird (z. B. Plan B 1—B 30, Grundstück Nr. B 1—B 7850). Wird die Nummernfolge fortgesetzt, so sind wenn tunlich, die alten Nummern wieder zu verwerten. Ist z. B. die letzte Nummer der Gemarkung A 7850, so erhalten die Grundstücke der Gemarkung B die Nummern 8001 usw., sodaß die alten Nummern dieser Gemarkung nur durch Vorsetzen weiterer Stellen zu ergänzen sind. Ist dies nicht tunlich oder die völlig neue Nummernbezeichnung der einzuverleibenden Grundstücke zweckmäßiger, so ist diese an die letzte Grundstücksnr. der Hauptgemarkung anzuschließen und unter Vermeidung aller Nummern in Bruchform oder mit Exponenten durchzuführen. In diesem Falle sind in den Plänen und Ergänzungsplänen der einverleibten Gemarkung die alten Nummern rot zu durchstreichen, die neuen Plannummern schwarz und die neuen Grundstücksnr. rot einzusezzen.

(5) Unter allen Umständen ist bei der neuen Nummernbezeichnung der ursprüngliche Nummerngang beizubehalten.

(6) Die neuen Nummern sind auch in den Handrissabdrücken anzugeben, während die Aufnahmehandrisse, die Güterzettel, die Fortführungsunterlagen unverändert bleiben.

(7) Das Lagerbuch der einverleibten Gemarkung bildet die Fortsetzung des Lagerbuchs der Hauptgemarkung; es sind in demselben nur die Überschriften, die Nummern der Pläne und Grundstücke zu ändern sowie der Vorbericht zu ergänzen.

(8) Bei Anlegung eines einheitlichen Besitzstandsregisters für die vereinigten Gemarkungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Ist in dem Besitzstandsregister der Hauptgemarkung noch genügender Raum für weitere Zuschriften vorhanden, so sind die Einträge im Besitzstandsregister der einverleibten Gemarkung in dem ersten nach der Buchstaben- und Nummernfolge einzureihen;
- b) genügt der Raum im Besitzstandsregister der Hauptgemarkung hierzu nicht, so kann das Besitzstandsregister der einverleibten Gemarkung als Ergänzung des ersten Besitzstandsregisters vorerst beibehalten werden, sofern es nicht mehr als 50 Eigentümer enthält. In diesem Falle ist im Register der Hauptgemarkung an der Stelle, wo nach der Buchstabenfolge die Zuschriftung zu vollziehen gewesen

wäre, in Spalte 1 Seite und Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters einzutragen und am Rande der Name des Eigentümers vorzumerken. Besitzt letzterer aber auch Grundstücke in der Hauptgemarkung, so ist er im Ergänzungsregister zu streichen und seine sämtlichen Grundstücke sind im Hauptregister nachzutragen;

c) ist das Besitzstandsregister der Hauptgemarkung ohnehin durch Nachträge so unübersichtlich geworden, daß seine Beschreibung zweckmäßig erscheint, oder enthält das Besitzstandsregister der einzuverleibenden Gemarkung mehr als 50 Eigentümer, so ist ein neues einheitliches Besitzstandsregister für die gesamte Gemarkung zu fertigen.

(9) Mit Ausnahme der in den Plänen und Handrissabdrücken rot einzutragenden Grundstücksnummern sind alle Änderungen in den Plänen und Lagerbüchern mit schwarzer Tinte oder Tinte zu bewirken.

(10) Dem Vollzug der vorbezeichneten Arbeiten hat die Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuches auf den neuesten Stand vorzugehen.

(11) Nach Beendigung der Arbeiten ist für diejenigen Grundstücke, welche ihre Nummer geändert haben, ein vergleichendes Nummernverzeichnis aufzustellen und erforderlichenfalls zu vervielfältigen. Eine Fertigung derselben ist dem Grundbuchamt der Hauptgemarkung mit der Mitteilung über den Vollzug der Vereinigung der Vermessungswerke und Lagerbücher zu übersenden. Sind die Nummern unverändert geblieben (Abs 4) so ist dem Grundbuchamt mitzuteilen, welcher Anfangsbuchstabe den Grundstücken der einverleibten Gemarkung beigefügt worden ist.

### c. Auflösung einer Gemarkung und Vereinigung der Teile mit angrenzenden Gemarkungen.

#### § 134.

(1) Für die Verhandlungen über die Auflösung einer Gemarkung und Vereinigung der Teile mit anstoßenden Gemarkungen hat der Bezirksgeometer auf Verlangen des Bezirksamts auf einem Übersichtsplan der zu teilenden Gemarkung die neuen Gemarkungsgrenzen einzutragen, auch hat er — sofern nicht Planabdrücke zur Verfügung stehen — aus dem Vermessungswerk Pausen zu fertigen, in welchen die neuen Gemarkungsgrenzen sowie die von ihnen berührten oder durchschnittenen Grundstücke dargestellt sind.

(2) Ist die Auflösung und Teilung einer Gemarkung durch Gesetz bestimmt, so hat der Bezirksgeometer wegen der Teilung des Vermessungswerks und Lagerbuches, wie im Absatz 1 des vorhergehenden

Paragraphen vorgeschrieben, Vorlage an die Oberdirektion zu erstatten. In der Regel werden die folgenden Arbeiten in Betracht zu ziehen sein.

(3) Der Gemarkungsatlas der aufgelösten Gemarkung wird auseinander genommen und die Pläne dem Atlas derjenigen Gemarkung angereiht, in welche die meisten der auf dem Plan dargestellten Grundstücke übergehen; für die übrigen Grundstücke ist zur Anreihung an den Atlas der andern Gemarkung ein neuer Plan zu zeichnen, sofern die übergehenden Grundstücke nicht auf den Grundstücksplänen der sie aufnehmenden Gemarkung selbst im richtigen Zusammenhang dargestellt werden können.

(4) Auf den an den Atlas einer andern Gemarkung angeschlossenen Plänen der aufgelösten Gemarkung sind die neuen Gemarkungsgrenzen einzuziehen und mit Farbenband zu versehen; auf den Plänen der den Gemarkungssteil aufnehmenden Gemarkungen sind die wegfallenden Gemarkungsgrenzen zu durchstreichen. Auch sind die die angrenzenden Gemarkungen bezeichnenden Aufschriften auf den Plänen zu ergänzen oder richtig zu stellen.

(5) In gleicher Weise wie in Absatz 3 und 4 angegeben ist mit den Ergänzungsplänen, Handrissabdrücken und Ergänzungshandrisen zu verfahren. Fassen die Grundstücke, die auf einem Handriss dargestellt sind, in verschiedene Gemarkungen, so sind weitere Handrissabdrücke beim Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung zu erheben.

(6) Die Koordinatenverzeichnisse der beteiligten Gemarkungen sind entsprechend zu ergänzen, ebenso die Sammlung der Güterzettel, der Grundstücksbreiten-Zusammenstellung und der Fortführungsunterlagen, soweit eine Ausscheidung in den vorhandenen Bestandteilen möglich ist.

(7) Die Pläne und Grundstücke der aufgelösten Gemarkung sind im Anschluß an die Nummernfolge der Pläne und Grundstücke der sie aufnehmenden Gemarkung neu mit Nummern zu versehen. Für diejenigen Grundstücke, welche neue Nummern erhalten, ist gemarkungsweise ein vergleichendes Nummernverzeichnis aufzustellen (§ 133 Abs 11).

(8) Nach dem einzelnen Fall ist zu entscheiden, ob das Lagerbuch der aufgelösten Gemarkung nach Änderung der Nummern und nach Strich der einer andern Gemarkung zugehörenden Grundstücke dem Lagerbuch einer Gemarkung als Ergänzungsband anzuschließen ist, oder ob sämtliche Grundstücke in den Nachtrag oder Ergänzungsband der sie aufnehmenden Gemarkungen zu überschreiben sind.

(9) Wegen Ergänzung der Besitzstandsregister ist nach Vorschrift des § 133 Absatz 8 zu verfahren.

(10) Wegen des Verfahrens behufs Vermerkung des Übergangs der Grundstücke in den Grundbüchern der beteiligten Grundbuchämter finden die Vorschriften des § 131 entsprechende Anwendung.

## X. Erneuerung der Vermessungswerke und Lagerbücher.

### 1. Erneuerung der Vermessungswerke.

#### § 135.

(1) Wenn eine teilweise oder völlige Erneuerung eines Vermessungswerks erforderlich erscheint, so hat der Bezirksgeometer der Oberdirektion Anzeige zu erstatten. Zugleich hat er eine Niederschrift zu fertigen und vorzulegen, in welcher der Zustand der Pläne, der Grund der für notwendig erachteten Erneuerung und der Umfang der vorzunehmenden Arbeiten (Umzeichnung der Karten, Ergänzung- oder Neumessungen) angegeben ist.

(2) Eine Neuzeichnung sämtlicher oder einzelner Pläne kommt in Betracht, wenn dieselben durch Abnutzung oder Beschädigung verdorben oder durch Häufung der Nachträge unübersichtlich geworden sind.

(3) Eine Ergänzung der Vermarkung und Vermessung oder eine Neumessung kommt in Betracht, wenn infolge von baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen die Marken der der ursprünglichen Vermessung zugrund gelegenen Dreiecks- und Polygonpunkte in solchem Umfang verloren gegangen oder beseitigt sind, daß die Aufnahme der Veränderungen im Anschluß an die ursprüngliche Vermessung mit einem unverhältnismäßigen Kosten- und Zeitaufwand verbunden, oder nicht zweckmäßig oder überhaupt nicht mehr möglich wäre.

(4) Wird eine teilweise oder völlige Neuvermessung angeordnet, so sind nach den Ergebnissen derselben die Einträge im Lagerbuch zu berichtigen oder neu zu fertigen.

BezirksDO § 5.

### 2. Erneuerung des Lagerbuchs und Besitzstandsregisters.

#### § 136.

(1) Wenn ein Lagerbuch infolge häufiger Nachträge unübersichtlich und undeutlich oder durch Abnutzung unbrauchbar geworden ist, so hat der Bezirksgeometer wegen Erneuerung des Lagerbuchs an die Oberdirektion zu berichten.

(2) Die etwa erforderliche Umschreibung der Besitzstandsregister hat der Bezirksgeometer in den Geschäftsplan aufzunehmen.

(3) Bevor ein Lagerbuch oder Besitzstandsregister umgeschrieben wird, ist es einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich, richtig zu stellen. Als unrichtig sind jedoch in der Regel nicht zu behandeln diejenigen Einträge, welche nach Maßgabe der früher bestandenen Vorschriften gefertigt worden sind (z. B. die Bezeichnung eines Grundstücks als ehemännlich, eheweiblich und ehe-

gemeinschaftlich, die Vereinigung von verschiedenen belasteten Grundstücken und dergl.). Solche Angaben können, sofern die Oberdirektion nicht etwas anderes anordnet, beibehalten werden, bis eine Veränderung eintritt (vgl. § 17 Abs. 3 GBDB).

(4) Dagegen dürfen Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten, und andere Rechtsverhältnisse (z. B. Reallasten), welche nach der Vorschrift des § 3 GBDB im Lagerbuch nicht mehr zu beschreiben sind, bei der Erneuerung derselben ohne weiteres weggelassen werden. Etwaige Berichtigungen sind unter Beobachtung des unter § 83 vorgeschriebenen Verfahrens stets gleichzeitig im Lagerbuch und Besitzstandsregister durchzuführen.

(5) Die neue Reinschrift eines Lagerbuchs ist mit der alten nebst dem Gemarkungsatlas und den Ergänzungsplänen dem zuständigen Grundbuchamt zur Bestätigung einzuführen.

(6) Wenn nur an Stelle einzelner verdorbener Blätter in das Lagerbuch neue Blätter vom Bezirksgeometer eingezogen werden müssen, so ist dem Grundbuchamt das neue Blatt nebst dem Lagerbuch zur Bestätigung vorzulegen.

OrdnBGB § 5, GBDB § 57.  
GBDB §§ 21 und 22.

## XI. Vervielfältigung der Grundstückspläne und Bewertung der Planabdrücke.

### 1. Vervielfältigung.

#### § 137.

(1) Wenn die Grundstückspläne einer Gemarkung auf Veranlassung der Oberdirektion oder nach einem von ihr gebilligten Verfahren vervielfältigt sind, so werden die Grundstückspläne selbst von der Oberdirektion in Verwahrung genommen. Dagegen erhält sowohl der Bezirksgeometer wie die Gemeinde (das Grundbuchamt) ein vollständiges Exemplar der Planabdrücke und zwar ersterer ein nicht gebundenes Exemplar unbemalter Planabdrücke, letztere ein zu einem Atlas gebundenes Exemplar bemalter Planabdrücke zum Dienstgebrauch. Die Ergänzungspläne werden vom Bezirksgeometer in Verwahrung genommen.

(2) Die Fortführung des Vermessungswerks geschieht dann in der Weise, daß der Bezirksgeometer die in der Fortführungstagfahrt festgestellten Veränderungen in den Ergänzungsplänen vorschriftsmäßig aufträgt. Sodann erhebt er den beim Grundbuchamt beruhenden Atlas von Planabdrücken und überträgt in diese selbst in der einfachsten und zweckmäßigsten Weise die eingetretenen Veränderungen. Ist dies ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit des Bildes nicht möglich, auch die Anbringung von Randzeichnungen

nicht tunlich, so hat er zu dem betreffenden Plan ebenfalls einen Ergänzungsplan anzulegen und in diese die Veränderungen einzzeichnen. Auf den vorhandenen Ergänzungsplan ist durch einen Vermerk auf dem Planabdruck zu verweisen. Diese Ergänzungspläne sind sodann mit dem Atlas der Planabdrücke an das Grundbuchamt zur Aufbewahrung zurückzuführen.

(3) Wird die Brauchbarkeit der Planabdrücke dadurch erheblich beeinträchtigt, daß seit ihrer Anfertigung umfassende Änderungen im Bestand der Grundstücke eingetreten sind, so hat der Bezirksgeometer wegen Herstellung neuer Abdrücke an die Oberdirektion zu berichten.

Siehe hiezu Obd. 9. Juni 1902 Anhang A 20.

Anhang A 20.

## 2. Abgabe von Planabdrücken.

### § 138.

(1) Dem Bezirksgeometer werden eine Anzahl unbemalter Planabdrücke übergeben, welche an die Grundeigentümer oder sonstige Beteiligte gegen eine von der Oberdirektion festgestellte Vergütung abgegeben werden können. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten den Behörden gegenüber dieser Planabdrücke sich bedienen. Insbesondere soll zu dem dem Grundbuchamt vorzulegenden „Meßbriefauszug“ ein Ausschnitt aus dem Planabdruck verwendet werden, welcher die in ihrer Form veränderten Grundstücke enthält und in welchen die neuen Grenzen und Grundstücksnummern rot einzutragen sind.

(2) Die Bezirksgeometer sind ermächtigt, etwaige seit Anfertigung der Planabdrücke vorgekommenen Änderungen an den in Frage stehenden Grundstücken in den Ausschnitt aus dem Planabdruck einzutragen und die Übereinstimmung derselben mit dem Vermessungswerk zu beurkunden.

(3) Auch der Bezirksgeometer selbst soll, wenn er von Beteiligten um Fertigung einer Nachzeichnung oder Pause aus dem Vermessungswerk angegangen wird, Ausschnitte aus den Planabdrücken verwenden.

Siehe hiezu Obd. 24. Oktober 1902 und 2. März 1903 Anhang A 21.

Anhang A 21.

## Dritter Teil.

## Auffsicht über die Vermarkung der Grenzen.

## 1. Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen.

## § 139.

(1) Die Auffsicht über die Erhaltung der Landesgrenzen sowie die Sorge für die Instandhaltung und erforderlichenfalls für die Berichtigung der Grenzmarken ist den Bezirksämtern unter Mitwirkung der Bezirksgeometer sowie der Gemeindebehörden derjenigen Orte übertragen, deren Gemarkungsgrenzen ganz oder zum Teil mit der Landesgrenze zusammenfallen.

(2) In den an der Landesgrenze gelegenen Gemeinden hat der Bürgermeister mit zwei Steinsetzern die Landesgrenze gemeinsam mit dem Feldgericht der angrenzenden Gemeinde des Nachbarlandes zu begehen; an dieser regelmäßigen Landesgrenzbegehung haben die Bezirksgeometer in jedem sechsten Jahre\*) mitzuwirken.

(3) Das Verfahren bei den Landesgrenzbegehungen ist in der Landesgrenzverordnung vom 5. April 1894 angegeben. Beim Vollzug sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) (Zu § 2 der LGrenzV.) Über die Zeit der Landesgrenzbegehung hat sich der Bezirksgeometer rechtzeitig mit den zuständigen Vermessungsbeamten des Nachbarlandes ins Benehmen zu setzen und die vereinbarte Zeit\*\*) dem Bezirksamt mitzuteilen.

b) (Zu § 3 der LGrenzV.) Die Geraderichtung und Bestigung der Grenzsteine hat ebenso wie die Reinigung der Bezeichnungen, Schlaufen und dergl. und das Auffrischen derselben mit schwarzer Ölfarbe sofort bei der Grenzbesichtigung selbst zu geschehen, während die einen größeren Zeitaufwand erfordерnde Hebung und Neufestzung gesunkenen Steine in der Regel außer der Zeit der Begehung vorzunehmen sein wird.

## Anmerkungen.

\*) Zwischen den beteiligten Regierungen ist vereinbart, daß eine Landesgrenzbegehung unter Beteiligung der Bezirksgeometer im Jahre 1905 und von da ab in jedem sechsten Jahre stattfinden soll.

\*\*) Nach der bayerischen Instruktion soll die Begehung der Landesgrenze tunlichst im Monat Mai stattfinden. Wegen Teilnahme eines Bezirksgeometers ist jeweils die Entschließung der lgl. Regierung (Kammer des Innern) einzuholen.

- c) (Zu § 5 LGrenzWD.) Erscheint es z. B. wegen der mangelnden Bereigenschaftung der Steinseitzer (Feldgerichte) geboten, daß bei der Hebung und Aufrichtung gesunkener, bei der Ersetzung schadhafter und abgebrochener, aber mit ihrer Wurzel noch im Boden steckender Steine wenigstens ein Vermessungsverständiger mitwirkt, so hat der Bezirksgeometer nach Benehmen mit dem Vermessungsbeamten des Nachbarlandes beim Bezirksamt gemäß § 6 der Verordnung Antrag zu stellen.
- d) (Zu §§ 4, 6 und 7 LGrenzWD.) Nachdem das Bezirksamt die Anordnung zur Beseitigung der Mängel getroffen hat, ist es Sache des Bezirksgeometers, die Tagfahrten zu diesen Geschäften mit den Vermessungsbeamten des Nachbarlandes und den beteiligten Ortsbehörden zu vereinbaren und für die Ausfertigung und Vorlage der Protokolle (§ 9) besorgt zu sein.
- e) Über die oben unter b und c angeführten Instandhaltungsarbeiten ist nur an das Bezirksamt zu berichten. Ein Protokoll ist dagegen über alle Verbesserungs- und Verichtigungsarbeiten aufzunehmen, wie sie in §§ 4, 6 und 7 der Verordnung angeführt sind.
- α) In dem Bericht an das Bezirksamt sind diejenigen Grenzpunkte, deren Vermarkung zu einer weiteren Behandlung gemäß den oben angeführten Bestimmungen Anlaß gibt, gemarkungsweise nach der Nummernfolge anzugeben. Soweit erforderlich sind Handzeichnungen beizufügen. Diese werden insbesondere am Platze sein, wo es sich um Nichtübereinstimmung der beiderseitigen Karten unter sich oder mit der Wirklichkeit handelt und wo bei neu zu beschaffenden Grenzsteinen die in § 10 der Verordnung angeführten Bezeichnungen schon vor dem Steinsetz durch den Steinhouer anzubringen sind
- β) Die Protokolle sind, nachdem sich die beiderseitigen Vermessungsbeamten über Inhalt und Fassung geeinigt haben, in doppelter Fertigung aufzustellen; sodann ist jedem Teil eine Fertigung zur Vorlage an die zuständige Behörde zu überlassen.
- f) (Zu § 10 LGrenzWD.) Über die Frage, von welcher Steinart und aus welcher Bezugsquelle neue Grenzsteine zu beschaffen sind, ist womöglich schon bei der Grenzbegehung zwischen den beiderseitigen Geometern eine Abrede zu treffen. Zu diesem Zweck werden sich die Bezirksgeometer schon vor Beginn dieses Geschäfts durch Benehmen mit den Wasser- und Straßenbauinspektionen über geeignete Bezugsquellen verlässigen. Der Verwendung von Granitsteinen ist wenn

tunlich der Vorzug zu geben. Die Lage des Bezugsorts wird in der Regel auch maßgebend sein für die Wahl der Landesbehörde, welche die Außchaffung der Steine besorgt.

- g) An der badisch-bayerischen Landesgrenze dürfen da, wo bisher sog. Zwischensteine verwendet wurden, auch künftighin bei der Erneuerung solche wieder gesetzt werden. Nach der hiesfür maßgebenden bayerischen Instruktion müssen Zwischensteine eine Höhe von mindestens 87 cm und einen quadratischen Querschnitt von mindestens 26 cm haben. Sie sollen auf den gegen die beiderseitigen Länder gerichteten Seiten die Anfangsbuchstaben der angrenzenden Gemeinden und Forstbezirke, auf den beiden andern Seiten aber dieselben Bezeichnungen wie die Hauptsteine erhalten.
- h) (Zu § 12 LGrenzVO.) Die Diäten und Auslagen der Bezirksgeometer für ihre Teilnahme an den Landesgrenzbegehungen sowie an den außerhalb der letzteren vorgenommenen Grenzberichtigungsarbeiten sind in den Monatskostenzetteln zu verrechnen. Wegen des von der Landeshauptkasse zu leistenden Erfolges sind nach Beendigung eines jeden Geschäfts Kostenverzeichnisse (Nachweisung im Heft III gemäß FGK § 6 und 7) für die genannte Zentralkasse vorzulegen, welche den Aufwand an Diäten und Reisekosten nachweisen. Die übrigen Kosten der regelmäßigen Landesgrenzbegehungen einschließlich der dabei vorgenommenen Instandhaltungs-, Verbesserungs- und Berichtigungsarbeiten fallen den beteiligten Gemeinden zur Last. Die Kosten der Beschaffung neuer Landesgrenzsteine nebst der Anbringung der erforderlichen Bezeichnungen an denselben, sowie der Beiführ und Aufstellung der Steine werden auf die beteiligten Staaten zu gleichen Teilen umgelegt.

LGBD vom 5. April 1894, die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betr., — GGBI § 131 ff. BBL § 11 ff.

## 2. Aufsicht über die Vermarkung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen.

### a. Pflicht zur Vermarkung der Grenzen.

#### § 140.

(1) In vermessenen Gemarkungen müssen die Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen stets vorschriftsmäßig vermarkt sein. Werden solche Grenzen verändert, so hat derjenige, welcher die Änderung veranlaßt hat, alsbald auch für die erforderliche Änderung der Vermarkung zu sorgen.

(2) Von einer Vermarkung neu entstandener Grenzen kann vorübergehend Umgang genommen werden, wenn und solange die durch Teilung eines Grundstücks entstandenen neuen Grundstücke gemeinschaftlich bewirtschaftet werden sollen und die Aussteinerung der Zwischengrenzen diese Bewirtschaftung erheblich erschweren würde. In diesem Falle hat der Bezirksgeometer nur dann die Grenzen — und zwar in halber Stärke — in den Handrissen und Plänen einzuziehen, wenn die Eigentümer trotz Aussetzung der Vermarkung die genaue Feststellung der neuen Grenze und die Vermessung der einzelnen Teile beantragen. Werden solche Grenzen später vermarkt, so sind die Marken in die Handrisse und Pläne einzutragen und die Grenzlinien stärker auszuziehen.

(3) Grenzmarken, welche in den Plänen eingetragen, im Felde aber verloren gegangen sind, kann der Bezirksgeometer jederzeit durch die Steinseher wieder erneuern lassen; ebenso ist er befugt, Grenzmarken, die nicht an dem im Plane angegebenen Punkte stehen, durch diese versetzen zu lassen, nachdem er durch Benehmen mit den Beteiligten festgestellt hat, daß nicht etwa eine Unrichtigkeit des Planes vorliegt.

(4) Nimmt der Bezirksgeometer wahr, daß die Eigentümer neue Grenzen haben vermarken lassen, welche nicht zu Recht bestehen, weil die Änderung nicht im Grundbuch eingetragen ist, so hat er die Beteiligten aufzufordern, daß sie den Eintrag der Änderung zum Grundbuch beantragen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nach, so hat der Bezirksgeometer die alten zu Recht bestehenden Grenzen wiederherstellen zu lassen.

(5) Ebenso hat er Grenzmarken, welche infolge der der Vermessung vorangegangenen Neuvermarkung der Grenzen keine Gültigkeit mehr haben und deren Entfernung aus Versehen unterlassen wurde, wieder beseitigen zu lassen. Ist aber eine gültige Grenzmarke bei der Vermessung übersehen und infolge dessen eine unrichtige Grenze aufgenommen worden, so ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 83 das Vermessungswerk zu berichtigen.

Vermessungsgesetz Art 9 Abs 1.

Vermarkungsgesetz Art 5.

Oberdirektion 14. März 1893 (BBl S 6).

### b. Pflicht zur Duldung der Grenzmarken.

#### § 141.

(1) Jeder Grundeigentümer hat die Marken des der Landesvermessung als Grundlage dienenden Dreiecksnetzes, sowie die Gemarkungs- und Gewanngrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigentum zu dulden.

(2) Diese Verpflichtung ist im Lagerbuch bei allen jenen Grundstücken vorzumerken, auf welchen sich eine Dreiecksmarke befindet.

(3) Wenn die gemeinsame Bewirtschaftung mehrerer neben einander gelegener Grundstücke verschiedener Eigentümer, z. B. von Elternteil und den Kindern oder von Geschwistern, durch die Marken der Zwischengrenzen erheblich erschwert wird, so können dieselben von den Steinsezern ausgehoben werden. Zur Aushebung von Grenzmarken, welche als Polygonpunkte bezeichnet sind, bedarf es der Genehmigung des Bezirksgeometers. Die Genehmigung ist in das Tagebuch der Steinsezer einzutragen. In den Plänen und Handrissen dürfen weder die ausgehobenen Grenzmarken noch die Grenzlinien gelöscht werden; jedoch ist die Aushebung der Grenzmarken in dem Hauptnummernverzeichnis zu vermerken.

Vermarkungsgesetz Art 6. DB f. Steinseher § 24 I. Abf.  
Odb 14. März 1893 (BGBI S. 6).

### c. Pflicht zur Schonung der Grenzmarken.

#### § 142.

(1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken stehenden Marken der Dreieckspunkte sowie die Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzmarken bei der Bewirtschaftung zu schonen.

(2) Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat dafür zu sorgen, daß die Marken durch einen Geometer zuvor versetzt oder daß ihr Standpunkt durch Rückmarken gesichert werde.

(3) Wenn bei Ausführung von Bauten, insbes. Straßen- und Eisenbahnbauten, Grenzmarken entbehrlich werden oder beseitigt werden müssen, so sind sie durch einen Steinsezer ausheben zu lassen, zuvor aber die Grenzen der aufstoßenden und durchschnittenen Grundstücke zu sichern.

(4) In den Fällen des Absatz 2 und 3 ist die Mitwirkung des Bezirksgeometers nur insofern geboten, als Signal- und Nummernsteine nur mit seinem Wissen und im Benehmen mit ihm entfernt werden dürfen.

Vermarkungsgesetz Art 7 u. 8. (Odb 3. März 1898 Nr. 2943).

### d. Pflicht zur Erhaltung der Grenzmarken.

#### § 143.

(1) Die Pflicht zur Erhaltung der Marken der Dreieckspunkte, der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzmarken liegt dem Gemarkungsinhaber ob, vorbehaltlich seines Rechts, die Kosten der Erhaltung der Eigentumsgrenzmarken von den beteiligten Grundeigentümern rückzuerheben.

(2) Inwieweit die etwa erforderliche Ergänzung des Dreiecksnetzes einer Gemarkung durch Feststellung neuer Punkte auf Staatskosten zu erfolgen habe, bleibt der Entschließung im einzelnen Falle vorbehalten.

(3) Sind Marken der Dreieckspunkte verloren gegangen oder aus ihrer Lage gekommen oder wegen einer baulichen Anlage u. dergl. zu versetzen, so hat der Bezirksgeometer über die vorliegenden Verhältnisse zu berichten. Wird der Bezirksgeometer mit der Wiederherstellung oder Versetzung betraut, so hat er dieses Geschäft im Interesse der Kostensparung tunlichst mit anderen Geschäften zu verbinden.

(4) Anträge auf Wiederbestimmung verloren gegangener oder aus ihrer Lage gekommener Grenzmarken können beim Bürgermeister oder beim Bezirksgeometer jederzeit angebracht werden. Der Bürgermeister hat die bei ihm eingekommenen Anträge ebenso wie Anzeigen der Feld- und Waldhütter und der Steinseitzer über Veränderungen oder Beschädigungen von Grenzmarken, sofern nicht Anlaß zu sofortigem Vorgehen vorliegt, dem Bezirksgeometer bei seiner nächsten Anwesenheit in der Gemeinde zu übergeben.

(5) Der Bezirksgeometer wird diese Anträge, wenn sie nicht die sofortige Erledigung erfordern, bei der nächsten Grenzbesichtigung oder den Fortführungsvermessungen berücksichtigen.

Wegen der Sicherung der Polygonpunkte sieh: Obd 14. Juli 1896 Anhang A 22.

Vermarkungsgesetz Art 9.

WD dazu § 19.

Anhang A 22.

#### e. Grenzbesichtigung.

### § 144.

#### Beschränkte Grenzbesichtigung.

(1) Der Bezirksgeometer hat darüber zu wachen, daß daß der Landesvermessung zugrund liegende trigonometrische und polygonometrische Maß erhalten bleibt.

(2) Zu diesem Zweck hat er in regelmäßiger Wiederkehr sämtliche Dreieckspunkte, Gemarkungs-, Gewann-, Straßen-, Weg- und sonstige Abteilungsgrenzen zu besichtigen. Die innerhalb dieser Grenzen liegenden mit Eigentumsgrenzmarken zusammenfallenden Polygonpunkte, welche nur deshalb polygonometrisch bestimmt sind, weil zu ihrer Bestimmung andere Aufnahmehmethoden nicht angewendet werden konnten — wie solche insbesondere im Rebgelände und zerstückelten Privatwaldungen in großer Anzahl vorkommen können — sind von der Besichtigung ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für die Hofsütergemarkungen, soweit es sich um zerstückeltes Gelände (Ackerland, Wiesen, Wald usw.) handelt. Wo die Hofsüter größere zusammenhängende Flächen umfassen, sind innerhalb der von Gemarkungs-

grenzen, Straßen und Wegen gebildeten Abteilungen nur diejenigen Polygonzüge zu begehen, in welchen für die Vermessung wichtige Punkte liegen.

(3) Über die Vornahme der Grenzbesichtigungen hat der Bezirksgeometer einen Plan aufzustellen, derart, daß sämtliche Gemarkungen seines Bezirks in der in Absatz 1 angegebenen beschränkten Weise alle sechs Jahre vollständig begangen werden.

(4) Wegen des Umfangs und Zeitpunkts der im folgenden Jahr vorzunehmenden Grenzbesichtigung hat sich der Bezirksgeometer vor Aufstellung des Geschäftsplans mit den Gemeindebehörden zu behennen. Etwaige Einwendungen gegen die Vorschläge des Bezirksgeometers sind bei Vorlage des Geschäftsplans der Oberdirektion zur Kenntnis zu bringen.

(5) Über den Zeitpunkt und den Befund der Besichtigung der einzelnen Dreieckspunkte hat der Bezirksgeometer in dem von ihm zu führenden Verzeichnis der Dreieckspunkte Vormerkung zu machen. Dieses Verzeichnis hat er alljährlich auf den 1. November der Oberdirektion zur Einsichtnahme vorzulegen.

Anhang A 23. Zu Absatz 4 siehe Ord. 28. August 1903 Anhang A 23.

BB zum Vermarkungsgesetz § 20 in der Fassung der VO v. 9. Februar 1893. GBBI S 27 und GBBI S 1.

## § 145.

### Allgemeine Grenzbesichtigung.

(1) Außerlich der beschränkten Grenzbesichtigung hat der Bezirksgeometer mit der Aufrichtung aus ihrer Lage gekommener oder mit der Wiederbestimmung verloren gegangener Eigentumsgrenzsteine, soweit sie nicht zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Marken gehören, nur insoweit sich zu befassen, als Anträge der Grundeigentümer hiezu Anlaß bieten.

(2) Dagegen hat er sich von dem Zustand der Vermarkung der Eigentumsgrenzen im allgemeinen zu verläßigen. Findet er, daß dieselbe im ganzen oder in einzelnen Gemarkungssteilen in erheblicher Weise vernachlässigt oder mangelhaft ist, so hat er eine Niederschrift hierüber zu fertigen und dieselbe dem Gemeinderat oder Gemarkungsnehmer zur Äußerung wegen Vornahme einer außerordentlichen Grenzbesichtigung zu übersenden; dabei ist demselben der Umfang des zu besichtigenden Gemarkungssteils und der voraussichtlich erwachsende Aufwand anzugeben.

(3) Die im Laufe des Jahres gefertigten Niederschriften sind unter Anschluß der Erklärungen der Gemeinderäte jeweils auf 1. Oktober zugleich mit dem Geschäftsplan der Oberdirektion vorzulegen und die vorzusehenden außerordentlichen Grenzbesichtigungen in diesem zu berücksichtigen.

(4) Zu gleicher Zeit sind etwaige Anträge von Gemeindebehörden oder Grundeigentümern auf Vornahme einer Besichtigung sämtlicher Grenzmarken mit einer Äußerung des Bezirksgeometers über die Notwendigkeit derselben vorzulegen.

BB zum Vermarkungsgefeß § 20 in der Fassung der BD vom 9. Februar 1893 GBBl S. 27 und BBBl S. 1.

## § 146.

### Vollzug der Grenzbesichtigungen.

(1) Sobald der Geschäftsplan genehmigt ist, wird die Oberdirektion den Bezirksämtern zur Verständigung der Gemeinden Kenntnis davon geben, welche Kostenbeträge für Grenzbesichtigungen in die Gemeindevoranschläge aufzunehmen sind.

(2) Die Grenzbesichtigungen sind in den Wintermonaten und zur Zeit der hochstehenden Feldfrüchte nicht vorzunehmen.

(3) Der Bezirksgeometer hat den Zeitpunkt der Grenzbesichtigung dem Bürgermeisteramt der betreffenden Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Zugleich ersucht er dasselbe um Bekanntgabe der Grenzbesichtigung und um Einbestellung der Steinseher.

Muster 40.  
Muster 41.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, jederzeit vorschriftsmäßige Grenzmarken vorrätig zu halten und den Grundeigentümern gegen Kostenersatz zu überlassen.

(5) Bei Vornahme der Grenzbesichtigung hat der Bezirksgeometer dafür zu sorgen, daß die neu bestimmten und mit Pfählen bezeichneten Grenzpunkte alsbald endgültig vermarkt werden. Zu diesem Zweck stellt er, sobald die Grenzbesichtigung in einer Gemarkung beendigt ist, ein Verzeichnis der fehlenden Grenzmarken auf und übergibt dasselbe dem Bürgermeister mit dem Ersuchen, die bezeichneten Grenzpunkte unverzüglich durch die Steinseher vermarkten zu lassen und den Vollzug, nachdem dasselbe gemäß § 25 letzter Absatz ihrer Dienstweisung in Spalte 7 beurkundet ist, dem Bezirksgeometer binnen einer näher zu bezeichnenden Frist anzuzeigen. Die Gebühren der Steinseher sollen erst dann angewiesen werden, wenn im Verzeichnis der Vollzug beurkundet ist.

Muster 42.  
Muster 43.

(6) Falls in einer Gemeinde nach Gemeindebefluss die Kosten der Vermarkung der bei der Grenzbesichtigung wiederbestimmten Eigentumsgrenzpunkte von den beteiligten Grundeigentümern zurück erhoben werden, so hat der Bezirksgeometer am Schlusse des Verzeichnisses (Abs 5) die Beträge anzugeben, welche von den Eigentümern rückerhoben werden können; das Verzeichnis dient alsdann dem Gemeinderechner als Unterlage für die Rückerhebung dieser Kosten, denen gegebenenfalls die Kosten für die Anschaffung der Grenzsteine gleichzeitig zugeschlagen werden können.

(7) Die Verzeichnisse (Abs 5) bilden eine Beilage zum Steinsežertagebuch und sind als solche gesammelt im Schranken für das Vermessungswerk aufzubewahren. Im Steinsežertagebuch selbst ist über die anlässlich der Grenzbefichtigung gesetzten Steine nur ein kurzer Eintrag zu machen, der auf das Verzeichnis verweist (vgl Ziff II der Mustereinträge zum Steinsežertagebuch).

(8) Der Bezirksgeometer wird sich bei der nächsten Fortführungs- tagfahrt darüber verläßigen, daß der Vollzug des Steinsažes im Verzeichnis gemäß Absatz 5 beurkundet ist und nötigenfalls auch von dem richtigen Vollzug des Steinsažes selbst sich an Ort und Stelle überzeugen.

**Muster 44.** (9) Nach Beendigung einer jeden Grenzbefichtigung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die begangenen Gemarkungssteile (Gewanne) und die Dauer der Grenzbefichtigung unter Angabe der Namen der Steinsežer, welche mitgewirkt haben, zu bezeichnen und der Zustand der Vermarkung im allgemeinen kurz zu beschreiben ist. Diese Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Bürgermeister und Bezirksgeometer oder den die Grenzbefichtigung vornehmenden Gehilfen zu den Akten des Bezirksgeometers zu nehmen.

#### f. Überwachung der Steinsežer.

##### § 147.

(1) Der Bezirksgeometer hat sich bei jeder Gelegenheit darüber zu verläßigen, ob die Steinsežer ihren Obliegenheiten pünktlich nachkommen und etwaige Ungehörigkeiten dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt — in wichtigeren Fällen der Oberdirektion anzuziehen.

(2) Insbesondere ist darüber zu wachen, daß das Tagebuch vorschriftsmäßig und vollständig geführt wird.

**Anhang A 24.**

Siehe hierzu Obb 17. Oktober 1893 Anhang A 24.

DBB f Steinsežer §§ 4 und 25.

#### g. Förmlichkeiten beim Steinsaž.

##### § 148.

(1) Der Bezirksgeometer hat darüber zu wachen, daß sowohl bei der Wiederherstellung verloren gegangener Grenzpunkte als bei der Vermarkung neuer Grenzen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

**Muster 45.** (2) Die urkundliche Vorladung der beteiligten Grundeigentümer ist erforderlich:

- a) zur Aussteinung einer bisher noch nicht vermarkten Grenze,
- b) zur Vermarkung einer neu entstandenen Eigentums- oder Gewanngrenze,
- c) zur Berichtigung der Vermarkung im Falle des § 140 (3).

(3) Sind die Eigentümer zur Feststellung und Verpfählung der Grenze vorgeladen worden, so bedarf es einer neuen Vorladung zum Vollzug des Steinsatzes nicht.

(4) Sind die Eigentümer auf die ergangene Vorladung nicht erschienen, so hat die Feststellung und Vermarkung der Grenze gleichwohl stattzufinden.

(5) Die urkundliche Vorladung der Grundeigentümer ist nicht erforderlich:

- a) wenn Eigentums- oder Gewanngrenzmarken, welche im Vermessungswerk eingetragen, aber verloren gegangen sind, sei es bei der Grenzbesichtigung oder aus einem andern Unfall neu bestimmt und gesetzt werden;
- b) wenn solche Grenzmarken, welche aus ihrer Lage gekommen sind, aufgerichtet, oder wenn sie schadhaft geworden sind, durch neue Marken ersetzt werden;
- c) wenn Rückmarken nach dem Vermessungswerk wieder hergestellt oder versetzt werden.

(6) Soll eine Gemarkungsgrenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden, so muß jede beteiligte Gemarkung dabei vertreten sein.

VO z. Vermarkungsgesetz § 18.

DB f. Steinseher § 15.

---

## Vierter Teil.

### Beiträge zur Fortführung der topographischen Karte.

#### § 149.

(1) Nach § 3 Ziffer 5 VO vom 30. September 1889 sind die Bezirksgeometer verpflichtet, die Unterlagen für die Fortführung der topographischen Karte zu beschaffen, soweit diese nicht durch die in § 3 Ziffer 1—4 der VO bezeichneten Behörden beizubringen sind.

(2) Die Grundsätze, nach welchen bei der Sammlung und Bearbeitung der Fortführungsunterlagen zu verfahren ist, ergeben sich aus der allgemeinen Verfügung vom 5. Januar 1890 Nr. 372 Anhang A 25.

Anhang A 25.

(3) Das Verzeichnis der im Laufe des Kalenderjahres festgestellten Veränderungen ist mit den Beilagen spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres der Oberdirektion vorzulegen.

VO vom 30. Sept. 1889 GBBl. S. 227.

---

## Fünfter Teil.

## Schlußbestimmungen.

## § 150.

(1) Die Bestimmungen dieser Dienstweisung treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Dienstweisung vom 1. Dezember 1884 und die seither ergangenen schriftlichen Anweisungen insofern außer Wirksamkeit, als sie Gegenstände berühren, welche in dieser Dienstweisung neu geregelt sind.

(2) In Kraft bleiben die technischen Anweisungen insbesondere über die Aufnahme der Veränderungen, die Nummernbezeichnung der geteilten und vereinigten Grundstücke, die Darstellung der Veränderungen in den Handrissabdrücken und Ergänzungshandrissen sowie in den Ergänzungsplänen.

Außer den technischen Vorschriften der Dienstweisung vom 1. Dezember 1884 bleiben insbesondere in Kraft die Bd. der Obd vom 7. Januar 1895, BBi S 1 und die ObB vom 13. Nov. 1894 (Anhang A 14).

## § 151.

Lagerbuchreinschriften, welche vor Inkrafttreten dieser Dienstweisungen begonnen wurden, sind nach den bisher ergangenen Vorschriften über die Beschreibung der Grundstücke zu Ende zu führen; dagegen sind die Einträge bei der Fortführung der Lagerbücher sofort nach den Vorschriften dieser Dienstweisung zu fertigen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1903.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

J. B. d. D.

Wiener.

## Anhang A.

### Allgemeine Verfügungen zur Ergänzung der Dienstweisung.

#### 1. Zu § 10 FDW.

##### Die sachlichen Kosten für den Dienst der Bezirksgeometer.

AB der Oberdirektion vom 4. Juli 1902 Nr. 10429.

An die Bezirksgeometer.

I. Den Bezirksgeometern war bisher als Dienstlast die Stellung der Diensträume einschließlich der Beleuchtung, Bedienung und Heizung, und ebenso die Beschaffung der Bureauausstattung, die Stellung der Instrumente und Zeichengeräte sowie die Sorge für alle übrigen Bureaubedürfnisse, allein die von uns gelieferten Papiere und Vor drücke ausgenommen, übertragen und sie bezogen hiefür Aversalvergütungen, die nach den Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifes und je nachdem für den Dienst 1 oder mehr Zimmer benutzt wurden, abgestuft waren.

Diese Aversen kommen mit Wirkung vom 1. August 1902 in Wegfall und vom gleichen Zeitpunkt ab soll die Besteitung der sachlichen Kosten der Dienste der Bezirksgeometer wie folgt neu geregelt werden.

1. Diensträume. (Vgl § 7 FDW).
2. Ausstattung der Diensträume. (Vgl § 8 FDW).
3. Sachliche Amtskosten.

Zur Besteitung der sogenannten sachlichen Amtskosten, wie sie in § 1 Ziffer 2 und 4 bis 8 der Fin. Min. Verordnung vom 18. Oktober 1889 — GBBl 1889 S 235 — näher beschrieben sind, werden den Bezirksgeometern bei den Wasser- und Straßenbaukassen Fahrestkredite eröffnet, über die sie in eigener Zuständigkeit und nach Maßgabe der Vorschriften der obengenannten Verordnung verfügen können.

Die bisher von unserem Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung gelieferten Papiere, Vor drücke usw. sind auch künftig unentgeltlich daher zu beziehen.

Bor behalten bleibt den Bezirksgeometern die Stellung der Heizung und Beleuchtung gegen eine angemessene Pauschsumme zu übertragen, wo das im Einzelfall zweckmäßig oder notwendig erscheint (z. B. weil die Gaszuleitung für Diensträume und Wohnung gemeinschaftlich ist, oder weil der Raum mangelt, um die Holz-, Kohlen- u. -Vorräte für den Dienst abgesondert von dem Privatbestand des Dienst inhabers zu lagern).

#### 4. Instrumente und Zeichengeräte.

Die erste Anschaffung der für den Bezirksgeometer und das gesamte Personal erforderlichen Instrumente und Zeichengeräte (einschließlich Reißzeuge, Winkel, Lineale usw.) und ihre dauernde, vollzählige Erhaltung in gebrauchsfähigem Zustand ist auch künftig Sache des Bezirksgeometers. (Vgl § 9<sup>3</sup> FDW).

Er erhält hiefür eine für alle Dienste und ohne Rücksicht auf die Zahl der Gehilfen gleichmäßig auf 60 M. jährlich festgesetzte Pauschvergütung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, den Betrag zu

mindern, falls sich bei den Dienstprüfungen ergibt, daß die Instrumente zu ihrem Zweck nicht entsprechen oder mangelhaft unterhalten sind.

#### 5. Bureaubedienung.

Die Sorge für die erforderliche Bureaubedienung muß wie bisher den Bezirksgeometern überlassen werden. Sie erhalten hierfür eine Pauschvergütung, die unter Berücksichtigung der Zahl der Diensträume sowie der Öfen und Fenster, im übrigen aber für alle Dienste nach den gleichen Sätzen von uns bemessen werden wird, sofern uns nicht im Einzelfall ganz besondere Gründe nachgewiesen werden, die für die Gewährung einer über den Durchschnittssatz gehenden Pauschvergütung sprechen. Inbegriffen in die Vergütung ist auch die Stellung aller Büromittel, wie Besen, Bürsten, Schuerlappen, Seife, Wichse usw.

6. Die Pauschvergütungen gemäß Ziffer 1, 4 und 5 oben sowie gegebenenfalls für Stellung der Beleuchtung und Heizung (Ziffer 3 oben) werden ohne Entzifferung in einer Summe zur Zahlung angewiesen; die Auszahlung erfolgt vierteljährlich je am Ende des Kalendervierteljahres.

(II, III und IV werden nicht abgedruckt, da sie nur vorübergehende Bedeutung haben.)

#### Anlage zu 1.

##### Verzeichnis der von dem Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung zu beziehenden Vordrucke

unter Angabe des gegebenen Falles den Beteiligten in Anrechnung zu bringenden Ersatzbetrags (Spalte 5).

1	2	3	4	5
Bisherige Bezeichnung der Vordrucke.	Künftige Bezeichnung der Vordrucke.	Zu § 8 der DW.	Gegenstand.	Zu verrechnender Ersatzbetrag.
Muster 1 z. FDW	F 1	3	Führungs-Bericht . . . . .	—
Muster 2	F 2	13	Geschäftstagebuch A . . . . .	—
Muster T (3)	F 3	13	Geschäftstagebuch B . . . . .	—
Muster 5	F 4	17	Geschäftsplan A und Geschäftsstandsnachweisung	—
			Titel . .	—
			Einlagen	—
Muster 6	F 5	17	Geschäftsplan B . . . . .	—
			Titel . .	—
			Einlagen	—
Muster 9	F 6	25.77	Lagerbuchreinschrift . . . . .	10
	F 7	16	Lagerbuchauszüge . . . . .	8
Muster 10	F 8	67	Schreiben an das Bürgermeisteramt wegen Bekanntgabe der Lagerbuchtagfahrt . . . . .	3

1	2	3	4	5
Bisherige Bezeichnung der Vordrücke.	Künftige Bezeichnung	Zu §§ der DW.	Gegenstand.	Zu verrechnender Ersatzbetrag.
Muster 11	F 9	67	Bekanntgabe der Lagerbuch- und Fortführungstagfahrt	—
Muster 12 (13)*	F 10	71	Offenlegung des Lagerbuchentwurfs . . . . .	—
Muster 14 (15)	F 11	87	Bekanntgabe der Fortführungstagfahrt . . . . .	—
Muster 14 (15) B	F 12	87	Bekanntgabe der Fortführungstagfahrt im Amtsvorständiger . . . . .	—
Muster 15 (16)	F 13	87	Ersuchen um Bekanntgabe der Fortführungstagfahrten	—
Muster 16 (17)	F 14	87	Ersuchen um Offenlegung des Veränderungsverzeichnisses . . . . .	—
Muster 18 (18)	F 15	91	Niederschrift in der Fortführungstagfahrt . . . . .	—
Vordruck 3 zur BD vom 3./4. 01 (Muster 22)	F 16	97	Antrag auf Ausführung von Vermessungsarbeiten	3
Vordruck 1 zur BD vom 3./4. 01 (Muster 20)	F 17	98.97	Meßbriefe, vierseitig (BBl Nr. 23 v. 1902 Nr. 18210) . . .	6
	F 18		Einlagen für Handriffe . . . . .	4
	F 19		" " Meßurkunden . . . . .	6
	F 20	97	" " Flächenberechnung . . . . .	3
			Titel . . . . .	3
			Einlagen . . . . .	3
(Muster 23)	F 21	97	Meßbriefe, zweiseitig . . . . .	6
Vordruck 2 zur BD vom 3./4. 01	F 22	97	Meßbriefauszüge, vierseitig . . . . .	6
	F 18		Einlagen für Handriffe . . . . .	4
	F 22a		Einlagen für Flächenbestandsverzeichnisse . . . . .	3
(Muster 21)	F 23	97	Meßbriefauszüge, zweiseitig . . . . .	6
	F 24	97	Kopie aus dem Vermessungswerk (auf eisenfestem Pauspapier) . . . . .	10
Altes Muster 4	F 25		Feldbuch . . . . .	6
			leere Einlagen . . . . .	5
Muster 19 (25)	F 26	100	Nachweisung über Veränderungen im Bestand der Nebengebäude und Kulturarten . . . . .	3
			Titel . . . . .	3
			Einlagen . . . . .	3
			auf Feldbuchpapier . . . . .	6

\* Die Zahl außer der Klammer bedeutet die D3 der vorläufigen, die innerhalb der Klammer diejenige der endgültigen Dienstweisung.

1 Bisherige Bezeichnung der Vordrucke.	2 Künftige Vordrucke.	3 Zu §§ der DW.	4 Gegenstand.	5 Zu ver- rechnender Ersatz- betrag. %
Muster 20-25	F 27	—	Zusammenstellung der Ergebnisse der Fortführung . . . . .	—
	F 28	101	Ergänzungshandriße . . . . .	—
Muster 20 (26)	F 29	107	Nummernverzeichnis . . . . .	Titel . . . Einlagen
Muster 21 (27)	F 30	103	Meßurkundenheft . . . . .	Titel . . . Einlagen
Muster 23 (29)	F 31	103	Zusammenstellung der Meßbriefe . . . . .	Titel . . . Einlagen
Anhang B VII Muster A (Muster 33)	F 32	106	Nachweisung der Veränderungen bei Eisenbahnen- und Straßenanlagen . . . . .	Titel . . . Einlagen
Muster 24 (30)	F 33	108	Hauptnachweisung . . . . .	Titel . . . Einlagen
Muster 25 (31)	F 34	109	Flächenzusammenstellung (in Altengröße) . . . . .	—
	F 35	109	Flächenzusammenstellung (Plangröße) . . . . .	—
Anhang B V	F 36	110	Hauptnummernverzeichnis . . . . .	Titel . . . Einlagen
"	F 37	110	Hauptnummernverzeichnis (großes Format — für größere Städte) . . . . .	Einlagen
Muster 26 (32)	F 38	104	Schreiben an das Bürgermeisteramt wegen Anerkennung der Meßurkunden . . . . .	—
Muster 27 (36)	F 39	111	Einforderung und Rückgabe des Vermessungswerks und Lagerbüchs . . . . .	—
Muster 29 (38) Formular V	F 40	125	Besitzstandsregister . . . . .	Titel . . . Einlagen
Muster 29 (38) Formular IV	F 41	125	Besitzstandsregister (für größere Städte) . . . . .	Titel . . . Einlagen
	F 42	127	Verzeichnis der Gewanne (Anhang an die Besitzstandsregister) . . . . .	—
Anhang B III A	F 43	127	Zusammenstellung der Anzahl der Eigentumsstücke . . . . .	Titel . . . Einlagen

1	2	3	4	5
Bisherige Bezeichnung der Bordrucke.	Künftige Bordrucke.	Zu §§ der DW.	Gegenst a n d.	Zu ver- rechnender Erfaß- betrag. P.
Anhang B III B	F 44	127	Zusammenstellung des Zu- und Abganges an Eigentumsstücken . . . . .	—
Muster 30 (39)	F 45	131	Gemarkungsgrenzverlegung . . . . . Titel . . . . . Einlagen	—
	F 46	137/8	Nachweisung über Eingang und Abgabe von Planabdrücken . . . . . Titel . . . . . Einlagen	—
Muster 31 (40)	F 47	146	Eruchen um Bekanntgabe der Grenzbesichtigung . . . . .	—
Muster 32 (41)	F 48	146	Bekanntgabe der Grenzbesichtigung . . . . .	—
Muster 33 (42)	F 49	146	Steinsatzverzeichnis . . . . . Titel . . . . . Einlagen	3 3
Muster 34 (43)	F 50	146	Vollzug des Steinsatzes . . . . .	—
Muster 35 (44)	F 51	146	Niederchrift über die Grenzbesichtigung . . . . .	—
Muster 36 (45)	F 52	148	Ladung der Grundeigentümer zum Steinsatz . . . . .	3
	F 53	144	Verzeichnisse der Dreieckspunkte (Besichtigungsnachweis) . . . . . Titel . . . . . Einlagen	—
Bordrucke zur Rechnungsverordnung vom 20. Juni 1901 (BBl S 119)				
(Bekanntmachung vom 20. Juni 1901 Nr. 10628 BBl S 131.)				
	F 54	RB	Deckblatt für die Monatsvorlage . . . . .	—
F Z	F 55	§ 8	Zusammenstellung der Kostenzettel . . . . .	—
F B	F 56	"	Forderungszettel (des Bezirksgeometers und der Gehilfen)	—
F O	F 57	"	Forderungszettel (Vorladung der Grundeigentümer zur Anerkennung der Meßurkunden) . . . . .	—
F M	F 58	"	Taglohnzettel der Meßgehilfen . . . . .	—
G V	F 59	"	Gemarkungsverzeichnisse . . . . .	—
O G L	F 60	§ 4	Ortsweise Auszüge für Gemeinden (Lagerbuchaufstellung) . . . . .	—
O G F	F 61	"	Ortsweise Auszüge für Gemeinden (Fortführung) . . . . .	—

1	2	3	4	5
Bisherige Bezeichnung der Vordrucke.	Künftige Vordrucke.	Zu §§ der DW.	G e g e n s t a n d.	Zu ver- rechnender Erfaß- betrag. Pf.
O E	F 62	§ 5	Ortsweise Auszüge für die Eigentümer . . . . .	—
N	F 63	§ 6	Nachweisungen über die außerhalb der Fortführung vollzogenen Vermessungsarbeiten . . . Titel . . . Einlagen	—
K Z	F 64	§ 8	Zusammenstellung der Kostenverzeichnisse . . . . .	—
K G L	F 65	§ 7	Kostenverzeichnisse für Gemeinden (Lagerbuchaufstellung)	—
K G F	F 66	"	Kostenverzeichnisse für Gemeinden (Fortführung) . . .	—
K E	F 67	"	Kostenverzeichnisse für Eigentümer (Fortführung) Titel . . . Einlagen	—
K N 1	F 68	"	Kostenverzeichnisse für Eigentümer (außerhalb der Fortführung) . . . . .	—
K N 2	F 69	"	Kostenverzeichnisse (außerhalb der Fortführung für größere Geschäfte) . . . . .	—

**Anmerkung:**

Der Bedarf an Vordrucken ist jeweils auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November unter genauer Bezeichnung des Vordrucks nach Spalte 2 und Angabe, ob Titel- oder Einlagebogen verlangt werden, der Oberdirektion mitzuteilen. Außerhalb dieser Termine sollen Vordrucke nur in dringenden Fällen verlangt werden.

(AB der Oberdirektion vom 28. Februar 1903 Nr. 4502 BBi S 34.)

**2. Zu § 14 FDW.****Dienstakten und Standeslisten betreffend.**

a. AB der Oberdirektion vom 24. Juli 1890 Nr. 9003.

Gemäß dem Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Mai d. J. Nr. 4554 ist über jeden Beamten und jeden Anwärter auf Beamtenstellen eine Standesliste zu führen und den betreffenden Personalakten anzuschließen, und zwar auch für die schon vor dem 1. Januar 1890 in Dienst getretenen Beamten *sc.*

## b. AB der Oberdirektion vom 2. Februar 1892 Nr. 1161.

A. Die Bezirksstellen haben Personalakten zu führen über sämtliche in ihrem Geschäftsbereich in einem dauernden Beschäftigungsverhältnis verwendeten Personen, also nicht nur über (etatmäßige und nicht etatmäßige) Beamte, sondern auch über vertragsmäßig beschäftigte Personen, sofern der Arbeits- oder Dienstvertrag auf längere Dauer berechnet ist, wie bei Straßenwärtern, ständigen Brückenarbeitern, Bauaufsehern. Die sogen. unständigen Arbeiter und (unständigen) Schreibgehilfen dagegen kommen hier nicht in Betracht, mag die Entlohnung derselben nach Taglohn oder Stücklohn erfolgen.

Die Personalakten müssen sämtliche auf die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Betreffenden bezüglichen Schriftstücke entweder in Urschrift, oder in Abschrift oder im Auszug enthalten, daher ist von solchen Schriftstücken, welche vorwiegend die Besetzung von Stellen betreffen und welche daher zu den Dienstakten über die Stellenbesetzung genommen werden, Abschrift oder zureichender Auszug zu den Personalakten zu fertigen. Schriftstücke vorwiegend persönlichen Charakters, z. B. über Beurlaubungen, Erkrankungen u. dergl. sind zu den Personalakten zu nehmen; zu sonstigen Dienstakten sind dieselben in Abschrift oder im Auszug zu bringen.

In allen Fällen, in welchen Personalakten von einer Bezirksstelle vorgelegt oder abgegeben werden, ist auch die Standesliste beizulegen und zwar nach Ergänzung auf den neuesten Stand. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Ergänzung stattgefunden hat, ist am Fuße der Liste anzugeben.

Über den Dienstvorstand hat die Bezirksstelle weder Personalakten noch Standeslisten zu führen; die denselben betreffenden Aktenstücke sind zu den Akten über die Besetzung der Dienststelle zu nehmen.

Im Fall des Abgangs eines Beamten durch Tod, Pensionierung oder Entlassung sind dessen Personalakten nach Einheftung der Standesliste bei der Bezirksbehörde aufzubewahren, bei welcher der Beamte zuletzt im Dienst stand. Bezuglich der vertragsmäßig verwendeten Personen ist bei Auflösung des Vertragsverhältnisses sinngemäß zu verfahren.

Bei Versetzung eines Beamten usw. sind dessen Personalakten (nebst Standesliste) jeweils der Bezirksbehörde mitzuteilen, zu welcher der Betreffende versetzt worden ist. Wird ein Beamter zur diesseitigen Stelle einberufen oder zum Vorstand einer Bezirksstelle ernannt, so sind dessen Personalakten mit Standesliste hierher vorzulegen.

Im Falle des Übertrittes eines Beamten usw. in einen andern staatlichen Verwaltungszweig sind dessen Personalakten event. mit Standesliste an die zunächst vorgesetzte Behörde dieses Verwaltungszweiges gegen Empfangsbefcheinigung abzugeben.

B. Betreffs der Führung der Standeslisten wird in Ergänzung des Erlasses vom 24. Juli v. J. Nr. 9003 weiter bestimmt:

- Die Standeslisten sind durch den Herrn Dienstvorstand oder durch einen von demselben damit betrauten Beamten unter Verantwortung des Ersteren zu führen und stets auf dem Laufenden zu erhalten. Daher ist jedesmal, wenn Schriftstücke zu den Akten gebracht werden, welche einen Eintrag in die Standesliste oder eine Änderung der Einträge in derselben begründen, auch unverzüglich eine Richtigstellung dieser Liste vorzunehmen.
- Die Herren Dienstvorstände bzw. deren Stellvertreter haben daher, so oft eine der in dem Erlass vom 24. Juli v. J. Nr. 9003 bezeichneten Personen in den staatlichen Dienst eintritt, dieselbe zur schriftlichen oder mündlichen Angabe aller Tatsachen zu veranlassen, welche zur Ausfüllung der Standesliste erforderlich sind.

Die Listen sind nach den bezüglichen Angaben jeweils doppelt aufzustellen und ist die eine Fertigung mit der Anzeige über den Dienstantritt anher vorzulegen.

- c) Weiter ist den Neueintretenden zu eröffnen, daß sie auch nach ihrem Eintritt in den staatlichen Dienst alle Änderungen, welche in ihren persönlichen und Familienverhältnissen vorkommen, und von welchen in der Standesliste Vermerk zu machen ist, so insbesondere die Angaben für Abteilung 4, 5 und 6 alsbald auf dem vorgeschriebenen Dienstwege dorthin anzugeben haben.

Die gleiche Auflage ist auch sämtlichen zur Zeit im staatlichen Dienst verwendeten Personen zu machen, über welche Standeslisten geführt werden.

- d) Sollte eine Standesliste infolge zahlreicher Einträge und Ergänzungen unübersichtlich geworden sein, so wäre dieselbe neu aufzustellen und ein Duplikat anher vorzulegen. Die neue Standesliste ist am Kopfe der ersten Seite und, sofern mit Umschlag versehen, auch auf diesem mit II (bezw. III sc.) zu bezeichnen und hat lediglich den Stand zur Zeit ihrer Aufstellung anzugeben, welche am Kopfe (bezw. auf der Vorderseite des Umschlages) ersichtlich zu machen ist. Die alte Standesliste ist den Alten beizuhalten, nachdem sie mit I (bezw. II usw.) und der Zeit ihres Abschlusses in gleicher Weise (wie oben angegeben) bezeichnet worden ist.

- e) Jährlich und zwar jeweils auf 1. Juli sind die dortigen Standeslisten zur Ergänzung der bei der Oberdirektion geführten Standeslisten anher vorzulegen (siehe § 98 lit c).

Im Vorlagebericht haben die Herren Dienstvorstände die auf ihre Person bezüglichen zum Eintrag in die Standesliste geeigneten Veränderungen (s. oben lit c) anzugeben, bezw. zu bemerken, daß solche Veränderungen bezüglich ihrer Person nicht vorgekommen sind.

- f) **Zu den einzelnen Abteilungen der Standesliste** wird unter Bezug auf den Vordruck am Kopfe der letzteren weiter erläuternd bemerkt:

Zu 2. Hier, sowie auf dem Titelblatt, sofern die Standesliste mit einem solchen versehen, ist im Falle der Beförderung sc., eines Beamten sc. dessen frühere Amtsbezeichnung zu durchstreichen und dessen neue jeweils darunter zu setzen. Bei jeder späteren Neuaufstellung einer Standesliste kann hier der Eintrag auf die Angabe des neuesten Standes beschränkt werden.

Zu 4. Im Falle des Ablebens der Frau ist dies geeigneten Orts unter Angabe des Todesstages zu vermerken.

Auch die auf die verstorbenen Frauen bereits angestellter Beamten bezüglichen Angaben sind hier vorzutragen.

Zu 5. Die Angaben sind hier in Tabellenform wie folgt zu machen:

Name sowie Tag und Jahr der Geburt der Kinder nebst Angabe, welche Kinder bereits versorgt sind.				
Namen der Kinder:	geboren			Angabe, ob versorgt.
	Tag	Monat	Jahr	

Die Angabe darüber, welche Kinder bereits versorgt sind, kann bei den Beamten der Abteilungen A—D des Gehaltstarif, welche nach Artikel 29 des Statutgesetzes von der Zuwendung

von Unterstützungen ausgeschlossen sind, unterbleiben. Bei späterer Neuauflistung einer Standesliste sind hier nur die Namen der noch lebenden Kinder aufzunehmen.

Zu 6. Hier ist für den etwa geleisteten aktiven Militärdienst der Tag des Eintrittes, sowie derjenige der Entlassung genau anzugeben. Dabei wird bemerkt, daß die Zeit, während welcher der Betreffende etwa zur Disposition beurlaubt war, nicht als aktive Militärzeit im Sinne des § 38 Absatz 1 des Beamten gesetzes angesehen wird und daher hier besonders zu vermerken ist, z. B. im aktiven Dienst vom 2. November 1888 bis mit 16. Oktober 1890, von da ab zur Disposition beurlaubt, aber vom 1. März bis 20. Oktober 1891 wieder aktiv eingezogen. Feldzüge sind namhaft zu machen, wenn nach den maßgebenden Bestimmungen für dieselben ein oder mehrere Dienstjahre in Anrechnung kommen (vgl. Anl II zur landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, GBBl S. 168).

Für die bereits angestellten Beamten z. ist zunächst die Zeit, während welcher die Betreffenden im aktiven Militärdienst gestanden sind (wozu zwar die Zeit als Einstieher, nicht aber die in sogenanntem Großurlaub zugebrachte Zeit zu rechnen ist), soweit der Herr Dienstvorstand durch Vorlage der Militärpapiere sich nicht persönlich überzeugen kann, protokollarisch festzustellen und anzugeben.

Die übrigen Angaben sind nur nach dem neuesten Stand vorzutragen.

Zu 7. Hier ist anzuführen, welche öffentlichen höheren Schulen der Betreffende besucht hat, wie lange, welche Klasse zuletzt, und ob er die Abgangsprüfung bestanden hat, wobei bei Bezeichnung der einzelnen Unterrichtsanstalten die Angabe des Orts zu unterlassen ist; es ist also beispielsweise zu setzen:

„Besuch des Gymnasiums von der . . . bis mit . . . Klasse.“

Bei akademisch gebildeten Beamten wird an Stelle der Schulbildung lediglich die bestandene Prüfung als Praktikant unter Angabe der Rezeptionszeit und des erhaltenen Prädikats bezeichnet.

Falls die Schulbildung durch Privatunterricht erlangt wurde, ist anzugeben, welcher Grad derselben nachgewiesen worden ist, ob und welche besondere Kenntnisse, namentlich Sprachkenntnisse, der Beamte besitzt, in welchen Stellungen bezw. in welchem bürgerlichen Stand der Beamte z. vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst sich befunden hat.

Zu 8. Zeit und Ergebnis aller staatlichen Prüfungen (Prüfungen zum Zweck der Aufnahme in den staatlichen Dienst oder zum Zweck des Vorwärtskommens in demselben) ist anzuführen, einerlei ob sie bestanden wurden oder nicht.

Zu 9 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Angabe über die Verleihung der Beamten-eigenschaft bei den am 1. Januar 1890 vorhandenen Personen unterbleibt, wenn diese Verleihung nicht erst nach dem 1. Januar 1890 (wenn auch mit Rückbeziehung auf einen früheren Zeitpunkt) ausdrücklich ausgesprochen wird.

erner gehören hierher die Angaben über die erste etatmäßige Anstellung, die verschiedenen Beförderungen, Ernennungen und Versetzungen unter Angabe der Zeitpunkte.

Die Beförderungen sind (zur Unterscheidung von den Versetzungen) zu unterstreichen.

Zu 10. Hier sind auch bei den betreffenden Beamtenklassen die Auszeichnungen für 12- und 18jährige Dienstzeit anzuführen.

Zu 11. Es ist anzugeben, seit wann die Käution voll einbezahlt ist, bezw. welche Termine bewilligt sind. Bei jeder späteren Neuauflistung einer Standesliste kann hier der Eintrag auf die Angabe des neuesten Standes beschränkt werden.

Zu 12. Die Einträge sind nach folgender Form zu machen:

12. Diensteinkommen					
a) vor der etatmäßigen Aufstellung:					
b) in etatmäßigen Amtsstellen:					
Wohnungs- geld (Dienstklasse)	Einkommens- Anschlag M.	Mit Wirkung vom	Gehalt M.	Neben- gehalt M.	Bemerkungen: (Art des Nebengehalts; wandel- bare und Naturalsbezüge)

Die Nebengehalte (Spalte 5) sind solche für den Hauptdienst; andere Nebengehalte gehören unter Ziffer 15 (Sonstiges).

Bei jeder späteren Aufstellung einer Standesliste ist der Eintrag hier jeweils auf die Angabe des neuesten Standes zu beschränken.

Zu 13. Mündliche Verweise und Geldstrafen unter 5 M., welche von dem Dienstvorstand wegen geringerer Nachlässigkeiten verhängt wurden, sind hier nicht einzutragen, ebensowenig die von diesseitiger Stelle ohne vorausgegangene Untersuchung ausgesprochenen Rügen und Tadel.

Im übrigen sind alle disziplinären und selbstverständlich die gerichtlichen Bestrafungen einzutragen. Bezuglich der Disziplinarstrafen wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß von dem Vorstand einer Bezirksstelle erkannte Strafen stets zu Protokoll eröffnet werden müssen, falls sie einen Eintrag in die Standesliste begründen sollen.

Zu 14. Bei Erkrankungen ist die Art der Krankheit, bei Beurlaubungen der Grund des Urlaubes anzugeben.

Zu 15. Hier ist auch der Erlaß einzutragen, durch welchen die Erlaubnis zu einer Nebenbeschäftigung erteilt wurde.

Schließlich wird bemerkt, daß in dem Verzeichnis der periodischen Vorlagen die Einreichung der Standeslisten auf 1. Juli jeden Jahres nachzutragen ist.

c. AB der Oberdirektion vom 9. August 1901 Nr. 15049 der Berichterstattung in Gemäßheit des Erlaßes vom 2. Februar 1892 Nr. 1161 — B lit e — sind künftig nur jene Standeslisten abzuschließen, in welche seit ihrer leßtmaligen Vorlage Einträge erfolgt sind.

### 3. Zu § 31 FDW.

Die Rechtschreibung der Namen der geschlossenen Hofgüter betreffend.

AB der Oberdirektion vom 11. Februar 1897 Nr. 557.

Die Bezirksgeometer in Donaueschingen, Bonndorf, Emmendingen, Lahr, Freiburg, Staufen, Kehl, Offenburg, Wolfach, Achern erhalten Abschrift des unter Einem an die Katastergeometer ergangenen Erlaßes.

Sollten sich bei den grundbuchmäßigen Erhebungen anlässlich der Lagerbuchaufstellung oder bei einer späteren Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs Zweifel bezüglich der Richtigkeit der im amtlichen Güterverzeichnis erscheinenden Hofgutsnamen oder sonstiger Angaben desselben herausstellen, so wäre hierüber dem zuständigen Amtsgericht Anzeige zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen. Vor einer Abänderung des Vermessungswerks sind uns jedoch die bezüglichen Verhandlungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **Annage.**

AB der Oberdirektion vom 11. Februar 1897 Nr. 3035.

#### **An sämtliche Geometer.**

Im Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betreffend, siehe VBI 1889 Nr. 6), wurden von amtswegen Verzeichnisse der geschlossenen Hofgüter aufgestellt und den Grundbüchern der betreffenden Gemarkungen einverlebt. Soweit die Katastervermessung z. Zt. noch im Gang ist, kommen Gemarkungen mit geschlossenen Hofgütern nur vor in den Amtsbezirken Billingen, Triberg, Freiburg, Neustadt und Waldkirch.

Um dem schon mehrfach eingetretenen Missstand vorzubeugen, daß die in den Vermessungswerken erscheinenden Hofgutsnamen mit denjenigen des amtlichen Hofguterverzeichnisses nicht übereinstimmen, wird hiermit angeordnet, daß soweit geschlossene Hofgüter im Sinne des obigen Gesetzes in Gemarkungen der vorgenannten Amtsbezirke vorkommen, für diese lediglich diejenigen Hofgutsnamen in den Orthographiebericht (§ 49 VBI) aufzunehmen sind, welche in dem beim Grundbuch befindlichen Hofguterverzeichnis sich vorfinden. Daß dies geschehen, ist in den Orthographieberichten jeweils zu bemerken.

Sollten bei den wegen der Schreibweise der eigenen Namen durch die Geometer zu machenden Erhebungen sich Zweifel bezüglich der Richtigkeit der im amtlichen Hofguterverzeichnis erscheinenden Hofgutsnamen ergeben, so wären diese bei Einsendung des Orthographieberichtes uns zur Kenntnis zu bringen, dabei jedoch in das Verzeichnis der eigenen Namen zunächst lediglich die im amtlichen Hofguterverzeichnis gebrauchten Hofgutsnamen aufzunehmen.

### **4. Zu § 36 FDB.**

#### **Die Darstellung der Gewässer in den Vermessungswerken und Lagerbüchern betreffend.**

a. AB der Oberdirektion vom 11. Mai 1900 Nr. 7648 (VBI § 259 f.).

#### **An die Bezirksgeometer.**

1. Nachdem durch § 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni v. J. die bisher als res communes omnium geltenden „natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe“ den Gemarkungsgemeinden als Eigentum zugesprochen worden sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Lagerbuchseinträge, welche die betreffenden Gewässer als besondere Grundstücke aufführen, durch Benennung der Gemeinde als Eigentümerin ergänzt werden. Dies hat gelegentlich der nächsten Fortführung zu geschehen. Dabei können die auf das Nutzungsrecht der Anlieger sich beziehenden Vermerke stehen bleiben (vgl. § 16 WG).

2. Wo die nicht öffentlichen Gewässer, wie dies in den älteren Vermessungswerken und Lagerbüchern bisweilen der Fall ist, nicht als besondere Grundstücke behandelt, sondern den aufstossenden oder den von dem Gewässer durchflossenen Grundstücken zugemessen und somit innerhalb der Grenzen dieser Grundstücke

den Eigentümern der letzteren zugeschrieben sind, hat eine Berichtigung der Vermessungswerke und Lagerbücher stattzufinden derart, daß diese Gewässer aus den Privatgrundstücken ausgeschieden, als selbständige Grundstücke dargestellt und den Gemeinden zu Eigentum zugeschrieben werden. Diese Berichtigung der Vermessungswerke und Lagerbücher hat aber nicht sofort zu geschehen, sondern sie kann nach Maßgabe der verfügbaren Zeit später vorgenommen werden. Bevor zu dieser Berichtigung geschritten wird, wäre im Benehmen mit der zuständigen Inspektion festzustellen, welche Wasserläufe in den zu behandelnden Gemarkungen unter die „natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe“ im Sinne des § 2 WG gehören und wie ihre Grenzen im Hinblick auf § 6 Absatz 1 WG zu bestimmen sind. Eine Vermarkung dieser Grenzen soll nicht stattfinden, die Ausscheidung soll auch in der Regel ohne Aufnahmen auf dem Felde, lediglich im Plane erfolgen *et cetera*.

3. In den noch anzulegenden Lagerbüchern sind die in Rede stehenden Gewässer als besondere den Gemeinden zu Eigentum gehörende Grundstücke zu behandeln. Ein Vermerk über die Nutzungsbefugnis der Anlieger ist dabei mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Nutzung nicht mehr zu machen. Ebenso wenig hat letzteres zu geschehen bei den Anstößen an nicht öffentliche Gewässer, welche gemäß dem vorhergehenden Absatz dieser Verfügung nachträglich ausgeschieden werden.

4. Was endlich die im Fließbauverband befindlichen Gewässer — welche nicht als öffentliche Gewässer im Staatseigentum stehen — betrifft (siehe Anlage zu § 93 WG), so sind auch hier die Gemeinden in der Regel als Eigentümer einzutragen.

Wenn und soweit aber die Fließbauverwaltung auf Grund von Vereinbarungen mit den Gemeinden oder auf Grund sonstiger Rechtstitel (Kaufverträge usw.) im Grundbuch oder Lagerbuch als Eigentümerin des Fließbettes und der Zubehörde einzutragen ist, so behält es dabei sein Bewenden.

b. AB der Oberdirektion vom 10. März 1901 Nr. 4218.

#### An die Bezirksgeometer.

Aus den vorgelegten Tagebuchsäusserungen ersehen wir, daß einzelne Bezirksgeometer bereits mit der Berichtigung der Vermessungswerke hinsichtlich der Darstellung der Gewässer begonnen haben. Dies entspricht nicht unserer Verfügung vom 11. Mai v. J. Nr. 7648 Ziffer 2 am Ende.

Um etwaige Zweifel zu zerstreuen, sehen wir uns veranlaßt, zum Vollzug dieser Verfügung noch folgendes zu bemerken:

1. Die Berichtigungsarbeiten werden vom Jahr 1902 ab zunächst nur in solchen Gemarkungen in Vollzug gesetzt werden können, für welche ein bezüglicher Antrag des Gemeinderat vorliegt. Mit Rücksicht auf ihre derzeitige sonstige geschäftliche Anspruchnahme haben sich die Bezirksgeometer jedoch einer Anregung hiezu zu enthalten. Für die Gemeinden ist die Angelegenheit ebenfalls nicht dringlich, da die Grundstücke der Gemeinden, also auch die durch das neue Wassergesetz in ihr Eigentum übergegangenen nicht öffentlichen Gewässer nach der landesherrlichen Verordnung vom 22. Oktober 1897 von dem Buchungszwang befreit sind.

2. Wird von einer Gemeinde ein Antrag auf Überbeschreibung des Eigentums an den in der Gemarkung befindlichen nicht öffentlichen Gewässern gestellt, so ist bei der nächsten Fortführung im Benehmen mit dem Gemeinderat festzustellen, um welche Wasserläufe es sich handelt — es kommen nur die in begrenztem natürlichem Bette ständig strömenden Wasserläufe (Flüsse, Bäche), nicht aber Gräben oder Terrainfalten, welche nur zeitweise (bei Schneeabgang oder nach starken Gewittern) Wasser führen, in Betracht; sodann ist der durch den Vollzug erwachsende Zeitaufwand schätzungsweise zu berechnen und über beides mit dem Geschäftsplan eine Nachweisung vorzulegen.

3. Da die hier in Frage stehenden Gewässer gemäß § 32 der Vermessungsanweisung jedenfalls in den Plänen dargestellt sind, wenn auch die Ausscheidung ihres Flächenmaßes vielfach unterblieben sein wird, so wird sich die Arbeit des Bezirksgeometers in der Regel darauf beschränken, daß die Flächenmaße aus den Plänen ermittelt werden.

Nur wo entgegen jener Vorschrift die Darstellung eines Wasserlaufs in den Plänen unterblieben sein sollte, wird eine Neuauflnahme desselben nötig sein.

4. Die Inspektionen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn entweder über die Eigenschaft eines „natürlichen nicht öffentlichen Wasserlaufs“ im Sinne des § 2 WG oder über die Begrenzung eines noch nicht im Vermessungswerk dargestellten Wasserlaufs Zweifel bestehen.

Nur im letzteren Fall kommt nach § 6 Absatz 1 WG die Bestimmung der Uferlinie nach „dem normalen mittleren Wasserstande“ in Frage.

5. Die Ergebnisse der Flächenrechnung sind im Meßurkundenheft zusammenzustellen und gemäß § 47 der Grundbuchausführungsverordnung den beteiligten Grundbesitzern zu eröffnen. Die Berichtigung ist jedoch von der Anerkennung seitens der Letzteren gemäß § 45 Absatz 1 dieser Verordnung nicht abhängig zu machen; nur wenn die Grundbesitzer behaupten, daß ihnen kraft besonderer privatrechtlicher Titel Eigentumsrechte an dem Wasserlauf zustehen (vgl. § 103 WG), hat die Änderung des Vermessungswerks und Lagerbuchs bis zum Austrag der Sache zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer zu unterbleiben (§ 45 Abs 2 obiger Verordnung).

6. Wenn in den Plänen der Wasserlauf entweder einem Anstößer ganz oder den beiderseitigen Anstößern je zur Hälfte zugeteilt ist, so sind lediglich die in den Wasserlauf fallenden Grenzen im Originalplan mit roten Kreuzen zu streichen; von einem schwarzen Ausziehen der Uferlinien kann vorerst abgesehen werden. In den Ergänzungsplänen ist ein Wasserlauf nur darzustellen, wenn er neu aufgenommen wurde.

7. Die Kosten dieser Arbeiten bleiben, soweit es sich bloß um eine Berichtigung der Vermessungswerke handelt, dem Staat zur Last. Wenn eine Gemeinde jedoch weitergehende Grenzfeststellungen, insbesondere eine Vermarkung der Grenzen verlangen sollte, so hätte sie die dadurch erwachsenden Kosten zu übernehmen; ebenso fallen ihr die Kosten der Nachträge im Lagerbuch gemäß § 48 GBAB zur Last.

## 5. Zu § 41 FDDW.

### Die Vermerkung der Grundbuchhefte im Lagerbuch betreffend.

Vergütung des Justizministeriums an das Notariat Karlsruhe VIII vom 4. Juli 1901, Nr. 23833.

Die Anordnung unseres Erlasses vom 13. Oktober v. J. Nr. 32146 (Grundbuch-Vergütungen 1900 Ziffer 140) und GBAB § 191<sup>5</sup>, daß die Vermerkung von Band und Nummer des Grundbuchheftes in der für die Verweisung auf das Grundbuch vorgesehenen Spalte des Lagerbuchs zu geschehen habe, setzt das seit der Lagerbuchordnung vom 11. September 1883 für Lagerbücher benützte Formular voraus (Art 4 Ziffer 6 daselbst). Soweit gemäß Artikel 9 a. a. D. ältere Lagerbücher beibehalten worden sind, kann der Vermerk zweckmäßig in der dort noch vorhandenen Spalte über die das Grundstück angehenden Pfandbuchstellen (Landesh. Verordnung vom 26. Mai 1857 — RegBl S 221 — Art 4 Ziffer 6) unter entsprechender Änderung der Überschrift dieser Spalte (Durchstreichung des Wortes „Pfandbuche“ und Ersetzung von „Teil“ durch „Band“, „Seite“ durch „Heft“) angebracht werden.

**6. Zu § 58<sup>5</sup> FDDW.****Die Vereinigung rechtsungleicher Grundstücke betreffend.**

AB der Oberdirektion vom 23. April 1902 Nr. 8584 (BBl S 39).

An die Bezirksgeometer.

Zur Behebung mehrfach erhobener Zweifel wird festgestellt:

Die Vereinigung rechtsungleicher Grundstücke im Vermessungswerk und Lagerbuch ist auch dann nicht gestattet, wenn die Grundstücke gemeinsam überbaut sind. Gelingt es nicht, die Grundstücke auf dem in § 306 Absatz 2 GBDDW angegebenen Weg rechtsgleich zu machen, so sind die Grundstücke getrennt zu lassen. Das auf ihnen errichtete Gebäude ist bei dem einen Grundstück zu beschreiben, bei den andern von dem Bau mitberührten Grundstücken ist in Spalte 2 (Gattung und Art des Grundstücks) zu bemerken, daß das Grundstück oder ein Teil desselben von dem bei LBNr. .... beschriebenen Gebäude mit überbaut sei.

Ebenso ist zu verfahren, wenn zu einem Grundstück zur gemeinsamen Überbauung einige Quadratmeter eines anstoßenden Grundstücks erworben werden und eine Vereinigung dieser Fläche mit dem Grundstück wegen Rechtsbeschaffenheit oder wegen verschiedenartiger Belastung mit Pfandrechten unmöglich ist.

Wird von mehreren Eigentümern ein dazwischen liegendes oder angrenzendes Grundstück angekauft, um es in Stücke unter 9 Ar zu teilen und mit den anstoßenden Grundstücken der Erwerber zu vereinigen, so ist eine Nachsicht vom Verbot der Teilung nur dann nicht einzuhören, wenn der Vereinigung der Stücke weder ihre Rechtsungleichheit, noch ihre verschiedenartige Belastung mit Pfandrechten entgegensteht.

In allen Fällen darf selbstverständlich die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder von Teilen solcher zu einem Grundstück im Lagerbuch erst vorgenommen werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist (§ 34 GBAB).

**7. Zu § 68<sup>8</sup> FDDW.****Die Vormerkung der Lagerbuchnummern im Grundbuche betreffend.**

AB der Oberdirektion vom 25. April 1895 Nr. 7008.

An die Bezirksgeometer.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Erlass vom 17. d. M. Nr. 7647 ausgesprochen, es sei in Fällen, in welchen bei der Lagerbuchsauftstellung (grundbuchmäßige Erhebungen) im Grundbuche bei den die jüngsten Eigentumsübergänge betreffenden Einträgen die Grundstücksnummer schon angegeben und daher die mit dieser gleichbedeutende Lagerbuchnummer nicht mehr besonders beizufügen ist, von dem Lagerbuchsbeamten in jedem Bande der in Frage kommenden Grundbücher und zwar auf dem Titelblatte derselben eine mit (Orts- und Zeit-) Datum und der Unterschrift des Lagerbuchsbeamten versehene Beurkundung aufzunehmen, worin bescheinigt wird:

dass bei allen in dem betreffenden Grundbuchbande enthaltenen, in dem Zeitpunkte der Eingebrauchnahme des Lagerbuches vollzogen gewesenen Einträgen von Eigentumsübergängen, auf welche die Vorschrift in Artikel 16 Absatz 1 der Lagerbuchsverordnung\* Anwendung zu finden hatte, die im Texte der Einträge angegebene Grundstücksnummer zugleich die Ordnungszahl, durch welche das Grundstück im Lagerbuche selbst bezeichnet ist, bilde, soweit nicht am Rande der einzelnen Grundbucheinträge — sei es, weil in solchem die Grundstücksnummer überhaupt nicht angegeben oder die angegebene Nummer infolge eingetretener Veränderungen mit der Lagerbuchnummer nicht mehr identisch war — von dem Lagerbuchsbeamten die richtige Lagerbuchnummer und zwar unter dieser Bezeichnung beigefügt erscheint.

Bei geeigneten Fällen haben Sie künftig hin dementsprechend zu verfahren.

\* Sieht § 40 Absatz 1 GBAB.

**8. Zu § 72 FDB.****Die Aufstellung der Lagerbücher betreffend.**

AB der Oberdirektion vom 1. Mai 1902 Nr. 8184 (BBl S 65).

**An die Bezirksgeometer.**

Nach Erlass des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. April d. J. Nr. 12 671 ist künftig möglichst bald nach Herstellung und beendeter Offenlegung des Lagerbuchentwurfs die Reinschrift des Lagerbuchs fertigen zu lassen und der Grundbuchaufsichtsbehörde gemäß § 21 GBAB zur Prüfung einzufinden.

Zur Ersparung der nicht unerheblichen Arbeit, welche die Berichtigung der auf Grund des Lagerbuchentwurfs gefertigten Hauptbücher und Generalregister erforderlich macht, soll die Herstellung dieser Bücher in den rückständigen Gemeinden künftig regelmäßig erst nach Herstellung der Reinschrift des Lagerbuchs in Angriff genommen werden. Von der Abgabe der Lagerbuchreinschrift an die Grundbuchaufsichtsbehörde ist umgehend Anzeige hierher zu erstatten.

Die Anordnung, wonach vierteljährlich eine Nachweisung über den Fortgang der Aufstellung der Lagerbücher vorzulegen ist, wird hierdurch nicht berührt.

**9. Zu § 81 FDB.****Die Ausscheidung der Privatwaldungen betreffend.**

AB der Oberdirektion vom 2. Februar 1897 Nr. 2078.

**Sämtliche Bezirksgeometer**

erhalten in der Anlage eine Abschrift eines unter dem 2. Februar 1890 Nr. 22 909 an die Katastergeometer ergangenen Erlasses, die Ausscheidungen der Privatwaldungen bei der Katastervermessung, mit dem Anfügen, daß derselbe auch bei der Fortführung der Vermessungsarbeiten und Lagerbücher Verwendung zu finden hat.

**Anlage.**

AB der Oberdirektion vom 2. Februar 1890 Nr. 22909.

**An sämtliche Geometer.**

Zur Verhütung von Mißverständnissen wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 32 der Vermessungsanweisung, wonach eine Kulturrart dann nicht auszuscheiden ist, wenn die betreffende Grundfläche weniger als  $\frac{1}{20}$  des Grundstückes und auch weniger als 9 Ar beträgt, auf Waldungen eine Anwendung nicht finden kann, weil nach den über die Vermarkung und Vermessung von Waldungen bestehenden Bestimmungen (Forstgesetz vom 15. November 1833 § 31 und § 88, Gesetz vom 25. April 1854 über die Vermessung der Waldungen, Dienstanweisung über Vermarkung und Vermessung der Waldungen vom 4. April 1874, §§ 28—30) alle mit Holz bestandenen oder der Holzerzeugung gewidmeten Grundstücke ohne Unterschied der Größe als Wald zu vermessen und folgerweise auch im Vermessungswerk darzustellen und zu berechnen sind. Hiernach müssen sämtliche Flächen, welche bei der durch den Forstbeamten und den Geometer vorgenommenen Feststellung der Waldgrenzen als „Wald“ bezeichnet worden sind, einerlei ob dieselben mit andern Grundstücken desselben Eigentümers zusammenhängen oder nicht und ohne Rücksicht auf ihre Größe, besonders vermessen und im Vermessungswerk dargestellt werden, ähnlich wie dies durch § 33 der Vermessungsanweisung für Hausegärten in geschiedener Lage oder mit dauerhafter Einfassung vorgeschrieben ist.

**10. Zu § 90 Ziffer 1 FDW.**

Die Erhaltung der Ergänzungspläne und Lagerbücher betreffend.

WB der Oberdirektion vom 2. Januar 1895 Nr. 7.

An sämtliche Bezirksgeometer.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß die Ergänzungspläne dadurch notleiden, daß die an den Einlagepappdeckeln angebrachten Schnüre an den Rändern der Pläne Einrisse verursachen.

Um diesen Übelstand zu vermeiden, ist den Gemeinden zu empfehlen, daß sie sich zur Aufbewahrung der Ergänzungspläne Mappen anzuschaffen, welche auf der einen Längsseite mit einem festen Rücken, auf den andern Seiten mit Einschlagklappen versehen sind. Ferner ist darauf hinzuwirken, daß, wo dies etwa noch nicht der Fall sein sollte, zur Versendung der Lagerbücher und Fortführungsmaterialien passende und verschließbare Kästchen verwendet werden, welche ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind.

**11. Zu § 90 FDW.**

Die Aufbewahrung sowie die Versicherung der öffentlichen Bücher und Vermessungsdokumente gegen Feuersgefahr betreffend.

a. WB des Ministeriums des Innern vom 17. April 1894 Nr. 4984.

A. Die Großh. Bezirksamter veranlassen wir hinsichtlich der Aufbewahrung der öffentlichen Bücher *et cetera* der Gemeinden und der Versicherung derselben gegen Feuersgefahr nachstehende im Benehmen mit dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgestellten Grundsätze zur Geltung zu bringen:

I. Unter den Büchern, deren Führung und Aufbewahrung den Gemeinden obliegt, sind besonders wichtig die Grund- und Pfandbücher. Um sich hier vor Schaden zu bewahren, genügt es nicht, die Bücher gegen Feuersgefahr zu versichern, es ist vielmehr den Gemeinden, da wo die ökonomischen Verhältnisse derselben es zulassen, zu empfehlen, eigene feuersichere, wo möglich gewölbte im unteren Stocke anzubringende Lokale einzurichten, oder wenn dieses nicht ausführbar erscheint, unter derselben Voraussetzung doch feuerfeste Behälter (Schränke *et cetera*) zu beschaffen *et cetera*.

II. Die Beamten, namentlich die Ratschreiber der Gemeinden, welche feuersichere Räume oder Behälter haben, sind bei Gelegenheit auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, die dort zu verwahrenden Bücher nach Beendigung oder bei einer mit der Entfernung aus dem Rathause verbundenen Unterbrechung der Arbeit wieder in den Aufbewahrungsräum zu verbringen.

III. Wenn und solange eine Gemeinde weder einen feuersicheren Aufbewahrungsräum, noch einen feuerfesten Behälter besitzt, fällt die Versicherung der öffentlichen Bücher *et cetera* gegen Feuersgefahr nach folgenden Gesichtspunkten notwendig:

1. 2. (Die OZ 1 und 2 beziehen sich auf die Grund- und Pfandbücher, Standesregister, Gebäudeversicherungsbücher *et cetera*)

3. Für die Berechnung des Werts, mit welchem die im Besitz der Gemeinden befindlichen Teile des Katastervermessungswerks gegen Feuersgefahr zu versichern sind, dienen nach dem Gutachten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues folgende Unterlagen:

- a) für Herstellung des Lagerbuchs sind pro Grundstück 25 Pf. anzunehmen,
- b) Planatlas: für jeden Plan 40 bis 100 M., je nach den Parzellierungsverhältnissen der Gemarkung,
- c) Ergänzungspläne einschließlich Handrisse und Mesurkunden nach Ablauf eines Zeitraums — nach Beendigung des Vermessungswerks —

bis zu 10 Jahren	$\frac{1}{4}$	}
" 20 "	$\frac{1}{2}$	
" 30 "	$\frac{3}{4}$	
" 40 "	das volle	

des Werts  
nach lit. b.

Bei besonderen Verhältnissen — Erneuerung des Plans infolge Feldbereinigung, anderweitige Gestaltung des Ortsbauplans — muß die Versicherungssumme entsprechend höher, bei geringer Parzellierung und wenig lebhaftem Besitzwechsel kann sie geringer bemessen werden.

- d) Für das Güterverzeichnis, das Besitzstandsregister und die Güterzettel können als Herstellungswert pro Grundstück zusammen 10 Pf. gerechnet werden.
- e) Für Einband der Lagerbücher *et c.*, für den Aufbewahrungsschrank und das Plankästchen sind etwa 70 M. aufzunehmen.

Für diese Gegenstände ist Außenversicherung zu nehmen, d. h. die Versicherung muß auch dann in Kraft bleiben, wenn dieselben sich außerhalb des Rathauses (beim Bezirksgeometer, auf dem Technischen Bureau für Katastervermessung *et c.*) befinden.

Da die Beurteilung der nach obigem für die Bemessung des Wertes maßgebenden Gemarkungsverhältnisse nur einem Meszverständigen möglich ist, muß bei der Berechnung der Versicherungssumme jeweils der Bezirksgeometer zur Mitwirkung herangezogen werden *et c.*

b. AB des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1895 Nr. 33215.

Den Großh. Bezirksämtern wird mit Bezug auf Ziffer III<sup>3</sup> des Erlasses vom 17. April v. J. Nr. 4984 zur Anordnung des Erforderlichen bemerkt:

Nach § 41 der Dienstweisung für die Bezirksgeometer vom 1. Dezember 1884\* ist das Vermessungswerk mit dem Lagerbuch jährlich einmal in das Geschäftszimmer des Fortführungsbeamten zu verbringen; auch dürfen mit Zustimmung des letzteren Katasterdokumente an Behörden abgegeben werden.

Es ist erforderlich, daß für diese Fälle eine Versicherung des Vermessungswerks gegen Feuersgefahr (Außenversicherung) auch dann stattfindet, wenn im übrigen die Aufbewahrung in einem feuerfesteren Archiv oder in einem feuerfesten Schrank erfolgt.

\* Sieht § 111 FDDW.

c. AB des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1896 Nr. 3649.

Die Großh. Bezirksämter werden mit Bezug auf die diesseitigen Erklasse vom 17. April 1894 Nr. 4984, 4. Dezember 1895 Nr. 33215 zur weiteren Anordnung darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Gemeinden und Orte, welche Waldungen besitzen, auch die darüber vorhandenen Waldvermessungswerke in Besitz und Eigentum haben und auch die Versicherung bezw. Außenversicherung dieser Werke gegen Feuersgefahr angezeigt erscheint. Für die Berechnung der Versicherungssumme bringt hier das Vermessungsbureau Großh. Forst- und Domänendirektion folgende Normen in Vorschlag:

a)	}	1 — 25 ha den ganzen	}	ursprünglich
b)				
c)				
d)				

für Vermessungswerke von

25 — 30 ha	$\frac{3}{4}$ von dem	}	bezahlten
50 — 100 ha	$\frac{2}{3}$ von dem		
über 100 ha	die Hälfte von dem		

Waldungen von

1 — 25 ha	den ganzen	}	Vermessungs-
25 — 30 ha	$\frac{3}{4}$ von dem		
50 — 100 ha	$\frac{2}{3}$ von dem		

über 100 ha die Hälfte von dem

preis.

Der ursprünglich bezahlte Vermessungspreis kann in der Regel aus den Gemeinderechnungen ersehen werden. Wo dies nicht zutrifft, kann als mittlerer Vermessungspreis angenommen werden für Waldungen:

- a) in der Ebene 1 M. pro ha,
- b) im Hügellande 1 M. 75 R. pro ha,
- c) im Gebirge 2 M. 40 R. pro ha.

In zweifelhaften Fällen werden die Großh. Bezirksförsteren den Gemeindebehörden die nötige Auskunft geben.

## 12. Zu § 90 FDB.

Die Anschaffung der Kästen zur Aufbewahrung der Vermessungswerke betreffend.

AB der Oberdirektion vom 27. März 1898 Nr. 5030.

Dem Großh. Bezirksgeometer in Mösbach wird auf Bericht vom 19. d. M. Nr. 98 erwidert, daß die Aufbewahrung der Bestandteile des Vermessungswerkes in einem feuersicheren Schrank auf dem Rathaus einer Gemeinde an sich zulässig und im Interesse dieses Werkes unter Umständen sogar erwünscht ist. Allein es muß gefordert werden, daß ein derartiger Schrank sich zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der fraglichen Materialien nach seiner Größe und Beschaffenheit auch wirklich eigne, so daß jede Beschädigung des Vermessungswerkes, wie auch seine Vermengung mit anderen Materialien vermieden und die Benützung desselben nicht erschwert wird.

Falls ein entsprechender Antrag von einer Gemeinde dort gestellt wird, haben Sie die bezüglichen Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und über das Ergebnis unter genauer Angabe der Einzelheiten zu berichten, worauf in jedem Einzelfalle von hier Entscheidung getroffen wird.

## 13. Zu § 97 FDB.

Die Angabe der Grenzen und des Maizes bei der Teilung von Grundstücken betreffend.

AB des Justizministeriums vom 3. Dezember 1900 Nr. 38017.

An die Großh. Notariate.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues teilt uns mit, daß Notare vor dem Grundbucheintrag über die Teilung von Grundstücken in zu zahlreichen Fällen die Fertigung von Handrissen von den Bezirksgeometern teilweise mit kurzen Fristen verlangen, und daß die Bezirksgeometer, wenn sie diesen sämtlichen Ersuchen nachkommen müßten, für ihre sonstigen Aufgaben, besonders für die wichtige Fortführung des Lagerbuchs keine Zeit mehr übrig behielten. Auch macht die Oberdirektion auf die vielfach unverhältnismäßigen Kosten aufmerksam, die eine besondere Reise des Bezirksgeometers den Beteiligten aufbürdet.

Es scheint hienach, daß die Bestimmungen des § 42 der Verordnung vom 4. Mai 1900\* und zwar sowohl diejenigen des Absatz 1 wie des Absatz 2 nicht ausgiebig genug angewendet werden.

Wir weisen besonders darauf hin, daß nach § 42 Absatz 1, wenn eine staatliche Behörde, z. B. eine Bauinspektion einen Handriss geliefert hat, das Notariat statt dessen nicht einen vom Geometer gefertigten Handriss verlangen soll.

\* Vgl. § 63 GBW und § 311 4, 5 GBW.

Die Bestimmung des § 42 Absatz 2 wird auf weitaus die große Mehrzahl der auf dem Lande vorkommenden Grundstücksteilungen angewendet werden können. Diese Kopien aus dem Vermessungswerk können in manchen Fällen die Beteiligten selbst, in anderen Fällen ein Bauhandwerker, der Ratschreiber, ein darum erschöpfer Lehrer usw. anfertigen. Daß in diesen Kopien die Grenzen der entstandenen Teilstücke mit mathematischer Genauigkeit eingezeichnet sind, ist wohl meist nicht erforderlich; in der Regel wird genügen, wenn die Kopie in Verbindung mit der Beschreibung im Grundbucheintrag keinen Zweifel über die Grenzlinie aufkommen läßt. Das Ergebnis soll sein, daß die Bezirksgeometer tatsächlich nur in verwickelten Fällen beigezogen werden.

Genaue Angabe des Maßes ist unerlässliche Voraussetzung des Grundbucheintrags nicht, insbesondere wird solches im § 41 Absatz 1 der Verordnung nicht verlangt, woselbst nur die zweifelfreie Feststellung der Lage und Grenzen der Teilstücke, nicht auch die genaue Angabe ihres Maßgehaltes vorgeschrieben ist. In vielen oder den meisten Fällen kann der Maßgehalt nach der Art und Weise der Teilung aus dem Flächenmaß des ganzen Stücks mit annähernder Sicherheit berechnet werden. Berichtigungen, die sich bei der Fortführung des Lagerbuchs ergeben, sind nach § 59 der Verordnung zu behandeln *et cetera*.

Verwickeltere Fälle sind namentlich solche, in denen die Grenze ohne vorausgegangene Vermessung überhaupt nicht gezogen werden kann, wenn z. B. die Grenze nach geometrisch zu bestimmenden Punkten gezogen wird. Solche Fälle werden meistens in Baugebieten und bei Straßenanlagen vorkommen, wo die Beschaffung eines Handrisses keinen Schwierigkeiten begegnet.

#### 14. Zu §§ 101 und 102 FDB.

##### Die Fortführung der Handrissabdrücke betreffend.

AB der Oberdirektion vom 18. November 1894 Nr. 14875.

An die Bezirksgeometer.

Nachdem die Katasterhandrisse einer größeren Anzahl von Gemarkungen des Landes vervielfältigt und die Abdrücke in je einem Exemplar an die Bezirksgeometer abgegeben sind, sehen wir uns mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

Nachtragung der Formveränderungen

a. in dem Handrissabdruck.

b. in den Ergänzungshandrisse.

1. In Hinkunft sind alle Veränderungen im Grundeigentum, welche Gegenstand des Nachtrags in den Ergänzungsplänen sind (§ 3 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1858, die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten betr.)\* in den Handrissabdrücken oder in den als Ergänzung derselben neu anzulegenden Ergänzungshandrisse nachzutragen.

2. In dem Handrissabdruck selbst sind alle diejenigen Veränderungen nachzutragen, welche eingetragen werden können, ohne daß die Deutlichkeit der Zeichnung oder der Zahlenangaben notleidet.

Unterhans ist die Eintragung nicht in dem Handrissabdruck, sondern in dem Ergänzungshandriss zu bewirken. Hierzu kann insbesondere in folgenden Fällen Anlaß gegeben sein:

- bei wiederholten Veränderungen eines und desselben Grundstücks oder Grundstückkomplexes;
- bei umfassenden Grenzänderungen, welche — namentlich in parzelliertem Gelände — durch die Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Verlegung von Wegen und Bächen, sowie innerhalb Ortschafts durch ausgedehnte Änderungen im Gebäudebestand (nach Brandfällen u. dergl.) veranlaßt werden;

\* Sieht § 1 der VO Min. d. Innern v. 4. Mai 1901 (FortfV) GVBI S. 353 ff.

- c) bei Erweiterung von Ortschaften und bei Zerstückelung größerer Grundstücke, wenn zur deutlichen Darstellung des veränderten Zustandes sich der Maßstab des Originalhandrisses als zu klein erweist und die Anlegung neuer Handrisse in größerem Maßstab als geboten erscheint;
- d) bei der Parzellierung von in die Katastervermessung nicht einbezogenen Gemeinde- und Korporationswaldungen, worüber Aufnahmehandrisse überhaupt nicht vorhanden sind.

Wenn nach Lage der Verhältnisse — beispielsweise bei Hofgütergemarkungen — zu erwarten ist, daß auf einem Ergänzungshandriss nur wenige Veränderungen zur Darstellung gelangen werden, so können diejenigen Veränderungen, welche ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit in dem Handrissabdruck nicht mehr eingezeichnet werden können, auf dem Rande dargestellt werden, oder es kann zur weiteren Fortführung ein weiteres Exemplar des Handrissabdrucks beim Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung erhoben werden.

Können auf dem angelegten Ergänzungshandriss wiederholte Änderungen an demselben Grundstück oder Grundstückkomplex ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit nicht mehr nachgetragen werden, so ist ein weiterer Ergänzungshandriss anzulegen.

3. Vor Eintragung von Veränderungen in die Handrissabdrücke sind die letzteren, sofern sie von älteren Originalhandrisen abgenommen sind, zunächst von Flecken zu reinigen und die in dem Abdruck zum Vorschein gekommenen ungleichen Töne von Farbenbändern und Gebäudeflächen mit Radiergummi (für Blei) abzuschwächen. Dabei dürfen aber weder die scharf geschriebenen, noch die etwa erscheinenden Bleistiftmaßzahlen verwischt werden.

4. Die Formveränderungen sind in den Handrissabdrücken mit roter, unverwaschbarer Farbe, in den Ergänzungshandrisen mit schwarzer, unverwaschbarer Tusch, bei weiteren Änderungen an den letzteren ebenfalls mit roter Farbe einzutragen. Die Nummern der Grundstücke sind sowohl in den Handrissabdrücken, als in den Ergänzungshandrisen rot einzuschreiben.

Die nicht mehr gültigen Grenzlinien sind kreuzweise, die wegfallenden Maßzahlen und falls sich die Grundstücksnummern ändern, auch diese einfach rot zu durchstreichen. Ändert sich die Einteilung eines ganzen Komplexes, so brauchen nach der Darstellung der Veränderung die nicht mehr gültigen Grenzlinien und Maßzahlen nur insoweit gestrichen zu werden, als es die Deutlichkeit des Bildes erfordert.

5. Ist nach Ziffer 2 (oben) die Anlegung eines Ergänzungshandrisses nötig, so hat dies unter Beachtung der in § 21 Ziffer 1 und 6 der Dienstweisung für die Bezirksgeometer vom 1. Dezember 1884 für die Fertigung der Ergänzungspläne gegebenen Vorschriften zu geschehen. Im besonderen wird bemerkt:

- a) Zunächst ist die Lage der beiden Handrisse zu einander in geeigneter Weise dauernd festzulegen.
- b) Sodann ist der von einer Veränderung berührte Komplex mit den auch für die neue Aufnahme dienenden ursprünglichen Konstruktionslinien aus dem Handrissabdruck auf den Ergänzungshandriss mittels Durchstechens zu übertragen. Bei der Ausarbeitung sind nur die neuen Grundstücke und Konstruktionslinien nebst den zugehörigen Maßzahlen scharf zu zeichnen. Die in den Umfangsgrenzen des Komplexes erhobenen Maßzahlen sind auf der innern Seite derselben einzuschreiben. Die abgehenden Grenzen und Nummern, sowie die überflüssigen Maßzahlen sind, soweit sie in Blei übertragen wurden, wieder zu löschen. Die Gewannnamen sind erst einzuschreiben, wenn der Ergänzungshandriss ausgefüllt ist.
- c) Bei stark verzerrten Bildern soll, sofern es der Raum zuläßt, eine Verbesserung der Darstellung vorgenommen werden.
- 6. Die Flächen neuer Gebäude sind sowohl in den Handrissabdrücken, als in den Ergänzungshandrisen in schwachen Farbenton anzuzeigen. Die Kulturgrenzen sind in den Handrissabdrücken, Kolorierung von Gebäuden und Kulturgrenzen.

sofern dies nicht schon vor der Abgabe geschehen, nach dem neuesten Stande vorschriftsmäßig zu kolorieren, in den Ergänzungshandrisen dagegen zunächst durch Eintragung der Kulturart mit den Anfangsbuchstaben anzudeuten und erst dann mit einem schwachen Farbenband anzulegen, wenn ein ganzer abgeschlossener Komplex in den Ergänzungshandriß eingetragen ist.

Bezeichnung der veränderten Grundstücke.

7. Die Nummern der Grundstücke, deren Veränderung im Ergänzungshandriß eingetragen ist, sind in dem Handrißabdruck rot zu unterziehen.

Wird ein Gemarkungsteil von einer neuen Eisenbahn- oder Straßenanlage nur durchschnitten, ohne daß die Gestaltung der anstoßenden Grundstücke durch dieselbe eine wesentliche Änderung erleidet, so sind auf dem Handrißabdruck die Umfangsgrenzen der auf dem Ergänzungshandriß dargestellten Anlage unter Weglassung aller Maßzahlen und Konstruktionslinien rot einzutragen.

Wird dagegen die Darstellung ganzer Orts- oder Gemarkungssteile in dem Handrißabdruck infolge umfassender Veränderungen ungültig, und durch Neuzeichnung derselben auf den Ergänzungsh- oder besonderen (z. B. Feldbereinigungs-) Handrisen ersetzt, so sind auf den Handrißabdrücken die Umfangsgrenzen der veränderten Teile mit einem blauen Farbenbande zu umgeben.

Wegfall des Feldbuchs.

8. Wenn die Ergebnisse der Fortführungsmeßungen unbeschadet der Deutlichkeit in die Handrißabdrücke bezw. in die Fortführungshandrisse sofort auf dem Felde eingetragen werden können, so hat dies zu geschehen und die Anlegung eines Feldbuchs zu unterbleiben. Andernfalls sind zunächst, wie bisher, Feldbücher anzulegen. Die Ausarbeitung derselben (Scharffschreiben und -Zeichnen, Überschreiben und Anlegen mit Farben) unterbleibt.\*

Beigebrachte Handrisse.

9. Werden die Meßurkunden und Handrisse (Meßbriefe) von den Grundeigentümern beigebracht, so sind die in denselben nachgewiesenen Veränderungen in die Handrißabdrücke bezw. Ergänzungshandrisse zu übertragen.\*\*

Sind die dargestellten Veränderungen jedoch sehr umfangreich, wie bei der Anlage einer Eisenbahn, Straße u. dergl., so sind nur die Umfangsgrenzen (der Bahn, Straße *et c.*) mit Weglassung aller Maßzahlen und Konstruktionslinien in den Handrißabdrücken bezw. in den Ergänzungshandrisen (vgl. Ziffer 7) einzutragen. Auf die Fortführungsunterlagen ist unter Beifügung des Fahrgangs der Fortführung zu verweisen.

Nachtragung des neuesten Standes.

10. In denjenigen Bezirken, in welchen die Handrißabdrücke an die Bezirksgeometer erst abgegeben werden, nachdem sie das Vermessungswerk nach den bisher maßgebenden Vorschriften wiederholt fortgeführt haben, sind die seit Abschluß der Katastervermessung vorgekommenen Änderungen nach dem neuesten Stand nachträglich in den Handrißabdrücken, soweit es ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen kann, andernfalls in den Ergänzungshandrisen nachzutragen. Letzteres hat insbesondere dann zu geschehen, wenn sämtliche oder ein großer Teil der in den Originalhandrisen enthaltenen Grundstücke schon Veränderungen erlitten haben.

Sind seit Abschluß des Vermessungswerks nur wenige Änderungen vorgekommen, so hat die Nachtragung derselben tunlich in einem Zug zu erfolgen. Ist dagegen die Zahl und der Umfang der Veränderungen erheblich, so hat die Nachtragung derselben nur nach und nach und insbesondere anlässlich der Vorbereitung von Grenzbesichtigungen und Fortführungsvermessungen zu geschehen. In diesem Fall ist über die beabsichtigte Art der Durchführung ein besonderer Geschäftsplan aufzustellen und zur Gutheisung auf Jahresabschluß anher vorzulegen.

Umfangreiche Änderungen, welche die Anlage von Eisenbahnen, Straßen *et c.* betreffen und auf besonderen Handrisen oder im Feldbuch dargestellt sind, sollen auf dem Handrißabdruck bezw. dem

\* Dieser Satz hat durch AW vom 17. April 1895 Nr. 5613 die abgedruckte neue Fassung erhalten.

\*\* Ebenso sind die nach Ziffer 8 in Feldbüchern dargestellten Veränderungen zu behandeln (FDB § 102).

Ergänzungshandris nicht nochmals dargestellt, sondern nur mit ihren Umfangsgrenzen, wie in Ziffer 7 Absatz 2 angegeben, eingetragen werden.

Hierzu bemerkt die AW der Oberdirektion vom 17. April 1895 folgendes:

In die Handrisabdrücke bezw. Ergänzungspläne sind aus der früheren Aufnahme nur diejenigen Maßzahlen zu übertragen, welche zur Wiederbestimmung verlorener Grenzpunkte nötig sind, d. h. die Maße für die Umfangsgrenzen und die dazu gehörigen Konstruktionen. Dagegen bleiben die hiernach nicht erforderlichen, auf die Grundfläche von Gebäuden und auf Kulturgrenzen sich beziehenden Maßzahlen weg.

11. In denjenigen Bezirken, in welchen die Originalhandrisse noch nicht vervielfältigt sind, sind bis zur Abgabe der Handrisabdrücke die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen in der Regel wie bisher in den Feldbüchern darzustellen. Jedoch hat sich die Ausarbeitung der letzteren auf das Scharfziehen der alten und neuen Grenzen sowie das Scharfschreiben der Grundstücknummern und Maßzahlen zu beschränken. Dagegen sind die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen statt im Feldbuch unmittelbar im Ergänzungshandris darzustellen, wenn im Hinblick auf die Bestimmungen in Ziffer 2 des Erlaßes eine Nachtragung derselben in dem Handrisabdruck ausgeschlossen und die Anlegung eines Ergänzungshandris nach Ziffer 5 des Erlaßes geboten wäre. (Fassung der Ziffer 11 gemäß AW vom 17. April 1895.)

Fortschreibung der Ergänzungshandrisse in Ermangelung von Handrisabdrücken.

12. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen Feldbücher angelegt werden, so sind dieselben künftig nicht mehr mit den übrigen Fortführungsmaterialien zusammen zu binden, sondern mit den beigebrachten Handrisen (und Meßbriefen) jahrgangsweise zu einem Heft vereinigt in einer besonderen Mappe aufzubewahren. Hierdurch soll ihre Benützung auf dem Felde erleichtert werden. Feldbereinigungshandrisse sowie beigebrachte Handrisse, welche das Format der Handrisabdrücke haben, sind in die Sammlung der letzteren einzureihen.

Sammlung der Feldbücher.

13. Für jede Gemarkung ist ein Hauptnummernverzeichnis anzulegen\*. In dasselbe sind zunächst und zwar jedenfalls vor Inangriffnahme der in Ziffer 10 vorgesehenen Arbeit die seit Abschluß des Vermessungswerks vorgekommenen Änderungen vorzumerken; sodann ist dasselbe bei jeder folgenden Fortführung auf den neuesten Stand zu ergänzen.

Hauptnummernverzeichnis.

Bezüglich der Art und Form der Eintragungen wird auf das Muster und die beigefügten Erläuterungen verwiesen.\*\*

Da das Hauptnummernverzeichnis nach der am Schluß der Erläuterungen getroffenen Einrichtung auch zur Auffindung der Handrisse für jedes einzelne Grundstück dient, so kann die mit Erlaß vom 26. September d. J. Nr. 15211 angeordnete Fertigung von Abschriften der Register über den Inhalt der Handrisse nunmehr unterbleiben.

14. Die Kosten der Nachtragung der Formveränderungen in den Handrisabdrücken und Ergänzungshandrisen fallen den Grundbesitzern zur Last, wenn dieselbe an Stelle der Anlegung und Ausarbeitung des Feldbuchs tritt, andernfalls dem Staate.

Kosten der Nachtragung.

Zur Deckung der Kosten für die Beschaffung des Materials zu den Handrisabdrücken und Ergänzungshandrisen sind bei den künftigen Fortführungen für jedes in denselben dargestellte Grundstück, je nach dem Umfang der Zeichnung, mindestens 2 und höchstens 10 Pfennig in Umrechnung zu bringen.

15. Mustervorlagen über die Einträge von Veränderungen in die Handrisabdrücke und Ergänzungspläne werden in Umlauf gesetzt werden *et cetera*.

\* Siehe FDW § 110.

\*\* Siehe Anhang B V.

## 15. Zu § 105<sup>3</sup> FDW.

Die Zeichnung der Ergänzungspläne betreffend.

AB der Oberdirektion vom 15. Juli 1896 Nr. 11830.

An die Katastergeometer und die Bezirksgeometer.

Um zu verhüten, daß die auf den Ergänzungsplänen gemäß § 51 Ziffer 5 e der Dienstweisung für die Bezirksgeometer vom 1. Dezember 1884 mit Farben anzulegenden Gebäude, Flüsse, Bäche, Gräben und sonstigen Wasserflächen eine zu verschiedene Farbenabtönung zeigen und dadurch die Pläne verunstalten, ordnen wir an, daß künftig die Färbung dieser Flächen erst dann zu geschehen hat, wenn auf dem betreffenden Ergänzungsplan weitere Veränderungen ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit der Darstellung nicht mehr nachgetragen werden können und somit gemäß § 21 Ziffer 7 Absatz 3 der Dienstweisung ein zweiter Ergänzungsplan anzulegen ist. Bis dahin sind die Gebäude im Ergänzungsplan lediglich mit feinen Linien auszuziehen und mit Blei sauber zu schraffieren unter Beiseitung der Buchstaben W (= Wohngebäude) oder Ö (= Ökonomiegebäude) in Blei, wie dies in den unter § 21 Ziffer 4 der Dienstweisung bezeichneten Fällen geschieht.

## 16. Zu § 106 FDW.

Das Eigentum an die Kreuzungsflächen von Eisenbahnen mit Straßen und Wasserläufen betreffend.

AB der Oberdirektion vom 3. Juni 1892 Nr. 9399.

I. An sämtliche Wasser- und Straßenbau- und Rheinbauinspektionen.

Um die bisher bezüglich der Ordnung der Eigentumsverhältnisse bei Kreuzung von Eisenbahnen mit Straßen und Wasserläufen wahrgenommenen Ungleichmäßigkeiten für die Zukunft zu vermeiden, hat sich auf unsern Antrag die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, vorbehaltlich der anderweitigen vertragsmäßigen Regelung in besonderen Fällen und unter der Voraussetzung, daß aus dieser neueren Anordnung keinerlei Folgerungen bezüglich der Unterhaltungspflicht gezogen werden, damit einverstanden erklärt, daß künftig nach folgenden Gesichtspunkten verfahren werde:

1. Die Unterführung einer Eisenbahn mittels Tunnel begründet keine Änderung der Eigentumsverhältnisse der Oberfläche.
2. Bei Überführung von Eisenbahnen über Wasserläufe, Straßen und sonstiges Gelände ist die Kreuzungsfläche als dem unteren — natürlichen — Terrain zugehörig anzusehen, bei Überführung von Straßen über Eisenbahnen dagegen als zu den letzteren gehörig zu betrachten.
3. Bei Kreuzungen von Straßen und Eisenbahnen in Bahnhöhe (Niveauübergängen) ist die Kreuzungsfläche der Eisenbahn zuzuschreiben.

Die Großh. Inspektionen werden beauftragt, sich künftig bei Regelung der Eigentumsverhältnisse bei Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen oder Wasserläufen hiernach zu achten.

II. Nachricht hiervon sämtlichen Bezirksgeometern und Vermessungsgeometern.

Ämterkundung.

An den Kreuzungsflächen der Landstraßen mit der Kaiserstuhlbahn (Nebenbahn) hat die Straßenbauverwaltung sich das Eigentum vorbehalten (Feststellung der Oberdirektion vom 10. Februar 1896 Nr. 2025).

**17. Zu § 106 FDB.**

Die Behandlung der eisenbahneigenen Grundstücke in den Vermessungswerken betreffend.

AB der Oberdirektion vom 25. Juni 1899 Nr. 11 169.

Sämtliche Bezirksgeometer erhalten in der Anlage eine Abschrift eines an die Katastergeometer ergangenen Erlasses, mit dem Anfügen, daß derselbe auch bei der Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher Verwendung zu finden hat.

**Anlage.**

AB der Oberdirektion vom 8. Januar 1897 Nr. 22 110.

An sämtliche Geometer.

.... Die der Großh. Eisenbahnverwaltung gehörenden Grundstücke sind hinsichtlich der Aufnahme und Nachweisung der Kulturrarten in Hinkunft gleich wie alle übrigen Grundstücke nach den Bestimmungen der §§ 30 bis 32 der Vermessungsanweisung zu behandeln. Hiernach ist in ein Flächenmaß zusammenzufassen lediglich der Bahnkörper samt Böschungen und Gräben, im übrigen jedoch sind die einzelnen Kulturrarten, wie Hofreiten, Gebäude, Hausgärten usw. nach den obigen Vorschriften regelmäßig auszuscheiden usw.

**18. Zu § 109 FDB.**

Die statistischen Erhebungen über den Flächenbestand des Großherzogtums und die Ernteberichte betreffend.

AB der Oberdirektion vom 15. Februar 1894 Nr. 2209.

An sämtliche Bezirksgeometer.

Das statistische Bureau\* veröffentlicht in der Abteilung III des statistischen Jahrbuchs (Tabelle 1) alljährlich eine Nachweisung der ertragenden und nicht ertragenden Flächen, und zwar der ersten stets nach dem neuesten Bestand und auf Grund der Angaben der Gemeinden bezw. Waldflächenbücher. Um sowohl eine bessere Kontrolle der Angaben der von den Gemeindebehörden alljährlich einzufsendenden Ernteberichte zu ermöglichen, als auch die jeweils eintretenden Änderungen bei den nicht ertragenden Flächen berücksichtigen zu können, ist es für das statistische Bureau von Wichtigkeit, daß dasselbe von den bei den Fortführungsstagsfahrten festgestellten Veränderungen in den Gemarkungs- und Kulturstächen Kenntnis erhält. Zu diesem Behufe werden die Großh. Bezirksgeometer veranlaßt, die Ergebnisse jeder einzelnen Fortführung gleichzeitig mit Fertigung der Zusammenstellung nach Muster 9 zu § 22 der Dienstweisung\*\* fortlaufend in ein Verzeichnis einzutragen; die Vordrucke hiezu werden den Herrn Bezirksgeometern unmittelbar durch das statistische Bureau zugeschickt werden. Jeweils auf 1. Januar und 1. Juli ist sodann das Verzeichnis im Konzept an das statistische Bureau dahier abzuliefern.

\* Zeigt Landesamt.

\*\* Zeigt Muster 31 zu § 109 FDB.

## 19. Zu § 129 FDW.

Die Fortführung der Veränderungen in den nach dem Forstgesche vom 15. November 1833 vermessenen Waldungen betreffend.

WD der Direktion der Katastervermessung vom 30. Mai 1865 Nr. 622 (BBl S 6 ff).

## 1.

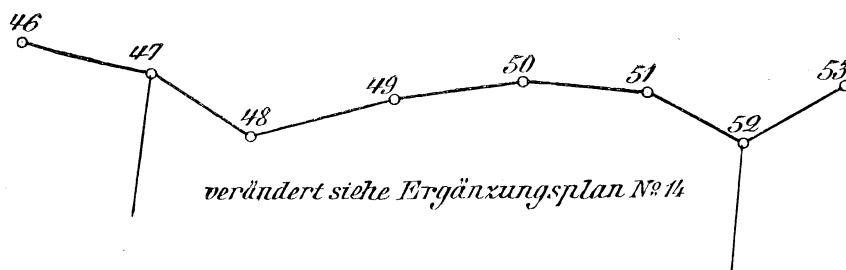
Wenn die schon vor der stückweisen Vermessung aufgenommenen Waldungen nach § 59 der Vermessungsanweisung in den Plänen der Katastervermessung dargestellt sind, so werden sie bei der Fortführung wie die übrigen Grundstücke desselben Planes behandelt.

## 2.

Bei Veränderungen an Waldungen, welche in den dem Gemarkungsatlas eingereihten lithographierten oder auf Grund der Waldvermessung gezeichneten Plänen dargestellt sind, ist zu unterscheiden:

- a) ob es sich bloß um Veränderung einer Waldgrenze handelt, die zugleich Grenze von Grundstücken auf Plänen der stückweisen Vermessung ist, oder
- b) ob die Veränderung sich auf andere Grenzen oder einen Teil der Waldfläche, sei es, daß er parzelliert oder ausgestockt und kultiviert werden soll, erstreckt.

Im ersten Falle bedarf es keines Ergänzungsplanes zum Waldplane, da die Veränderung schon im Ergänzungsplane zu dem Katasterplane dargestellt wird; es genügt, wenn im Waldplane unter Verweisung auf den betreffenden Ergänzungsplan mit roter Tinte bemerkt wird, daß die Grenze verändert worden ist. Wenn z. B. von der hier verzeichneten Grenze eine Strecke abgeändert worden, so wäre die Behandlung im Waldplane folgende:



Im zweiten Falle muß die Veränderung in einem Ergänzungsplane dargestellt werden. Ob der Ergänzungsplan im Maßstabe des Waldplanes oder in einem größeren Maßstabe zu zeichnen sei, hängt davon ab, ob der Waldplan in einem kleineren als dem  $\frac{1}{100}$  Teil gezeichnet ist; in diesem Falle wäre der neue Plan, wenn die Deutlichkeit es gestattet, in letzterem Maßstabe zu fertigen; wäre aber auch dieser, z. B. bei Parzellierungen oder Ausstöckungen zu klein, so müßte der  $\frac{1}{50}$  Teil gewählt werden.

Der Ergänzungsplan ist so anzulegen, daß so weit das Papierformat reicht, weitere Flächen darauf gegeben werden können. Sind zu einem und demselben im Atlas enthaltenen Waldplane im Laufe der Zeit mehrere Ergänzungspläne erforderlich, so müssen den Plannummern noch Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets beigefügt werden. Muß z. B. zu dem im Atlas mit Nr. 20 bezeichneten Waldplane ein Ergänzungsplan gefertigt werden, so erhält dieser ebenfalls die Nr. 20, wird später ein zweiter Ergänzungsplan nötig, so erhält dieser die Nr. 20b und bei dem ersten wird der Nummer noch ein a beigefügt; ein dritter erhielte die Nr. 20c usw.

## 3.

Waldflächen, welche in den eingereichten Waldplänen zwar vorkommen, aber nach Ziffer 1 in den Plänen der stückweisen Vermessung dargestellt sind, bleiben in den Ziffer 2 aufgeführten Fällen unberücksichtigt.

## 4.

Bei Zeichnung der Ergänzungspläne sind, wo tunlich, die neuen Koordinaten anzuwenden.

Es ist darauf hinzuwirken, daß im Laufe der Fortführungsarbeiten die alten Koordinaten allmählig außer Gebrauch kommen. Wo sich Gelegenheit bietet, sollen die alten Koordinaten in neue umgewandelt werden. Dieses kann bei kleineren Zügen, wenn vom ersten und letzten Punkte die neuen Koordinaten gegeben sind, geschehen, indem der Unterschied zwischen den alten und neuen Koordinaten der Anhaltpunkt gesucht und dieser den alten Koordinaten der übrigen Punkte algebraisch beigefügt wird.

Die berechneten neuen Koordinaten müssen vom Bezirksgeometer auch in das Koordinatenverzeichnis des Katasterbureaus eingetragen werden, zu welchem Behufe er sich dasselbe zu verschaffen und nach beendigtem Eintrage wieder zurückzugeben hat. Der Eintrag hat entweder in der entsprechenden Reihe folge, wenn Platz dazu vorgesehen ist, oder in einem Nachtrage zu geschehen.

## 5.

Die Vermessungswerke über die Waldungen müssen, soweit es der Raum gestattet, in dem für den Gemarkungsatlas und das Lagerbuch bestimmten Schranken, in allen Fällen aber gut aufbewahrt werden. Die schriftlichen Bestandteile der Waldvermessungswerke sollen eingebunden oder wenigstens dauerhaft zusammengeheftet sein. Wo es nicht der Fall ist, hat der Bezirksgeometer solches zu veranlassen.

## 20. Zu § 137 FDDW.

### Die Vervielfältigung der Katasterpläne betreffend.

a. AB der Oberdirektion vom 9. Juni 1902 Nr. 11061.

An die Bezirksgeometer.

1. Es ist beabsichtigt, diejenigen Katasterpläne, welche anlässlich von Feldbereinigungen und Bauplatzumlegungen oder aus sonstigen Gründen neu gezeichnet werden müssen, alsbald auch zu vervielfältigen. Das anzuwendende Vervielfältigungsverfahren macht eine Änderung in der bisher üblichen Ausarbeitungsweise erforderlich. In dem beifolgenden an die Katastergeometer gerichteten Erlasse sind diese Änderungen zusammengestellt. Nach diesen Vorschriften und nach dem beigegebenen Musterplan haben auch die Bezirksgeometer bei der Ausarbeitung neuer Pläne zu verfahren. Sobald diese Pläne scharf gezeichnet und geschrieben und bevor sie mit Farben angelegt sind, sind sie nebst den Aufnahmehandriß und den sonstigen Unterlagen (Feldbereinigungsplänen u. dergl.) zur Prüfung und Vervielfältigung hierher einzusenden.

2. Die vielfachen Veränderungen, welche die Städte, aber auch manche kleinere Ortschaften seit Vollendung der Katastervermessung erfahren haben, lassen es da und dort als ein Bedürfnis erscheinen, die den Ortsetter und die nächste Umgebung der Ortschaften darstellenden Pläne unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen im gleichen oder in einem größeren Maßstab (1:1000, 1:750, 1:500) neu zu zeichnen. Auch diese Pläne sollen in der Regel alsbald vervielfältigt und daher auch nach dem gleichen Verfahren ausgearbeitet werden.

Die Bezirksgemeter werden sich bei den Fortführungen in den nächsten 2 Jahren darüber verläßigen, in welchen Gemarkungen ihres Dienstbezirks ein Bedürfnis nach Erneuerung und Vervielfältigung von Plänen im angegebenen Sinne besteht und wie viele Pläne dafür in Betracht kommen, und das Ergebnis ihrer Prüfung bei Vorlage des Geschäftsplans, also jeweils auf den 1. Oktober in einem besonderen Bericht hierher mitzuteilen.

### Aulage.

AB der Oberdirektion vom 9. Juni 1902 Nr. 11061.

#### An sämtliche Geometer.

Die bei der Vervielfältigung der Katasterpläne seither gemachten Erfahrungen lassen in einigen Punkten Änderungen des mit unseren Verfügungen vom 15. März und vom 22. April v. J. Nr. 4936 und 7937 angeordneten Verfahrens bei der Ausarbeitung der Pläne als geboten erscheinen. Wir fassen die Vorschriften nunmehr in folgendem von neuem zusammen:

1. Die Grundstücknummern und Koordinatenzahlen sind, damit sie auch auf den Planabdrücken erscheinen, mit Zinnober statt mit Karmin zu schreiben. (Es empfiehlt sich die Verwendung des von Schmincke & Cie. in Düsseldorf hergestellten flüssigen Zinnobers).
2. Die Polygonnummern sind aus dem gleichen Grunde schwarz zu schreiben und zur Unterscheidung von den Maßzahlen zu unterstreichen.
3. Auch die Grenzlinien der Gewässer sind statt mit blauer Farbe schwarz zu ziehen.
4. Da die Netzlinien bei der Vervielfältigung nicht zum Abdruck kommen sollen, so können sie in den Plänen wie bisher mit Karmin fein ausgezogen werden. Um aber auch auf den Planabdrücken die Netze jederzeit einzeichnen zu können, sind an den Enden der Netzlinien und zwischen denselben an einem oder zwei Kreuzungspunkten kurze Strecken der Netzlinien mit schwarzer Tusche auszuziehen, so daß sie auf den Planabdrücken erscheinen.\*
5. Beim Ausziehen der Pläne ist auf möglichste Schärfe und Deutlichkeit der Linien und Zahlen zu achten, damit sie bei der Vervielfältigung gut zum Vorschein kommen. Die Grundstückszahlen sollen erheblich größer und kräftiger als die Maßzahlen sein, so daß sie sich von diesen auf den Planabdrücken, auf denen alle Zahlen schwarz erscheinen, deutlich unterscheiden.

Es darf — abgesehen von dem unter Ziffer 1 und 4 genannten Zinnober — nur beste chinesische Tusche verwendet werden und diese ist tief schwarz anzureiben; bereits eingetrocknete Tusche wieder aufzutreiben ist nicht gestattet.

[Um die Tusche recht lichtundurchlässig zu machen empfiehlt es sich, sie statt mit Wasser mit einer Lösung von Ammoniumsalz anzureiben. Diese Lösung erhält man, indem man doppelchromsaures Ammoniak, das in jeder Apotheke und Chemikalienhandlung zu haben ist, im Verhältnis von 1:10 im Wasser auflöst.]\*\*

Bei den mit Zinnober geschriebenen Zahlen ist darauf zu achten, daß der aufgebrachte Farbenkörper nicht zu dünn sei.

Nachdem die Pläne scharf gezeichnet sind, darf bis zu ihrer Vervielfältigung nicht mehr mit Wischgummi darüber gefahren werden.

6. Da das Anlegen der Pläne mit Farben die Vervielfältigung erschwert, so sind die ausgearbeiteten Pläne künftig zur Vervielfältigung an das Technische Bureau für Katastervermessung und Feld-

\* Siehe hierzu die unter b nachfolgende AB vom 5. Juli 1902.

\*\* Siehe hierzu die unter e nachfolgende AB vom 1. August 1902.

bereinigung einzufinden, bevor sie bemalt werden. Auch das Zinnoberbändchen, welches die Plangrenzen angeben soll, ist vorerst wegzulassen; die Plangrenzen können inzwischen durch einen Bleistiftstrich und mit Bleistiftschraffur angedeutet werden.

7. Auf den zur Vervielfältigung eingesandten Plänen ist in der rechten unteren Ecke mit feiner schöner Schrift nach Monat und Tag der Zeitpunkt anzugeben, in welchem der Plan aufgenommen ist bzw. bis zu welchem Veränderungen in demselben noch berücksichtigt sind, z. B. Stand vom Juni 1902.
8. Der Musterplan\* zeigt die neue Ausführungsweise der Pläne und ist bei der Ausarbeitung Anhang C 7. derselben genauestens zu beachten. Statt der ganzen Netzinien sind auf dem Musterplan nur die Strecken eingezeichnet, welche nach Ziffer 4 mit Tü sche scharf zu ziehen sind.

\* Siehe Anhang C 7.

b. AB der Oberdirektion vom 5. Juli 1902 Nr. 12 898.

An sämtliche Bezirksgeometer und Geometer.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 9. v. Mts. Nr. 11061 bemerken wir:

Die Netzinien sind auch auf demjenigen Teile der Pläne, welche von einer Zeichnung nicht im Anspruch genommen sind, nicht mit Zinnober auszuziehen — wie dies auf dem Musterplan geschehen ist — sondern ebenfalls nur mit Kreuzen oder durch kurze Angabe der Endlinien bei den Koordinatenzahlen anzudeuten. Auf diese Weise wird die Anbringung von Überzeichnungen auf den Planabdrücken erleichtert.

c. AB der Oberdirektion vom 1. August 1902 Nr. 14 373.

An sämtliche Bezirksgeometer und Geometer.

Das in unserer Allgemeinverfügung vom 9. Juni d. J. Nr. 11 061 empfohlene Verfahren, die zum Zeichnen zu verwendende Tü sche mit einer Lösung von Ammoniumsalz anzureiben, hat sich bei den vom Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung angestellten Versuchen nicht bewährt. Es ist daher von der Anwendung dieses Mittels abzusehen und zum Planzeichnen ausschließlich frisch angriebene, tiefschwarze Tü sche zu verwenden.

## 21. Zu § 138 FDDW.

Vervielfältigung der Katasterpläne betreffend.

a. AB der Oberdirektion vom 24. Oktober 1902 Nr. 18 281 (BBl S 161).

An die Bezirksgeometer.

In Ergänzung des § 138 der neuen Dienstweisung wird bestimmt:

Sobald die Grundstückspläne einer Gemarkung vervielfältigt sind, werden wir dem Bezirksgeometer, zu dessen Bezirk die Gemarkung gehört, in der Regel je 3 Stück sämtlicher vervielfältigter Pläne zugehen lassen. Davon ist ein Stück zum Dienstgebrauch des Bezirksgeometers bestimmt und wenn tunlich in der Mappe der Ergänzungspläne aufzubewahren (§ 137 Abs 1 letzter Satz).

Die beiden andern Exemplare können gemäß § 138 Absatz 1 FDDW an die Grundeigentümer und sonstige Interessenten abgegeben werden. Wird der Bezirksgeometer um Anfertigung von Grundbuch-

unterlagen ersucht, so genügt in der Regel ein Ausschnitt aus dem betreffenden Planabdruck, in welchem die neuen Grenzen, Grundstücksnummern und Kulturarten einzutragen, die Flächeninhalte der übergehenden Grundstückabschnitte anzugeben sind. Ein Muster, welches auch hinsichtlich der Größe der zu verwendenden

**Anhang C 8.** Ausschnitte maßgebend ist, wird den Bezirksgeometern f. h. zugehen. Im Meßbrief dagegen ist der Handriss (vgl. § 99 FDW) nach den Regeln der Feldbücher anzufertigen.

Für die an Grundeigentümer oder sonstige Beteiligte abzugebenden Abdrücke sind zu berechnen:

den Dienststellen aus dem Geschäftsbereich der Oberdirektion für das Stück . . . . .	M. 70	fl.
sonstigen badischen Staatsbehörden . . . . .	1 "	20 "
allen übrigen Abnehmern . . . . .	2 "	— "

Diese Beträge sind anzusehen, gleichgültig, ob ein ganzer Planabdruck oder nur ein Ausschnitt aus einem solchen abgegeben bzw. verwendet wird.

Die Berechnung findet nach Maßgabe des § 4 der Fortführungskostenverordnung und § 7 der Rechnungsverordnung statt.

Als Nachweisung hat der Bezirksgeometer gemarkungs- und planweise ein Verzeichnis der ihm übergebenen Planabdrücke zu führen, in welches die abgegebenen Planabdrücke und Ausschnitte, die Zeit der Abgabe und der für die Abdrücke berechnete Betrag übersichtlich einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Jahresende abzuschließen. Sodann ist dem Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung für jede einzelne Gemarkung ein Auszug aus dem Verzeichnis vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, wie viel Planabdrücke und Ausschnitte der Bezirksgeometer während des Jahres abgegeben hat und zwar gesondert wie viele zum Preise von 70 fl., zu 1 M. 20 fl. oder 2 M., endlich wie groß der Gesamterlös im Jahre war. Nähere Anweisungen bleiben vorbehalten.

Die zur Abgabe bestimmten Planabdrücke sind unter Verschluß zu halten.

Sobald von einem Plan keine Abdrücke mehr vorhanden sind, hat der Bezirksgeometer solche beim Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung nachzubestellen.

Sind auf einem Plane so viele Veränderungen vorgekommen, daß die Anfertigung weiterer Abdrücke keinen Wert mehr hat, so ist wegen Herstellung einer neuen Druckplatte unter Vorlage des Ergänzungspfanes hierher zu berichten.

b. AB der Oberdirektion vom 2. März 1903 Nr. 4632.

#### An die Bezirksgeometer.

Anschließend an unsere Allgemeine Verfügung vom 24. Oktober v. J. Nr. 18281 — Verordnungsblatt Seite 161/2 — wird über die Abgabe von Planabdrücken und über die Berechnung der Einnahmen hiesfür weiter bestimmt:

1. Planauss- oder -abschnitte von geringerer Größe als  $\frac{1}{12}$  des ganzen Planes dürfen nicht abgegeben werden.

2. Bei der Vlostrennung von Abschnitten aus einem Plan sind die Schnitte stets nach den Linien eines Netzes zu führen, welches den ganzen Plan in 12 gleich große Felder einteilt.

Zu dem Zweck gehen den Bezirksgeometern, die bereits im Besitz von Planabdrücken sind, demnächst, den übrigen je mit der ersten Abdrucksendung durchsichtige Celluloid-Platten von der Größe der Planabdrücke und mit eingeritzter Zwölfeldereinteilung zu. Bei Bedarf von Planausschnitten wird die Platte auf den Plan gelegt, um zunächst zu bestimmen, ob für den gegebenen Zweck der Ausschnitt eines oder mehrerer Felder nötig fällt. Alsdann werden aus der Umgrenzung der benötigten Felder die Eckpunkte

mittelst einer Nadel durch die Platte, welche hiefür an den Schnittpunkten der Feldteileinteilungslinien durchlocht ist, in dem unterliegenden Planabdruck eingestochen, worauf das Ausschneiden erfolgen kann.

Ist beim Ausschnitt mehrerer Felder die abgetrennte Fläche über Bedarf groß, so kann sie, soweit ihre Bestimmung es erlaubt, weiter beschritten werden, indes unter Wahrung des in Ziffer 1 oben verlangten Mindestmaßes. Die hiebei abfallenden Planstückchen sind zu vernichten.

3. Einzelne, bei der Entnahme von Planausschnitten übrig gebliebene Felder, welche zu weiterer Verwendung nicht taugen, weil sie überhaupt keine Zeichnung mehr oder wenigstens kein Grundstück mehr vollständig enthalten, sollen nicht weiter aufbewahrt, sondern alsbald beseitigt werden.

4. Befindet sich die Überschrift des Plans auf dem Planausschnitt, so ist auf dem weiter aufzubewahrenden Rest des Planabdrucks die Planbezeichnung nach Gemarkung und Plannummer in Bleistift zu vermerken. Das gleiche gilt für die Aufbewahrung einzelner Felder.

5. Über den Eingang der zur Abgabe bestimmten Planabdrücke und über die Abgabe und Verwendung der Planabdrücke oder von Ausschnitten aus solchen hat der Bezirksgeometer, und zwar für jede Gemarkung besonders, eine Nachweisung nach anliegendem Muster zu führen.

Anhang C 9.

In der Abteilung I der Nachweisung werden die Eingänge von Planabdrücken nach der Zeitfolge und unter Angabe der Plannummer und der Stückzahl vermerkt, während in der Abteilung II, ebenfalls der Zeitfolge nach geordnet, die Abgaben von ganzen Abdrücken und Planausschnitten, die Einnahmen hiefür und Namen und Wohnort der Zahlungspflichtigen zu verzeichnen sind. Die Benennung der einzelnen Planfelder geschieht mit den Buchstaben a—m in der Weise, daß für die 4 Felder der obersten und untersten Reihe stets von links nach rechts die Buchstaben a—d und i—m, für die 4 Felder der mittleren Reihe in der Zwölffeldereinteilung (vgl. Ziff 2 oben) die Buchstaben e—h gewählt werden. Außerdem ist auch anzugeben, den wie vielen Abdruck der Plannummer die Abgabe betrifft. Die Bezirksgeometer haben deshalb beim Empfang von zur Abgabe bestimmten Abdrücken für jede Plannummer die Abdrücke zu bezeichnen. Dies geschieht in der Planausschrift unter dem Wort „Gemarkung“ und mit römischen Ziffern.

Es bedeutet also z. B. der Eintrag  $\frac{b\ c\ f\ g}{VII}$ , daß von dem 7. Abdruck des Plans das zweite und dritte Feld der obersten und mittleren Reihe in der Zwölffeldereinteilung abgegeben worden sind.

In derselben Weise wie in Spalte 6 der Nachweisung die unentgeltlich oder gegen Kostenersatz abgegebenen Planausschnitte sind in Spalte 7 die als nicht mehr verwendbar gemäß Ziffer 3 oben vernichteten Planabschnitte zu verzeichnen.

6. In Spalte 15 ist der Nachweis zu geben, wo die Einnahmen für die abgegebenen Planabdrücke verrechnet sind (vgl. § 1 Ziff. 2 der RW).

7. Die Bezirksgeometer werden sich die genaue Einhaltung der obigen Vorschriften und die pünktliche Führung der vorstehend unter Ziffer 5 bezeichneten Nachweisung angelegen sein lassen.

Die zum eigenen Dienstgebrauch der Bezirksgeometer, also nicht zur Abgabe bestimmten Planabdrücke (vgl. § 137 Abs. 1 DW und Abs. 1 unserer Allg. Verfügung vom 24. Oktober v. Js. Nr. 18281) werden nicht in die nach Ziffer 5 zu führende Nachweisung eingetragen, sondern in gleicher Behandlung wie die Gemarkungsübersichtspläne ohne Wertangabe in die Abteilung II des Fahrnisverzeichnisses aufgenommen.

Wegen der Wertangabe für die in Abteilung I des Fahrnisverzeichnisses einzutragende Celluloidplatte ergeht Anordnung zugleich mit der Übersendung der Platte. Weil sehr leicht brennbar, muß die Platte vor der Berührung mit brennenden oder glühenden und glimmenden Körpern sorgfältig bewahrt werden.

8. Vordrucke zu der Nachweisung über den Empfang und die Abgabe von Planabdrücken können **Vordruck F46** von dem Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung bezogen werden.

## 22. Zu § 143 §DW.

### Die Sicherung der Polygonpunkte betreffend.

AB der Oberdirektion vom 14. Juli 1896 Nr. 11841.

An die Bezirksgeometer.

Die Fortführungsvermessungen innerhalb geschlossener Ortschaften werden in einzelnen Fällen dadurch erschwert, daß die ehedem bei der Katastervermessung auf den Straßenflächen, Gehwegen usw. angenommenen Polygonpunkte infolge unterlassener Sicherung derselben ohne umständliche und zeitraubende Messungen nicht mehr auffindbar sind.

Um diesen Mißstand für die Folge zu vermeiden, haben wir die Katastergeometer neuerdings wieder angewiesen, auf eine genügende Sicherung der nicht durch Marksteine bezeichneten Polygonpunkte innerhalb der Ortschaften das Augenmerk zu richten und keinen Punkt für das Polygonnetz zu verwenden, welcher nicht derart beschaffen oder besonders gekennzeichnet ist, daß seine spätere Wiederauffindung ohne weiteres möglich wird.

Diese Anordnung ist auch für die Großh. Bezirksgeometer maßgebend in Fällen, wo es sich infolge Erweiterung der Ortschaften oder ausgedehnter Änderungen im Gebäudebestand (nach Brandfällen usw.) um Bestimmung neuer Polygonpunkte handelt. Wegen der Wahl solcher Punkte bei Aufnahme neuer Straßen wird auf den Generalerlaß vom 31. Dezember 1884 Nr. 22839 (zu § 11 Satz 4) verwiesen.

Muß zum Zweck der Fortführungsvermessungen oder der Wiederherstellung verloren gegangener Grenzmarken ein bei der Katastervermessung nicht genügend gesicherter Polygonpunkt aus den vorhandenen Messungselementen wieder neu bestimmt werden, so hat die vorgeschriebene Sicherung nachträglich zu geschehen.

## 23. Zu § 144<sup>5</sup> §DW.

### Die Besichtigung der Dreieckspunkte betreffend.

AB der Oberdirektion vom 28. August 1903 Nr. 16065.

**Anhang C 10.** Die Bezirksgeometer erhalten demnächst ein Muster für das nach § 144<sup>5</sup> der DW zu führende alljährlich vorzulegende Verzeichnis der Dreieckspunkte und für die darin zu bewirkenden Einträge. Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist ein gesondertes Verzeichnis nach Gemarkungen alphabetisch geordnet anzulegen. Die Einträge über die stattgehabte Besichtigung haben jeweils in der für den betreffenden Jahrgang bestimmten Spalte zu geschehen; sie sollen mit dem Jahrgang 1902 beginnen. Der Eintrag g bedeutet die gute, der Eintrag m die mangelhafte Beschaffenheit der besichtigten Signalmarke. Andere Einträge als die obengenannten sind in dem Verzeichnis nicht statthaft; welcher Art die vorgefundenen Mängel sind und was zu deren Behebung zu geschehen hat, ist in einem mit der Vorlage des Verzeichnisses zu erstattenden besonderen Berichte darzulegen.

Die Verzeichnisse sind alsbald anzulegen.

Die Vordrucke hierzu werden auf Angabe der Größe des Bedarfes (an Kopfbogen und an Einlagebogen) von dem Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung abgegeben. Jedes Verzeichnis ist vom Buchbinder dauerhaft festen zu lassen.

**24. Zu § 147 FDW.****Die Überwachung der Steinseher betreffend.**

AB der Oberdirektion vom 17. Oktober 1893 Nr. 14 061.

An die Bezirksgeometer.

Die Wahrnehmung, daß häufig die Aussteinnung der Grenzen anlässlich der Katastervermessung und Feldbereinigung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Verwendung geeigneten Materials, sowie unter Beachtung der hiefür bestehenden Vorschriften geschieht, hat uns Veranlassung gegeben, beim Großh. Ministerium des Innern die Erlassung der nachfolgenden Weisung an die Großh. Bezirksamter in Anregung zu bringen.

Indem wir Ihnen dieselbe zur Kenntnisnahme mitteilen, veranlassen wir Sie, gegebenen Falles gleichfalls darauf hinzuwirken, daß eine etwaige Vereinbarung über die Gewährung eines Stücklohnes an die Steinseher die vorschriftsmäßige amtliche Genehmigung gemäß § 30 der Verordnung vom 7. März 1856 erhalte. Sie haben sich deshalb über die Bezahlungsweise der Steinseher in allen denjenigen Fällen, wo es sich nicht um den Vollzug der Katastervermessung oder einer Feldbereinigung handelt, tunlichst Kenntnis zu verschaffen und wegen der Genehmigung eines etwaigen Stücklohnes mit dem Bezirksamt unter gleichzeitiger Abgabe einer gutächtlichen Äußerung über die Angemessenheit des vereinbarten Lohnes ins Benehmen zu treten. Eine gutächtliche Äußerung der Kulturinspektion wird in diesen Fällen nicht erhoben.

**Anlage.**

AB des Ministeriums des Innern vom 16. August 1893 Nr. 21569.

An die Bezirksamter.

Anlässlich der Ausführung der Katastervermessungs-, Feldbereinigungs- und Fortführungsarbeiten wird nach Mitteilung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Vermarkung der Grenzen seitens der Gemeinden und Grundeigentümer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt unter Beachtung der hiefür bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 20. April 1854 (RegBl Nr. XXI), der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854 (RegBl Nr. XXXV) und der Verordnung vom 7. März 1856 über die Aufstellung der Steinseher und ihre Dienstweisung (Zentralverordnungsblatt 1856 S 47)\* geschieht. Häufig werden Grenzsteine von ungenügender Größe und Beschaffenheit (§§ 4—6 der BB) verwendet, insbesondere auch werden dieselben nicht genügend tief und fest in den Boden eingesezt. Die Folge einer derart mangelhaften Grenzaussteinung ist ein rascher Zerfall der mit erheblichen Kosten hergestellten Grenzvermarkung; die nicht genügend im Boden befestigten Grenzsteine werden beim Anbau der Felder gelockert, in schiefe Lage gebracht oder herausgeworfen, Steine aus schlechtem Material zerfallen durch die Wirkung des Frostes. Eine derartige mangelhafte Grenzaussteinung erfordert vielleicht einen etwas geringeren Herstellungsaufwand, um so größere Kosten entstehen aber später durch die unter Mitwirkung eines Geometers zu vollziehende Wiederherstellung und Verbesserung des Steinsatzes, ganz abgesehen von den durch Unsicherheit der Grenzen bedingten schwerwiegenden Nachteilen.

\* Sieht Verordnung vom 30. Oktober 1894 GBBl S 409 ff.

Es erscheint als ein dringendes Bedürfnis, auf die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften bei der erstmaligen Herstellung der Grenzvermarkung noch mehr als bisher das Augenmerk zu richten, nachdem durch diesseitige Verordnung vom 9. Februar d. J., die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen betreffend, die durch § 20 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854 vorgeschriebene Grenzbesichtigung bezüglich der Eigentumsgrenzen aufgehoben bzw. auf ganz besondere Fälle beschränkt worden ist.

Eine Hauptursache des bezeichneten Missstandes liegt nach den Wahrnehmungen der Vermessungsbehörden in der ungenügenden und vorschriftswidrigen Tätigkeit der Steinseher, welche das Versezen der Grenzsteine nicht richtig besorgen, sondern zur möglichst raschen Förderung der Arbeit und zur Erzielung eines möglichst großen Verdienstes aus der in der Regel nach dem Stück entlohten Arbeit, die Steine nicht tief und fest genug in das Erdreich einsetzen und die Erklärung dieser vorschriftswidrigen Geschäftsgewerbe ist in den meisten Fällen in der unzureichenden Bezahlung der Steinseher nach Stücklohn zu finden. Den letzteren werden von den Gemeinden vielfach Akkordsätze geboten, um die eine gute Arbeit unmöglich geleistet werden kann. Nach § 30 der Verordnung vom 7. März 1856 über die Aufstellung der Steinseher werden deren Dienste in Tagsgebühren oder nach dem Stück entloht, die Festsetzung eines Stücklohnes kann jedoch nur mit amtlicher Genehmigung geschehen. Es erscheint nun geboten, daß die Großh. Bezirksamter in jedem Einzelfall, wo es sich beim Vollzug der Katastervermessung oder eines Feldbereinigungsunternehmens um eine größere Zahl neu zu setzender Grenzsteine handelt, sich über die den Steinsehern seitens der Gemeinden zu gewährende Bezahlung Kenntnis verschaffen und im Fall Stücklohn beabsichtigt wird, die amtliche Genehmigung nur dann erteilen, wenn nach dem Gutachten der Kulturinspektion der zu vereinbarende Preis den Verhältnissen und der Bestimmung des Schlussatzes von § 30 der obigen Verordnung entspricht.

Die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wird dafür besorgt sein, daß den Bezirksamtern diejenigen Fälle bekannt gegeben werden, in welchen eine Kontrollierung der Bezahlungsweise der Steinseher als geboten erscheint.

Ebenso notwendig für die Sicherung einer vorschriftsmäßigen Grenzvermarkung ist aber auch eine strenge Überwachung der Diensttätigkeit der Steinseher und ein energisches Einschreiten gegen solche Steinseher, welche den Vorschriften ihrer Dienstweisung zuwider das Versezen der Grenzmarken in einer ungenügenden Weise vornehmen.

Nach § 4 der Verordnung vom 7. März 1856 ist den Bezirksgeometern die Kontrolle über die Tätigkeit der Steinseher übertragen, welche über ihre Wahrnehmungen in den dazu geeigneten Fällen der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Bericht erstatten.

Wo die Katastervermessung noch nicht beendigt, also ein Bezirksgeometer noch nicht in Tätigkeit ist, wird, da eine strenge Kontrolle gerade bei der erstmaligen Herstellung des Steinsetzes anlässlich der Katastervermessung von größter Bedeutung ist, in diesen Fällen künftig hin jeweils ein Katastiergeometer im Auftrage der Großh. Oberdirektion die Grenzvermarkung sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit des Materials als hinsichtlich der Tätigkeit der Steinseher kontrollieren und über den Befund an die Großh. Oberdirektion Bericht erstatten. Auf Grund dieser Berichte wird die Großh. Oberdirektion alsdann gegebenenfalls die Großh. Bezirksamter um Einschreiten gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 7. März 1856 angehen.

## 25. Zu § 149 FDW.

Die Fortführung der topographischen Karte betreffend.

AB der Oberdirektion vom 5. Januar 1890 Nr. 372.

An die Bezirksgeometer.

Nach Fertigstellung der neuen topographischen Karte sind nunmehr diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die ununterbrochene Fortführung der Karte und die stete Übereinstimmung derselben mit dem wirklichen Zustand zu sichern und damit überhaupt die dauernde Brauchbarkeit der Karte zu verbürgen. Nachdem durch die Bestimmung unter § 3 Ziffer 5 der im diesseitigen Verordnungsblatt Nr. 1 bekannt gegebenen landesherrlichen Verordnung vom 30. September v. J. die Bezirksgeometer zur Beschaffung der Fortführungsmaterialien für die topographische Karte insoweit verpflichtet worden sind, als letztere nicht durch die unter § 3 Ziffer 1—4 der landesherrlichen Verordnung bezeichneten Behörden beizubringen sind, so sehen wir uns veranlaßt, gemäß § 6 der Verordnung folgende Vollzugsweisungen zu erlassen:

Der Bezirksgeometer hat zunächst alle diejenigen bei der Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher oder bei der Grenzrevision festgestellten, durch die landesherrliche Verordnung nicht den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, Rheinbau-Inspektionen, Kultur-Inspektionen und den Forstbehörden überwiesenen Veränderungen, welche auf die bildliche Darstellung der topographischen Karte Einfluß haben, in ein Veränderungsverzeichnis nach dem unter Anlage II beigelegten Muster einzutragen. Anhang C 12. Außer den bei der Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nach § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1858 bezw. Artikel 21 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883\* zu berücksichtigenden Tatsachen sind jedoch noch andere Momente für die Topographie des Fortführungsbezirkes von Erheblichkeit und daher im Fall der Veränderung bei der Fortführung der topographischen Karte zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß die betreffende Veränderung noch im Maßstab der topographischen Karte deutlich darzustellen ist: Baumfällungen an Straßen, Wegen, Bächen, Uferbefestigungen und Uferbauten, Turten, Fähren, Pegel, Quellen, Wasserrisse, Garten- und Weinbergshäuser jeder Art, die Errichtung von hölzernen Brücken durch solche von Stein oder Eisen u. dergl. — vgl die Anlage I, welche im allgemeinen die in Betracht kommenden topographischen Gegenstände enthält und die Behandlung derselben angibt. Anhang C 11. Beihufs Beschaffung der hiernach in Betracht kommenden, nicht unter die Dienstweisung vom 1. Dezember 1884\*\* fallenden Fortführungsmaterialien hat der Bezirksgeometer nicht nur bei den Fortführungsvermessungen und bei den Grenzbegehungen seine Aufmerksamkeit auch auf alle in Betracht kommenden Veränderungen topographischer Natur zu richten, sondern derselbe hat auch in der Fortführungstagfahrt jeweils bei dem Gemeindevorstand bezw. bei den betreffenden Gemeindebeamten nach derartigen, während der Fortführungsperiode eingetretenen Veränderungen sich zu erkundigen und dieselben in das Veränderungsverzeichnis (Anlage II) einzutragen. Die Einträge im Veränderungsverzeichnis sind in klarer, kurzer Ausdrucksweise zu fassen, wie dies aus den Anlagen I und II ersichtlich ist. Beihufs frühzeitiger Bewertung der Fortführungsmaterialien können einzelne neue Wohngebäude, Brückenbauten usw. auch schon dann, wenn solche im Bau noch nicht vollständig fertiggestellt sind, in das Veränderungsverzeichnis eingetragen werden, sobald der Bau soweit vorgeschritten ist, daß hiernach der Eintrag in das Verzeichnis keinerlei Veränderung mehr erleiden wird. Dagegen sind erst projektierte Änderungen nicht einzutragen. Das Veränderungsverzeichnis ist jeweils auf Jahresabschluß abzuschließen und bis spätestens 1. April des folgenden Jahres (WD § 3) hierher zur Vorlage zu bringen; daß

\* Siegt Fortff § 1 und GBW §§ 2, 3 und 22.

\*\* Siegt FDW.

Konzept aber ist von dem Bezirksgeometer aufzubewahren. Die erstmalige Vorlage hat auf 1. April 1891 zu erfolgen. Dabei ist bei der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 der Verordnung zu berücksichtigenden Veränderungen auch jeweils das Jahr der Veränderung vorzumerken.

Bei solchen Veränderungen, welche zu ihrer Verdeutlichung eine besondere bildliche Darstellung nicht erfordern (z. B. die Einträge unter § 47, 48, 49, 50 und 56 in der Anlage II), genügt der Eintrag im Veränderungsverzeichnis. Wo dagegen zur Verdeutlichung der Veränderung eine bildliche Darstellung nötig erscheint, sind Veränderungen von geringer Ausdehnung (Neuanlage einzelner Gebäude, Errichtung von Monumenten, Steinkreuzen usw.) in scharfer Einzeichnung in das Dienstexemplar der Gemarkungsübersichtskarte einzutragen (§ 1, 2, 4, 26, 28, 40 der Anlage II), oder aber es ist eine besondere Pausa oder Skizze beizugeben (§ 14, 17, 18, 19, 21, 33, 36, 37, 39). Auf den Pausen ist außer der Ordnungsziffer des Veränderungsverzeichnisses die Orientierung und die Angabe der Verjüngung nebst den nächsten Neßlinien anzugeben. Bei Veränderungen von größerem Umfang (z. B. bei der Anlage neuer Stadtbauquartiere) ist in dem Verzeichnis zu vermerken, bei welcher Behörde die betreffenden Pläne erhoben werden können (§ 41). Übrigens empfiehlt sich, um die zum Teil schon vergrieffenen Gemarkungsübersichtskarten tunlichst zu schonen, von der Beigabe besonderer Pausen und Skizzen einen nicht zu sparsamen Gebrauch zu machen.

In den etwa beizugebenden Pausen ist die unverändert gebliebene alte Situation (soweit die Angabe derselben erforderlich ist) in den üblichen Farben der topographischen Karte einzutragen; die Änderungen sind rot zu zeichnen und alles Abgängige ist rot zu streichen.

In dem Veränderungsverzeichnis ist der Ort der Veränderung durch Beifügung einer bzw. einiger Orientierungsangaben tunlichst genau zu bezeichnen, wie aus Anlage II ersichtlich; dabei wird zweckmäßig auf die Maßzahlen der Neßquadrate der Gemarkungsübersichtskarte Bezug genommen werden können. § 1 und 2 von Anlage II.

Wie Veränderungen sind auch etwaige irrite oder fehlerhafte Angaben der topographischen Karte zu behandeln (Anlage II § 54, 55, 57, 59 und 60).

Die eingesandten Karten und Pläne werden jeweils mit tunlichster Beschleunigung benutzt und zurückgegeben werden.

Der Kostenersparnis halber ist bei der Aufnahme der topographischen Veränderungen auf die tunlichste Verbindung derselben mit den für die Fortführung der Vermessungsarbeiten und Lagerbücher sowie wegen der Grenzbesichtigungen ohnedies erforderlichen Aufnahmen und Ortsbesichtigungen Bedacht zu nehmen. Falls z. B. nach Vollzug aller Fortführungsvermessungen ein in einem entfernten Gemarkungsteil, für welchen die Grenzbesichtigung (§ 38 DW)\* für das nächste Jahr in Aussicht genommen ist, neu errichtetes Steinkreuz oder eine dort neu erschlossene Quelle (§ 4 Ziff 2 DW)\*\* an demselben Tag nicht mehr aufgenommen werden kann, so daß der Aufenthalt des Fortführungsbeamten in der betr. Gemeinde lediglich wegen der Aufnahme dieses Steinkreuzes (der Quelle) für die topographische Karte um einen Tag verlängert werden müßte, so genügt vorerst der Eintrag der Veränderung in dem Verzeichnis (Anlage II) unter tunlichst genauer Beschreibung des Standortes (Angabe der nächsten Wegkreuzung, Bezeichnung der betr. Feldgewanne oder dergl.) und unter Beifügung des Vermerkes, daß diese Beschreibung sich nicht auf eigene Wahrnehmung gründe. Bei der Grenzbesichtigung im nächsten Jahre ist sodann die Situation der betr. topographischen Veränderung in einer einfachen Skizze darzustellen, auf welcher auch zu vermerken ist, zu welchem Veränderungsverzeichnis (unter Angabe der Ordnungsziffer des Eintrags) dieselbe gehört; dieselbe ist der nächsten Jahresvorlage anzuschließen.

\* Jetzt §§ 144 und 145 FDW.

\*\* Jetzt § 80 Z 7 FDW.

Falls zum Zweck der Fortführung der topographischen Karte umfangreichere Kopien, Auszüge oder Überarbeitungen gefertigt werden müssen, so ist hiefür zwar ein besonderer Kostenzettel — wie bisher — nicht mehr aufzustellen, der Kostenbetrag jedoch in dem bei der nächsten Monatsvorlage einzureichenden Kostenzettel in besonderer Summe auszuführen; ebenso ist bezüglich der auf die Fortführung entfallenden Diäten für auswärtige Dienstgeschäfte zu verfahren. Wegen der kleineren Bureauarbeiten dagegen (Einträge im Veränderungsverzeichnis oder in der Gemarkungsübersichtskarte usw.) findet eine Kostenauscheidung überhaupt nicht statt.

## 26. Zu § 63 Ziffer 6 Absatz 3 der Vermessungsanweisung.

Die Nummernbezeichnung der Grundstücke bei der Katastervermessung betreffend.

AB der Oberdirektion vom 29. November 1902 Nr. 22577.

An die Bezirksgeometer und Katastergeometer.

Im Hinblick auf Artikel 25 d des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900 (GWB 1900 S 935) erscheint das durch § 63 Ziffer 6 Absatz 3 der Vermessungsanweisung vorgeschriebene Verfahren bei der Nummernbezeichnung der Grundstücke nicht mehr zulässig. In solchem Falle sind in Zukunft anlässlich der Katastervermessung die einzelnen Grundstücksabschnitte immer als selbständige Grundstücke zu behandeln und dementsprechend mit Nummern zu bezeichnen.

Von einer Berichtigung der nach der bisherigen Vorschrift in bereits vermessenen Gemarkungen durchgeföhrten Nummernbezeichnung ist jedoch insolange abzusehen, als nicht eine Veränderung des Grundstückes hiezu Anlaß gibt (vgl § 17 Abs 3 GBDW und § 83 Abs 3 FDW).

(Siehe hiezu die Verfügung des Justizministeriums vom 22. August 1903 Nr. 21946 Anhang C 13.)

-----

# Muster

zur

Dienstweisung für die Bezirksgeometer.

---



Vordruck F 1.**Führungs-Bericht**

über den

(Zu- und Vorname:) *N. N.*(Diensteigenschaft:) *Technischer Gehilfe*bei dem Großh. Bezirksgeometer in *X.*für die Zeit vom *1. Dezember 1902 bis heute.***Muster 1.**

zu § 3.

**Führungsbericht.**

## 1. Persönliche Angaben.

2. Angaben über Befähigung,  
Fleiß und Verhalten.

- a) Tag, Jahr:  
b) Ort der Geburt:  
c) Familienstand:  
d) Zahl der Kinder:  
e) Bildungsgang bis zum Eintritt  
in den staatlichen Dienst:  
  
f) Zeit des Eintritts:  
g) Art und Orte der bisherigen  
Beschäftigung im staatlichen  
Dienst:  
h) Aufnahme als:  
    am:  
i) Zeit der Erteilung der Be-  
  amteneigenschaft:  
k) Zeit des Eintritts in die Stelle:  
l) Jetzige Bezüge:  
m) Vorzugsweise Beschäftigung:

15. April 1874.  
Sinsheim.  
verheiratet.  
ein Kind.  
Reife für Unterprima eines Real-  
gymnasiums, 2 Semester Technische  
Hochschule, 4 Jahre Gehilfe bei der  
Katastervermessung.  
1. Oktober 1896.  
Gehilfe bei den Bezirksgeometern in  
Mosbach und Heidelberg.  
  
Geometer.  
17. November 1894.  
1. Januar 1898.  
  
1. Oktober 1901.  
1800 Mk.  
Technische Feld- und Zimmerarbeiten.

- a) Befähigung:  
    im ganzen gut.  
  
b) Fleiß:  
    gut.  
  
c) Leistungen:  
    befriedigend; in technischen Zimmer-  
arbeiten, namentlich im Planzeichnen  
dürfte N. sich einer grösseren Ge-  
nauigkeit und Sauberkeit befleissigen.  
  
d) Dienstliches Verhalten:  
    befriedigend.  
  
e) Außerdienstliches Verhalten:  
    gut.  
  
f) Sonstige Bemerkungen:  
    seit einem halben Jahr durch Krän-  
klichkeit (Gelenksrheumatismus) öfters  
an der Ausübung seiner dienst-  
lichen Obliegenheiten behindert.

N., den 1. Dezember 1903.

Der Großh. Bezirksgeometer:

(Siehe Rückseite.)

**Bemerkungen.**

Zu 1) Die Angaben unter a—h sind von dem Dienstvorstand nur bei der ersten Erstattung des Führungsberichtes und wenn Aenderungen eingetreten sind, zu machen; im Übrigen kann in den späteren Berichten auf die früheren Angaben verwiesen werden („wie bisher“).

Zu 2) Das Urteil über Befähigung, Fleiß und Verhalten ist in kurzer aber freier Fassung abzugeben.

Unter f sind alle Angaben aufzunehmen, welche die dienstliche Beurteilung des Beamten erleichtern, also je nach Umständen, daß er bestraft wurde, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geordnet sind, auch Bemerkungen über Kränklichkeit u. s. w.

Die Angaben unter 2 sind vom Bezirksgemeter eigenhändig zu schreiben.

Vordruck F 2.**Geschäftstagebuch A.**

Monat November 1902.

**Muster 2.**

zu § 13.

**Geschäftstagebuch A.**

Ein- lauf Nr.	Tag der Ein- kunft	Wo h e r.			Bei- lagen.	B e t r e f f.	A r t der Erledigung.	Tag
		Stelle oder Person.	Tag.	Nr.				
241	2	Oberdirektion.	28.10.	17860	—	Den techn. Gehilfen N.	Eröffnung.	2.11.
242	2	Aktenvorlage.	—	—	1	Fortführung des Lagerbuchs der Gemarkung Wald.	Schreiben an das Grundbuchamt und Bürgermeisteramt W.	2.11.
243	2	Wiederkehrende Vorlage.	—	—	10	Monatsvorlagen.	Oberdirektion.	2.11.
244	3	Bezirksamt N.	23.10.	12743	2	Die Begehung der Landesgrenze.	Schreiben an den württ. Oberamtsgeometer N. in N.	3.11.
245	4	Bürgermeisteramt Stern.	1.11.	—	—	Die Einteilung der Gemeindegüter in Stern.	Bericht an die Oberdirektion.	5.11.
246	5	Landgericht N.	2.	19661	—	Abgabe eines Gutachtens.	Bericht an die Oberdirektion.	5.11.
247	6	Techn. Bureau für Katasterverm. und Feldbereinigung.	3.	2124	—	Die Abgabe des Vermessungswerks an die Gemeinde N.	Schreiben an das Notariat N.	6.11.
248	7	Bürgermeisteramt Stern.	3.	581	1	Wiederbestimmung verlorengegangener Eigentumsgrenzmarken.	Vormerkung im Kalender.	7.11.
249	7	Oberdirektion.	2.	19471	1	Geschäftsplan für 1903.	Zu den Akten.	7.11.
250	8	Notariat N.	4.	1264	—	Die Bestätigung des Lagerbuchs N.	Anzeige an die Oberdirektion.	8.11.

Monat November 1902.

# Geschäftstagebuch B

des

Großh. Bezirksgeometers in *Friedburg*

für

das Jahr 1901.

=====

**Numerierung.** In den allmonatlich vorzulegenden Tagebuchauszügen sind in den Spalten 11, 12 und 13 keine Einzelbeträge sondern die Verweisungen auf die ortswiseen Auszüge und Nachweisungen einzutragen (§ 2 Abs 2 Rß).

1	2	3	4	5	6	7		
Tag.	Ort der Geschäfts- Vornahme.	Gemarkung des Geschäfts.	Art des Geschäfts.  Bei Benützung der Eisenbahn: Abgangs- und Endstation.	Bei auswärtiger Beschäftigung.		Tagegefehr.		
	Zeit der							
				Abreise.	Rück- fahrt.			
			— Sonntage den 5., 12., 19., 26., (27. Pfingstmontag.) —					
			<b>Bezirksgeometer.</b>					
1	Friedburg.		Monatsvorlage, Dienstschriften.					
22/10	Stern. (Friedburg-Stern.)		Vormerkung der Lagerbuchsnummern im Grundbuch.	V. 7 20	—	1		
22/10	"		Anerkennung der Messurkunden.	—	—			
26/10	"		Grenzwiederherstellung am Gemeindewald.	—	—			
3	Wald.		F. Vermessungen.	—	—	1		
47/10	Hardt.		Desgleichen.	—	—			
43/10	"		Nachmessung wegen Fehler in der ursprüngl. Aufnahme.	—	N. 8 40	0,7		
6,7	Friedburg.	Stern.	Zeichnung der Ergänzungspläne.					
8—10	"	"	Fortführung des Lagerbuchs und Besitzstandsregisters.					
11/10	"	"	Kostenverzeichnis für die Grundeigentümer.					
11/10	"	"	Abschluss der Fortführung.					
13,14	"		Fortführung der Handrissabdrücke.					
15	"	Wald.	Übertr. der Veränderungen früherer Fortf. i. d. H. Abdrücke.					
16/3/10			Feiertag. N. M. Reise nach Geroldstein.	N. 3 40	—	0,4		
17	Geroldstein.		Landesgrenzberichtigungsarbeiten (Tagfahrt).	—	N. 10 20	1		
18	Friedburg.	Wald.	Flächenberechnung, Aufstellung des Messurkundenheftes.					
20		Hardt.	F. Vermessungen.	V. 7 20	N. 8 40	0,7		
	(Friedburg-Stern.)		Grundstücksteilung a. A.	V. 8 10	N. 7 25	0,7		
21	Mauer.		Fl. Berech. Eintrag. d. Ergebn. i. d. M. Heft u. d. H. Abdrücke.					
	(Friedburg-Mauer.)		Fortführung der Handrissabdrücke.					
22	Friedburg.	Mauer.	Fortführung des Lagerbuchs und Besitzstandsregisters.					
23	"	Hardt.	Handrissfertigung für das Grundbuchamt.					
24	"	Wald.	Desgleichen.					
25/5/10	"	Mauer.	Fortführung des Lagerbuchs und Besitzstandsregisters.					
25/5/10	"	Hartung.	Aufsuchen eines Fehlers i. B. Register, Richtigstellung.					
28	"	Wald.	Übertr. d. B. Veränderungen a. d. Messbriefen i. d. M. Heft.					
29/5/10	"	"	Grenzbesichtigung, Steinsatzverzeichnis.	V. 7 20	—	2		
29/5/10	"	Waldheim.		Rückkehr am	1. Juni	N. 11 40		
30,31		Hardt.			Zusammen	7,5		
	(Friedburg-Stern.)							



*Friedburg, den 1. Juni 1901.*

### **Der Grossh. Bezirksgeometer:**

Muster 4.

Bz § 14.

**Verzeichnis der regelmäßigen Vorlagen.****Verzeichnis**

der in regelmäßiger Wiederkehr an die Große. Oberdirektion und an andere Behörden zu erstattenden Vorlagen.

Tag, an welchem die Vorlage oder Anzeige zu erstatten ist.	Gegenstand.	Die regelmäßige Vorlage ist verordnet durch Verfügung vom: (Dienstweisung).
	<u>Januar.</u>	
1.	<i>Geschäftsstandsnachweisungen</i>	2. November 1898 Nr. 18771; § 18 FDW
1.	<i>Fortgang der Aufstellung der Lagerbücher *)</i>	15. November 1901 Nr. 19796
1.	<i>Vorlage an das statistische Landesamt</i>	15. Februar 1894 Nr. 2209 (Anhang A 18)
10.	<i>Urlaubszettel</i>	11. August 1900 Nr. 14959; VBl Nr. 23 S. 289
	<u>Februar.</u>	
1.	<i>Vorlage des Verzeichnisses der dienstpolizeilichen Geldstrafen</i>	12. Juli 1893 Nr. 11649, VBl Nr. 4 S. 15
	<u>April.</u>	
1.	<i>Geschäftsstandsnachweisungen</i>	2. November 1898 Nr. 18771; § 18 DW
1.	<i>Fortgang der Aufstellung der Lagerbücher *)</i>	15. November 1901 Nr. 19796
1.	<i>Fortführung der topographischen Karte</i>	5. Januar 1890 Nr. 372; § 149 FDW

\*) Betrifft nur solche Fortführungsbezirke, in welchen die Lagerbuchsaufstellung noch nicht beendet ist.

Tag, an welchem die Vorlage oder Anzeige zu erstattet ist.	G e g e n s t a n d.	Die regelmäßige Vorlage ist verordnet durch Verfügung vom: (Dienstweisung).
	<u>Juli.</u>	
1.	Geschäftsstandsnachweisungen	2. November 1898 Nr. 18771; § 18 FDW
1.	Fortgang der Aufstellung der Lagerbücher *)	15. November 1901 Nr. 19796
1.	Vorlage an das statistische Landesamt	15. Februar 1894 Nr. 2209 (Anhang A 18)
1.	Fortführung der Standeslisten	2. Februar 1892 Nr. 1162 (Anhang A 2 B e)
	<u>Oktober.</u>	
1.	Vorlage der Geschäftspläne für das folgende Jahr	§ 17 FDW
1.	Geschäftsstandsnachweisungen	2. November 1898 Nr. 18771; § 18 FDW
1.	Fortgang der Aufstellung der Lagerbücher *)	15. November 1901 Nr. 19796
	<u>November.</u>	
1.	Vorlage des Verzeichnisses der Dreiecksmarken.	§ 144 Abs. 5 FDW
	<u>Dezember.</u>	
1.	Bericht über die Führung der Gehilfen	25. Januar 1893 Nr. 1732 § 3 FDW
31.	Vorlage der Übersicht über abgegebene Planabdrücke an das Technische Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung	24. Oktober 1902 Nr. 18281 (Anhang A 21)

Ergänzt auf den Stand vom 1. Januar 1904.

Der Großh. Bezirksgeometer:

\*) Betrifft nur solche Fortführungsbezirke, in welchen die Lagerbuchsaufstellung noch nicht beendet ist.

Fortführungsbezirk Karlsruhe-Ettlingen.

# Geschäftsplan A und Geschäftstands nachweisung

über

die Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher, sowie die Grenzbesichtigungen

für das Jahr 1903

Amtsgerichtsbezirk.	Anzahl der			Flächeninhalt (Hektar)	Eigentumsstückzahl
	Haupt-	Neben- und abgesonderten	sämtlichen		
	Gemarkungen.				
Karlsruhe	22	3	25	19 291	78 022
Ettlingen	19	6	25	18 286	60 544
Summe . .	41	9	50	37 577	138 566

Aufgestellt Karlsruhe den 1. Oktober 1902.

Der Großh. Bezirksgeometer.

M.

Genehmigt.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1902.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ord.- Zahl.	Gemarkung.	Zahl der Grund- stücke.	Zum Vollzug kommen die neben- bezeichneten Geschäfte unter Ziffer:	Letzter Fort- führungs- Termin.	Fortführungs- tagfahrt am	Zahl der Einträge im Ver- änderungs- verzeichnis.	Zahl der Grund- stücke in den Ergänzungsp- länen.	I. Fortführung der Fortführung.
<u>I. Fortführung der Fortführung.</u>								
4	<i>Graben</i>	6 559	I, II u. III.	9. III. 02.	27. III. 03.	640 (665)*	24	6. VII. 03.
5	<i>Grünwinkel</i> <i>u. s. w.</i>	361	—	3. VI. 02.	Fällt aus.			
8	<i>Hochstetten</i> <i>u. s. w.</i>	2 185	I.	13. XII. 02.				
13	<i>Rintheim</i> <i>u. s. w.</i>	1 629	I u. II.	5. VIII. 02.	7. VIII. 03.	141 (144)	7	14. X. 03.
<u>Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.</u>								
28	<i>Burbach</i> <i>mit</i> <i>Klosterwald</i> <i>u. s. w.</i>	2 106	I.	22. IX. 02.	24. IX. 03.	160 (163)	11	
29		2	I.	„	„	—		
34	<i>Malsch</i>	17 515	I u. II.	3. X. 02.	2. X. 03.	1 619	82	
35	<i>Mörsch</i> <i>u. s. w.</i>	4 271	I.	13. II. 02.	11. II. 03.	230 (263)	43	18. IV. 03.
38	<i>Neuburgweier</i> <i>u. s. w.</i>	465	I u. II.	6. II. 01.	„	45 (57)	13	28. III. 03.
<u>III.**) Umschreibung von Besitzstandsregistern.</u>								
51	<i>Graben</i>	6 559	III.					
52	<i>Oberweier</i>	2 100	III.					

\*) In Klammer ist auch die Zahl der Einträge im Lagerbuch anzugeben.

\*\*) Unter III ist gegebenenfalls auch die Landesgrenzbegehung aufzuführen.

10

11

12

13

## Vermessungswerke und Lagerbücher.

## Vierteljährlicher Geschäftsstand.

## Zeit der Einkunft und Rückgabe des Lagerbuchs.

## II. Grenzbesichtigungen.

Einzustellender Betrag.  
M.

## Vollzug:

Zeit der Besichtigung.  
Zahl der Tage.

Bezeichnung des besichtigteten Gemarkungssteils.

I. Vierteljahr: Auf die in der Tagfahrt zu vollziehenden Arbeiten beschränkt.  
 II. " Die Lagerbuchsfortführung nahezu beendigt.  
 III. " Fortführung vollständig abgeschlossen.  
 — Einkunft 15. VI. 03; Rückgabe 6. VII. 03. —  
 (Zweijährige Fortführung.)

200 April und Mai.  
 — 12 Tage. —  
 Die Handrisse Nr. 34—51 und 53—61.  $\frac{1}{4}$  der Gemarkung. Stand ziemlich gut.

III. Vierteljahr: Fortführungsvermessungen beendigt.  
 IV. " Fortführung vollständig abgeschlossen.  
 — Einkunft 26. IX. 03; Rückgabe 14. X. 03. —

65 September.  
 — 4 Tage. —  
 Ortsetter. Handriss 1—6 und Handriss 17—26.  $\frac{1}{3}$  der Gemarkung. Stand gut.

III. Vierteljahr: Auf die in der Tagfahrt zu vollziehenden Arbeiten beschränkt.  
 IV. " Fortführungsarbeiten nahezu fertiggestellt, Lagerbuchsfortführung im Laufe.  
 — Einkunft 16. XII. 03. —

IV. Vierteljahr: Die technischen Arbeiten fertiggestellt.

250

I. Vierteljahr: Planzeichnung und Flächenberechnung gefertigt, Messurkundenheft in Arbeit.  
 II. " Fortführung vollständig abgeschlossen.  
 — Einkunft 26. III. 03; Rückgabe 18. IV. 03. —

I. Vierteljahr: Fortführung vollständig abgeschlossen.  
 — Einkunft 18. III. 03; Rückgabe 28. III. 03. —

50 März.  
 — 4 Tage. —  
 Die Handrisse 20—30.  $\frac{1}{3}$  der Gemarkung. Stand mangelhaft.

Zu III.

III. Vierteljahr: Die Umschreibung ist im Laufe.

130

50

Ü b e r s i c h t  
über  
den Vollzug der vorgesehenen Geschäfte.

Amtsgerichtsbezirk.	Stand der Geschäfte am	Zahl der Gemarkungen, für welche die							
		Fortführung der Vermessungsarbeiten und Lagerbücher					Grenzbesichtigung		
		vorgesehen, abgeschlossen, in Arbeit,	auf die Tag- fahrt beißt,	noch ausstehend ist	vorgesehen, abgenommen, noch ausstehend ist				
I. Karlsruhe.	31. März 1903.	24	—	1	4	19	12	2	10
	30. Juni 1903.		5	4	3	12		5	7
	30. September 1903.		12	3	3	6		9	3
	31. Dezember 1903.		21	3	—	—		12	—
	u. s. w.								
II. Ettlingen.	31. März 1903.	22	—	—	—	22	11	—	11
	u. s. w.								
III. Umschreibung von Besitz- standsregistern.	31. Dezember 1903.	2	—	1	—	—	1	—	—
	31. März 1904.		2	—	—	—			

Anmerkung: Der Geschäftsplan für 1903 wurde im Laufe des 1. Vierteljahrs 1904 vollständig erledigt und heute  
letztmals vorgelegt.

Karlsruhe, den 1. April 1904.

Der Großh. Bezirksgeometer.

*Fortführungsbezirk Triberg.*

*Amtsgerichtsbezirk Triberg.*

## **Geschäftsplan B**

*des Großh. Bezirksgeometers in Triberg  
für das Jahr 1903.*

### **Aufstellung der Lagerbücher**

*nebst Angabe des die Gemeinden voraussichtlich treffenden Kostenaufwandes.*

*Aufgestellt:*

*Triberg, den 1. Oktober 1902.*

*Der Großh. Bezirksgeometer:*

*Nr. ....*

*Genehmigt:*

*Karlsruhe, den 1. Dezember 1903.*

*Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.*

1	2	3	4	5
Ordnungs- zah <sup>l</sup> .	Gemarkung.	Flächen- inhalt. ha	Zahl der Eigen- tum <sup>s</sup> - stücke.	Bezeichnung der Geschäfte.
1	<i>Güttenbach</i>	1865	229	<i>Aufstellung des Lagerbuchs mit nebenhergehender Fortführung des Vermessungswerks.</i>
2	<i>Langenschiltach</i>	1230	816	<i>Desgleichen.</i>
3	<i>Niederwasser</i>	1095	191	<i>Desgleichen.</i>
4	<i>Nussbach</i>	1460	520	<i>Desgleichen.</i>
5	<i>Rohrhardsberg</i>	1050	35	<i>Desgleichen.</i>

6	7	8	9	10	11
Kosten- anteil der Gemeinden. Mr.	Fortführung des Vermessungswerks				Vierteljährliche Geschäftsstands-Nachweisung.
	Fort- führungs- tagfahrt am	Zahl der Einträge im Veränderungs- verzeichnis.	Zahl der Grundstücke in den Ergänzungsplänen.	Abschluß der Fortführung am	
350	15. III. 03.	18	11	11. IX. 03.	<p>I. Vierteljahr: Lagerbuchs- und Fortführungstagfahrt, mit den grundbuchmässigen Erhebungen begonnen.</p> <p>II. „ Grundbuchmässige Erhebungen und Gebäudebeschreibungen beendigt, Fortführungsvermessungen vollzogen.</p> <p>III. „ Fortführungsarbeiten abgeschlossen. Lagerbuch und Besitzstandsregister am 20. IX. offengelegt.</p> <p>IV. „ Lagerbuchreinschrift gefertigt und der Grundbuchaufsichtsbehörde eingesendet.</p>
400	9. VII. 03.	36	19		<p>III. „ Fortführungstagfahrt, Planzeichnung, Flächenberechnung abgeschlossen.</p> <p>IV. „ Grundbuchmässige Erhebungen beendigt.</p> <p>I. „ Vermessungswerk noch nicht abgegeben. II. „ desgleichen.</p> <p>III. „</p>
250	14. V. 03.	6	4		<p>II. „ Grundbuchmässige Erhebungen, Fortführungsvermessungen, Planzeichnung und Flächenberechnung fertiggestellt.</p> <p>III. „ Lagerbuchreinschrift und das Besitzstandsregister nahezu fertiggestellt.</p>



**Muster 7.**

Zu § 17.

**Reiseplan.**

Fortsführungsbezirk .....

Beilage zum Geschäftsplan für 19 .....

**Reiseplan**  
für die Abhaltung der Fortführungstagfahrten.

Ordn.- Ziffer.	Zeit der Abhaltung der Tagfahrten.	Haupt- und Nebengemarkungen nach der Ordnungsziffer des Geschäftsplanes.	Zahl der Gemark- ungen.
1	<i>In der 1<sup>ten</sup> Hälfte Februar</i>	3, 5, 7—9, 10	6
2	„ „ 1 <sup>ten</sup> Hälfte April	1, 14 (I <sup>te</sup> Fortführung) 15, 16	4
3	„ „ 1 <sup>ten</sup> Hälfte August (mit auswärtigem Übernachten)	4, 18—22	6
4	<i>In der 1<sup>ten</sup> Hälfte Oktober (mit auswärtigem Übernachten)</i>	2, 6, 23—25	5
5	<i>In der 1<sup>ten</sup> Hälfte November</i>	11, 12, 13, 14 (II <sup>te</sup> Fortführung) 17	5

..... den ..... 19.....

Der Großh. Bezirksgeometer:



Muster 8.

zu § 22.

**Dienstübergabe.**Niederschrift

über

**das Ergebnis der Dienstübergabe des Grossh. Bezirksgeometers  
für den Fortführungsbezirk**

Geschehen ..... den 4. Oktober 1902

durch

den abgehenden Bezirksgeometer M.

und

den eintretenden Bezirksgeometer N.

Bei der zufolge Erlasses Grossh. Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues vom  
19 ..... Nr. ..... vorgenommenen Dienstübergabe wurde Folgendes  
festgestellt:

1.

Nach dem Geschäftstagebuch sind alle Dienstschriften, welche vor mehr als 4 Wochen  
eingelaufen sind, erledigt.

Die nachverzeichneten Schriftstücke beziehen sich auf Gegenstände, welche bei der nächsten  
Fortführung zu erledigen sind:

a) Erlass der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues vom .....  
19 ..... Nr. ...., betreffend die Berichtigung des Vermessungswerks und Lager-  
buchs von ..... nach den Ergebnissen der Landesgrenzbegehung,

b) Schreiben des Forstamts ..... , betreffend die Fortführung des  
Waldvermessungswerks von .....

2.

Der Stand der Erledigung des Geschäftsplanes ist Folgender, und zwar:

a. hinsichtlich der für 19 ..... vorgesehenen Arbeiten.

Es sind im Rückstande geblieben

die Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher von den Gemarkungen  
(1) ..... (2) ..... (3) ..... , welche nunmehr vereinigt  
mit der für das laufende Jahr vorgesehenen Fortführung vorzunehmen ist,

die Grenzbesichtigungen in den Gemarkungen (1) ..... (2) .....  
(3) .....

b. hinsichtlich der für das laufende Jahr vorgesehenen Arbeiten:

Die Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher ist

abgeschlossen von .....

.....  
— ..... Gemarkungen;

im Laufe von Friedburg; Stand: die Lagerbuchsfotrführung ist in Arbeit, alles Übrige fertiggestellt,

Hardt; Stand: die Fortführungsvermessungen sind beendigt, alles Übrige steht noch aus,

Stern; Stand: mit den Fortführungsvermessungen ist begonnen,

.....  
— 3 Gemarkungen;

auf die Tagfahrt beschränkt von .....

.....  
— ..... Gemarkungen

noch ausstehend von .....

.....  
— ..... Gemarkungen.

Die Grenzbesichtigungen, für ..... Gemarkungen vorgesehen, sind

vorgenommen in .....

.....  
— ..... Gemarkungen

noch ausstehend in .....

.....  
— ..... Gemarkungen.

Die Umschreibung der Besitzstandsregister, vorgesehen für ..... Gemarkungen, ist

fertiggestellt für .....

noch ausstehend für .....

c) Die Arbeiten der Lagerbuchsauflistung und der erstmaligen Fortführung der Vermessungswerke sind auf folgenden Stand gebracht:

Gemarkung.	Vorgesehene Arbeiten.	Vollzug.
	<p>Für 19..... grundbuchmässige Erhebungen nebst erstmaliger Fortführung des Vermessungswerks.</p> <p>Für 19..... Fertigstellung der Lagerbuchsauflistung.</p>	Die Lagerbuchreinschrift ist gefertigt, bestätigt und der Grundbuchaufsichtsbehörde zugestellt.
	Fertigung der Lagerbuchreinschrift und des Besitzstandsregisters.	Die Reinschrift ist in Arbeit — gefertigte Einträge 2120 von 5610 im Ganzen; das Besitzstandsregister ist im Entwurf gefertigt.
	Aufstellung des Lagerbuchs mit nebenhergehender Fortführung des Vermessungswerks.	Der Vollzug steht noch aus.

3.

Die Handrissabdrücke aller Gemarkungen des Bezirks sind an den Bezirksgeometer abgegeben.

Die Nachtragung der Formveränderungen in den Handrissabdrücken ist vollständig durchgeführt für .....

— ..... Gemarkungen

auf die seit ..... vorgekommenen Änderungen beschränkt für .....

— ..... Gemarkungen

noch ganz ausstehend für .....

— ..... Gemarkungen.

4.

Die Hauptnummernverzeichnisse (§ 110 FDW) sind gefertigt und auf dem Laufenden erhalten für .....

— ..... Gemarkungen,

blos angelegt für .....

— ..... Gemarkungen

noch rückständig für .....

— ..... Gemarkungen.

5.

Das nach § 149 der Dienstweisung von dem Bezirksgeometer zu führende Verzeichnis der für die topographische Karte in Betracht kommenden Veränderungen enthält seit dem letzten Abschluss desselben (Ende 190.....) ..... Einträge. Diejenigen Veränderungen, welche zu ihrer Verdeutlichung eine besondere bildliche Darstellung erfordern, sind in den Gemarkungsübersichtskarten (rot) eingetragen. Die Feststellung der Veränderungen steht in den im Geschäftsplan unter O.Z. ..... aufgeführten Gemarkungen noch aus.

6.

Die Führung des dem statistischen Landesamt jährlich auf 1. Januar und 1. Juli mitzuteilenden Verzeichnisses der bei jeder Fortführung festgestellten Veränderungen in den Gemarkungs- und Kulturflächen ist auf dem Laufenden. Die nächste Mitteilung hat auf 1. ..... 19..... zu erfolgen.

7.

Bei dem Besitzstandsregister der Gemarkung ..... stimmt die am Schlusse desselben durch Zusammenstellung der Seitensummen sich ergebende Grundstückszahl mit jener in der Hauptnachweisung nicht überein. Die Aufsuchung des Fehlers musste wegen Dringlichkeit der Rückgabe des Lagerbuchs nebst Besitzstandregister an das Grundbuchamt auf die nächste (im ..... fälligen) Fortführung verschoben werden.

8.

Über den Fortgang der Dienstgeschäfte sind folgende Hauptnachweisungen vorhanden:

- a) Verzeichnis der Gemarkungen des Fortführungsbezirks mit Angabe des Flächeninhalts, der Zahl der Eigentumsstücke und Eigentümer nach den Ergebnissen der Katastervermessung und der Fortführungen unter Beifügung des Fortführungstermins (Tagfahrt) und der Zahl der in jeder Fortführung vorgekommenen Besstandsveränderungen.
- b) Nachweisung über die vorgenommenen Grenzbesichtigungen (Verzeichnis der Gemarkungen mit genauer Bezeichnung des jeweils besichtigten Gemarkungsteiles und Angabe der Zeitdauer der Besichtigung).
- c) Übersichtliche Nachweisung über den Fortgang der Lagerbuchsaufstellung.

9.

Die Akten sind nach Massgabe der Registraturordnung, Anhang B I zu § 14 der Dienstweisung, eingelegt und in dem vorgeschriebenen Verzeichnis aufgeführt. (Die im Ordnungsplan für die Generalakten unter Abteilung ..... bezeichneten Aktenhefte fehlen, weil .....)

Den Gemarkungsakten von ..... sind die bei der letzten Grenzbesichtigung auf dem Felde geführten Nachweisungen über die Veränderungen in dem Bestande der Nebengebäude und der Kulturarten (Muster 19) einstweilen angeheftet. Nach erfolgter Nachtragung dieser Veränderungen in der nächsten Fortführung sind dieselben sodann den Fortführungsunterlagen einzureihen.

## 10.

Das Fahrnisverzeichnis ist auf den neuesten Stand fortgeführt. Sämtliche in demselben aufgeführten Schriftwerke und Dienstgeräte sind vorhanden und befinden sich in gutem Stande.

Der vorhandene Vorrat an Vordrucken, Plan- und Handrisspapier wurde dem übernehmenden Bezirksgeometer übergeben.

## 11.

Die z. Zt. in den Diensträumen des Bezirksgeometers befindlichen und dem Dienstnachfolger in gut erhaltenem Zustand übergebenen Vermessungsbestandteile sind in der Beilage verzeichnet, und zwar unter

- Lit. A. Die von den Grundbuchämtern einverlangten Gemarkungsatlässe, Ergänzungspläne, Lagerbücher nebst Besitzstandsregistern, Fortführungsunterlagen u. s. w.
- Lit. B. Die von dem Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung zur vorübergehenden Benützung bezogenen Aufnahmehandrisse, Coordinatenberechnungen u. s. w. (auch uneingebundene Atlässe zum Zweck der Lagerbuchsaufstellung).

## 12.

Der Vorrat an Planabdrücken wurde an der Hand des nach der AV der Oberdirektion vom 2. März 1903 (Anhang A 21b) zu führenden Nachweisung gestürzt und die Übereinstimmung beider festgestellt.

## 13.

An Ersatzbeträgen, welche nach den vorliegenden ortswiseen Tagebuchsauzügen erst nach Abschluss der betreffenden Arbeiten zur Verrechnung kommen, sind vorgemerkt, und zwar

a) für die Beschaffung der Fortführungsunterlagen von amtswegen, betreffs der Gemarkung . . . . . = ..... M. .... Pf.

      " . . . . . = ..... " .... " ..... M. .... Pf.

b) für die Fortführung der Lagerbücher, betreffs der Gemarkung . . . . . = ..... M. .... Pf.

      " . . . . . = ..... " .... " ..... " .... "

Zusammen . . . . . M. .... Pf.

## 14.

Der von dem abgehenden Bezirksgeometer aus der Staatskasse erhaltene Kostenvorschuss zur Bezahlung der Messgehilfen im Betrag von ..... M. wurde dem Dienstnachfolger gegen Empfangsbescheinigung eingehändigt.

15.

Der unverwendete Rest am Kredit beträgt am Tag der Dienstübergabe .....

16.

Diese Niederschrift ist dreifach ausgefertigt; eine Fertigung wurde dem übergebenden Bezirksgeometer behändigt, die zweite zu den Akten der Dienststelle genommen und die dritte wird von dem übernehmenden Bezirksgeometer Grossh. Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues vorgelegt werden.

Der übergebende Bezirksgeometer

Der übernehmende Bezirksgeometer

Gemeinde *Stern.*

Gemarkung *Stern.*

# L a g e r b u c h

aufgestellt

nach dem Stand vom 1. Dezember 1901

gemäß der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900.

---

## Bemerkungen.

1. Unterstrichene Einträge bezw. unterstrichene Teile von Einträgen sind (infolge eingetretener Veränderungen) nicht mehr gültig.
2. Die Buchstaben D. G. (ohne Eintrag) in Spalte 4 bedeuten, daß die betreffende Angabe im Grundbuch nicht enthalten ist.



Plan-Nr.		Gewann				
1	2	3	4	5	6	
Nummer des Grund- stückes.	Gattung und Art des Grundstückes. Angrenzende Grundstücke.	Flächen- inhalt.	Eigentümer und Rechtsbeschaffenheit des Grundstückes.	U.G.	Steuer- klasse.	
				Band Seite   D.-S.		
		ha   a   qm		U.G. Band Seite   D.-S. R.G. Band   Heft		
154	Hofreite 3 a 20 qm Hausgarten 6 a 50 qm 3 a 25 qm  Auf der Hofreite steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller, Scheuer und Stall nebst angebautem Schopf.  es. Nr. 153; af. Nr. <u>155</u> u. <u>156</u> . <u>154<sup>a</sup></u>	9   70 6   45	Kern Josef Anton, Landwirt 1902 (Teilung vgl. Nr. 154 <sup>a</sup> ) (1903) <u>Erbesch.</u> Kern Anna (1904) Braun August, Sattlers Ehefrau Anna geb. Kern O. E.	VI 152   30 1   19		
940	Wald	72   30	I. Lippmann Karl, Landwirt mit $\frac{4}{8}$ Anteil II. 1. Lippmann Max, Metzger " $\frac{1}{8}$ " " 2. Lippmann Theodor, Seiler " $\frac{1}{8}$ " " III. Maier Josef, Landwirts Ehefrau Amalie geb. Lippmann " $\frac{2}{8}$ " " II. 2. (1902) Straus David, Kauf Handelsmann " $\frac{1}{8}$ " "  es. Nr. 938 u. 939; af. Nr. 1020.	VII 241   91 " " " " " " " " " 1   10		
1060	Ackerland 1902 (Teilung vgl. Nr. 1060 <sup>a</sup> und 1060 <sup>b</sup> )  es. Nr. 1059; af. Nr. <u>1061</u> . <u>1060<sup>a</sup></u> .	45   36 15   12	Leubold Jakob, Landwirts-Witwe, Margaretha geb. Schenk (1902) Leubold Johann Georg, Landwirt (Erbesch.)	IV 190   30 1   28		

Unterstrichene Einträge bezw. unterstrichene Teile von Einträgen sind (infolge eingetretener Veränderungen) nicht mehr gültig.

## Nach Muster 9.

S.

## Grundstücks-Nr.

7	8	9	10	11	12	
Nummer des Grund- stücks.	Fortführung.				Steuer- flaſſe.	
	Gattung und Art des Grundstücks. Angrenzende Grundstücke.	Flächen- inhalt.		Eigentümer und Rechtsbeschaffenheit des Grundstücks.		
		ha	a			
154 <sup>a</sup>	<i>Hofreite</i>  <i>Hierauf steht ein einstöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller und angebauter Schmiedwerkstatt.</i>  <i>es. Nr. 154; aſ. Nr. 155 u. 156.</i>		25	<i>(1902) Kern Ferdinand, Schmied (Kauf)</i>	1 20	
1060 <sup>a</sup>	<i>Ackerland</i>  <i>es. Nr. 1059; aſ. Nr. 1060<sup>b</sup></i>	15	12	<i>(1902) Leubold Wilhelm, Zimmermann (Erbsch.)</i>	1 29	
1060 <sup>b</sup>	<i>Ackerland</i>  <i>es. Nr. 1060<sup>a</sup>; aſ. Nr. 1061</i>	15	12	<i>(1902) Maier Karl Friedrich, Landwirts (Erbsch.) <u>Ehefrau, Rosine geb. Leubold.</u> (1904) Witwe</i>	1 30	

Unterstrichene Einträge bzw. unterstrichene Teile von Einträgen sind (infolge eingetretener Veränderungen) nicht mehr gültig.



**Muster 10.**

BII § 67.

**Schreiben an das Bürgermeisteramt  
wegen Bekanntgabe der Lagerbuch-  
tagfahrt.**

Der Großh. Bezirksgeometer. .... den ..... 19.....

Ag.....

Die Aufstellung des Lagerbuchs und die Fort-  
führung des Vermessungswerks der Gemarkung  
..... betreffend.

Das Bürgermeisteramt ersuche ich, die beiliegende Bekanntmachung der Tagfahrt zur Aufstellung  
des Lagerbuchs und Fortführung des Vermessungswerks der bezeichneten Gemarkung in ortsüblicher  
Weise in der Gemarkungsgemeinde und denjenigen Gemeinden, in welchen eine größere Anzahl Grund-  
eigentümer wohnen, zu verkünden. Zu diesem Zweck lege ich noch ..... Stück der Bekanntmachung bei.

Zugleich setze ich das Bürgermeisteramt in Kenntnis, daß nach § 12 der Grundbuchausführungs-  
verordnung vom 13. Dezember 1900 mir zur Unterstützung bei den grundbuchmäßigen Erhebungen ein  
Mitglied des dortigen Gemeinderats oder der Ratschreiber oder ein anderes mit den Gemarkungsver-  
hältnissen vertrautes Mitglied der Gemeinde beizugeben ist.

Die Belege über die erfolgte Verkündigung bitte ich mir in der Tagfahrt bereit zu legen.

An das  
Bürgermeisteramt

**Muster 11.**

Zu § 67.

**Bekanntgabe der Lagerbuch- und Fortführungstagfahrt.****Vordruck F 9.****Bekanntmachung.**

Zur Aufstellung des Lagerbuchs und zur erstmaligen Fortführung des Vermessungswerks  
der Gemarkung .....

ist Tagfahrt auf ..... den ..... ten ..... 19 ..... mittags  
..... Uhr in das Rathaus zu ..... anberaumt.

Die Grundeigentümer werden gemäß § 17 der landesherrlichen Verordnung vom 13. Dezember 1900  
— die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend — aufgefordert, in der Tagfahrt

- a) über die im Lagerbuch darzustellenden Rechtsverhältnisse, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, unter Vorlage etwa vorhandener Urkunden Anzeige zu erstatten;
- b) die seit Abschluß des Vermessungswerks vorgekommenen aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Änderungen im Grundbesitz, insbesondere bleibende Kulturveränderungen anzumelden;
- c) die Meßbriefe (Handrisse und Meßurkunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Der Großh. Bezirksgeometer:

.....  
(Vermerk des Ratschreibers:)

öffentlicht ausgerufen am ..... ten ..... 19 ..... ;  
an der Gemeindetafel angeschlagen am ..... ten ..... 19 .....  
abgenommen am ..... ten ..... 19 .....

**Muster 12.**

zu § 67.

**Niederschrift über die  
Lagerbuchtagfahrt.**

*Geschehen, ..... den ..... 190*

**Niederschrift**

*über das Ergebnis der Tagfahrt zur Aufstellung des Lagerbuches und zur erstmaligen  
Fortführung des Vermessungswerkes der Gemarkung*

*Gegenwärtig sind:*

1. Grossh. Bezirksgeometer .....
2. Herr Bürgermeister .....
3. Der vom Gemeinderat gemäss § 2 GBAV dem Bezirksgeometer zur Unter-  
stützung bei den Erhebungen beigegebene Ratschreiber .....

*1. Die Bekanntmachung der Tagfahrt zur Aufstellung des Lagerbuches und zur  
erstmaligen Fortführung des Vermessungswerkes ist durch einmaliges Einrücken im Amts-  
verkündigungsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in der Gemarkungsgemeinde und in den  
Nachbargemeinden ....., in welchen eine grössere Anzahl von Grundeigentümern wohnen, rechtzeitig erfolgt.*

*2. Das Vermessungswerk ist noch nicht endgültig an die Gemeinde abgegeben.*

*Die zur Zeit auf dem Rathause befindlichen Bestandteile des Vermessungswerkes, nämlich:*

1. der Gemarkungsatlas (ungebunden),
2. das Güterverzeichnis,
3. die Güterzettel,
4. das Besitzstandsregister,
5. das Waldvermessungswerk

*sind in dem vorgeschriebenen Planschrank verwahrt.*

*Über die Bestandteile des Katastervermessungs- und Waldvermessungswerks wurde gemäss  
§ 90 FDW ein Verzeichnis aufgestellt, welches vom Bürgermeister anerkannt wurde.*

*Der Wert des Vermessungswerkes wurde gemäss Erlass des Ministeriums des Innern vom  
17. April 1894 festgestellt und der Bürgermeister ersucht, für Versicherung des Werks (Aussen-  
versicherung) alsbald Sorge zu tragen.*

3. Der Bürgermeister und Ratschreiber wurden ferner über die Bestimmungen der §§ 51—56 GBAV belehrt und ihnen eine sorgfältige Verwahrung und schonlichste Behandlung des Vermessungswerks zur Pflicht gemacht.

4. Infolge Ablebens eines Steinsetzers sind nur 3 Steinsetzer vorhanden. Von diesen ist keiner schreibgewandt. Der Bürgermeister wurde deshalb ersucht, für die Wahl eines weiteren Steinsetzers zu sorgen, welcher zur Führung des Tagebuchs befähigt ist und auch als Messgehilfe verwendet werden kann.

Der Bezirksgeometer liess die 3 vorhandenen Steinsetzer vorrufen und belehrte sie eingehend über ihre Obliegenheiten nach Massgabe der VO Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1894.

Die Steinsetzer sind im Besitz von Dienstweisungen. Das Tagebuch der Steinsetzer ist vorhanden, es wurde aber bisher nicht geführt. Die Führung des Tagebuchs wird bis zur Wahl eines hiezu befähigten Steinsetzers der Ratschreiber übernehmen.

5. Die zum Vermarkungsgeschäft erforderlichen Werkzeuge (§ 33 der Steinsetzerweisung) sind nicht vollständig vorhanden. Es sind noch 4 Visierstäbe und 2 Senkel anzuschaffen. Auch fehlt ein Vorrat an vorschriftsmässigen Grenzmarken (§ 13 Abs 2 DW). Der Bürgermeister wird das Fehlende besorgen.

6. Der Ratschreiber (Grundbuchhilfsbeamte) wurde über die Führung des Veränderungsverzeichnisses über die aus dem Grundbuch, den Einschätzungstabellen zur Feuerversicherung und dem Tagebuch der Steinsetzer zu entnehmenden Veränderungen gemäss § 23 GBAV belehrt.

Ebenso wurde über die Führung des Verzeichnisses über Anträge auf Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken Anweisung erteilt.

7. Die von den Grundeigentümern beigebrachten Urkunden über die ihr Eigentum betreffenden Rechtsverhältnisse, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und nach genommener Einsichtnahme und Vormerkung einstweilen den Eigentümern wieder zurückgegeben.

8. Messbriefe über Änderungen im Grundbesitz wurden nicht vorgelegt.

(usw.)

Zur Beurkundung:

Der Grossh. Bezirksgeometer:

Der Bürgermeister:

Vordruck F 10.Muster 13.

Bei § 71.

Offenlegung des Lagerbuch-entwurfs.

## Bekanntmachung.

Der Lagerbuchentwurf der Gemarkung ..... ist aufgestellt und liegt gemäß § 19 der landesherrlichen Verordnung vom 13. Dezember 1900 — die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend — während vier Wochen vom ..... den ..... d. J. ab auf dem Ratszimmer der Gemeinde ..... zu jedermann's Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Beschreibung der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit sind innerhalb dieser Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

....., den ..... 19.....

Der Großh. Bezirksgeometer:

(Vermerk des Ratschreibers):

Öffentlich ausgerufen am ..... ten ..... 19.....;  
 an der Gemeindetafel angeschlagen am ..... ten ..... 19.....;  
 abgenommen am ..... ten ..... 19.....



**Muster 14.**

Zu § 85.

**Veränderungsverzeichnis.****Amtsgerichtsbezirk Müllheim.****Grundbuchamt Stern.****Notariat Schliengen.****Gemarkung Stern.****Verzeichnis**

der

**Veränderungen im Grundeigentum**

für das Jahr 1905.

**Anleitung.**

- Das Verzeichnis wird für jede Gemarkung (entsprechend dem Lagerbuch) gesondert geführt.
- In das Verzeichnis sind alle Veränderungen, welche die im Lagerbuch enthaltenen Angaben angehen, einzutragen, sei es nun, daß diese Veränderungen
  - aus dem Grundbuch, den Einschätzungstabellen zur Feuerversicherung oder dem Tagebuch der Steinseher zu entnehmen sind oder
  - von dem Grundeigentümer behufs Vormerkung im Veränderungsverzeichnis dem Grundbuchamt angezeigt oder
  - dem Grundbuchamt auf andere Weise bekannt werden.
- Auch Unrichtigkeiten, welche das Grundbuchamt im Vermessungswerk oder Lagerbuch entdeckt, sind in das Verzeichnis aufzunehmen.
- Die Einfüllung in dieses Verzeichnis hat der Eintragung im Grundbuch alsbald nachzufolgen.
- Die Spalten 1 bis 11 sind von dem Hilfsbeamten oder dem dafür bestimmten Kanzleibeamten des Grundbuchamts, die Spalten 12 bis 15 vom Lagerbuchbeamten auszufüllen.
- Die Ordnungszahlen in Spalte 1 beginnen alljährlich mit 1 und laufen durch das ganze Kalenderjahr. Wenn der Lagerbuchbeamte das Verzeichnis während des Jahres zum Zweck der Fortführung des Lagerbuchs abschließt und an sich nimmt, so ist mit der auf den letzten Eintrag des abgeschlossenen Verzeichnisses nächstfolgenden Ordnungszahl ein neues Heft des Verzeichnisses zu beginnen, welches als „Fortschung“ zu bezeichnen ist.
- Wenn der neue Eigentümer (Spalte 7) schon Grundstücke besitzt, so ist in Spalte 8 die Ordnungszahl einzusehen, welche dieser Eigentümer im Besitzstandsregister führt, damit wenn mehrere Eigentümer desselben oder ähnlichen Namens vorkommen, eine Verwechslung bei Fortführung des Lagerbuchs und des Besitzstandsregisters verhütet wird. Sind solche Ordnungszahlen nicht im B.St.R. angegeben, so bleibt die Spalte frei.
- Unter „sonstige Veränderungen“ sind in Spalte 9 alle Veränderungen — abgesehen von dem in der Überschrift besonders genannten Eigentumsübergang — verstanden, welche nach Ziffer 2 und 3 in dieses Verzeichnis aufzunehmen sind (insbesondere auch Kultur- und Bauveränderungen).
- In Spalte 11 sind die während der Fortführungsperiode beigebrachten Meßbriefe (Handrisse und Meßurkunden) nach den Ordnungsziffern des Einfangs nummeriert einzuschreiben.
- Grundbuchämter mit größerem Bezirk haben auf Antrag des Bezirksgeometers das Veränderungsverzeichnis in vier getrennten Abteilungen (unter Benützung desselben Musters) zu führen, nämlich
  - für grundbuchmäßige Veränderungen bezüglich des Eigentums, der Begrenzung der Grundstücke und der Belastung mit einem Erbbaurecht oder mit (durch äußere Zeichen erkennbaren) Grunddienstbarkeiten,
  - für die nicht ins Grundbuch eingetragenen Änderungen von Namen oder Personenstand der Eigentümer,
  - für Kultur- und Bauveränderungen,
  - für Änderungen in der Vermarkung (Ergänzung des Steinsatzes und Entfernung von Grenzmarken) nach dem Tagebuch der Steinseher.

1 Ordnungs- Zahl.	2	3	4	5	6	
Pla- nes.	Grund- stückz.	Bezeichnung der Grundstücke.			Name, Beruf und Wohnort des bisherigen Eigentümers.	
		Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt. ha a qm		
51	13	2480	Wanne	Ackerland	16 32	Scherer Heinrich, Sattler in Lehningen
52	9	1113	Ortsetter	Hofreite 3,20 Hausgarten 9,10	12 30	Kunz Jakob, Gastwirt
53	8	726	Engethal	Ackerland	41 16	Müller Friedrich, Schuster
54	27	3864	In den Gründen	Wiese	36 78	Mai Karoline, ledig, in Friedburg
55	7	625	Engethal	Ackerland	26 50	Stocker Wilhelm, Bäcker
56	7	624	"	"	23 34	Richter Emil, Fabrikant
57	5	423	Bergle	Ackerland	52 62	Führer Theodor, Küfer Führer Karl, Landwirt
						Korn Franz, Schmieds Ehefrau Anna Maria geb. Führer
58	14	2614	Kaltenberg	Ackerland	16 68	Franz Graf von Friedburg
59	8	814	Heiterfeld	Ackerland	58 66	Armbruster Bernhard, Landwirt
60	13	2162	An der Landstrasse	Ackerland	18 60	Kunz Leo, Landwirt $\frac{1}{3}$ Kern Martin, Landwirts Ehefrau Anna geb. Faller $\frac{2}{3}$
61	2	188	Ortsetter	Hofreite 1,68 Hausgarten 10,48	12 16	Wagner Philipp, Landwirt
62	6	482	Sielgrund	Ackerland	34 12	Stern, die Gemeinde
63	2	127	Ortsetter	Lindenplatz Nr. 2 Hofreite 2,30 Hausgarten 1,74	4 04	Kunz Anton, Gastwirt
						u. f. w.

## Nech Muster 14.

### *setzung.*



**Vordruck F 11.****Muster 15.**

Zu § 87.

**Bekanntmachung der Fortführungstagfahrt.****Bekanntmachung.**

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der Gemeinde

ist Tagfahrt auf .....  
 in den Räumen des Grundbuchamts zu ..... bestimmt.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt, also seit dem ..... eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturrenderungen anzumelden und die Meßbriefe (Handrisse und Meßurkunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Meßurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

....., den ..... ten ..... 190.....

**Der Großh. Bezirksgeometer:**

(Bemerk des Ratschreibers):

Öffentlich ausgerufen am ..... ten ..... 190..... ;  
 an der Gemeindetafel angeschlagen am ..... ten ..... 190.....,  
 abgenommen am ..... ten ..... 190.....



**Vordruck F 13.****Muster 16.**Zu § 87.**Erjuchen um Bekanntgabe  
der Fortführungstagfahrt.**

Der Großh. Bezirksgeometer. ...., den ..... 19 .....

M .....

Die Fortführung des Vermessungswerks und  
Lagerbuchs in der Gemarkung .....  
..... betreffend.

Das Bürgermeisteramt wird ersucht, die beiliegende Bekanntmachung der Tagfahrt zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der oben bezeichneten Gemarkung in ortsüblicher Weise zu verkünden und die Bekanntgabe auch in denjenigen Gemeinden, in welchen eine größere Anzahl Grundeigentümer wohnen, zu veranlassen. Zu diesem Zweck lege ich noch ..... Stück der Bekanntmachung bei.

Sollten der Abhaltung der Tagfahrt an dem angegebenen Tage Hinderungsgründe entgegenstehen, worüber Sie sich mit dem Grundbuchamt benehmen wollen, so bitte ich die Verkündigung zu unterlassen und mir umgehend von den Hinderungsgründen Nachricht zu geben. Andernfalls ersuche ich, dafür zu sorgen, daß in der Tagfahrt die Belege über die erfolgte Verkündigung, das Tagebuch der Steinseher, das Feuerversicherungsbuch und die Einschätzungstabellen über die noch nicht in das Feuerversicherungsbuch aufgenommenen Neubauten und Bauveränderungen, sowie das Verzeichnis der Anträge auf Wiederbestimmung verloren gegangener Eigentumsgrenzpunkte mir vorgelegt werden.

Am das  
Bürgermeisteramt

Muster 17.

zu § 87.

**Ersuchen um Offenlegung des Veränderungsverzeichnisses.**

Der Großh. Bezirksgeometer. ...., den ..... 19.....

M. .....

Die Fortführung des Vermessungswerks und  
Lagerbuchs in der Gemarkung .....  
..... betreffend.

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs in der oben bezeichneten Gemarkung habe ich Tagfahrt auf ..... den ..... ten ..... d. J. ..... mittags ..... Uhr in den Räumen des Grundbuchamts bestimmt und das Bürgermeisteramt um Bekanntgabe der Tagfahrt ersucht. Sollte der Abhaltung der Tagfahrt Hinderungsgründe entgegenstehen, so bitte ich hievon umgehend das Bürgermeisteramt zu verständigen, damit die Bekanntmachung unterbleibt.

Andernfalls ersuche ich, daß nach § 23 GBaB zu führende Veränderungsverzeichnis während einer Woche vor der Tagfahrt in den Räumen des Grundbuchamts zu jedermann's Einsicht aufzulegen und etwaige Anmeldungen von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Veränderungen insbesondere von bleibenden Kulturveränderungen aufzunehmen.

Die Bescheinigung über die Offenlegung des Veränderungsverzeichnisses, die Anmeldungen über Veränderungen und die eingekommenen Meßbriefe bitte ich in der Tagfahrt mir bereit zu legen.

An das  
Grundbuchamt

**Muster 18.**  
Btl § 90.

**Verzeichnis der Bestandteile  
des Vermessungswerks.**

*Fortführungsbezirk* ..... *Gemarkung* .....

**Verzeichnis<sup>\*)</sup>**

*der in den Diensträumen des Grundbuchamts* ..... *aufbewahrten  
Bestandteile des Vermessungswerks u. s. w.*

— *aufgestellt am* ..... *ten* ..... *1902. —*

*I. Katastervermessungswerk:*

1. *Gemarkungsatlas.*
2. *Ergänzungspläne 1—3, 5—7, 9, 10, 15* ..... (*Stück*).
3. *Güterverzeichnis (Lagerbuchentwurf).*
4. *Besitzstandsregister (Katastervermessung).*
5. *Güterzettel in Mappen.*

*II. Waldvermessungswerk:*

1. *Originalplan über die Gemeindewaldungen in Blättern.*
2. *Planabdrücke über die Gemeindewaldungen (Stück).*
3. *Zur Waldvermessung gehörige schriftliche Bestandteile.*

*III. Feldbereinigungswerk über den südlichen Gemarkungsteil (1892):*

1. *4 Feldbereinigungspläne.*
2. *2 Vermessungs- und Bonitierungsregister.*

*u. s. w.*

*IV.*

1. *Lagerbuch in Bänden und*
2. *Besitzstandsregister zum Lagerbuch.*

*\*) Anmerkung. Von diesem Verzeichnis ist je eine Fertigung zu den Akten des Grundbuchamts und des Bezirksgemeters zu nehmen.*

V. *Fortführungsergebnisse:*

1. *Fortführungsunterlagen (Messbriefe, Feldbücher, Handrisse und Messurkunden) für die Jahre 1892—1902. (..... Bände.)*
2. *Veränderungsverzeichnisse für die Jahre 1892—1902. (..... Bände)*
3. *Aktenheft, enthaltend Belege über die Bekanntmachung der Tagfahrten u. s. w.*

**Zugang 1903.**

Zu V.:

1. *Die Fortführungsunterlagen der ..... <sup>ten</sup> Fortführung 1902|1903.*
2. *Das Veränderungsverzeichnis für die Fortführungsperiode 1902|1903.*

**Vordruck F 15.****Muster 19.**

zu § 91.

**Niederschrift in der Fortführungstagfahrt.**

Geschehen ..... den ..... 19 .....

**Niederschrift**über das Ergebnis der Tagfahrt zur Fortführung des Vermessungswerkes und Lagerbuches  
der Gemarkung1. Die Bekanntmachung der Tagfahrt zur Fortführung des Vermessungswerks und  
Lagerbuches hat durch einmaliges Einrücken im Amtsverkündigungsblatt, sowie in ortsüblicher  
Weise in der Gemarkungsgemeinde und in den Nachbargemeinden .....

in welchen eine grössere Anzahl von Grundeigentümern wohnen, rechtzeitig stattgefunden.

2. Das Veränderungsverzeichnis wurde gemäss § 88 FDW geprüft und soweit erforderlich,  
ergänzt und berichtigt. Dasselbe enthält ..... Einträge.Die von .....  
gegen den Eintrag OZ ..... erhobene Einwendung wurde laut Anlage verbeschieden.3. Die in den Diensträumen des Grundbuchamts aufbewahrten Bestandteile des  
Vermessungswerkes wurden an der Hand des bei den Akten des Grundbuchamts befindlichen  
Verzeichnisses einer Durchsicht unterzogen. Dabei haben sich folgende Beanstandungen ergeben:

- Der zur Aufbewahrung dieser Bestandteile bestimmte Schrank steht in einem nicht feuersicheren Zimmer; dagegen ist das Grundbuchamt im Besitze eines feuersicheren Schrankes, der jedoch zur Aufnahme sämtlicher Bestandteile nicht hinreicht. Der Bezirksgeometer ersuchte den mitunterzeichneten Grundbuchhilfsbeamten dafür zu sorgen, dass wenigstens der Gemarkungsatlas nebst Ergänzungsplänen in diesem Schrank aufbewahrt wird.
- Der Einband des Atlases muss erneuert werden. Zu diesem Zweck ist der Atlas nach Abschluss der Fortführungsarbeiten an das Technische Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung in Karlsruhe einzusenden.

c) Die Sammlung der dem Bürgermeisteramt jeweils bei der Grenzbesichtigung übergebenen Verzeichnisse der zu setzenden Grenzsteine fehlt. Der vorübergehend anwesende Bürgermeister wurde ersucht, über den Verbleib des Verzeichnisses nachzuforschen zu lassen. Dass die Grenzsteine gesetzt worden sind, geht aus dem Eintrag im Steinsetzertagebuch, der auf die Vollzugsbeurkundung in dem Verzeichnis verweist, hervor.

Im Übrigen befinden sich die Bestandteile des Katastervermessungs- und des Waldvermessungswerks in gutem Zustand.

Der Atlas, die Ergänzungspläne, die Fortführungsunterlagen und das Lagerbuch sind gegen Feuergefahr versichert. Die Versicherung läuft am 1. Januar 1903 ab, ist also vorher zu erneuern.

4. Die vorgeschriebene Zahl von vier Steinsetzern ist vorhanden; es können jedoch nur die zwei jüngeren mit Vorteil als Messgehilfe verwendet werden; sie eignen sich auch zur Führung des Tagebuchs.

Das Tagebuch der Steinsetzer wird regelmässig und richtig geführt. Die Messgerütschaften sind vollständig und in gutem Zustande vorhanden.

5. Der Bürgermeister wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Vorrat an Grenzsteinen nahezu aufgebraucht und es daher angezeigt ist, für die baldige Anschaffung eines weiteren Vorrats Sorge zu tragen, umso mehr als in diesem Jahr noch eine Grenzbesichtigung stattzufinden hat.

6. Das Grundbuchamt übergiebt ..... Messbriefe Nr. ....

Der vom Geometer ..... mangelhaft gefertigte Messbrief Nr. 6 muss demselben zur Verbesserung zurückgegeben werden.

7. Die vom Bürgermeister übergebenen Anträge auf Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken werden anlässlich der Fortführungsvermessungen berücksichtigt werden. Der Bürgermeister will dafür besorgt sein, dass die betreffenden Grundeigentümer die erforderlichen Grenzsteine rechtzeitig auf ihre Grundstücke verbringen.

8. Über die in der Niederschrift über die letzte Fortführungstagfahrt erhobenen Beanstandungen wird bemerkt:

(u.s.w.)

Der Grossh. Bezirksgeometer:

Der Grundbuchhilfsbeamte:

Muster 20.

Bis § 93.

Meßbrief.Vordruck F 17.

Amtsgerichtsbezirk Stern.

Fortschrifungsbezirk Friedburg.

Gemarkung Stern.

Fortschrifungsjahr 1901.

Meßbrief Nr. ....\*)

über die Veränderung der Grundstücke  
Nr. 600, 603 und 604

(für den Bezirksgeometer zur Fortführung des Vermessungswerkes bestimmt).

## Gebühren des Geometers (auf Grund des Tagebuchs).

Auswärts (mit noch andern Arbeiten) 1900 August 6. = 1 Tag zu 12 Mk., hierher 6,00 Mk.	
Zimmerarbeit ( „ „ „ „ ) „ „ 8. = 1 „ „ 9 „ „ 4,50 „	
Auslagen für Reise (Eisenbahn) 1,20 M., hierher 0,60 Mk.	
„ „ Messaushilfe 4,00 „ „ 2,00 „	
„ „ Materialien usw. 0,40 „ „ <u>0,20 „</u>	<u>2,80 „</u>
	Zusammen 13,30 Mk.

## Bahlungspflichtige:

1. Müller August, Gastwirt . . . . .	6,65 Mk.
2. Wagner Anton, Landwirt . . . . .	4,00 „
3. Stern, die Gemeinde . . . . .	<u>2,65 „</u>
Zusammen . .	13,30 Mk.

Geprüft:

Der Fortführungsbeamte:

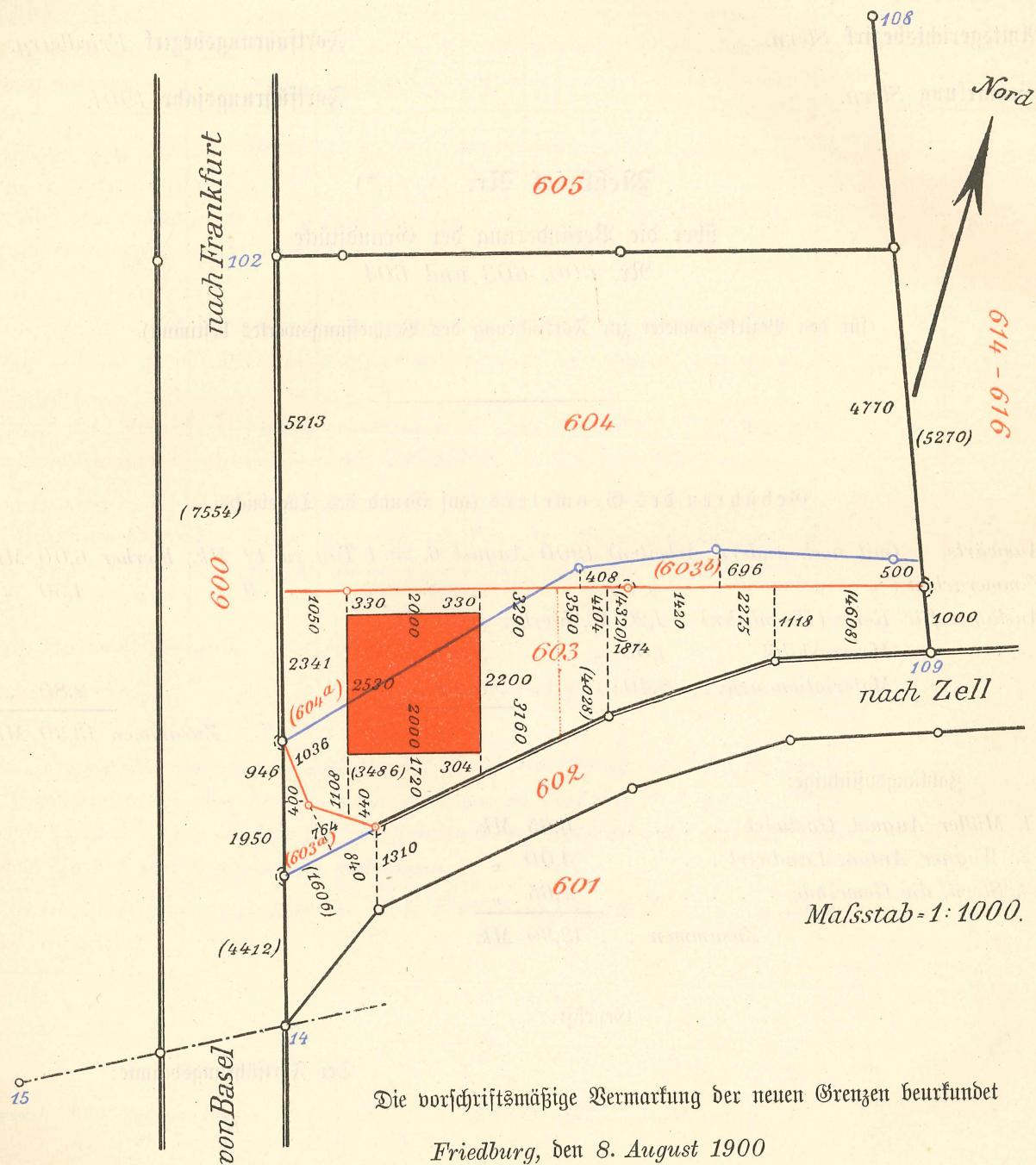
N.

Anmerkung. \*) Die Nummer des Meßbriefes wird vom Ratschreiber nach der Reihenfolge des Einlaufs eingetragen (GBDW § 54).

## Sandriß

Plan Nr. 3.

Gewann „An der Landstrasse.“



N., Geometer.

**Numerierung.** Wegfallende Grenzen sind blau, bleibende Grenzen schwarz, neue Grenzen rot ausgezogen.  
Die eingeklammerten roten Zahlen bedeuten die Nummern der Teilstücke, welche wieder wegfallen, wenn die Vereinigung mit den angrenzenden Grundstücken durch Grundbucheintrag rechtswirksam geworden ist.

## Meßurkunde.

Nach Muster 20.

Alter Bestand.				Neuer Bestand.									
Grund- stück- Nr.	Art des Grundstücks.	Flächeninhalt.			Eigentümer.	Grund- stück- Nr.	Art des Grundstücks.	Flächeninhalt.			Unterschriftliche Anerkennung von Seite der Eigentümer.		
		ha	a	qm				ha	a	qm			
602	Gemeinde- weg	32	84		Stern, die Gemeinde	602	Gemeinde- weg	33	84		T. Maier, Bürgermeister.		
603	Ackerland	20	73		Müller August, Gastwirt	603	Hofreite Hausgarten	13	11		T. August Müller.		
604	„	52	56		Wagner Anton, Land- wirt	604	Ackerland	21	12		T. Anton Wagner.		
		1	06	13				51	17				
								1	06	13			

Die Richtigkeit der Aufnahme und Berechnung, sowie des Gebührenansatzes, beurkundet

Friedburg, den 8. August 1900

N., Geometer.

## Flächenberechnung.

Grundbuchamt Friedburg.

Plan Nr. 3.

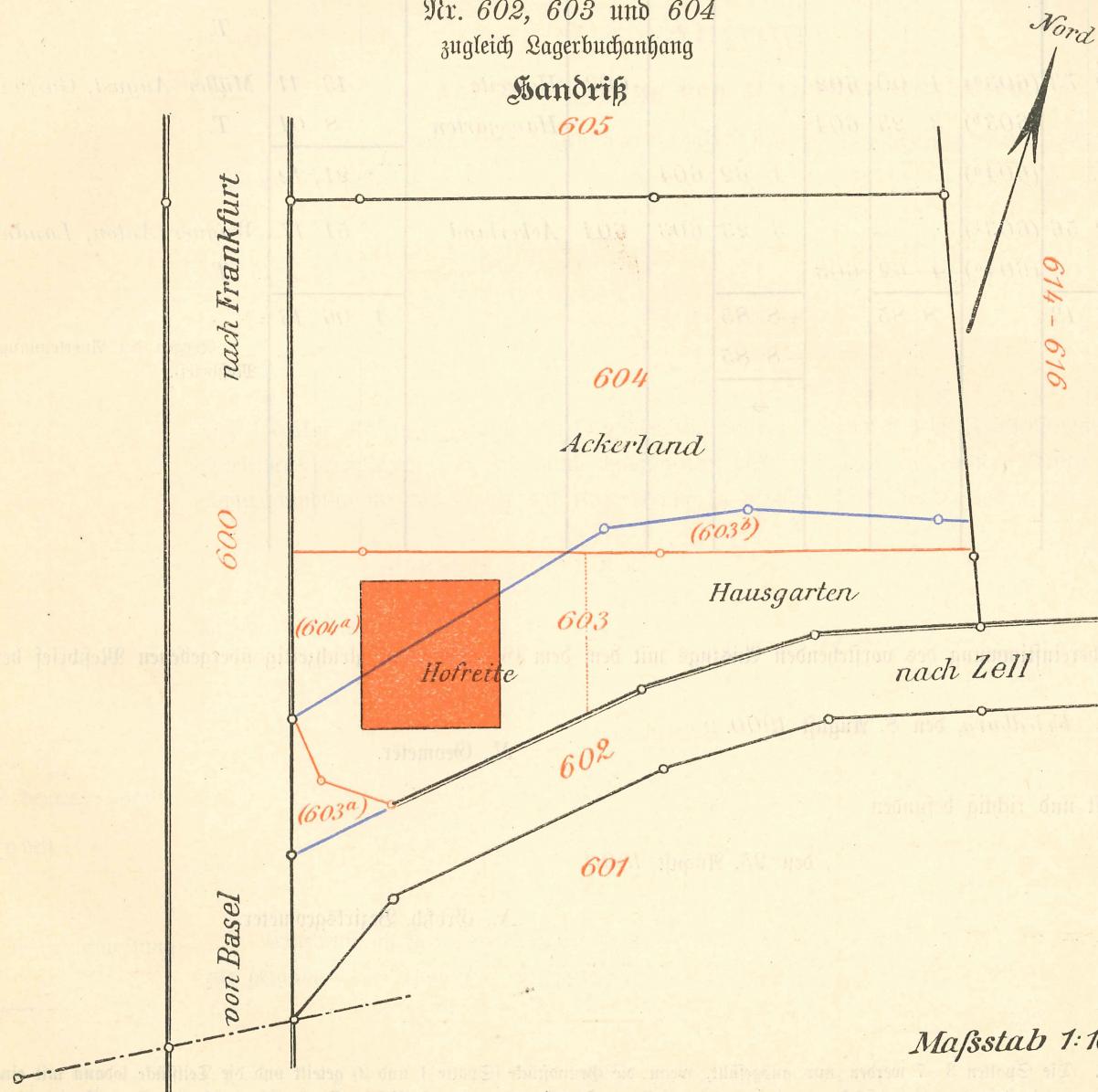
Gemarkung Stern.

Gewann „An der Landstrasse“.

Für das Grundbuchamt bestimmter  
Mehbrieftauszug  
über die Veränderung der Grundstücke  
Nr. 602, 603 und 604  
zugleich Lagerbuchanhang

**Gandrik**

**605**



zu § 97 (1)

**Mehbrieftauszug**  
(zweiseitig;  
für kleinere Änderungen).

**Anmerkung.** Wegfallende Grenzen sind blau, bleibende Grenzen schwarz, neue Grenzen rot ausgezogen.

## Flächenbestandsverzeichnis (Meßurkunde).

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszugs mit dem dem Grundbuchamt gleichzeitig übergebenen Mesßbrief beurkundet

Friedburg, den 8. August 1900.

*N.*, Geometer.

Geprüft und richtig befunden

....., den 25. August 1900.

X., Großh. Bezirksgeometer.

**Anmerkung.** Die Spalten 3—7 werden nur ausgefüllt, wenn die Grundstücke (Spalte 1 und 2) geteilt und die Teilstücke sodann mit einander oder mit anstehenden Grundstücken vereinigt werden sollen. Die Nummern der Teilstücke (Spalte 3), welche im Handriss eingeklammert sind, kommen in Weißfall, sobald die Bereinigung (Spalte 8—10) durch Grundbucheintrag rechtswirksam geworden ist.

Vordruck F 16.

Fortführungsbezirk .....  
 Gemarkung .....

Muster 22.  
 Zu § 97 (2).

**Antrag auf Ausführung  
 von Vermessungsarbeiten.**

Die unterzeichneten Grundeigentümer ersuchen den Großh. Bezirksgeometer, außerhalb der regelmäßigen Fortführung .....

.....  
 .....  
 .....

und hierüber als Unterlage für den Grundbucheintrag einen Handriss nebst Flächenberechnung zu fertigen. Dieselben verpflichten sich, die durch Ausführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten, und zwar jeder samtverbindlich für das Ganze auf Anforderung zu bezahlen. Die Kosten sollen von .....

.....  
 .....

erhoben werden.

....., den ..... 190 .....

(Unterschriften der Beteiligten): .....

(Bemerk des Bezirksgeometers)

Eingekommen den .....

.....,  
 eingetragen in die Nachweisung  
 unter M. .....

Ergebnist an den Großh. Bezirksgeometer in .....  
 zur gefälligen Vornahme des Geschäfts.

....., den ..... 190 .....

**Das Bürgermeisteramt.**

Muster zu einem Antrage:

Die unterzeichneten Grundeigentümer ersuchen den Grossh. Bezirksgeometer, ausserhalb der regelmässigen Fortführung die infolge eines Brandes notwendig gewordene Neueinteilung ihrer Hofreiten, Grundstück Nr. 170, 171 und 172, tunlichst bald vorzunehmen und hierüber als Unterlage für den Grundbucheintrag einen Handriss nebst Flächenberechnung zu fertigen. Dieselben verpflichten sich, die durch Ausführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten, und zwar jeder samtverbindlich für das Ganze auf Anforderung zu bezahlen. Die Kosten sollen von **Kramer, Anton, Landwirt in Mauer** erhoben werden.

**Mauer**, den 26. April 1901.

(Unterschriften der 3 Beteiligten):

Anmerkung:

1. Nach §§ 41 und 42 der Verordnung vom 4. Mai 1900 und dem Erlass Grossh. Justizministeriums vom 3. Dezember 1900 Nr. 38017 soll der Bezirksgeometer zur Fertigung von Handrissen als Grundbuchunterlagen nur in verwickelten Fällen in Anspruch genommen werden, wenn eine Kopie aus dem Vermessungswerk, die von den Beteiligten selbst oder vom Ratschreiber, oder einem Lehrer oder Bauhandwerker gefertigt werden kann, nicht genügt.
2. Wenn die Vornahme des Geschäfts dringlich ist, so wolle dies vom Bürgermeister vorseits ausdrücklich bestätigt werden.
3. Der Antrag soll möglichst von allen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet sein. Im Antrag soll jedoch bemerkt werden, ob die Kosten von einem Beteiligten im ganzen oder von sämtlichen Beteiligten zu gleichen Teilen oder nach Verhältnis der Grösse des ihnen gehörigen Grundstücks erhoben werden sollen.

Vordruck F 21.

## Amtsgerichtsbezirk Friedburg.

## Gemarkung Stern.

## Fortführungsbezirk Friedburg.

Fortschrittsjahr 1901.

## Muster 23

34 § 97 (4)

## Wettsbrief

(zweiseitig;  
einere Veränderungen.)

## Meßbrief Nr.

## über die Veränderung der Grundstücke

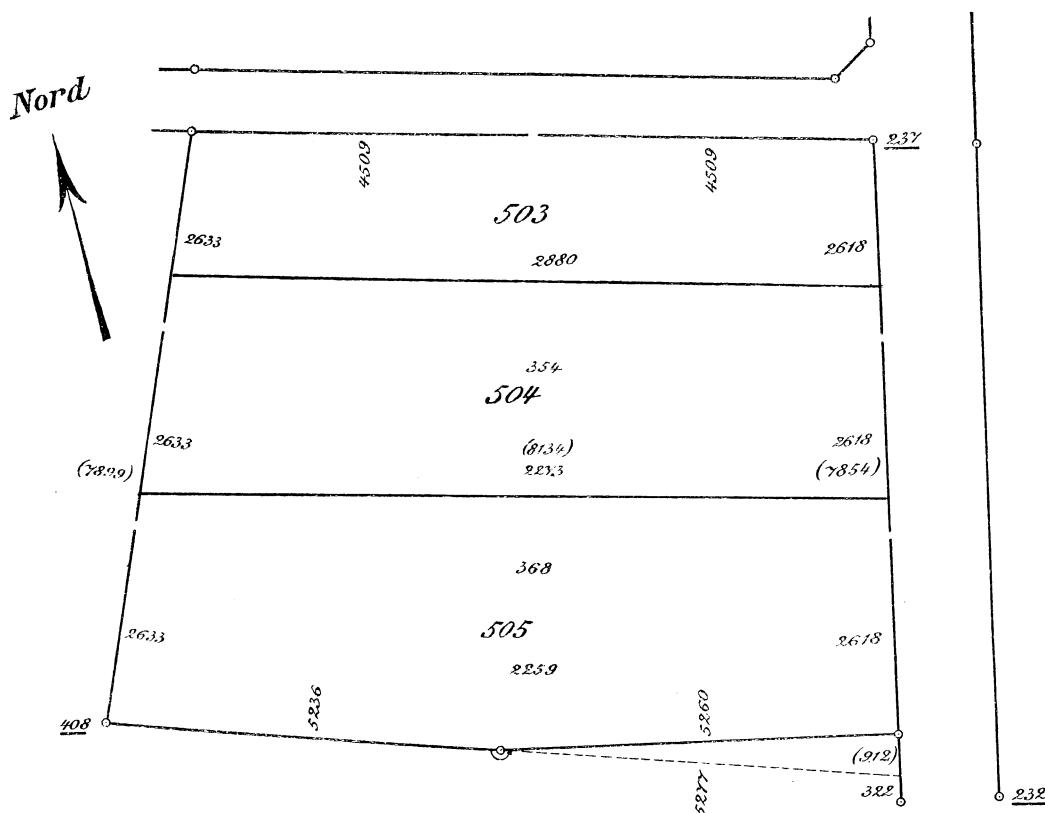
Nr. 503, 504, und 505

(zur Fortführung des Vermessungswerkes bestimmt).

### Plan Nr. 3.

Handriß.

Gewann „An der Landstrasse.“



*Friedburg, den* ..... 190

Massstab 1:1000

N., Großh. Bezirksgeometer.

**Amerikan.** Weißfassende Grenzen sind blau, bleibende Grenzen schwarz, neue Grenzen rot ausgeschrieben.



**Muster 24.**

Zu § 98.

**Niederschrift über den Antrag auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken.***Friedburg, den 24. August 1902.*

*Vor dem Grossh. Bezirksgeometer erscheint Bauunternehmer Joseph Keller von Stern und erklärt:*

*Ich beabsichtige die grundbuchmässig mir gehörigen, auf Gemarkung Stern gelegenen Ackergrundstücke LBNr. 503, 504 und 505 als Bauplätze zu verwerten. Zu diesem Zwecke beantrage ich, dass diese Grundstücke im Grundbuch zunächst zu einem einzigen Grundstück vereinigt und sodann nach Massgabe des vorliegenden Messbriebs in 6 Teile mit den Nummern 503, 503<sup>a</sup>, 504, 504<sup>a</sup>, 505, 505<sup>a</sup> geteilt werden.*

*Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.*

*Joseph Keller.*

*Zur Beurkundung  
N., Bezirksgeometer.*

***Beschluss.***

*Dem Grundbuchamt Stern*

*übersende ich vorstehenden Antrag nebst dem zugehörigen Messbriefauszug zum Vollzug des Grundbucheintrags.*

*Sollte der Eintragung ein Hindernis entgegenstehen, so wolle darüber unmittelbar mit dem Antragsteller verhandelt werden.*

*Friedburg, den 24. August 1902.*

*Der Grossh. Bezirksgeometer.*

*N.*



Vordruck F 26.Muster 25.

Zu § 100.

Nachweisung über Veränderungen  
im Bestand der Nebengebäude und  
Kulturarten.

Forstführungsbezirk .....

Gemarkung .....

# Nachweisung

über

die Veränderungen in dem Bestand der Nebengebäude und der Kulturarten,  
aufgenommen bei der Grenzbesichtigung

im Jahre 19.....

**Numerierung.** Die Ausarbeitung der im Felde geführten Nachweisung (Scharffschreiben und Zeichnen) hat zu unterbleiben. Die Nachweisung ist bis zur nächsten Forstführung zu den Gemarkungsaufnahmen zu nehmen und sodann nach Nachtragung der Veränderungen den Forstführungsunterlagen anzuschließen.

1 2

3

4

5

Nummer des Grund- stückes		Eigentümer	Gewann	Veränderungen

Vordruck F 29.

## Muster 26.

34 § 107.

## Nummernverzeichnis.

## Fortschrifungsbezirk

## Fortschrifungsjahr 19.....

## Nummernverzeichnis

## der in dem Bestand veränderten Grundstücke

für den Zeitraum vom ..... bis .....

1 Dok.-Nr. des Mehrfründen- heftes	2	3	4	5 Mehrfründen- heft	6 Handriss- Nr.
Plan-Nr.	Plan-Nr.	Grundstücksnummern des			Seite
		alten Bestandes.	neuen Bestandes.		
		a) Von amtswegen beschaffte Fortführungsunterlagen.			
1	1	55	55, 55a	1	2
2	2	230, 231	230	1	6
3	2	260, 261	260, 261	1	7
		u. s. w.			



**Vordruck F 30.****Muster 27.**

zu § 103.

**Meßurkundenheft.**

Ortsführungsbezirk .....

Ortsführungsjahr 19 .....

.....<sup>te</sup> Ortsführung.**Gemarkung Stern.****Meßurkundenheft**

für

den Zeitraum vom ..... bis .....

**Anleitung.**

1. Zur Vergleichung des alten und neuen Flächenbestandes und zum Nachweise des etwaigen Ab- oder Zugangs infolge eines Fehlers in der ursprünglichen Vermessung sind die in Spalte 7 und 11 verzeichneten Flächenmaße für jede einzelne von einer Veränderung betroffene Grundstücksgruppe zusammenzählen.
2. Die Flächenmaße in den Spalten 7 und 11 sind außerdem mit Ausscheidung der Kulturrarten nach Seiten zusammenzählen.
3. Die Anzahl der Grundstücke ist in den Spalten 5 und 8 am Schlusse jeder Seite zusammenzustellen.
4. Die bei der Fortführung oder bei der Grenzbesichtigung festgestellten Fehler (Biff. 1) sind bei den betreffenden Einträgen nachzuweisen. Vgl. MG 7.
5. Am Fuße der Spalte 9 sind die Flächen-Ab- oder Zugänge (Biff. 1) übersichtlich zu wiederholen.
6. In Spalte 12 ist die Veränderung von dem Grundeigentümer unterschriftlich anzuerkennen, oder es ist anzugeben, warum diese Anerkennung unterblieben oder an welcher andern Stelle sie erfolgt ist.  
Hinsichtlich der Anerkennung nachgewiesener Fehler vgl. MG 7.
7. In Spalte 14 ist auf die Nummer des Handrissabdruckes oder Ergänzungshandrisses zu verweisen.

Ordnungs-Nummer	Veränderungsberichtsnr.	Nummer des Planes	Alter Bestand					Nummer des Grundstückes	Neuer Bestand		
			Bezeichnung der Gewann	Nummer des Grundstückes	Kulturrart	Flächeninhalt			Eigentümer		
						ha	a	qm			
1	37	1	Ortsetter	55	Hofreite Hausgarten		12	30	55	Bruchsaler Brauerei, Aktiengesellschaft.	
							16	41	55 <sup>a</sup>	Reichsfiskus, Reichspostverwaltung.	
							28	71			
2	107	2	"	230	Hofreite Hausgarten		2	10	230	Kullmann Arthur, Kaufmann.	
		2	"	231	Hofreite Hausgarten		4	15			
							6	25			
							4	69			
							2	11			
							6	80			
							13	05			
u.s.w.	7	404	10	1141	Wiese	*)	[21	38]	1141	Minder Georg, Landwirts Ehefrau Katharina geb. Huber.	
					Berichtigung der ursprünglichen Flächenberechnung		1	16	1141 <sup>a</sup>	Huber Josef, Landwirt.	
					Abgang		20	22			
					Mithin Teilungsmasse:						
u.s.w.											
			Anzahl der Grundstücke	9	Hofreiten Hausgärten Ackerland Wiesen		23	70	9	Abgang 1 a 16 qm.	
							29	47			
							17	42			
							37	22			
							1	07			
								81			

\*) Die zur Berichtigung verwendeten Klammern sind mit roter Tinte zu schreiben.

10

11

12

13

14

15

nach eingetretener Veränderung				Unterschriftliche Anerkennung seitens der Eigentümer	Grundbuch		Schriftstück	Berechnungsbuch			
Kulturstart	Flächeninhalt		Band		Hest	Nr.					
	ha	a									
Hofreite	12,30	a	17	30	T			2			
Hausgarten	5,00	"						2			
Hofreite			11	41	T		8	21			
Hofreite	4,21	a	28	71			6	12			
Hausgarten	4,15	"	13	05	Vereinigung.		6	3			
Ackerland	4,69	"									
Wiese			10	11	Von der Berichtigung Kenntnis genommen und anerkannt:		9	17			
"			10	11	T		9	2			
			20	22			16	3			
Hofreiten			33	42							
Hausgärten			15	06							
Ackerland			21	19							
Wiesen			38	14							
			1	07	81						



**Muster 28.**

Zu § 103.

**Flächenbestandsverzeichnis.**  
(Feldbereinigung).

Fortsführungsbezirk .....

Fortsführungsjahr 19.....

.....te Fortführung.

Gemarkung *Stern.***Nachweisung**

über die

infolge der Feldbereinigung im Bestand der Flächen und Kulturarten eingetretenen  
Veränderungen.

(Auszug aus dem Feldbereinigungsverf.)



Vordruck F 31.**Muster 29.**

zu § 103.

**Zusammenstellung der Meßbriefe.**

Fortsführungsbezirk .....

Fortsführungsjahr 19.....

.....<sup>te</sup> Fortführung.Gemarkung *Stern*.**Zusammenstellung**

der

in den anliegenden Meßbriefen nachgewiesenen Flächenbestandsveränderungen

für

den Zeitraum vom ..... bis .....

1	2	3	4	5	6	7	8	9										
Alter Bestand					Neuer Bestand													
Nummer des Meß- brieves	Grund- stückes	Kulturrart	Flächeninhalt der						Nummer des Grund- stückes	Kulturrart	Flächeninhalt der							
			Kulturrart			Grundstücks- gruppe					Kulturrart			Grundstücks- gruppe				
			ha	a	qm	ha	a	qm			ha	a	qm					
1	100	Gartenland				36	72		100	Hofreite	4	85						
										Hausgarten	3	24						
3	275	Hofreite	8	36					100 <sup>a</sup>	Gartenland	28	63	36	72				
		Hausgarten	5	75		14	11		275	Hofreite	5	03						
										Hausgarten	3	06						
									275 <sup>a</sup>	Hofreite	3	33						
										Hausgarten	2	69	14	11				
u.s.w.																		
Zahl der Grund- stücke	12	Hofreiten	8	36					16	Hofreiten	26	32						
		Hausgärten	5	75						Hausgärten	17	00						
		Gartenland	77	18						Gartenland	58	89						
		Ackerland	1	22	35					Ackerland	86	07						
		Wiesen	1	03	30					Wiesen	74	40						
		Wege	32	84						Bauplätze	45	44						
						3	49	78		Wege	41	66	3	49	78			

**Vordruck F 33.****Muster 30.**

zu § 108.

**Hauptnachweisung.**

Dorfführungsbezirk .....

Dorfführungsjahr 19.....

.....  $\frac{te}{=} 1$  Dorfführung.Gemarkung *Stern.***Hauptnachweisung**

der

Veränderungen in den Kulturarten, dem Flächenbestand und der Zahl  
 der Eigentumsstücke auf Grund des Meßurkundenheftes

für

den Zeitraum vom ..... bis .....



Unüberbaute Haus-Plätze.			Fischweier und Teiche.			Steinbrüche.			Wald.			Dedungen.			Straßen, Wege, Eisenbahnen.			Seen, Flüsse, Bäche.			Zusammen.			Anzahl der Grundstücke.
10	11	12	13	14	15	16	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
<b>Bestand.</b>																								9
																								39
																								12
																								282
<b>Bestand.</b>																								9
																								42
																								16
																								342
																								60
																								60
																								16
																								342
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60
																								60

**Muster 31.**

Bz § 109.

**Flächenzusammenstellung.**

Dorführungsbezirk .....

Dorführungsjahr 19.....

.....<sup>te</sup> Dorfjährung.**Vordruck F 34.****Gemarkung Stern.**

**Zusammenstellung**  
**des Flächeninhaltes nach Kulturarten auf** ..... **19**.....

	ha	a	qm
1. Hofreiten . . . . .	2	42	48
2. Haßgärten . . . . .	2	66	48
3. Andere Gärten und Gartenland . . . . .		70	70
4. Ackerland (Hopfenpflanzungen) . . . . .	194	38	85
5. Wiesen, Grasland und Grasraine . . . . .	179	75	58
6. Weinberge . . . . .	81	50	53
7. Kastanienpflanzungen . . . . .			
8. Reutfelder . . . . .			
9. Weiden . . . . .			
10. Unüberbaute Haß-, Arbeits- und Niederlagsplätze . . . . .	1	18	54
11. Fischweier und Teiche . . . . .			
12. Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben . . . . .		88	46
13. Wald und dazu gehöriges Gelände . . . . .	444	89	34
14. Ganz extraglose Flächen (fahle Felsen, Steinriegel, umbenützbare Sümpfe und sonstige Ödungen) . . . . .	13	33	74
15. Öffentliche Plätze (Märkte, Spaziergänge, Begräbnissstätten), Festungswerke mit dazu gehörigem Gelände, Exerzierplätze, Staats- und andere Straßen, Feldwege und Eisenbahnen . . . . .	41	65	40
16. Seen, Flüsse mit extraglosem Vorland, Altwasser mit Kiesbänken, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Wasserleitungen, Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweier und Vieh schwemmen . . . . .	1	50	58
Zusammen in 2691 Eigentumsstücken . . .	964	90	68
Früherer Inhalt . . .	964	91	84
Unterschied (—) . . .	1	16	

welcher von Berichtigung von Fehlern in der ursprünglichen Vermessung herrührt.

**Vordruck F 38.****Muster 32.**

Bz § 104.

**Schreiben wegen Anerkennung der Meßurkunden.****Der Großh. Bezirksgeometer.**

....., den ..... 19.....

Dem Bürgermeisteramt übersende ich das beifolgende Meßurkundenheft mit dem Erfüllen, die Ergebnisse der Messungen in Spalte 12 von den in Spalte 9 bezeichneten Eigentümern anzuerkennen zu lassen und das Heft sodann baldmöglichst mir wieder zurückzugeben. Sollte die Unterschrift eines Eigentümers nicht beizubringen sein, so wolle hierunter bemerkt werden, aus welchen Gründen dies nicht geschehen konnte.

An das  
Bürgermeisteramt

---

....., den ..... 19.....

Geht nebst dem Meßurkundenheft an den Großh. Bezirksgeometer zurück.

An den  
Großh. Bezirksgeometer

---



Vordruck F 32.

Wuſter 33.

Zu § 106.

Nachweisung über die Veränderungen im Grund-  
eigentum bei Eisenbahn-  
und Straßeanlagen.

Gemarkung *Langenau.*

**Nachweisung**

über die

Veränderungen, welche im Grundeigentum eingetreten sind, durch die Anlage der  
*Eisenbahn von Ueberlingen nach Friedrichshafen.*

1	2	3	4	5	6	7	8						
Alter Bestand						Neuer							
Nummer des Grund- stückes	Gewann	Kulturart	Flächeninhalt			Eigentümer	Nummer des Grundstückes	Art und Gattung des Grundstückes					
			ha	a	qm								
<b>Zu Beiplan I.</b>													
<i>I. A. Geländeerwerbungsfäche von der Gemarkungsgrenze</i>													
20	1	Klosterwald	Wald	4	22	72	Sauer Wilhelm, Holzhändler in Freiburg	(20 a) Bahngelände					
							20	Wald					
30	1	Sommerhalde	Weinberg	2	85		Krämer Josef, Landwirt	(30 a) Bahngelände					
							(30 b)	"					
31	1	"	"	3	20		Werner Karl, Schlosser	(31 a) Bahngelände					
							30	Weinberg					
32	1	"	"	6	15		Arnold Arthur, Werkmeister	(32) Bahngelände					
33	1	"	"	3	75		Walchner Johann jung, Seiler	(33) "					
34	1	"	"	3	53		Albrecht Franz, Landwirt	(34 a) "					
35	1	"	"	3	45		Leibold Georg, Landwirt	(34) Weinberg					
							(35 a)	Bahngelände					
36	1	"	"	2	70		Koch Leopold, Metzger	(35) Weinberg					
							(36 a)	Bahngelände					
41	1	Galgenbühl	Weg	5	32		Langenau, die Gemeinde	(41 a) Weinberg					
							41	Bahngelände					
usw.		usw.	usw.				usw.	Weg					
				6	60	54		usw.					



Alter Bestand							Neuer	
Nummer des Grund- stückes	Gewann	Kulturrart	Flächeninhalt			Eigentümer	Nummer des Grundstückes	Art und Gattung des Grundstückes
			ha	a	qm			
								<b>Abschluss</b>
<b>Zu Beiplan I.</b>			<b>II. Ausscheidung der Nebenanlagen aus den erworbenen Flächen</b>					
	Geländeerwerbungsfläche		1	60	74	Landesfiskus, Eisenbahn- verwaltung		<b>A. Ausgeschiedene</b>
							zu 41	Wegfläche südl. d. Bahn
							41 <sup>a</sup>	„ nördl. d. Bahn
							zu 56 <sup>a</sup> u. 62	„ nördl. d. Bahn
							zu 74	„ südl. d. Bahn
							zu 74 <sup>a</sup>	„ nördl. d. Bahn
								<b>B. Neuer Bestand der</b>
							960	Bahnkörper nebst Böschungen u. Gräben Bahnwartstation Nr.... Hofreite Hausgarten Ackerland
							961	Bahnkörper nebst Böschungen u. Gräben Station Langenau Hofreite mit Zufahrt Hausgarten

9 10 11 12 13 14 15 16

## Bestand nach eingetretener Veränderung

Für die Anlage erforderliche Fläche	Übrig bleibende Teilstücke			Eigentümer	D. Nr. des Veränderungsvorzeichenblattes	Grundbuch	Zeit des Nachtrags im Beiplan und Lagerbuch	Bemerkungen
	ha	a	qm					

**1904.**

und Feststellung des neuen Bestandes der Eisenbahngroundstücke.

*Nebenanlagen.*

2	00							
1	10							
8	10							
2	78							
2	90	zus.	16	88				

Langenau, die Gemeinde

121  
(1904)

4

15

1904

Überweisung und Vereinigung.

*Eisenbahngroundstücke.*

61	50							
2	45							
7	20							
10	30	zus.	81	45				
45	41							
14	10							
4	80	zus.	64	31				
zus.=		1	62	64				

Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung

121  
(1904)

10

1

1904

Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung

121  
(1904)

10

1

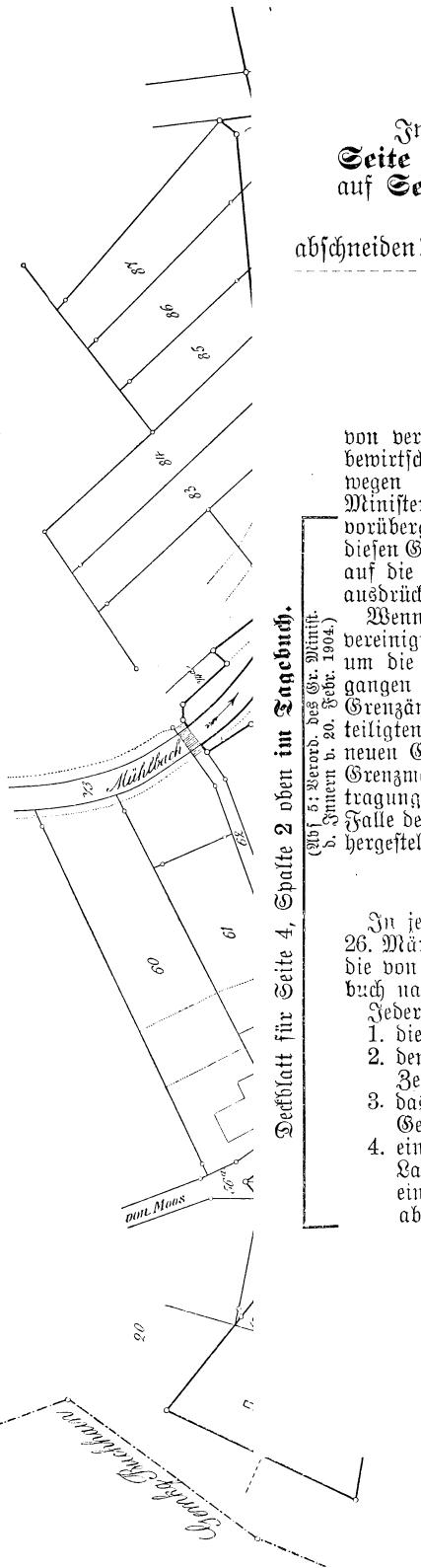
1904

**EISENBAHNBAU**  
**ÜBERLÜNGEN-FRIEDRICHSHAFEN.**  
**Plan**  
 über die  
 Gütervermessung in der Gemarkung  
 Langenau.

**Muster 34.**

zu § 106.

Zeiplan über die Veränderungen im Grundstück um Eisenbahn- und Straßen anlagen.



**Deckblatt.**  
 In der Dienstweisung für die Steinseher auf Seite 15 und in dem Tagebuch für die Steinseher auf Seite 4 Spalte 2 oben aufzufleben.

abschneiden!

15

von verschiedener Rechtsbeschaffenheit, welche von einer Hand bewirtschaftet werden, der besseren landwirtschaftlichen Bestellung wegen die Grenzmarken gemäß Erlass Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1882 Nr. 3332 vorübergehend ausgehoben werden sollen. Die Steinseher haben diesen Grund der Herausnahme der Grenzsteine unter Hinweisung auf die Ermächtigung des Bezirksgemeters in ihrem Tagebuch ausdrücklich anzugeben.

Wenn die Steinseher bei Grundstücksteilungen oder Grundstücksbereinigungen um die Vermarkung neu entstandener Grenzen oder um die Entfernung entbehrlich gewordener Grenzmarken angegangen werden, so haben sie in allen den Fällen, in denen die Grenzänderung noch nicht zum Grundbuch eingetragen ist, die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die Vermarkung der neuen Grenzen und die Entfernung der entbehrlich gewordenen Grenzmarken nur unter der Voraussetzung der nachträglichen Eintragung der Änderung zum Grundbuch erfolge, und daß im Falle der Unterlassung dieser Eintragung der alte Zustand wieder hergestellt würde.

**§ 25.**

In jeder Gemarkung, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1852 flächweise vermessen ist, haben die Steinseher über die von ihnen vorgenommenen Vermarkungsgeschäfte ein Tagebuch nach beiliegendem Muster zu führen.

Jeder Eintrag muß enthalten:

1. die ihm zufallende Ordnungszahl;
2. den Tag der Verrichtung des Geschäftes unter Angabe des Zeitaufwands nach  $1/4$ ,  $1/2$  und ganzen Tagen (vergleiche § 30);
3. das Gewann, die Nummern und Eigentümer der von der Geschäftsverrichtung berührten Grundstücke;
4. eine kurze Beschreibung der Verrichtung, z. B. ob ein aus der Lage gefallener Markstein aufgerichtet, ein beschädigter durch einen neuen ersetzt, ein Grenzpunkt, von welchem der Stein abhanden gekommen war, neu versteint, oder ein entbehrlich

*Erlk*  
 1) Die *kr*  
 des flü.  
 benen  
 2.) Die ein  
 der in  
 möglic  
 geset

**Muster 35.**

Zu § 106.

**Darstellung der Veränderungen bei Eisenbahn- re. Anlagen im Lagerbuch.**

Plan Nr. ....

Gewann .....

Nummer des Grund- stückes.	Gattung und Art des Grundstückes. Angrenzende Grundstücke.	Flächen- inhalt.	Eigentümer und Rechtsbeschaffenheit des Grundstückes.			A. G. Band Seite   D. G. N. G. Band   Heft	
			ha	a	qm		
<b>A. Vormerkung der Zugänge zu dem zu erwerbenden Eisenbahngelände vor Vollendung der Anlage.</b>							
	<i>Eisenbahn von Ueberlingen nach Friedrichshafen.</i>						
	<i>Zugang 1902:</i>						
(20 <sup>a</sup> )	Wald . . . . .	13	65				10 1
(30 <sup>a</sup> )	Weinberg . . . . .		67				
(30 <sup>b</sup> )	" . . . . .		9				
(31 <sup>a</sup> )	" . . . . .	2	55				
(32)	" . . . . .	6	15				
(33)	" . . . . .	3	75				
(65 <sup>a</sup> )	Wiese . . . . .	7	40				
(34 <sup>a</sup> )	Weinberg . . . . .		95				
(35 <sup>a</sup> )	" . . . . .		29				
(36 <sup>a</sup> )	" . . . . .		7				
(63 <sup>a</sup> )	Hofreite 4 a 56 qm . . .	6	11				
	<i>Hausgarten 1 a 55 qm . . .</i>						
(66)	Wiese . . . . .	12	20				
(75 <sup>b</sup> )	Wiese und Grasrain . . .	4	90				
(76 <sup>a</sup> )	" " " . . .		81				
	<i>Zugang 1903:</i>						
(50 <sup>a</sup> )	Ackerland . . . . .	8	40				10 1
(60 <sup>a</sup> )	Hofreite . . . . .		3				
(61 <sup>a</sup> )	" . . . . .		32				
(64 <sup>a</sup> )	Wiese und Grasrain . . .	1	81				
usw.	usw.						

Unterstrichene Einträge bzw. unterstrichene Teile von Einträgen sind (infolge eingetretener Veränderungen) nicht mehr gültig.

## Grundstück-Nr. ....

Nummer des Grund- stück. .....	F o r t f ü h r u n g.				A. G.				
	Gattung und Art des Grundstücks. .....		Flächen- inhalt. .....	ha	a	qm	Band		
	Angrenzende Grundstücke. .....						Seite	D. 3.	
							N. G.		
							Band	Heft	
<b>B. Beschreibung der Eisenbahngrundstücke nach Vollendung der Anlage.</b>									
960	<i>Eisenbahn von Ueberlingen nach Friedrichshafen.</i>  <i>Plan 1.</i> <i>Bahnkörper nebst Böschungen und Gräben . 61 a 50 qm</i> <i>Bahnwartstation Nr. ....</i> <i>Hofreite . . . 2 a 45 qm</i> <i>Hausgarten . . 7 „ 20 „</i> <i>Ackerland . . . 10 „ 30 „</i> <i>Auf der Hofreite der Bahn- wartstation Nr. .... steht:</i> <i>usw.</i>  <i>Grdst. Nr. 960 geht von Grdst. Nr. 20 Klosterwald bis Grdst. Nr. 73 Mühlbach.</i>	81	45				Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung.	10	1
961	<i>Eisenbahn von Ueberlingen nach Friedrichshafen.</i>  <i>Plan 2.</i> <i>Bahnkörper nebst Böschungen und Gräben . 45 a 41 qm</i> <i>Station Langenau</i> <i>Hofreite mit Zufahrt</i> <i>14 a 10 qm</i> <i>Hausgarten . . 4 „ 80 „</i> <i>usw.</i>  <i>Auf der Hofreite der Station Langenau steht:</i> <i>usw.</i>  <i>usw.</i>	2	32	32			Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung.	10	1

Unterstrichene Einträge bzw. unterstrichene Teile von Einträgen sind (infolge eingetretener Veränderungen) nicht mehr gültig.

**Muster 36.**

zu § 111.

**Einforderung des Vermessungs-  
werks und Lagerbuchs.****Der Großh. Bezirksgeometer.**, den ten 190 ....M.Die Fortführung des Vermessungs-  
werks und Lagerbuchs der Gemarkung  
hierher betr.

Das Grundbuchamt ..... wird aufgrund des § 35 der Grundbuch-  
ausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 ersucht, das Vermessungswerk und Lagerbuch obiger  
Gemarkung zur Fortführung alsbald und zwar längstens bis zum ..... hierher  
einzuliefern.

Es sind einzufinden:

1. die Plankarte mit Gemarkungsatlas und Ergänzungsplänen,
2. das Lagerbuch,
3. das Besitzstandsregister zum Lagerbuch,
4. sämtliche Fortführungsunterlagen mit den Veränderungsverzeichnissen,

Dieses Schreiben wolle der Sendung wieder beigelegt werden.

Dem Großh. Bezirksgeometer in ..... werden obige Gegenstände hiermit  
überwandt.

, den ten 190 ....**Das Grundbuchamt:**, den ten 190 ....**Auf Einfunft:****Beischluß:**

Empfangsbescheinigung mit Postkarte.

Der Großh. Bezirksgeometer.

**An**  
das Grundbuchamt

**Muster 37.**

Bz § 113.

**Rückgabe des Vermessungs-  
werks und Lagerbuchs.**

Der Großh. Bezirksgeometer

, den ten 190M.Die Fortführung des Vermessungs-  
werks und Lagerbuchs der Gemarkung  
betr.Die Fortführung des Vermessungs-  
werks und Lagerbuchs obiger Gemarkung ist erfolgt. Dabei  
sind die bis zum ..... eingetretenen Änderungen nachgetragen worden.Das Vermessungswerk und Lagerbuch sowie die übrigen umstehend bezeichneten Gegenstände gehen  
gleichzeitig mit diesem Schreiben an das Grundbuchamt ab — können bei mir abgeholt werden.Hierzu sehe ich das Grundbuchamt im Hinblick auf § 24 GBDW in Kenntnis mit dem Ersuchen,  
den Empfang (hier unten) zu becheinigen und sodann dieses Schreiben mir wieder zuzuführen.An  
das Grundbuchamt

.....

Den Empfang der vorstehs unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände becheinigt.

, den ten 190

Das Grundbuchamt:

An den  
Großh. Bezirksgeometer  
in .....

Vordruck F 40.

Muster 38.  
zu § 125 ff.  
Besitzstandsregister.

Gemeinde *Stern.*

Gemarkung *Stern.*

Besitzstandsregister  
zum  
Lagerbuch.





**Muster 39.**

Zu § 131.

**Gemarkungs-  
grenzverlegung.****Vordruck F 45.****Verzeichnis**

über diejenigen Güterstücke und deren Eigentümer, welche durch die Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen *Stern* und *Wald* im Amtsgerichtsbezirke Friedburg von einer Gemarkung in die andere übergegangen sind.

Ordnungs- Zahl	Name und Wohnort des Eigentümers	Nummer des Grundstücks im Lagerbuch von		Kultur- art	Es gehen über von der Gemarkung					
					Stern			Wald		
					in die Gemarkung					
					Wald			Stern		
		ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	
1	Wenk August, Weinhändler in Friedburg	1723	1119	Wiese	40	52				
2	Hartmann Heinrich, Müller in Wald	1724	1120	"	24	98				
3	Einser Albrecht, Adlerwirt in Wald	1725	1121	"	20	16				
	u. s. w.									
4	Bommer Valentin, Landwirt in Stern	1681	1017	Ackerland				25	90	
5	Barth Johann, Landwirt in Stern	1682	1018	"				25	36	
6	Rieg Franz Josef, Landwirt in Stern	1683	1019	"				20	14	
	u. s. w.									
				Zusammen:	3	41	20	3	24	
									00	

, den ten 190

Der Großh. Bezirksgeometer:



Vordruck F 47.**Muster 40.**

zu § 146.

**Ersuchen um Bekanntgabe  
der Grenzbesichtigung.**

Der Großh. Bezirksgeometer.

, den ten 190.....Nr......Die Bannahme der Grenzbesichtigung in der  
Gemarkung ..... betr.

Das Bürgermeisteramt ..... benachrichtige ich ergebenst,  
daß ich am ..... in der oben bezeichneten Gemarkung  
und zwar in folgenden Gewässern bzw. Gemarkungssteilen:

.....

Grenzbesichtigung gemäß § 20 der Verordnung vom 1. August 1854, die Sicherung der Gemarkungsgrenze u. s. w. betr., in der Fassung der Verordnung vom 9. Februar 1893 (Ges. u. BGBL 1893 Nr. V) abhalten werde. Zur Teilnahme an derselben sind 2 Steinseher zu bestimmen, welche sich am erstgenannten Tag Vorn. ..... Uhr ..... mit den nötigen Geräten einzufinden haben.

/

Zugleich ersuche ich das Bürgermeisteramt, die angeschlossene Bekanntmachung sofort durch öffentliches Ausrufen und durch Aufschlag an die Verkündigungstafel bekannt zu geben.

Etwaige Anträge der Grundeigentümer auf Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzpunkte bitte ich in ein Verzeichnis aufzunehmen und mir das letztere bei Beginn der Grenzbesichtigung einzuhandigen.

An das

Bürgermeisteramt

**Muster 41.**

Zu § 146.

**Bekanntgabe der Grenzbesichtigung.****Vordruck F 48.****Bekanntmachung.**

Die regelmäßige Grenzbesichtigung findet in der Gemarkung .....  
 vom ..... bis zum ..... statt und erstreckt sich auf  
 folgende Gewanne bzw. Gemarkungsteile :  
 .....  
 .....

Die Grundbesitzer werden hiervon mit dem Aufsehen in Kenntnis gesetzt, daß Anträge auf  
 Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzpunkte entweder sofort beim Bürgermeisteramt oder  
 gelegentlich der Grenzbesichtigung beim Bezirksgeometer gestellt werden können. Die erforderlichen  
 Grenzsteine sind auf dem betreffenden Grundstück bereit zu halten und das letztere durch Aufstellung  
 eines Zeichens dem Bezirksgeometer kenntlich zu machen.

....., den ..... ten ..... 190.....

**Der Großh. Bezirksgeometer.**

(Bemerk des Ratschreibers).

Vorstehende Bekanntmachung wurde am ..... ausgerufen  
 und vom ..... bis .....  
 an die Gemeindetafel angeschlagen.

**Muster 42.**

Zu § 146.

**Steinsatzverzeichnis.****Vordruck F 49.****Fortführungsbezirk****Fortführungsjahr****Gemarkung****Verzeichnis**

der fehlenden Grenzmarken, deren Punkte bei der vom ..... bis .....  
vorgenommenen Grenzbesichtigung wieder neubestimmt wurden.

Ordnungsnr.	Nr. des Grundstückes	Gewann	Eigentümer	Zahl der fehlenden Grenzsteine	Gesamtbetrag der Grund-eigentümer	Bemerkung des Vollzugs durch die Steinseger
					Mk. Rp.	
<u>A. Gewannengrenzmarken</u>						
(und sonstige polygonometrisch bestimmte Strassen- und Weggrenzmarken).						
1	In der Grenze zwischen den Gewannen Bürgle und Neumatt					
	am Grundst. des	Kunz Josef, Landwirt (Nr. 912)		1		
	„ „ „	Schaber Karl, Schuster (Nr. 761)		1		
2	An dem Gemeindeweg nach Hausen rechts					
	am Grundst. des	Hofer Friedrich, Landwirt		1		
u. s. w.			Zusammen A	15		
<u>B. Eigentumsgrenzmarken.</u>						
7	790	Neumatt	Engler Anton, Schmied		2	
	791	„	Manz Jakob, Landwirt			
8	807	„	Schaible August, Kaufmann		1	
	808	„	Braun Anna, ledig			
9	893	Bürgle	Stocker Wilhelm, Bäcker		1	
	894	„	Lang Johann, Maurer.			
u. s. w.			Zusammen B	17		

Für die Wiederbestimmung verloren gegangener Eigentumsgrenzpunkte kann von den unter B bezeichneten Grundeigentümern der Betrag von ..... Mk. rückerhoben werden.

....., den ..... 190.

Der Grossh. Bezirksgeometer.

**Anmerkung.** Das Verzeichnis ist nach erfolgter Vollzugsbemerkung durch die Steinseger in Spalte 7 als Beilage des Steinsegerkatalogbuchs mit diesem im Schrank für das Vermessungswerk aufzubewahren.

**Muster 43.**

Zu § 146.

**Vollzug des Steinsetzes.****Vordruck F 50.**

Der Großh. Bezirksgeometer ..... , den ..... 190 .....

M.....

Die Grenzbesichtigung in der Gemarkung .....

..... betreffend.

Das Bürgermeisteramt ..... erhält angeschlossenes Verzeichnis  
 der bei der Grenzbesichtigung neu bestimmten und mit Pfählen bezeichneten Grenzpunkte mit dem  
 Gruschen, die Grenzpunkte unverzüglich durch die Steinsetzer vermarken zu lassen und den Vollzug —  
 nachdem derselbe gemäß § 25 letzter Absatz der Dienstweisung für die Steinsetzer in Spalte 7 be-  
 urkundet ist — mir binn ..... anzuseigen.

Das Verzeichnis ist sodann zu der im Schranken für das Vermessungswerk aufbewahrten Sammlung  
 zu nehmen.

Um das  
 Bürgermeisteramt

*Geschehen Stern, 6. Juni 1902.*

## ***Niederschrift***

*über das Ergebnis der Grenzbesichtigung auf Gemarkung Stern.*

1. Besichtigt wurden sämtliche Dreieckspunkte, Gemarkungs-, Gewann-, Strassen-, Weg- und sonstige Abteilungsgrenzen in den Gemarkungsteilen, welche in den Aufnahmehandrisse Nr. 27, 28, 31, 37—41, 63—65, 70—77 dargestellt sind. Dabei wurden die seit der letzten Fortführung angebrachten Anträge auf Wiederbestimmung verloren gegangener Eigentums- grenzpunkte berücksichtigt.

2. Die Grenzbesichtigung dauerte vom 3. bis zum 5. Juni d. J.

3. An der Grenzbesichtigung wirkten mit

am 3. Juni (8 Stunden) die Steinsetzer Maier und Kunz,

am 4. Juni (8 Stunden) „ „ „ Frei und Michel,

am 5. Juni (3 Stunden) „ „ „ Maier und Kunz.

4. Der Zustand der Vermarkung in den begangenen Gemarkungsteilen ist im allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Nur an dem Gemeindeweg nach Wald waren die meisten Wegsteine verdeckt oder verloren gegangen.

5. Dagegen ist die Vermarkung der Eigentumsgrenzen in den Gewannen Gängler, Hubengasse, Neckerlesau und Rinnenthal

in erheblicher Weise vernachlässigt und mangelhaft. Hierüber wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, welche dem Gemeinderat zur Äusserung wegen Vornahme einer ausserordentlichen Grenzbesichtigung zugehen wird.

6. Die Dreieckspunkte „Adlerberg Signal“ und „Mülben Signal“ fallen in die Eisenbahn- anlagen von Hardt nach Wald und sind zu versetzen.

Die Marke des Dreieckspunktes „Signal Nr. 365 im Birkenfels“ ist verwittert und muss erneuert werden. Hierwegen wird Bericht an die Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues erstattet werden.

7. Dem Bürgermeister wird ein Verzeichnis der einstweilen mit Pfählen bezeichneten Grenzpunkte zugehen; die Vermarkung dieser Punkte ist unverzüglich den Steinsetzern aufzutragen; der Vollzug ist in Spalte 7 des Verzeichnisses zu beurkunden.

8. Nach einem Gemeindebeschluss soll von der Rückerhebung der Kosten für Wiederbestimmung der Eigentumsgrenzpunkte anlässlich der Grenzbesichtigung, sowie für die Anschaffung und das Setzen der Grenzsteine von den Beteiligten Umgang genommen werden.

*Der Grossh. Bezirksgeometer:*

*Gelesen*

*Der Bürgermeister*

**Muster 45.**

zu § 148.

**ladung der Grundeigentümer  
zum Steinßatz.****Vordruck F 52.****Der Großh. Bezirksgeometer.**

, den 19.....

Die Aussteilung und Aufnahme  
neuer Eigentumsgrenzen betr.Das Bürgermeisteramt ersuche ich ergebenst, den unten verzeichneten Grundeigentümern folgendes  
eröffnen und die Kenntnisnahme von ihnen in Spalte 5 unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Die Vermarkung und Aufnahme der eingetretenen Veränderungen im Grundeigentum soll am

— und erforderlichenfalls an den darauffolgenden Tagen — vorgenommen werden. Die Beteiligten  
werden unter Bezugnahme auf § 15 der Dienstweisung für Steinseitzer hierdurch eingeladen, sich an  
dem genannten Tage auf den bezeichneten Grundstücken einzufinden. Auch haben dieselben dafür zu  
sorgen, daß die zur Vermarkung der neuen Grenzen erforderlichen Grenzsteine rechtzeitig an Ort und  
Stelle sind.Dieses Schreiben bitte ich nach vollzogener Eröffnung auf dem Rathause bis zu meiner Ankunft  
aufzubewahren.

Bezeichnung der zu vermes- senden Grundstücke		Name des Grundeigentümers	Bustellungssvermerk	
Num- mer	Gewann		Tag	Unterschrift des Grundeigentümers
260	Ortsetter	Reithe Alois, Bäcker		
261	„	Keller Ludwig, Gastwirt		
	u.s.w.			



## Wortregister

zur

### Dienstweisung für die Bezirksgeometer.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

	Seite
<b>Ab</b> schriften der Lagerbucheinträge wegen den besonderen Grundbüchern	37, 58
Ab <u>schwemmung</u> . . . . .	38
Aktenf <u>ühr</u> ung . . . . .	6
Amtsgerichte als Grundbuchauffichtsbehörden . . . . .	21
Amtstage . . . . .	5
Amtsverkündiger . . . . .	10
Angrenzer . . . . .	12
Anlandung . . . . .	38
Anlegung der Grundbücher . . . . .	22
Anträge auf Eintragung von Teilungen und Vereinigungen im Grundbuch	49
— auf Bornahme einer Vermessung . . . . .	48
— auf Wiederbestimmung von Grenzmarken . . . . .	83
Apothekerrealgerechtigkeit . . . . .	19
Auflaßung . . . . .	25
Aufstellung der Lagerbücher . . . . .	32 ff.
Aufstößer . . . . .	12
Aushebung von Grenzmarken . . . . .	82
Ausmärker . . . . .	18
Ausstattung der Diensträume . . . . .	4
Auszüge aus dem Lagerbuch . . . . .	7
— aus dem Lagerbuch wegen den besonderen Grundbüchern	37, 58
<b>B</b> ahnsendungen . . . . .	10
Baupflichtige von Kirchen . . . . .	12
Bauplatzumlegungen . . . . .	27
— Eintragung in das Veränderungsverzeichnis . . . . .	41
— Fortführung bei — . . . . .	68
Bauveränderungen, Aufnahme von . . . . .	50, 60, 61
— Darstellung in dem Vermessungswerk . . . . .	38, 39
Bauwerke, Nachtragung derselben im Vermessungswerk . . . . .	38
Behörden, obere . . . . .	1
Beipläne, Zeichnung der — . . . . .	55, 62
Bekanntmachungen, öffentliche . . . . .	9
Bergwerkeigentum . . . . .	18
Bergwerke, besondere Grundbücher für — . . . . .	23
Verichtigung der Meßbriefe . . . . .	47
— von Fehlern . . . . .	39, 53
— " " im Lagerbuch . . . . .	58
— " " in den Plänen . . . . .	53
Besitzstandsregister . . . . .	64 ff.
— Angabe der Eigentümer im — . . . . .	64

	Seite
<b>Besitzstandssregister (Fortsetzung).</b>	
— Angabe der Grundstücksnummern im — . . . . .	65
— Aufstellung des — . . . . .	64
— Form des — . . . . .	64
— Fortführung des — . . . . .	66
— Inhalt des — . . . . .	64
— Zusammenstellung der Grundstückszahl im — . . . . .	67
<b>Besondere Grundbücher</b> siehe <b>Grundbücher</b> .	
<b>Bestätigung des Lagerbuchs</b> . . . . .	37
<b>Beurkundung von Verträgen über die Erwerbung von Grundeigentum</b>	
— des Vollzugs der Fortführung im Veränderungsverzeichnis . . . . .	59
<b>Bezirksgeometer, Anstellung</b> . . . . .	1
— <b>Bezirk</b> . . . . .	1
— <b>Geschäftsauflage des</b> — . . . . .	2
<b>Brunnen</b> , Darstellung in den Vermessungswerken . . . . .	98
<b>Buchungszwang</b> , vom — befreite Grundstücke . . . . .	24
<b>Bücher</b> . . . . .	5
<b>Bürgermeisterämter</b> , Ladungen und Zustellungen durch die . . . . .	9
 <b>Dienstbedarf</b> . . . . .	5
<b>Dienstprüfungen</b> . . . . .	10
<b>Diensträume</b> . . . . .	3
— Ausstattung der — . . . . .	4
<b>Dienstreisen</b> . . . . .	5
<b>Dienststunden</b> . . . . .	5
<b>Dienstübergabe</b> . . . . .	10
<b>Dienstwechsel</b> . . . . .	10
<b>Domänenwaldungen</b> , Berichtigung der Vermessungswerke über — . . . . .	67
<b>Dreieckspunkte</b> , Angabe der Marken der — im Lagerbuch . . . . .	19
— Aufsicht über die — . . . . .	84
— Aushebung der — . . . . .	82
— Duldung der — . . . . .	81
— Erhaltung der — . . . . .	82
— Schonung der — . . . . .	83
— Wiederherstellung der — . . . . .	83
 <b>Ehefrauen</b> , Angabe der — im Lagerbuch . . . . .	13
<b>Eigenbesitzer</b> . . . . .	12, 32
<b>Eigentümer</b> , Angabe der — im Lagerbuch . . . . .	12 ff.
— bei grundbuchlosen Grundstücken . . . . .	32
<b>Eigentum</b> , Übertragung des — . . . . .	24 ff.
<b>Eigentumsgrenzmarken</b> , Aufsicht über die — . . . . .	80
— Besichtigung der — . . . . .	84
<b>Einband des Lagerbuchs</b> . . . . .	37
<b>Einrichtungsgegenstände</b> . . . . .	4
<b>Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks</b> . . . . .	7
<b>Einspracheverfahren</b> bei Offenlegung des Lagerbuchentwurfs . . . . .	33
<b>Eintragungen</b> , Form der — im Lagerbuch . . . . .	35
<b>Eisenbahnen</b> , Aufnahme von — . . . . .	54
— Darstellung im Lagerbuch . . . . .	35
— " in den Plänen . . . . .	55
<b>Enteignung</b> , Eigentumsübergang dieser — . . . . .	26
<b>Erbbaurechte</b> . . . . .	17
<b>Erbfolge</b> , Eigentumsübergang durch — . . . . .	26
<b>Erblehen</b> (Erbbestand) . . . . .	17

Ergänzung der Vermerkung . . . . .	75
— der Vermessung . . . . .	75
Ergänzungshandrisse, Eintragung der Veränderungen in die — . . . . .	51
Ergänzungspläne, Nachtragung der Veränderungen in die — . . . . .	53, 55, 62
Erhebung der Rechtsverhältnisse bei der Lagerbuchaufstellung . . . . .	31
Erneuerung des Lagerbuchs und Besitzstandsregisters . . . . .	75
— der Vermessungswerke . . . . .	75
Ersatzpflicht der Gemeinde und Grundeigentümer . . . . .	9
Familiengüter, Beschreibung im Lagerbuch . . . . .	13
— Befreiung vom Grundbuchzwang . . . . .	24
Fehler, Vormerkung im Veränderungsverzeichnis . . . . .	41
— Berichtigung von — . . . . .	39, 53
Feldbereinigung, Eigentumsübergang durch — . . . . .	27
— Fortführung bei — . . . . .	68
— Meßurkundenheft für — . . . . .	51, 68
— Nachtragung der Veränderung durch — im Lagerbuch . . . . .	58
— im Vermessungswerk . . . . .	38
— Vormerkung im Veränderungsverzeichnis . . . . .	41
Feldbücher . . . . .	51
Feldmesskundige, Prüfung der Gebührenanfälle . . . . .	46
— Aufsicht über die — . . . . .	47
Feldwege . . . . .	16, 36
Fischereirechte . . . . .	17
Form der Eintragungen ins Lagerbuch . . . . .	35
Formveränderungen, Feststellung der — bei der Lagerbuchaufstellung . . . . .	32
Fortführung, außerordentliche . . . . .	61
— der Handrissabdrücke und Ergänzungshandrisse . . . . .	51
— des Lagerbuchs . . . . .	57
— " " durch das Grundbuchamt . . . . .	59
— Vermessungswerks, erstmalige . . . . .	33
— " " , regelmäßige . . . . .	38, 57
— der topographischen Karte . . . . .	87
— der Waldvermessungswerke . . . . .	67
— Grundlagen der — . . . . .	40
— halbjährliche — . . . . .	60
— Notwendigkeit der — . . . . .	37
— Ort der — . . . . .	62
— ständige — . . . . .	60
— vorläufige — . . . . .	62, 63
— Zeit der — . . . . .	60
— zweijährige — . . . . .	61
Fortführungsbeamte . . . . .	1
Fortführungsbezirk . . . . .	1
Fortführungsstafahrt . . . . .	31
— Arbeiten in der — . . . . .	44
— bei ständiger Fortführung . . . . .	60
— Bekanntgabe der — . . . . .	43
— Niederschrift über die — . . . . .	45
Fortführungsunterlagen, Aufbewahrung der — . . . . .	6
— Beschaffung durch den Bezirksgeometer . . . . .	48
— " keine Privatarbeit . . . . .	3
— bei Eisenbahnen, Straßen und Wegenlagen . . . . .	54
— bei Feldbereinigungen und Bauplatzumlegungen . . . . .	68
Fortführungsvermessungen . . . . .	50, 51

	Seite
Führungsbericht . . . . .	2
Führwerksbenützung . . . . .	5
Gebäude, Aufnahme der — . . . . .	38, 50
—        "        bei der ständigen Fortführung . . . . .	61
—        "        bei der Grenzbesichtigung . . . . .	33, 50
—        Beschreibung der — . . . . .	11
—        "        "        bei der Lagerbuchaufstellung . . . . .	33
—        Nachtragung im Vermessungswerk . . . . .	38
Gebühren der Bezirksgeometer für Privatarbeiten . . . . .	9
—        Prüfung der — der Feldmeßkundigen . . . . .	46
Gehilfen . . . . .	1
—        Tagebuchführung der — . . . . .	6
Gemarkungen, nicht badische . . . . .	35
—        Auflösung von — . . . . .	73
—        Veränderungen im Bestande von — . . . . .	38, 69 ff.
—        Vereinigung von — . . . . .	71
Gemarkungsgrenzen, Aufsicht über die — . . . . .	80
—        Besichtigung der — . . . . .	83
Gemarkungsgrenzverlegungen . . . . .	38, 69
—        Nachtragung der Veränderungen infolge von — . . . . .	70
—        Verfahren bei — . . . . .	69
Gemeinden als Eigentümer . . . . .	14
Gemeindewaldungen, Fortführung der Vermessungswerke über — . . . . .	67
Gemeinschaft zur gesamten Hand . . . . .	13
Genossenschaften, eingetragene . . . . .	15
—        öffentl. rechtl. . . . .	14
Geometer, siehe Feldmeßkundige.	
Geschäftspläne . . . . .	7
Geschäftsstandsnachweisung . . . . .	8
Geschäftstagebücher . . . . .	5
Gesellschaften, bürgerliche . . . . .	16
Gewässer, Eigentümer der — . . . . .	16
—        Befreiung vom Grundbuchzwang . . . . .	24
Gewannengrenzen, Aufsicht über die — . . . . .	80, 83
Gleichnamige Personen . . . . .	13
Grenzbesichtigung, allgemeine . . . . .	84
—        Aufnahme von Gebäuden bei der — . . . . .	50
—        beschränkte . . . . .	83
—        Niederschrift über die — . . . . .	86
—        im Ortsetter . . . . .	33
Grenzen, Nachtragung in das Vermessungswerk . . . . .	38
—        Wiederherstellung von — . . . . .	81, 83
Grenzmarken, Aushebung von — . . . . .	81
—        Beseitigung von — . . . . .	81
—        Besichtigung der — . . . . .	83
—        Duldung der — . . . . .	81
—        Erhaltung der — . . . . .	82
—        Erneuerung der — . . . . .	81
—        Schonung der — . . . . .	82
—        Versetzung von — . . . . .	81
—        Wiederbestimmung von — . . . . .	83
Grenzscheidungen . . . . .	36
Grenzsteine, Anschaffung durch die Gemeinde . . . . .	85

Großh. Familie, Befreiung der Grundstücke der — vom Grundbuchzwang	24
Grundbuch als Unterlage des Lagerbuchs . . . . .	21 ff.
— Übereinstimmung des Lagerbuchs mit dem — . . . . .	58
— siehe auch Grundbücher.	
Grundbuchälter . . . . .	22
— Fortführung des Lagerbuchs durch die — . . . . .	59
Grundbuchbezirke . . . . .	22
Grundbucheintrag als Voraussetzung des Eintrags der Veränderungen	
im Vermessungswerk und Lagerbuch . . . . .	25 ff. 49
Grundbuchhefte . . . . .	22, 23
Grundbuchlose Grundstücke . . . . .	32
Grundbuchmäßige Erhebungen bei der Lagerbuchaufstellung . . . . .	31
Grundbuchstelle, Angabe im Lagerbuch . . . . .	19
Grundbuchunterlagen . . . . .	3, 48, 63
— Verwendung von Planabdrücken zu — . . . . .	77
Grundbuchzwang, Befreiung vom — . . . . .	24
Grundbücher, besondere — . . . . .	23
— des badischen Rechts . . . . .	21
— des Reichsrechts . . . . .	22 ff.
— Gestalt und Einrichtung der — . . . . .	23
— in der Zwischenzeit . . . . .	21
— Veränderungsverzeichnis bei besonderen — . . . . .	42
Grunddienstbarkeiten . . . . .	19, 27
Grundgerechtigkeiten . . . . .	19, 27
— Begründung von — . . . . .	24 ff.
Grundlagen der Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs	20, 38
Grundstückspläne, Nachtragung der Veränderungen in die — . . . . .	53
— Vervielfältigung der — . . . . .	76
Gütergemeinschaft, eheliche . . . . .	18, 26
Güterverzeichnis . . . . .	31
Gutachten . . . . .	2
<b>H</b> andelsgesellschaften . . . . .	14
Handrissabdrücke, Eintragung der Veränderungen in die — . . . . .	51
Hauptnachweisung der Flächenbestandsveränderungen . . . . .	56
Hauptnummernverzeichnis . . . . .	57
Hausnummer, Angabe der — . . . . .	11
Hofgüter, Beschreibung im Lagerbuch . . . . .	35
— geschlossene . . . . .	14
— Teilung der — . . . . .	30
<b>I</b> nfrastrreten der Zwischenverordnung . . . . .	22
— der Dienstweisung . . . . .	88
— des neuen Grundbuchrechts . . . . .	22
Instrumente . . . . .	4
Inventory . . . . .	4
Justizministerium . . . . .	1
<b>K</b> irchen als Eigentümer . . . . .	14
— Baupflicht bei — . . . . .	12
— Befreiung vom Grundbuchzwang . . . . .	24
Körperschaften . . . . .	14
Körperschaftswaldungen, Fortführung der Vermessungswerke über — . . . . .	67
Koordinatenverzeichnisse, Verwahrung der — . . . . .	6
Kosten der Grenzbesichtigungen und Vermarkung der Grenzen . . . . .	85
Kostenwesen . . . . .	8

	Seite
Kreise als Grundeigentümer . . . . .	14
Kreisstraßen . . . . .	16
Kreiswege . . . . .	16
Kulturveränderungen, Nachtragung ins Vermessungswerk . . . . .	38, 53
 Ladungen . . . . .	3
Lagerbuch, Angabe des Eigentümers . . . . .	12 ff.
— Angabe der Grundbuchstellen . . . . .	19
— Aufstellung des — . . . . .	30 ff.
— äußere Gestalt des — . . . . .	36
— Auszüge aus dem — . . . . .	37
— Begriff des — . . . . .	11
— Berichtigung des — . . . . .	39, 58
— Bestätigung des — . . . . .	37, 76
— Einband des — . . . . .	37
— Einforderung des — . . . . .	57
— Erneuerung des — . . . . .	76
— Form der Einträge im — . . . . .	35
— Fortführung des — . . . . .	57
— " durch das Grundbuchamt . . . . .	59
— Grundlagen des —, rechtliche . . . . .	21
— " " —, tatsächliche . . . . .	20
— Inhalt des — . . . . .	11
— Innere Einrichtung des — . . . . .	34
— Reinschrift des — . . . . .	34, 75
— Rückgabe des — an das Grundbuchamt . . . . .	57
— Übereinstimmung mit dem Grundbuch . . . . .	58
— Zweck des — . . . . .	11
Lagerbuchanhang . . . . .	63
Lagerbücher, Auszüge . . . . .	7
— Benützung der — . . . . .	7
— Verwahrung der — . . . . .	6
Lagerbuchbeamte . . . . .	1
Lagerbuchentwurf . . . . .	31
— Offenlegung des — . . . . .	33
Lagerbuchnummern, vorläufige . . . . .	63
— Bemerkung der — im Grund- und Pfandbuch . . . . .	59
Lagerbuchreinschrift . . . . .	34, 75
Lagerbuchtagfahrt . . . . .	31
Landesfiskus als Eigentümer . . . . .	15
— Befreiung vom Grundbuchzwang . . . . .	24
Landesgrenzbegehung . . . . .	78
Landesgrenze, Änderungen der — . . . . .	38, 41
— Aufsicht über die Erhaltung der — . . . . .	2, 78
Landrecht, Grundbücher des — . . . . .	21
— Liegenschaftsrecht des — . . . . .	24
Landstraßen, Eigentümer von — . . . . .	16
— Beschreibung der — im Lagerbuch . . . . .	35
Ledige, Angabe im Lagerbuch . . . . .	13
Liegenschaftsrecht des badischen Landrechts . . . . .	24
— des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . . .	25
— in der Zwischenzeit . . . . .	25
 Meßbriefauszüge . . . . .	48, 49
Meßbriefe, Ausfertigung durch den Bezirksgeometer . . . . .	48

	Seite
<b>Meßbriefe (Fortsetzung).</b>	
— Berichtigung und Ergänzung der — . . . . .	47
— Einreichung der Meßbriefe — . . . . .	40, 60
— Prüfung der — . . . . .	46
— Zusammenstellung der — im Meßurkundenheft . . . . .	52
<b>Meßgerätschaften der Bezirksgeometer</b> . . . . .	4
<b>Meßurkunden, Anerkennung der —</b> . . . . .	52
<b>Meßurkundenheft</b> . . . . .	51
<b>Minderjährige, Angabe im Lagerbuch</b> . . . . .	13
<b>Ministerium des Innern</b> . . . . .	1
<b>Miteigentum</b> . . . . .	13
— Beschreibung des — im Lagerbuch . . . . .	36
<b>Murgschifferschaft</b> . . . . .	18
<b>Nachweisung über die Veränderungen bei Eisenbahnanlagen</b> &c. . . . .	54
— über die Veränderungen im Gebäudebestand . . . . .	50
<b>Namensänderungen</b> . . . . .	38
<b>Nebenämter</b> . . . . .	3
<b>Nebengeschäfte</b> . . . . .	3
<b>Neuvermessungen</b> . . . . .	75
<b>Niederschrift über die Ergebnisse der Fortführungsstagfahrt</b> . . . . .	45
— der Grenzbesichtigung . . . . .	86
— der Lagerbuchtagfahrt . . . . .	31
— der Landesgrenzbegehung . . . . .	79
<b>Notare als Grundbuchbeamte</b> . . . . .	28
<b>Notariate als Grundbuchaufsichtsbehörden</b> . . . . .	22
<b>Nummernbezeichnung der Grundstücke in den Grundbuchunterlagen</b> . . . . .	63
<b>Nummernverzeichnis</b> . . . . .	56
<b>Nutz eigentum</b> . . . . .	17
<b>Oberdirektion</b> . . . . .	1
<b>Obereigentum</b> . . . . .	17
<b>Offenlegung des Lagerbuchentwurfs</b> . . . . .	31
<b>Originalpläne, Eintragung von Veränderungen in die —</b> . . . . .	53
<b>Ort der Fortführung</b> . . . . .	62
— der Fortführungsstagfahrt . . . . .	43
<b>Ortsetter, Grenzbesichtigung im —</b> . . . . .	33
<b>Ortsstraßen</b> . . . . .	16
<b>Pausen aus dem Vermessungswerk</b> . . . . .	3, 7
<b>Personen, juristische</b> . . . . .	14
— natürliche, Angabe im Lagerbuch . . . . .	13
<b>Personenstand, Änderungen im —</b> . . . . .	12, 38
<b>Planabdrücke, Anfertigung und Abgabe von —</b> . . . . .	76, 77
<b>Planzeichnung</b> . . . . .	53
<b>Polygonpunkte, Vermarkung der —</b> . . . . .	72
— Besichtigung der — . . . . .	73
<b>Postsendungen</b> . . . . .	10
<b>Privatarbeiten, Erlaubnis zu —</b> . . . . .	3
— Gebühren für — . . . . .	9
<b>Privatbahnen, besondere Grundbücher für —</b> . . . . .	23
— Vereinigung von Grundstücken der — . . . . .	28
<b>Privatwaldungen, Fortführung der Vermessungswerke über —</b> . . . . .	67
<b>Publikum, Verkehr mit dem —</b> . . . . .	5
<b>Quellen, Eigentümer von —</b> . . . . .	17

	Seite
<b>Realrechte</b> . . . . .	19
Rechnungswesen . . . . .	9
Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke . . . . .	12
— Feststellung der — bei der Lagerbuchaufstellung . . . . .	31 ff.
— Veränderungen in der — . . . . .	37
Registraturordnung . . . . .	6
Reinschrift des Lagerbuchs . . . . .	34, 75
Reiseplan . . . . .	8
Neverse . . . . .	19
<b>Schreibweise der Eigentümer im Lagerbuch</b> . . . . .	35
<b>Seen, Eigentümer der —</b> . . . . .	17
<b>Staat, als Eigentümer</b> . . . . .	15
<b>Stammgüter, Beschreibung im Lagerbuch</b> . . . . .	13
— besondere Grundbücher für — . . . . .	23
<b>Standesherrschaften, besondere Grundbücher für —</b> . . . . .	23
<b>Steinsitz, Formlichkeiten beim —</b> . . . . .	86
<b>Steinseitzer, Überwachung der —</b> . . . . .	45, 86
<b>Stiftungen, als Eigentümer</b> . . . . .	14
<b>Stockwerkeigentum</b> . . . . .	30
<b>Straßen, Aufnahme von —</b> . . . . .	54
— Beschreibung im Lagerbuch . . . . .	35
— Darstellung in den Plänen . . . . .	53
— Eigentum an — . . . . .	16
<b>Streitige Rechtsverhältnisse, Darstellung im Lagerbuch</b> . . . . .	34
<b>Superficies (Erbaurecht)</b> . . . . .	17
<b>Tagebücher</b> . . . . .	5
— der Steinseitzer . . . . .	43, 86
<b>Teilung, Eintragung im Grundbuch</b> . . . . .	49
— verbotene . . . . .	28 ff.
— von Grundstücken . . . . .	27, 38, 63
— von Höfgütern . . . . .	30
<b>Terminkalender</b> . . . . .	6
<b>Theodolit</b> . . . . .	4
<b>Topographische Karte, Fortführung der —</b> . . . . .	87
<b>Überbau</b> . . . . .	20
<b>Übereinstimmung zwischen Lagerbuch und Grundbuch</b> . . . . .	58
<b>Umschreibung des Lagerbuchs und Besitzstandsregisters</b> . . . . .	75
<b>Universitäten als Eigentümer</b> . . . . .	14
<b>Unteilbarkeit der Grundstücke</b> . . . . .	28 ff.
<b>Veränderungsverzeichnis, Abschluß des —</b> . . . . .	42, 60
— Führung des — . . . . .	41
— Offenlegung des — . . . . .	43
— Prüfung des — . . . . .	43
<b>Vereine</b> . . . . .	16
<b>Vereinigung von Grundstücken</b> . . . . .	27, 38, 63
— Eintragung im Grundbuch . . . . .	40
— rechtsungleicher Grundstücke . . . . .	28, 33
<b>Vermarkung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen</b> . . . . .	80
— der Landesgrenzen . . . . .	78
— Aussetzung der — . . . . .	81
<b>Vermessungswerte, Abgabe zur Aufstellung der Lagerbücher</b> . . . . .	30

	Seite
<b>Vermessungsverke (Fortsetzung).</b>	
— als Grundlage der Lagerbucheinträge . . . . .	20
— Benützung der — . . . . .	7
— Erneuerung der — . . . . .	75
— Gegenstände der Nachträge in den — . . . . .	38
— Verwahrung der — . . . . .	6
<b>Vervielfältigung der Grundstückspläne</b> . . . . .	76
<b>Verwahrung der Vermessungsverke und Lagerbücher</b> . . . . .	6
<b>Vordrucke</b> . . . . .	5
<b>Waldvermessungsverke, Aufbewahrung der —</b> . . . . .	67
— Fortführung der — . . . . .	67
<b>Wassergräben</b> . . . . .	17, 36
<b>Wasserläufe, Eigentum der —</b> . . . . .	16
— Nachtrag, Veränderung in dem Vermessungsverke . . . . .	38
<b>Wasserleitung, Darstellung im Lagerbuch</b> . . . . .	19
— Darstellung in dem Vermessungsverke . . . . .	38, 53
<b>Weganlagen, Darstellung in dem Vermessungsverke</b> . . . . .	39, 53
<b>Wege, Aufnahme von —</b> . . . . .	54
— Befreiung vom Grundbuchzwang . . . . .	24
— Miteigentum an — . . . . .	36
— öffentliche . . . . .	16
<b>Wegrechte</b> . . . . .	19
<b>Wirtschaftsrealrechte</b> . . . . .	19
<b>Witwen, Angabe der — im Lagerbuch</b> . . . . .	13
<b>Zeichnengerätschaften</b> . . . . .	4
<b>Zeichnenpapier</b> . . . . .	5
<b>Zöglinge</b> . . . . .	1
<b>Zusammenstellung des Flächeninhalts nach Kulturarten</b> . . . . .	56
<b>Zustellungen</b> . . . . .	9
<b>Zwischenverordnung</b> . . . . .	21
<b>Zwischenzeit, Grundbücher der —</b> . . . . .	21
— Liegenschaftsrecht der — . . . . .	25

